CONVENTVS

MONACENSIS

<36635887150012

<36635887150012

Bayer. Staatsbibliothek

H. Eccl. 710.-1

D. Johann Marchetti

Kritik

über die

Geschichte und Abhandlungen

des Herrn Abts Fleury;

mit einem Anhange

über

dessen Fortsetzer.

Erster Theil,

welcher

allgemeine Anmerkungen

enthält.

Nach der zweyten von dem Verfasser selbst übersehenen und merklich vermehrten wälschen Ausgabe in das Deutsche übersetzt,

von

einem Weltpriester.

Augsburg,

In Kommission bey Johann Baptist Merz.

1789.

Billig legt man uns die Schuld bey, wenn wir durch Stillschweigen den Irrthum nähren; so muß man dann diese Leute ahnden, und es soll ihnen nicht freystehen, nach ihrem Belieben zu schwätzen.

S. Cœlestin. relat. a Vinc. Lirin. in Recapit. common. circa finem.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des Uebersetzers.

Also eine Kritik — und die über die Geschichte eines Herrn Fleury — und zwar von einem Wälschen? Wirklich so, meine Herren; ich liefere Ihnen eine Kritik über die Geschichte, ja zugleich über die sämmtliche Werke des Herrn Fleury, und diese Kritik kömmt von einem Wälschen. Däucht es ihnen viel geredt, ists ja doch nichts unbegreifliches. Aergern sie sich nur nicht gleich, liebe Freunde, an dieses Buches weit aussehender Aufschrift. Bevor ich es ihnen in unserer Muttersprache liefere, sollen sie, soviel mir möglich ist, befriediget werden.

Das Wort Kritik, kann Ihnen nicht auffallen, da es überall in der Aufklärung von Kritiken wimmelt; freylich sind sie oft nur Wirkung der Rechthaberey, der Unbesonnenheit, oder des Eigennutzes, welche Tugenden unsers lichten Jahrhundertes sich einer despotischen Herrschaft über den deutschen Menschenverstand so oft anmassen, und dabey sieht man leyder, selbst Deutsche, so manchmal das Gesetzte ihrer Nation vergessen.

Kanns aber anders seyn, wenn man nur seinen Lieblingsauthoren glaubt, nur selbe liest, und sie ausschreibt, sich um die Urquellen nicht kümmert, oder selbe nach seinen Absichten gestümmelt liefert; wenn man seinen herrschenden Leidenschaften, oder zum eigenen Vortheile den herrschenden Leidenschaften Anderer zu dienen sucht?

Seyn Sie aber ohne Sorge: von dieser Art ist die gegenwärtige Kritik nicht. Marchetti redet weder auf seinen Nutzen, noch für ungerechte Vortheile eines Dritten. Er redet auch nicht, den Fleury zu unterdrücken: nur gewisse Grundsätze, wo Herr Fleury offenbar irrte, will er verbessert wissen, und das werden sie ihm nicht verargen, wie sie es den biedern

Män=

Männern, welche vor kurzer Zeit (wollte Gott es wäre schon früher geschehen) eine Kritik begannen, die Wahrheit wider gewisse Kritiker, Rezensenten, und Brochürenmacher zu vertheidigen, nicht verargen können.

Eine Kritik über den Herrn Fleury samt und so[illegible]ers, das muß sie eben auch nicht wunde[illegible] Fürs erste ist sie möglich, wie Ihnen Marchetti in seiner Vorrede zeigen wird. Fürs ander war Herr Fleury ja nur ein Privatmensch, mithin nicht unfehlbar; und daß er aus göttlicher Einsprechung schrieb, dieß wird wohl Niemand erweisen. So kann er dann sich einer klugen Kritik um so weniger entziehen, als man itzt weisere, und selbst göttliche Bücher einer blendenden unterwerfen will. Genug: es ist möglich eine Kritik über den Fleury zu schreiben, und als fehlbarer Mensch muß er sie sich gefallen lassen, besonders, da er so viel Aufsehens macht.

Aber mußte dann diese Kritik gerade von einem Wälschen seyn? Wills nicht hoffen, liebe, vernünftige Leser, daß sie mir antworten, wie es neulich von Jemand geschah. Ich erzählte von diesem Werke, und nannte Marchetti, der es verfaßte, und Rom, den Ort, wo es aus-

gieng. Ohne weiters verwarf Jemand das ganze Werk, weil es von Rom, und Marchetti ein Wälscher ist: aber zur Ehre der Aufklärung muß ich ihnen sagen, daß dieser Jemand von der ganzen Kritik keinen Buchstaben gelesen, ja nicht ein Düpfchen davon gesehen habe. Liebe Aufklärung, Gott verzeihe dir, und deinen Geschöpfen! Warum soll dann ein Werk seinen Werth schon zum voraus verlohren haben, weil der Verfasser von dieser oder jener Nation ist? Ich denke nach den paar Quintchen Vernunft, die mir Gott verlieh, keine Schrift, wenn nicht sie oder der Verfasser schon sichere Zeichen der Bosheit trägt, dürfte man, ohne sie gelesen zu haben, alleine aus dem Grunde, den man von des Verfassers Vaterstadt, oder seinem Lande nimmt, sogleich verwerfen.

Zu dem, meine Landsleute, wer hat's dann ihnen verbothen, besonders bey der jetzigen Schreibsucht, dem Wälschen vorzukommen? Es wäre ihrer Ehre gewiß nicht nachtheilig gewesen, und ein grosser Theil unserer aufgehäuften vermeintlichen Gelehrten, die meistens nur Witzlinge sind, hätte sich damit vernünftiger und nützlicher beschäftiget, als da sie ihren Witz zum Nachtheile vieler ihrer Mitmenschen

schen ohne Verstand auskramten. Ueber dieß kann das Vorurtheil, daß diese Kritik ein Wälscher schrieb, in unsern lichten Tagen nicht wohl Platz haben, weil die Aufklärung zuerst alle Vorurtheile entfernen muß. Schreibt uns Marchetti noch dazu viel Gutes, und lautere Wahrheit, was schürts uns, von welchem Lande er sey.

Ich bin zwar ein ungeweihter Laye im gelehrten Fache, aber von Natur doch ziemlich mistrauisch, wenn ich ein Buch lese: und kann's ihnen, meine Leser, hoch betheuren, daß ich dem guten Marchetti, soviel mir möglich war, (und ich habe doch Zutritt, wo sich die Quellen finden lassen) fast auf jeden Schritt nachgieng, aber auch seine Reden richtig fand.

Scheinet ihnen aber nicht alles richtig, gut, wir lassen uns belehren, und sind auch zur Verantwortung bereit, wenn wir recht haben. Nur bitte ich sie: Ziehen sie nicht im Journalistentone mit Schimpfen, und Spotten in schönen nichts bedeutenden Ausdrücken auf, welche das Gesetzte eines Deutschen entehren.

Uebrigens habe ich nicht ganz nach dem Buchstaben übersetzet, damit der Leser nicht er-

müdet würde. Darum blieb ich aber doch dem ersten Verfasser ganz treu, weil ich an dem Sinne des Textes nichts änderte, sondern mich, soviel mir möglich ist, ihn bestens zu erreichen bestrebte. Einige Citationen, welche im Texte dieser Schrift vorkamen, setzte ich unten unter andere Noten. Der französischen Ausgabe des Fleury substituirte ich die lateinische, weil diese letztere bey uns mehr bekannt ist, und mit der französischen ganz eintrift. Die Tabellen, welche Herr Marchetti hintenan setzte, und worinne alle die Fleuryschen Stellen, welche in der Kritik bemerket wurden, auf's neue angezeigt werden, ließ ich gar weg, weil ich sie für unnöthig hielt. Da haben sie meine Herrn, die Rechenschaft von meiner Uebersetzung, damit man ihnen nicht vielleicht was anders vorplaudern möge.

Zum Schluße nun wünsche ich Ihnen aufrichtiges Verlangen nach der Wahrheit, und Geduld sie anzuhören.

Vorrede
des Verfassers.

Es ist bey nahe ein Jahrhundert, daß die erste Ausgabe der Kirchengeschichte des H. Abbts Claudius Fleury in zwanzig Quartbänden zu Paris erschien, deren der erste das Jahr 1690. vorgezeichnet trägt.

Diese Geschichte, so berühmt, und allgemein sie heut zu Tage ist, hat doch nicht allzeit ihr gleiches, und beständiges Ansehen vor dem Richterstuhle der Gelehrten behauptet. Man kann überhaupt annehmen, daß die Menschen in ihren Gesinnungen nicht gleichstimmend, und ihre Neigungen willkührlich sind. Gewiß: von dieser Geschichte ist kaum zu glauben, wie zerschiedene Urtheile über sie gefället wurden.

Die Herren Protestanten hielten, und halten sie noch im höchsten Werthe: sie erheben selbe mit vielen und ausgesuchten Lobsprüchen: ja sie stimmen, so viel mir bewußt ist, in gün-

stiger Beurtheilung dieser Geschichte gänzlich überein, und denken alle gut davon.

Herr Basnage von Beauval, Parlaments-Advokat in der Normandie redet in sehr vortheilhaften Ausdrücken davon. Man bedarf nicht mehrers, sind seine Worte, als daß man den Abbt Fleury nenne, um sich einen Begriff von dem höchsten Ruhme der Aufrichtigkeit zu machen, den jemals ein Schriftsteller verdienen konnte. Welcher Katholische, oder Protestantische, Französische oder wälsche Journalist mochte seiner Geschichte das gebührende Lob absprechen? *a)* Und da nachmals ein Franzose zur Vertheidigung des Herrn Abbts in das Feld trat, und sich alle Mühe gab zu zeigen, daß dessen Lehre katholisch sey, *b)* äußerte auf diese Schutzschrift Basnage seine Meynung so, wie sie hier mit seinen Worten folget: Hierinne ist der Herr Fleury eben so wenig als seine Lehre vertheidiget und gerechtfertiget. Sie, diese Lehre führet gewiß zu Folgen, ja vielmehr, man kann es nicht

a) Bibliotheque raisonnée des savans de l'Europe. T. II. p. III. pag. 456. Amsterdamer Ausgabe vom Jahr 1738.

b) Justification des discours et de l'Histoire Eccl. de Mr. l'Abbé Fleury, a Nancy. 1736.

nicht läugnen, was auch der Schutzredner immer davon behaupten mag, daß ihre Folgen der römischen Kirche einen schrecklichen Stoß geben. *a*)

Und da in der Folge der Fleuryſche Apologiſt die günſtige Aufnahme, welche ſein Klient unter den Katholiken, nach ſeiner Sage, ſoll gehabt haben, zur Probe der Orthodoxie ſeines Hiſtorikers anführet, widerſpricht ihm Herr Basnage gerade zu, und behauptet im weiſſagenden Tone von dieſer Geſchichte: Nichts von Italien, oder Spanien zu ſagen, würde ſie wohl ſelbſt in Frankreich niemals öffentlich geleſen werden, in keinem der päbſtlichen Staaten jene Achtung erreichen, die man dort für den Baronius habe, und unter den römiſch katholiſchen misfalle ſie nicht nur den Gegnern des Fleury; ſondern er ſey vor dem Angeſichte der ganzen Welt überzeuget, daß kein Katholik darunter wäre, der ſich nicht zugleich an ihr geärgert hätte. — — — Er rede nicht von dem, was ſeyn ſollte, (hier krämt er das Lob aus, ſo Herrn Fleury gebühre, wer er immer ſeyn möchte) ſondern davon, was wirklich geſchieht, und

a) Biblioth. cit. T. XVIII. p. I. pag. 8.

und was er sage, sey so wahr, daß die Geschichte des Herrn Fleury sogar zu Paris die guten Seelen (vermuthlich die frommen Katholiken) so sehr betrübte, daß wirklich der Verleger nicht anderst, als nur gezwungener Weise, wegen des vielen schon gedruckten Papiers endlich die Erlaubniß erhielt, einen guten Theil davon zu verkaufen. *a*)

In der That, man muß es bekennen: Diesem Werke gieng es bey seiner ersten Ausgabe sehr widrig, und wurde lange damit verzogen. Dreyßig Jahre waren vorbey: dann ward es endlich mit dem zwanzigsten Bande vollständig, der im Jahr 1720. erschien. *b*) Herr Basnage, wie mir dünkt, will also den Katholiken verweisen, sie hätten dem Herrn Fleury zu wenig Gerechtigkeit widerfahren lassen, und es hätte gerade das Widerspiel geschehen sollen: ja er drückt sich weiter aus: **keiner der unsrigen**

a) Bibl. cit. T. XXIII. pag. 250. 251.

b) P. Niceron bezeuget Memoires &c. &c. T. VII. pag. 396. es wäre nach dem Tode des Verfassers noch ein Band vorgefunden worden: man machte ihn aber nicht öffentlich bekannt, weil er zu sehr nach dem Greisenalter des Verfassers roch. Wirklich, es riechen auch schon einige von den bekanntgemachten darnach.

gen habe diese Geschichte schätzen können, ohne sich dem Tadel auszusetzen, als wäre es ungerecht, oder unwissend. *a)* In dieser Aeußerung des Herrn Basnage will der Herausgeber der französischen Anmerkungen einen Widerspruch entdecket haben: ich sehe aber nicht warum. *b)*

Den holländischen Protestanten gefiel das Werk des Herrn Fleury, besonders, in so weit er wider die römische Päbste schrieb, dergestalten, daß sie es der Mühe werth hielten, aus den 20 Bänden dieser Geschichte alles mit möglichstem Fleiße zu sammeln, was man nur immer der ihnen so verhaßten römischen Kirche Nachtheiliges darinne liest. Die Sammlung macht einen Band aus, und gieng in der Landessprache zu Amsterdam im Jahre 1724. mit dieser Aufschrift aus: *Aenmerkens waerdige Geschiedenissen getrokenuyt de geleerde kerkelike Histori gemaakt door de Herr Fleury &c.* Man kann da gleich den ersten Augenblick jene Vortheile vereiniget, und auf einen Haufen erheben, welche die holländische Kirchen aus den kostbaren Arbeiten unsers Authors zogen.

Bey

a) Cit. T. II. p. II. pag. 456.

b) Avis de l'Editeur T. III. pag. 16. 17. &c. a Bruxelles 1746.

Bey dieser Gelegenheit dürfen wir auch den Herrn Gruber einen Protestanten nicht umgehen. Er übersetzte die Institutions canoniques des Fleury ins Latein, und Böhmer, auch ein Protestant, versah sie mit Noten und Anmerkungen, die wirklich einem gelehrten Mann wenig Ehre machen. Herr Gruber nun thut die rühmlichste Meldung von unserm Geschichtschreiber. **Er ist voll**, heißt es in dessen Vorrede, **von guter Denkungsart; denn er redet von dem päbstlichen Primate mit einer so zweydeutigen Vorsicht, daß er selben mehr zu vernichten, als zu vertheidigen scheinet.** (Ut eum magis destruere, quam astruere videatur) **Er muß auch ganz ungezweifelt von den Unsrigen unter die ansehnlichsten Zeugen** (inter Testes maximos) **der Wahrheit** (das ist der protestantischen Lehre) **gezählet werden.** *a*)

So urtheilten von unserm Schriftsteller, welchen ich zu beleuchten unternehme, diejenige, welche, von der katholischen Kirche getrennet und abgesöndert, alles, was den Katholicismus und den römischen Glauben zu bestreiten einiger

---

a) Francof. et Lipsiæ apud Ernest. Gottlieb Crugium, an. 1724.

ger Maßen dienlich ist, mit Sehnsucht, und auffallender Freude anzunehmen gewohnt sind.

Aber die Katholiken? Was dachten sie von dieser Kirchengeschichte? was denken sie heut zu Tage davon? Zwo besondere Fragen, die auch ihre besondere Untersuchungen fordern.

Die erste Frage zu beantworten, scheinet es, was das erste Alter dieses Werkes betrift, ganz unläugbar, daß Fleury einen sehr geringen Eindruck bey uns machte, wenn man anders den Authoren und Schriften, welche dessen Ursprung näher sind, trauen darf: doch ich glaube, man kann ihnen ohne Anstand trauen.

Wir hörten, daß die erste Ausgabe dreyßig Jahre unter der Presse war, und man selbst in Paris, wie der protestantische Lobredner des Fleury erzählet, Mühe hatte, Erlaubniß zu erhalten, sie zu verkaufen: ja daß es nur gezwungener Weise, wegen des vielen schon verdruckten Papiers, gestattet wurde. Und doch hätte die Ruhe, in welcher Fleury einsam auf seinem Zimmer, und von allen den ansehnlichen Lasten, die ihn zuvor drückten, entfernet lebte, seinen letzten Schriften zugleich Behendigkeit und Ansehen versprechen können.

Eben dieser Herr Lobredner machte uns, wie wir ebenfalls hörten, den Vorwurf, daß die Katholiken wider alle Billigkeit an dieser Geschichte sich geärgert hätten. Allein hierinne entscheidet er ein bischen zu frey; denn in den Memoires des Trevoux *a*) liest man einen schönen Lobspruch, welchen der Abt le Clerc in der Bibliothek du Richelet dem Herrn Fleury giebt, ob er schon nicht allerdings mit ihm zufrieden ist. **Es ist Schade**, sagt er von der Fleuryschen Geschichte, **daß der Verfasser sie nicht endigen, übersehen, und verbessern konnte, wie er von sich hoffen ließ.**

Als Dupin den neunzehnten, und letzten Band seiner Bibliotheke der Kirchen-Authoren schrieb, war die Geschichte des Fleury noch nicht ganz ausgegangen: dennoch gedenket Dupin derselben sehr rühmlich, und erhebet besonders die Abhandlung über die ersten sechs Jahrhunderte *b*), von welchen auch wir in dieser Kritik noch vieles zu reden haben.

Antonius Thullier, aus der Abtey des heil. Dyonis, hatte ehender als nicht vortheilhafte Be-

---

a) Memoires du P. Niceron. T. VIII. pag. 396.

b) Pag. 116. &c. cit. Tom. XIX. Amsterd. 1715.

Begriffe von der Fleuryschen Geschichte; denn P. Philipp le Cerf von Vieville, a) schreibet von ihm, daß er die Kirchengeschichte des Herrn Abbtes Fleury ins Latein übersetzet, und davon schon vier Bände zur Presse fertig hatte, welche er mit Noten und kritischen Bemerkungen bereicherte, in denen er zugleich die Fehler dieses berühmten Autors verbesserte.

Endlich müssen wir des berüchtigten P. le Courayer, Bibliothekairs der Abbtey St. Genovefe zu Paris, nicht vergessen, wenn es je erlaubt ist, unter die Katholiken einen Mann zu setzen, welcher durch seine Aeußerung von den engelländischen Ordinationen, und dann durch seinen öffentlichen Abfall verschreyt wurde. Doch, bevor er von uns austrat, hatte er wohl keine Schätzung für die historischen Arbeiten des Fleury? Genug, daß er in seiner Vorrede zu des Bruders Sarpi lügenhafter Geschichte des Concilium von Trient sich der Grundsätze des Herrn Fleury selbst bediente, um die meiste Entscheidungen dieses Kirchenra-

a) Ein Benediktiner von der Congregation des heil. Maurus, in seinem Werke Bibliotheque Historiq. et Critiq. von den Schriftstellern dieser Congregation. pag. 476.

thes durchzuziehen. Wenigstens beruft sich der Fleurysche Schutzredner auf ihn, und macht auf den Gebrauch, welcher von den Grundsätzen seines angebetheten Autors gemacht wurde, große Rechnung. *a)*

Der nemliche le Courayer hatte schon im Jahr 1732. da seine Geschichte der Päbste im Haag erschien, *b)* einen kurzen, und genauen Auszug der Fleurischen Geschichte zu verfertigen sich fürgenommen: aber da er den Fall bedenket, Fleury könnte gegen andere Autoren gehalten werden, wollte er es nicht wagen, dem Publikum einen Auszug zu liefern, worinn die Fehler (les Fautes) des ursprünglichen Schriftstellers nachgeschrieben oder vervielfältiget seyn möchten. *c)*

Da hätte nun freylich Courayer, ohne die römischen Händel, sich immer fertig halten, und fürsehen müssen, daß er nicht etwa den Kürzern zöge; denn (ich bediene mich seines eigenen Ausdruckes) in der Geschichte des H. Fleu=

a) Justification &c. T. II. Avertiss. pag. 26. a Nancy, aux depens de Joseph Nicolai.

b) Wenn er anders davon der Verfasser ist. P. Niceron Memm. T. XXIII. pag. 151. widerspricht es.

c) Lettre a l'Editeur T. I. pag. XII. a la Haye 1732.

Fleury finden sich ansehnliche Verhehlungen (des grands menagemens) und Uebersehungen (Bevues) ja ich hätte, fährt er weiter fort, eine Verbesserung dieses berühmten Schriftstellers unternehmen müssen. Daher kam mir der Gedanke eine Beurtheilung dieses Werkes ans Licht zu geben.

Es gieng also dem le Courayer hierinne, wie vielen andern; sie legen die Hand an das Werk, stehen aber wegen der aufstossenden Schwierigkeiten von der Ausführung ab. Vielleicht hatte Courayer auch größere Lust die schon gemeldte Geschichte der Päbste zu schreiben.

Ich will nicht mehrere anführen: man sieht schon hieraus, daß nicht alle Katholiken sich ganz und gar an der Fleuryschen Geschichte ärgerten, wie Herr Basnage sich ausdrückt *a*). Wer weis aber, was der Mann mit seiner Einschränkung für eine Absicht hat, die vor den Worten geht, welche wir eben im Anfange beybrachten? denn da er von jenen Meldung thut, welchen diese Geschichte misfiel, schränket er sich ein auf die wahre Römisch-Katholische. Will er auch jene darunter verstehen, welche die be-

---

a) Biblioth. raisonnée T. XXIII. p. II. pag. 251.

sagte Geschichte rühmten, dünkt mir, daß er ihnen wenig Ehre erweise; denn nach seinen eignen Worten folget, daß er sie nicht für wahre Katholiken hält.

Allein, man muß es gestehen, der Tadel, den diese Geschichte unter uns davon trug, war noch weit überwiegender. Herr Stevart Dechant der Metropolitankirche zu St. Rombeau und Bücher-Censor sagt in seiner Approbation zu den Bemerkungen über den Fleury, von denen wir bald hören werden, unter andern folgendes:

Die zwanzig Bände der Kirchengeschichte des Herrn Fleury sind nach dem Urtheile aller orthodoxen Gottesgelehrten sehr böse, schädliche Bücher, voll der Unbilden und Lästerungen, welche die wüthendste Ketzer wider die römische Kirche, den heil. Stuhl, und fast gegen alle höchste Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte ausstießen: Bücher, fähig dem Gläubigen alle Unterwürfigkeit gegen die Päbste, Bischöfe, und ihre Aussprüche zu benehmen: Bücher, welche die Wunder, Reliquien und Ablässe verdächtig machen, die Freyheit, und Macht der Kirche umstossen: Bücher endlich, die

ein-

einzig durch Unterstützung der Neuerungssüchtigen, und einiger unwissender flatterhafter Geister beglaubiget sind.

Der Verfasser des Werkes *le Jansenisme demoli* schreibt eben auch nicht vortheilhaft von unserm Historiker. Da er einsmal die Jansenisten anredet, nennet er ihn den Geschichtschreiber, den eifrigsten Freund ihrer Parthey, der nur darum sich so viele Mühe gegeben zu haben scheinet, daß er eben der Parthey nach seinen falschen, und bösen Vorurtheilen diene, und doch weder mit Ihnen, noch mit der Kirche jemals hielt *a*). Weiter unten nennt er ihn gar den Matthäus Paris unserer Tage *b*).

Die, so es zuerst unternahmen, wider den Fleury zu schreiben, konnten nicht übler von ihm reden, als sie es thaten. Es erschien ein Buch mit der Aufschrift: *Observations sur l'Histoire Eccl. de Mr. l'Abbé Fleury, addressées a N, S, P. le Pape Benoit XIII.* und es soll den P. Honoratus Carmeliten aus Flandern

a) P. II. pag. 152.

b) Ebend. pag. 165.

zum Verfasser haben. *a*) In diesem Buche nun scheinet der Autor nicht Worte genug zu finden, um seinen Widerwillen an dieser Geschichte genugsam auszudrucken: Er nennet sie am Ende den Triumph des Duldungsgeistes, der Ketzerey und der Ruchlosigkeit: Er kann fast nicht aufhören zu wundern, daß ein katholischer Schriftsteller so viele Lästerungen, so bissige, und spöttische Dinge schreiben konnte.

Einzige neun und siebenzig Seiten machen das ganze richterliche Werk aus, welches mich vielmehr ein Auszug dessen, was der Autor einer Kritik würdig hielt, als eine wirkliche gute Kritik zu seyn dünkt. Ich will mich nicht zum Richter über das Verdienst dieser Schrift aufdringen: in einer halben Stunde, die man sie zu lesen braucht, kann ein jeder selbst urtheilen: ich weis aber nicht, wie viele sie werden das zweytemal lesen wollen. Doch soviel weis ich, daß Leser von gutem Geschmacke mehrere Beweise und weniger Geschrey, mehrere Gründlichkeit und weniger Schmähsucht in der Ausführung lieben.

Et-

a) Herr Stevart versichert in der Approbation, es sey das erstemal in Frankreich aufgelegt, und im Jahre 1729. zu Mecheln von Lorenz van der Elst nachgedruckt worden.

Etwas besser scheint das Werkchen, welches 1734. die nemliche Druckerey von Mecheln verließ, ausgefallen zu seyn; es führt die Aufschrift: *La mauvaise foi de Mr. l'Abbé Fleury prouvée par plussiers passages de Saints Peres … qu'il a omis, tronqués, ou infedelement traduits dans son Histoire &c.* und sein Verfasser ist P. Augustinus von Aosta, ein Augustiner.

Allein, auch er verfällt nicht selten in ein verdrüßliches Geschwätz wider seinen Gegentheil, ist besonders mager in seinen Anmerkungen, und wie es scheint, nicht stark in der guten Kritik bewandert. Von den unrichtigen Uebersetzungen, die er zu Hilfe nimmt, von den ursprünglichen griechischen Urkunden, von der üblen Auswahle der Stellen, mit denen er wider seinen Gegentheil aufzieht, und anderm mehr nichts zu sagen, ist es doch bis diese Tage in Wahrheit zu verwundern, daß er die isidorischen Dekretalen als eine schon entschiedene Sache zum Grunde annimmt a). Es wäre wohl im Fache der geistlichen Gelehrsamkeit keine Frage, welche man nicht leicht lösen könnte, wenn die Unrichtigkeit dieser Dekretalen nicht müßte für mehr als ausgemacht gehalten wer-

a) La mauvaise Foi &c. n. n. XXII, XXVIII.

den; und jetzt sind gewiß die Zeiten nicht, da man sie über die Schranken, welche ihnen Cabassutius setzte, und über den Gutstand, welchen ihnen Turrian, und Binius leisten, ausdähnen darf.

Die treffendsten Nachrichten für eine Kritik über den Herrn Fleury liefert P. Balduin, nach meinem Gedünken, in jenem Absatze seines Werkes von der Uebereinstimmung des Herrn Fleury mit den Ketzern der letzten Jahrhunderte, wovon im zweyten Theile gegenwärtiger Kritik der Auszug mitgetheilet wird.

Der lieben Billigkeit zu guten muß man bekennen, daß der ungenannte Verfasser der *Observations Theologiques, critiques &c, &c. sur l'histoire &c. de Mr. l'Abbé Fleury*, noch zum besten über diesen Gegenstand geschrieben hat. Ich habe davon eine Ausgabe von Avignon in zween starken Quartbänden, und auch einen Nachdruck von Brüssel von 1746. dessen dritter Theil die Werkchens enthält, derer eben hier Meldung geschah.

Der Verfasser redet durchaus mit vieler Mäßigung von dem Fleury, bleibt sich immer gleich klug, ernsthaft, ohne Getöse, und zeigt sich besnoders stark in der dogmatischen Theo-

logie.

logie. Da er Auswahle in seinem Urtheilen braucht, läßt er die ursprüngliche griechische Autorn nicht gerade zu dem Staube der Buchhändler Buden über, und er zeiget auch Genauigkeit sowohl im Ausdrucke, als in der Zeitrechnung.

Allein damit ists noch nicht soviel gethan, als in Rücksicht der Anmerkungen, so über den Fleury können gemacht werden, genug wäre. Vors erste erstreckt sich diese Kritik nur auf die erste acht und zwanzig von den hundert Büchern des Herrn Fleury: Da fehlt hiemit noch sehr viel. Wegen acht und zwanzig Büchern, welche vielleicht am wenigsten der Anmerkungen bedarfen, zween volle Bände anfüllen, dieß scheint mehr als überflüßig. Diese Kritik in dem Maaße der vorgehenden Bände vollständig zu machen, müßte ich eine Last von Noten beyfügen, die vielleicht größer wäre, als das Werk selbst: wer würde aber diese Kritik lesen?

Ueber dieß scheint der Verfasser von dem Charaktere eines bloßen Anmerkers abzugehen; nicht begnügt, als Vertheidiger aufzutreten, macht er oft selbst den angreifenden Theil, stellt neue Zergliederung der Väter an, die doch schon Fleury gegeben hatte, und will

gewisse katholische Dogmen auf eine neue Manier festsetzen.

Im ersten Bande findet sich nach meiner Auflage eine Abhandlung über den ephesinischen Kirchenrath, wohl hundert vierzig Seiten stark: sie soll nach seiner Sage zur Geschichte dieses Kirchenrathes, wie selbe Fleury erzählt, ein Nachtrag seyn. Sie ist aber wahrhaft eine ganz neue Geschichte, die man schon hätte schreiben können, ohne dabey den Gedanken zu haben, eine Beurtheilung des Fleury zu schreiben. Andere hundert achtzehn Seiten dieses Bandes, und hundert vierzehn des zweyten enthalten neue Auszüge aus den Werken des heil. Augustinus, die auch können so willkührlich, ohne auf den Fleury zu sehen, angeführet seyn.

Weiters liest man hierinne verschiedene eingestreute lange Abhandlungen über gewisse historische Strittigkeiten, die aber, wenn man's sagen will, schon wider des ungenannten Meynung von neuern Kritikern entschieden sind. Dergleichen Abhandlungen sind jene zur Prüfung der fünf Briefe des heil. Blutzeugen Ignazius (sieben sind schon von allen angenommen) nemlich an die Maria Cassabolita, an die Tarser, Philipper, Antiochier, und den Diakon

Ge-

Geron: jene von Dionysius dem Areopagiten, worinne der Herr Bemerker selbst diesen Heiligen als den Stifter der Kirche von Paris erkläret: und eine andere über die Concilien von Rimini, und Seleucia ꝛc. ꝛc.

Nun diese Abhandlungen mögen vielleicht alle sehr gut seyn: sie dienen aber deßwegen noch nicht zu der Absicht, den Fleury zu beurtheilen: und die Methode des ungenannten Verfassers ist nicht jene des Natalis Alexander, daß er sonderheitliche Stücke der Kritik behandle.

Nimmt man von diesen Bänden soviel als eine schickliche Kritik über unsern Geschichtschreiber enthält, kann, meinem Gedunken nach, den Lesern viele Unbequemlichkeit ersparet werden. Darum sagte ich in einer meiner gedruckten Schriften, die sich den **klugen Kritiker** nennet, von diesem Werke meine Meynung, daß man gute Auswahl machen müsse, wenn es jemand übersetzen wolle. So geschah es auch diese letzte Tage in Ankona mit drey starken Octavbänden. Damit wäre nun die erste Frage beantwortet.

Kommen wir jetzt auf die Tage herunter, in welchen wir leben, und fragen wir die, so mit uns leben, um das Verdienst der Fleury-

schen

schen Geschichte, weis jedermann, was grossen Lärmen sie auf einmal unter uns machte. In den letzten dreyßig Jahren geschahen davon mehrere Auflagen, als in den ersten siebenzigen, wo sie geschrieben wurde, nicht geschehen sind: und kaum ist ein Schüler, der sie nicht schon in Händen hätte. Warum aber dieß? solls etwa mehr licht um uns geworden seyn, als vor etwa fünfzig Jahren nicht gewesen? Man muß doch gestehen, daß es schon damals in Betref der geistlichen Gelehrsamkeit gewiß hell war, und ich weis nicht, ob die Lichte nach der Zeit so viel zugenommen habe: ja, sind wirklich in der Folge neue Entdeckungen gemacht worden, wird eben dadurch die Fleurysche Geschichte um so mangelhafter. Es haben auch in der That Ballerini, und andere Neuere über gewisse Urkunden, was darinne ächt, oder unächt ist, über die wahre Bestimmung einiger Canonen, wann und wo sie gemacht wurden ꝛc. ꝛc. so vieles geredt, und entdecket, daß vielleicht Fleury selbst, lebte er in unsern Tagen, vieles durchstreichen, viel Unrichtiges und Uebermässiges vom Richtigen absöndern, und seiner Geschichte wegen oft in der Enge seyn würde.

Dem

Dem allem ohngeachtet hat man jetzt die Mängel, selbst jene, welche die ersten Lobredner des Fleury an dieser Geschichte wahrnahmen, gänzlich vergessen. So ändert sich der Sachen Lauf! heut zu Tage geschieht's gar leicht, daß die meiste auch nur auf die einzige Meldung eines der geringsten Fehler des Fleury in die Hitze gerathen. Bald sollte man glauben, Fleury würde für einen Schriftsteller gehalten, der aus höherm Antriebe schrieb, und nicht fehlen konnte. Wehe dem, der nur einen Buchstaben berührt, oder das Geringste, was zu verbessern wäre, in dieser Geschichte finden will. Gleich ist er als ein abgeschmackter, streitsüchtiger Scholastiker, ein Feind des herrschenden guten Geschmackes ausgeschrieen, der seine verschimmelten Vorurtheile wider einen Fleury in das Feld stellen will. Ich rede aus eigener Erfahrung. Ich kenne Leute: Sie lasen meine Schrift, den klugen Kritiker, und wußten ausdrücklich keine Stelle darinne, der sie widersprechen mochten: die einzige flüchtige Aeußerung, da ich überhaupt zu verstehen gab, ich wäre gerüstet, den Fleury zu widerlegen, ärgerte sie so heftig, daß sie gegen meine Freunde nicht die Worte fanden, die ihnen pöbelhaft ge-

nug

nug schienen, mich nach ihrem Gedunken, gemäß dem, wie ichs verdiente, zu beschimpfen.

Sogar der üble Humor gewisser Zeitungsschreiber wurde durch die erste Auflage dieser Kritik rege gemacht. Unter diesen verdient jener von Florenz nach aller Gerechtigkeit den Vorzug: aber er ist auch schon bekannt, und ein ehrlicher Mann darf sich seinetwegen nicht viele Mühe machen. Leute, welche in so gesitteten Zeiten Muth genug haben mich reden zu lassen, was ich nie redete *a)*, die, was in keinem meiner zween Bände steht, als meine, von mir unterzeichnete, ausdrückliche Worte anführen, solche Leute bauen die Stütze, und den Grund ihrer Beurtheilungen über einen Haufen Unbilden, die von der Gasse kommen.

Diese Zeitungsblätter wußten nichts als einige nichtige Einwürfe, die ich mir selbst machte, aufzubringen: und bekümmerten sich nicht um die gegebene Auflösung. Sie geben meine Worte: **Es sey nicht möglich, daß ein einzelner Mann alle die Kirchischen Urkunden von vierzehn Jahrhunderten durchlese, und dem Fleury entgegen halte:** für wahren Ernst aus,

---

a) Annal. Eccles. 19. Dec. 1783. &c.

aus, und führen sie der Länge nach eine ganze Seite durch an, als mein förmlich Bekenntniß, daß ich wirklich keine der Originalurkunden gelesen hätte. Was kann ich nun solchen Leuten bessers antworten, als es lohne die Mühe nicht, daß man sich mit ihnen abgebe: und, ich muß es gestehen, die Kunst mit Unbilden, und schlechten Begegnungen zu kämpfen, verstehe ich nicht, kümmere mich auch ganz und gar nichts darum, und trete diese Ehre recht gerne den Zeitungsschreibern ab.

Julianus schrieb wider den heil. Augustinus nicht zwey oder drey Wochenblätter, sondern acht volle Bücher, und da ihm gute Gründe mangelten, füllte er sie mit starken Keulen von unzählbaren Beschimpfungen, Niederträchtigkeiten, und Unfläthereyen wider den heil. Lehrer. Augustinus aber begnügte sich, dem nemlichen Julianus im ersten Buche seines vollkommenen, oder wie andere wollen, unvollkommenen Werkes zu antworten: **Er bedaure, daß Julianus seinen Tollsinn so stark verrathen habe. - - Schimpfe immer fort schreibt er noch weiter, soviel du nur kannst: welcher Schmähsüchtige vermag es nicht eben so? du sagst alle die Dinge her: aber**

nur du sagst sie: darum, wer immer sie liest, sagt sie schon nicht nach. Ich hoffe auf den Herrn, daß mich die Zähne solcher boshafter Leute, welchen ich nur um der Schwachen willen wieder antworte, nicht ohne meinen künftigen Lohn im Himmel, angreifen.

Ich bekenne mich aufrichtig allen denjenigen verbunden, welche meiner Fehler mich erinnerten, derer ich sehr viele schreiben kann: Ich benutze wirklich ihre Höflichkeit, meine Unwissenheit zu belehren. Jene Gelehrte, und gesittete Männer, welche mündlich oder schriftlich mir den dankwürdigsten Dienst erwiesen, mich über einige Dinge meiner oft gemeldten Schrift zu ermahnen, werden, wie ich hoffe, in gegenwärtiger Kritik sehen, daß ich mich beflissen habe, von ihren tiefen Einsichten Vortheil zu ziehen, soviel wenigstens, als es mir die Liebe zur Wahrheit, und mein eigen Temperament erlaubte.

Ich kann es nicht läugnen: ich denke noch wohl, was Personen von hoher geistlicher Würde, große und durch ausgegebene trefliche Schriften, berühmte Gelehrte auf meine vorgehende kleine Arbeiten über den Fleury mit vieler

ler Höflichkeit mir zuschrieben, und die gütige Blicke, derer sie von ihnen gewürdiget wurde, überzeugen, daß man noch heut zu Tage eine Sache ohne blendendes Vorurtheil anzuschauen im Stande ist: vielleicht gilt's auch noch:

„Seigneur:!

Si j'ai raison, qu'importe, qui je sois.“

Aber urtheilen wie jene, die ich kurz zuvor schilderte, das heißt in dem nemlichen Augenblicke sich voll an Vorurtheilen zeigen, in dem man ohne solche, zu seyn scheinen will. Kann dieß wohl dem hohen Schwunge, mit dem sich die Wissenschaften und der gute Geschmack sollen erhoben haben, Ehre machen? Die Wahrheit verträgt sich niemal mit der Partheylichkeit. Will man nicht glauben, daß Herr Fleury in viele, schwere, offenbare Fehler fallen konnte, will man den hellen Proben, die sich davon aufbringen lassen, nicht glauben, daß er wirklich darein gefallen sey: nun gut, wer sich in diesem Stücke so beschaffen findet, dem wiederhole ich meinen Rath: Lebe er nur fröhlich, und belustige er sich daran, daß er den leeren Namen berühmter Schriftsteller kenne.

Ich bezeuge zu jeder Zeit, daß ich nur für jene gelehrte, und verehrungswürdige Männer

(derer es noch viele giebt) schreibe, welche wissen bey dem hellen Mittage der gegenwärtigen Aufnahme der Wissenschaften in gleichgültigen Materien das staubigte Αυτοσ Εφα, das ist den übermäßigen und unvernünftigen Hang zu einem einzelnen Schriftsteller, auf den man erpicht ist, von ihrem Verstande wegzuwischen, und kein ander Gesetz zur Richtschnur ihrer Beurtheilungen annehmen, als die liebenswürdige Wahrheit, sie mag sich in was immer für einem Buche, und bey was immer für einem Autor finden lassen.

Da ich also nun mit diesen rede, sage ich frey: ist, hauptsächlich in einer Geschichte, und besonders in einer Kirchengeschichte das zu verbessern, was von der Wahrheit abweicht, so giebts gewiß, und sehr viel, worinn Herr Fleury muß verbessert werden. Die ganze gegenwärtige Kritik wird zum Beweise dessen dienen, was ich eben behauptete. Ich verspreche meinen Lesern feyerlichst, daß ich niemalen begehren werde, sie sollen mir auf mein Wort glauben: ich bitte sie aber auch um die Gnade, daß sie mir in soweit beypflichten, als es gemäß ihrem verehrungswürdigsten Urtheile überzeugende Gründe, auf Thaten gestützte Proben,

an=

ansehnliche, sehr bewährte Urschriften, und dergleichen thätige und aufgelegte Beweise, die ich vorbringen werde, verdienen. Sollte ich etwas behaupten, das manchem neu vorkömmt, ohne es zu erproben, geschieht mir eine Gnade, wenn man mir nicht glaubt.

Aber vielleicht fragt man: wenn die Fleurische Kirchengeschichte so sehr einer vollständigen Beurtheilung bedarf, warum ist doch bey der großen Menge berühmter Buchdruckereyen, und bey so heftiger Schreibelust nie eine erschienen? Die bisher von mir gegebene Nachrichten mögen zeigen, ob die Bemerkungen, welche über diese Geschichte gemacht wurden, eine vollständige Kritik können genannt werden: Jene aber des P. Thuillier kam, wie ich oben erzählte, gar nicht ans Tagelicht. Am meisten schien mir zum verwundern, daß Wälschland, welches hauptsächlich durch die Geschichte des Herrn Fleury angegrifen ist, selber seinen ganzen, lauten Beyfall giebt, sie übersetzt, und die Ausgaben davon vervielfältiget; und es doch keiner unternahm, die Irrthümer dieser Geschichte zu entdecken. Johann Georg Kramer wirft den Deutschen ihre so ausschweifende Nei-

gung zu fremder Waaren vor: *a*) aber ich weiß wohl, daß auch die Wälsche hierinne sehr gebrechlich sind: Auch wir bewundern fremde Waare bis zur Ausschweifung, und der Werth einer Sache steiget bey uns gleich höher, wenn sie nur über das Gebirg hieher kömmt. Ich wünschte, daß Fleury den Beweis von solch einem Betragen nicht vermehrete.

Ich läugne gar nicht, daß derley Unternehmen ihre einheimische Schwierigkeiten haben, und vielleicht waren sie das Hinderniß, daß keine Kritik zu Stande kam. Ich ließ mir sagen, der berühmte P. Augustin Orsi wäre angegangen worden, eine Beurtheilung unsers Historikers zu schreiben; allein dessen eignes System hinderte ihn vermuthlich daran. Die ahndungswürdige Stellen des Fleury sind auch wirklich so viele, so bedeutend, so beträchtlich, daß man, einer jeglichen derselben in Sonderheit zu begegnen, so in das Abgeschmackte verfallen müßte, daß die Widerlegung weitläuftiger würde, als das Werk, so man widerlegt. Ferner, wie wir an seinem Orte sehen werden, bestehen die meisten Fehler des Fleury darinne, daß er jene Stellen alter Urkunden, die seinen Grun=

a) Program. de conjung. Jur. et ant. germ. studio.

Grundsätzen zuwider sind, wegließ, und alte Zeugnisse, die zu seinem Lehrgebäude nicht taugten, untreu übersetzte. Man müßte also, um genau in die Sache zu gehen, alle Kirchischen Urkunden und Denkmale von vierzehn Jahrhunderten genau lesen, und gegen den Fleury halten. Geübte Männer werden mir es eingestehen, daß dieß für einen einzeln Mann eine im sittlichen Verstande fast unmögliche Sache sey. Deßwegen hat vielleicht P. Thuillier von seinem Fürhaben abgestanden, le Courayer sich anders entschlossen, und eine neue Geschichte der Päbste geschrieben, und Orsi dem Fleury lieber eine neue Kirchengeschichte entgegen gesetzet.

Diese Beweggründe sind ohne Zweifel stark genug: doch, so wichtig sie seyn mögen, konnte ich mich doch nicht bereden, daß ein so nützliches, ja in unsern Tagen so nothwendiges Unternehmen, als eine Kritik über den Fleury ist, wirklich sollte eine gänzliche Unmöglichkeit seyn. Vielleicht betrog mich meine Meynung: Allein ich werde mich befleißen den Grund davon anzugeben.

Wenn man annehmen wollte, daß in der Fleurischen Geschichte alles Mangelhafte Stück für Stück müsse widerlegt werden, halte ich

selbst eine nur auf einige Weise vollständige Kritik in seiner Art für unmöglich.

Wenn man aber bedingnißweise zum Grunde annimmt, was in der That selbst leicht zu erproben ist, daß nemlich gleichsam alle Irrthümer unsers Autors auf gewisse bestimmte Sätze gebauet sind, welche er, so oft es möglich ist im Verlaufe seiner Geschichte auszubreiten sucht, wenn man zugleich nicht jede einzelne Stelle, derer fast keine Zahl ist, sondern selbst diese Grundsätze untersuchet, glaube ich, es sollte eben so viel seyn, als das Beil an die Wurzel setzen, und in einem kurzen Auszuge unzählige Fehler verbessern, wenn man nur ihre strittige Sache ein wenig eintheilet.

Auf diese Maniere habe ich diese Kritik größten Theils bearbeitet, den Herrn Fleury in den Gründen zu bessern, worüber er seine Geschichte bauet, und so fällt die beschwerliche Mühe weg, daß man den Leser gleichsam bey der Hand auf alle einzelne Stellen führen müsse, worinne derley Gründe ausgestreuet sind; denn er kann sie alle, wenn er nur mittelmäßige Aufmerksamkeit bey Lesung des Fleury gebrauchet, selbst entdecken. Ich gebe hier den Plan meines Werkchens.

Die

Die ansehnlichsten Personen drangen in mich, und waren Ursache, daß ich schrieb. Eine lange Uebung, eine Menge Anmerkungen, die ich mir bey der öfters wiederholten Lesung des Fleury schriftlich aufzeichnete, die hitzigste Begierde, dem Publikum in einer so dringenden Sache nach möglichen Kräften zu helfen, und das aufrichtige Verlangen einem großen Fürsten zu dienen, der mir vom Auslande her Muth einsprach, all dieß, glaubte ich, könnte zur Verfertigung einer Kritik über die so sehr beglaubigte Fleurysche Kirchengeschichte meiner natürlichen Unvermögenheit unter die Arme greifen. Vielleicht war ich zu vermessen: doch für alle meine Mühe wird es Belohnung genug seyn, wenn ich durch diese meine Verwendung, und Liebe für die Wahrheit bewirket sehe, daß erleichtetere Köpfe, und tüchtigere Schriftsteller dadurch aufgewecket werden, der Kirche, dem Fache der geistlichen Gelehrsamkeit, und der lieben Wahrheit diesen so wichtigen Dienst mit besserm Erfolge zu leisten, als ich es zu thun wußte.

Uebrigens hielt ich mich bemüßiget, das Fleurische Werk in folgender Ordnung zu behandeln. Ich theile diese ganze Kritik in zween

Punkten, und diese machen zugleich die zween Theile davon aus. Der erste enthält allgemeine Anmerkungen, oder, die Untersuchung gewisser auffallender, und bedenklicher Fleurischer Grundsätze, welche überhaupt in die Geschichte einfloßen. Und dieser Band wird gleichsam als eine Vorrede zu dem Fleury dienen. In eben gemeldter kritischer Untersuchung führe ich, dem Leser die Arbeit zu erleichtern, auch einige einzelne Stellen des Fleury an; darinnen kann er, der Leser, die Anwendung der allgemeinen Fleurischen Grundsätze wahrnehmen, und so wird es ihm ganz leicht werden, daß er sich selbst der Waffen, die ich ihm an die Hand gab, auch bey jenen Stellen bediene, welche nicht sonderheitlich konnten angezeiget werden.

Hierunter könnte sich gähling eins und anders von der wichtigen Materie, von dem wechselseitigen Bezuge, und den Gränzen der zweyfachen Gewalt einfinden: aber vernünftige Leser stimmen mir gewiß bey, daß man sich unsäglicher Ursachen wegen in eine so unnütze als verdrüßliche Sache zu tief oder zu oft einlassen, und dadurch die Pfütze wieder aufrühren weder könne noch solle. Derley Gegenstände sind so heiklich, daß ich sogar den Lehrbegierigen, und

ihrer

ihrer unpartheyischen Liebe zur Wahrheit nicht besser, als mit einem triftigen analogischen Argumente vorzusehen weiß. Sie sollen sich die Mühe geben jene Gründe, Thaten, und Authoritäten, welche in diesem Werke bey jedem Absatze vorkommen, reif zu überlegen, und wenn sie glauben, in so vielen Auslassungen, ungetreuen Uebersetzungen, unbedeutenden, oder unrichtigen Bemerkungen, in Verdrehungen, und andern mehrern, wie wir im zweyten Theile zeigen werden, eine merkliche Verwirrung entdecket zu haben, wenn, sage ich, ihnen all dieß wird offenbar seyn, soll es ihnen auch zum wirklichen und thätigen Beweise gelten, daß Fleury nicht nur, wie jeglicher anderer Mensch, fehlen konnte, sondern daß er auch in der That oft und zu großem Vortheile seiner herrschenden Grundsätzen von der Wahrheit abgegangen sey.

Sollte ich nun weiters fordern, meine Leser möchten nach den Regeln der Induktion, oder Schlußfolge aus den vorgängigen Sätzen schließen, Fleury verfalle auch in einigen andern Stellen, welche nach den Umständen der Zeiten weder mir, noch je einem andern Schriftsteller zu berühren erlaubet ist, ebenfalls ins Falsche,

Uebertriebene, und Partheyische: sollte ich diese Folgerung verlangen, weis ich nicht, ob selbe von den richtigen Grundsätzen einer gesunden Logik so gar weit entfernet wäre.

Aber ich bin mit wenigen zufrieden: Ich lasse es mir gefallen, daß man dem Herrn Fleury eine regelmäßige Verwendung für die verehrungswürdigste Rechte der Fürsten zum Lobe rechne: auch mir soll es kein geringes Geschäft seyn, über diesen Punkten Ruhm zu suchen. Nur darum bitte ich, man wolle für gewiß annehmen, daß in was immer für einer guten, ja selbst in der besten Sache ins Uebermaß könne verfallen werden, und auch die geistliche Gewalt ungezweifelt ihre Gerechtsame habe: und ein Kirchengeschichtschreiber sollte nach meinem Gedunken sich die erste Pflicht daraus machen, selbe in ihrem rechtmäßigen Besitze zu vertheidigen, anstatt daß er sie gleichsam fürsetzlicher Weise vernichtet.

Aus dem schon gemeldten Gesetze der Induktion fordere ich weiters, daß die minder Geübte an der Wahrheit der Thatsachen, und der Fleurischen Gründe in derley Materien wenigstens zweifeln: daß man es ja nicht gleich einschlucke, wenn er uns immer etwas sagt:

und daß sie die Geduld haben, gewisse Stellen unsers Historikers mit jenen eines guten Autors, der aber nicht wie Fleury denket, zu vergleichen, damit nemlich keine vorzügliche Unrichtigkeiten, welche von Folgen sind, und keine derley wirksame Vorurtheile auf Rechnung der Wahrheit angenommen werden. Wer aber weder die Geduld, noch die Fähigkeit dazu hat, thut billig und gut, wenn er sich ruhig, und mit seinem Urtheile zurück hält, und sich es gar nicht in den Kopf kommen läßt, daß er so schnell als Meister in der Kunst, und allwissender Herr darüber aussprechen könne.

Auch jene, welche nur da und dort etwas von der Sache wissen, der widersprochen wird, die nur einen streitenden Theil hören, und nur ein Buch lesen, müssen sich gleichwohl bequemen, daß sie ihre Unfähigkeit, ein Urtheil über die Materien, wovon da die Frage ist, zu geben, eingestehen; sonst möchte es sich leicht fügen, daß sie an einer so gemeinen Klippe scheitern, als nemlich jene ist, daß man sich bey Klugdenkenden lächerlich mache. Ich will sie eben nicht für einer Schwachheit warnen, die so sehr wider den guten Geschmak ist: sie mögen sie wohl selbst wahrnehmen, und wenn es ihnen so beliebt, auch dafür sorgen.

Der

Der zweyte Nutzen, welchen ich mir durch eben den ersten Theil meines angenommenen Systemes zu bewirken fürnahm, ist gleichfalls groß. Darinne untersuche ich zugleich die Hauptmaximen, welchen nicht nur Fleury, sondern auch andere Autores unsers Zeitalters, Leute von seichter Kritik, derer ich an seinem Orte gedenken wird, Kirchenhistoriker vor und nach dem Fleury beypflichten, und denen sich ein lügenhafter Mann, welcher zur Schande Italiens unter unsern Pressen wieder hervorkroch, vorzüglich bediente; hielten mich nicht mehrere Ursachen zurück, diesen Mann zu entlarven, der Stof dazu würde mir gewiß nicht mangeln. Doch fahren wir in unserm fürgesetzten Plane fort.

Da ich die Hauptgründe, welche allen diesen gemein sind, untersuche, ist, so zu sagen, auch eine allgemeine Kritik nothwendig, daß meine Arbeit auch jenen nützlich werde, welche den Fleury nicht lesen. Wer mein Buch zur Hand hat, mag selbst urtheilen, ob es mir an den Materialien fehle, z. B. einen Racin, und großen Theils auch einen Febronius zu widerlegen, welche doch beede große Bewunderer, und Nachahmer des Herrn Fleury sind.

Auch

Auch eine Unendlichkeit von abgeschmackten, und schmähsüchtigen Büchelchen, die, voll des Betrugs, und der Unwissenheit alle Tage aufstossen, und von allen Seiten hervorkriechen, sollen sich durch die Grundsätze, und die Urkunden, welche in diesem Werke vorkommen, zur Genüge gedemüthiget sehen: und eben dieses Werk wird, wie ich hoffe, mehrere Dienste thun, als welche zu thun dessen Hauptziel war.

Der zweyte Theil dieser Kritik enthält sonderheitliche Anmerkungen: ich gehe auf einzelne Stellen herunter, welche in der schon oft gemeldten Geschichte fehlerhaft sind, und nicht so leicht durch die allgemeine Anmerkungen des ersten Theiles zu berichtigen waren. Meine Vorgänger, welche Anmerkungen über die Fleurische Geschichte schrieben, folgten der Ordnung der Bücher des Fleury: Ich hielt auch hier für besser der Ordnung der Materien zu folgen, wie ich es schon in meiner Schrift „der kluge Kritiker," gethan habe; darum werde ich meine Anmerkungen in sonderheitliche Hauptstücke eintheilen, und die Auslassungen, welche von Folgen sind, die ungetreuen Uebersetzungen, und das, was Fleury ganz unschuldig übersah, ins besondere erzählen; so verliere ich weniger

Zeit

Zeit, und wenigere Worte, und habe, wie mirs scheint, eine minder verwirrte und klärere Aussicht; denn so darf ich die Materien nicht jeden Augenblick ändern, nachmals wieder für die Hand nehmen, jetzt wieder verlassen, und dem Herrn Autor von einem Vorfalle zum andern nachspringen, wo er immer hinzieht. Und so bleibt aller der Nutzen, welchen die Einrichtung dieser Geschichte hat.

Doch in einer Sache mußte ich meiner Meynung nach von dem Systeme, welches ich in dem klugen Kritiker annahm, abweichen. Dort wollte ich mich anderwärtiger Anmerkungen nicht bedienen, und ließ geflissentlich alles weg, was meine Vorgänger in Beurtheilung des Fleury immer von ihm sagten. Jetzt aber nehme ich freywillig so viel von ihnen, als sich davon nach meinem Gedunken Bündiges, und Schickliches auswählen läßt; und da ich alles nach der Ordnung der Materien einrichte, werd' ich selbes dem zweyten Theile einverleiben.

Daß es aber nicht scheine, als wollte ich mit fremden Arbeiten prangen, werde ich durch gewisse Zeichen auch das Fremde von dem Meinigen unterscheiden; so kann jeder wissen, was auch andere an der Verbesserung des Fleury

gear=

gearbeitet haben. In einigen gar seltnen Gelegenheiten, wo eben meine Vorgänger gewisse Fleurische Stellen bemerkten, welche aber mir ganz andern, von den ihrigen zerschiedenen Meynungen entgegengesetzet scheinen, gab ich mir zwar die Mühe nicht, solche ihre Bemerkungen anzuführen, sondern setze vielmehr meine eigene bey; doch aber werde ich die Höflichkeit gebrauchen, ihre Emsigkeit unten am Fuße des Blatts anzuzeigen: hiedurch glaube ich den Namen eines blossen Abschreibers von mir abzulehnen. Auf diese Weise können nun meine zween Bände vielleicht allem dem gleich gelten, was immer in den dreyen obengemeldten sich daher dienliches findet; sie enthalten über dieß alles, was ich schon im klugen Kritiker davon meldete, und noch mehrers, welches ich angemerkter aufbehielt, und ehender anzuführen einem klugen Manne nicht zustund.

Dieser ist der Plan meiner gegenwärtigen Kritik. Ich habe mich beflissen, sie nicht nur nützlich, sondern auch bequem zu machen, und darum faßte ich sie ganz kurz in zween Bände. Mit allem dem will ich aber doch nicht, daß sie mehr gelte als sie werth ist. Hoffen die Leser alle und jede einzelne ahndungswürdige Stel-

len des Fleury darinne zu finden: bleiben sie wirklich in ihrer Erwartung betrogen. Ich glaube überzeugende Proben beygebracht zu haben, daß man so was weder von mir, noch von andern erwarten könne. Man muß sich meiner angezeigten Gründe selbst bedienen, und selbe auf jegliche Stelle anwenden: man muß sich mit dem angeführten Beweise von der Analogie helfen, und vor allem eine gerechte Vorsicht, und ein gemäßigtes Mistrauen bey Lesung des Fleury brauchen. Mit diesen Gründen, und der damit verbundnen reiferen Ueberlegung der Umstände, welche sich nicht alle anführen ließen, schmeichle ich mir, einer, so viel es möglich ist, ganzen oder vollkommenen Beurtheilung unsers Autors mich genähert, und dem Bedürfniße dessen, welcher den Fleury als eine wahrhafte Geschichte lesen will, so viel als genug ist, gedienet zu haben.

Wegen des ungenannten Fortsetzers hielt ich nicht für nothwendig, daß ich mich außer dem, was ich im klugen Kritiker schon anbrachte, weiters mit ihm abgeben sollte: folglich werde ich in dem Anhange eben das mit einigen Beysätzen aus meinen weitern Anmerkungen vermehret liefern; und so schliesse ich ein Werk,

woven

wovon der günstige Leser selbst Richter seyn soll, ob es in der That den großen Nutzen zu bewirken fähig ist, den es zu bringen aus seiner Natur bestimmet war. Wenigstens befriedigen mich meine Mühe und Arbeit, die ich selben zu verschaffen gewiß nicht sparte. Dieses schien mir nothwendig der Bolognesischen Ausgabe meines Werkes, welches vor wenigen Monathen die Presse verließ, voran zu setzen.

Die günstige Aufnahme bey dem Publikum, welche ich zu meinem Troste sah, und die Geschwindigkeit, mit welcher die erste Ausgabe nach ihrer Ankündigung abgieng, verband mich, die zwote unter meinen Augen zu veranstalten; deßwegen ist der Druck auch leserlicher, reinlicher, und zugleich mehr verbessert. Die Leser erwerben sich wirklich durch so viele gütige Rücksicht, welche sie gegen mich haben, ein Recht auf meine Arbeiten; ich rechne es mir auch zu meiner Pflicht, daß ich mich ohne Schonung für sie verwende, und ich werde es gewiß nach Kräften thun, so lang ich lebe.

Aus dieser Ursache habe ich die neue Auflage mit ziemlichen Zusätzen, wie sich's im Verlaufe zeigen wird, versehen, um das, was im-

mer in dem Werke behauptet wird, noch mehr zu bestättigen: ja diese Kritik ist nun auch weiter ausgedähnet, daß sie dem Leser noch andere Vortheile verschaffen möge.

Viele gelehrte Männer verlangten auch die Institutiones canonicas widerleget zu sehen, und es war mir eben gar nicht schwer, ohne von meinem Plahe abzugehen, solch einen vernünftigen Begehren genug zu thun. Der Verfasser der Institutionen, und der Kirchengeschichte ist der nemliche: die nemliche Vorurtheile herrschen in beyden Werken: die Neuerungen des Isidors, ein ausschweifendes Verlangen nach den ersten Zeiten, eine unmäßige Beeiferung für die alte Kirchenzucht, für die alten Gebräuche gegen jene, welche in der Folge von der Kirche sind bestättiget worden, und dergleichen mehrere Irrthümer, die ich in der Geschichte widerlege, machen das Dichte der angezogenen canonischen Institutionen aus, und folglich ist es leicht, diese Kritik auch auf sie anzuwenden. Nichts desto weniger gab ich mir die Mühe, jene Stellen, die sich über ein Vorurtheil gründen, welches ich gerade untersuche, an ihren gehörigen Orten unten anzumerken, damit die, welche dieses verbannten

Wer-

Werkes sich bedienen können oder wollen, die angezogenen Stellen deutlich darinne sehen, und so ganz unvermuthet in dieser Kritik ihre Widerlegung finden, ohne daß sie einiges Beschwerniß von weitläuftigen Abhandlungen haben müssen.

Ein ander Buch des Fleury, des coutumes du peuble du Dieu, ist in dem siebenten Abschnitte des ersten Bandes hinlänglich beantwortet. Mich bedünket mit einem Worte, daß alle Werke des Herrn Abbtes durch die einzige Kritik über seine Geschichte schon widerleget sind; denn er ist in allen der nemliche, und ich nahme mir für seine Hauptgrundsätze anzugreifen.

Der freundliche Leser nehme diese neue Arbeit mit Gütigkeit auf, und wenn es ihm beliebt, vereine er damit meine Abhandlung über das sardische Koncilium für das Recht der Appellationen nach Rom, welche letzthin von dem Salvioni aufgelegt wurde. Die Materie hat mit dieser Kritik viele Gleichheit, und sehr viel treffendes auf den Fleury, ich gab mir auch die Mühe, sie auf den nemlichen Gegenstand, wie diese Kritik zu bearbeiten. Nun erhalten sie mir ihre Geneigtheit, wertheste Leser, und leben sie glücklich bey den schönen Wissenschaften.

Anzei=

Anzeige,

der im ersten Theile abgehandelten Materien.

Vorrede.

Seite.

Urtheile der Gelehrten über die Fleurische Geschichte. Was eine Kritik hierüber veranlasset habe? nach welchen Gründen selbe von einigen ausgeführet wurde. Weise, und Manier in der Ausführung selbst. Entwurf des gegenwärtigen Werkes. = I.

Kritik.

Der erste Punkt.

Von einigen herrschenden Grundsätzen welche das Hauptsystem des Herrn Fleury zu charakterisiren dienen.

Seite.

I. Abschnitt.

Von der Sammlung der Dekretalen, die vor dem H. Pabste Siricius ausgegangen sind, und gemeiniglich die Sammlung des Isidorus Pekkator, oder Merkator genannt werden.

Ob Isidor die Berufung der Provincial-Koncilien betreffend, eine neue Lehre eingeführet habe? = 1.

II. Abschnitt.

Von den Strafgerichten der Bischöfe, ob Isidor hierinne Neuerungen aufbringe? = = = 50.

III. Abschnitt.

Von den päbstlichen Legaten, und ihrem Vorsitze, besonders in den Provincial-Koncilien.

Ob dieses was neues sey, so in den ältern Zeiten nicht bekannt war? 94.

IV. Abschnitt.

Von einer weitern Neuerung, davon man Isidorn zum Uhrheber angeben will,

Seite.

daß nemlich ein Bischof, der gesündiget hat, nach der Buße in seinen Amtsverrichtungen fortfahren könne. = = = 113.

V. Abschnitt.

Von den Appellationen nach Rom an den Pabst, welche von den Aussprüchen der Particular-Koncilien, und der Bischöfe dorthin geleitet werden.

Ob Isidor hierinne was neues mit eingemischet habe? = = 119.

VI. Abschnitt.

Von der Kirchenzucht, besonders was die Aufhebung der öffentlichen Kirchenbußen betrift.

Was dann für Nachtheil für die folgende Zeiten daraus entstanden sey? = = = 156.

VII. Abschnitt.

Von dem Sittenverderbnisse der Christen in den letztern Zeiten im Vergleiche mit den Sitten der Christen in den ersten Jahrhunderten.

Seite.

Was die Meynung des Herrn Fleury über diesen Punkt für Achtung verdiene. = = 218.

VIII. Abschnitt.

Von der Disciplin der ersten Zeiten, vermög welcher die Päbste in ihrem Koncilium die Geschäfte behandelten.

Ob diese Disciplin gewissen Grundsätzen des Fleury günstig sey? = 302.

IX. Abschnitt.

Von dem Unterschiede, der zwischen dem apostolischen Stuhle, und dem römischen Pabste gemacht werden will.

Was selber für einen Grund habe, und ob er dem Herrn Fleury für seine Meynung einträglich sey? 325.

X. Abschnitt.

Von Untersuchung der päbstlichen Dekretalbriefe, und von den Geschäften, so durch selbe entschieden wurden, wovon uns Fleury bereden will, daß sie in gewissen Koncilien verfaßt wurden.

Wie man dieß verstehen müsse. 345.

Seite.

XI. Abschnitt.

Von der Methode, an die sich Herr Fleury bey seiner Geschichtschreibung gehalten hat. = = = 363.

XII. Abschnitt.

Von der Partheylichkeit des Herrn Fleury in der Auswahle der Originalautorn, denen er in seiner Geschichte folgen wollte. = = = 383.

Kritik
über
die Geschichte des Herrn Abtes Claudius Fleury.

I. Punkt.

Von einigen herrschenden Grundsätzen, welche das Hauptsystem des Herrn Fleury zu charakterisiren dienen.

Es ist zwar die gewöhnliche Art unsers erlauchten Schriftstellers, daß er in kleinen Zügen, und gleichsam ganz unvermerkt seine Grundsätze, oder, wenn wir so reden wollen, den Saamen derselben einflöße; denn er pflegt nicht, daß er seine Gesinnungen jemals klar eröfne, er habe dann seine Leser auf eine gute Maniere vorbereitet.

Dem ohngeachtet kann jener, der in den Büchern dieser Geschichte sich geübet hat, gewisse allgemeine, oder hauptsächliche Meynungen des Authors, welche die Absicht des ganzen Werkes zu seyn scheinen, und nach denen er sich als nach seinem Ziele immerfort richtet, gar leicht begriffen haben.

Da ich mir nun fürgesetzet habe, denen, welche sich auf die Kirchengeschichte verlegen, hinlängliche Hilfe zu reichen, daß sie den Fleury ohne Nachtheil der Wahrheit, und jener unnachläßlichen Rücksicht, die jeder Katholik auf die Kirche, seine Mutter, haben muß, lesen können, schien es mir nützlicher zu seyn, wenn ich mich bey der Untersuchung der Haupt- und Grundlehren dieses Herrn mehr an die Ordnung der Materien, als an jene seiner Geschichte halte; denn hiedurch wird der Leser zum voraus vor gewissen Sätzen gewarnet welche zu beweisen die ganze Arbeit unsers Authors abzielet, und er kann selbst leicht wahrnehmen was gewisse künstliche, und verdeckte Züge wollen, die Fleury von seinen ersten Büchern an gewählet hat: und da er einmal die Absicht des Verfassers kennt, ist's ihm ja um so leichter behutsam zu werden, weil er die Mittel sieht, die man ihm an die Hande giebt.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Sammlung der Dekretalen, die vor dem heil. Pabste Siricius ausgegangen sind, und gemeiniglich die Sammlung Isidors Peccator, oder Merkator genannt werden.

Diese so berüchtigte Sammlung ist vielleicht der allgemeinste Gegenstand der Geschichte unsers Authors. Ueberall ließt man seine Klagen wider diese schandvolle Betrügereyen, und über den unwiederbringlichen Schaden eingestreuet, welchen eben diese Sammlung nach Fleurys Meynung in der Kirche Gottes angerichtet hat. Er bejammert wohl in tausend Stellen die gräuliche Verwüstung der geistlichen Hierarchie, die Verwirrung in den geistlichen Gerichten, die gänzliche Zerstörung der Kirchenzucht, welche in den ersten sechs glückseligen Jahrhunderten blühete, und andere unzählbare Uebel, von denen unser Historiker dem Betrüger Isidor Schuld giebt.

Aber, meine Leser, ich bitte sie, legen sie nur auf einen Augenblick alle widrige Vorurtheile bey Seiten, und stellen sie mit mir hierüber einige vernünf-

nünftige Betrachtungen an: so werden sie alle mit Beyhilfe einer billigen Beurtheilung bestimmen können, was für Gewicht die so oft wiederholte Beschwerden einiger heutigen Schriftsteller über diese Materie in der That haben.

Sobald man die Isidorische Sammlung auch nur nennet, stossen vornehmlich zwo besondere Fragen auf: für's erste, ist diese Sammlung der Dekretalen würklich falsch? für's ander, sind gewisse Sätze, welche in dieser Sammlung behauptet werden, würklich, und in der That selbst neue, und in der christlichen Kirche bis auf das achte Jahrhundert, wohin Fleury ihren Ursprung setzet, obschon andere sie jünger machen, unerhörte Sätze? Die Wahrheit zu gestehen, wenn wir uns richtige Begriffe von der Sache machen wollen, werden wir sehr vieles finden, das hierinn unrichtig gefolgert, oder gar falsch ist.

In so weit man wissen muß, ob die in Frage stehenden Dekretalen würklich unterschoben und erst viele Jahrhunderte nach jenen römischen Päbsten, denen sie zugeeignet werden, lügenhafter weiße geschmiedet wurden, müßte ich dem Lichte, in welchem sich die Wissenschaften heut zu Tage befinden,

finden, wirklich zum Schimpfe glauben, es wäre auch nur ein Schüler so wenig unterrichtet, daß er die Beurtheilungskraft des Herrn Fleury wegen einer neuen Entdeckung erheben, oder gar vermuthen könnte, diese Wahrheit sollte den Vertheidigern der Vorrechte der römischen Kirche beschwerlich seyn.

Und doch muß man zur Schande unserer Zeiten, und zum größten Mißvergnügen erfahrner Männer eingestehen, daß durch diese kostbare Entdeckung der Kützel gewisser leichtsinniger Geister jetzt so heftig rege gemacht wird. Kaum hören sie, daß die Isidorische Sammlung unterschoben sey; sogleich springen sie auf die Lehrkanzeln, und triumphiren ganz muthig über alle, die einen Satz behaupten, welcher sich in dieser Sammlung findet: ja mit innigem Vergnügen lachen sie über das gute Völkchen, (wie sie es nennen) welches den ihrigen entgegengesetzte Meynungen führet.

Aber ihnen soll zur Nachricht dienen, daß dieß gute Völkchen schon lange von Isidors Betrügerey überzeuget ist, schon lange feyerlichst darauf verziehen hat, und selbst die heutige Kritiker, so wie die Herrn Protestanten eine Wahrheit lehrte, mit derer Entdeckung, man hoch aufheben will.

Oder wissen diese Leute nicht, daß David Blondell, ein Theolog der reformirten Kirche die Ehre dieser Entdeckung ohne alle Verstellung den Katholiken zueignete? und hätte Blondell sie ihnen abgesprochen, fänden sich dann nicht die kläresten Proben vor, es zu beweisen?

Ich will die ältern Urkunden, die nicht so aufgelegt sind, übergehen *a*). Dem ungeachtet findet man schon vom zwölften Jahrhunderte her, daß Petrus Commestor Chorherr, und Dechant der Kirche zu Troyes die Aechtheit des Clementinischen Schreiben an Jakob den Bruder des Herrn, welches Isidor anführt, in Zweifel zog *b*). Gleicher Meynung war um das fünfzehnte Jahrhundert Gobelin Personna, Dechant zu Bilefeld *c*). In eben dieser Zeit grifen der Kardinal Cusa *d*), und Heinrich Kalteisen *e*) die Clementinischen und Anakletische

---

a) S. den Brief des Kardinals Deusdedit an Viktor II. welchen Ballerini in dem Anhange zu den Werken des heil. Leo P. IV. C. 14. anführet.

b) In hist. Schol. ad act. Apost.

c) In Cosmodromio Act. VI. c. VII.

d) De Conc. cath. L. III. c. 2.

e) In dem Traktate: an imperium sit unquam a romanis ad graecos translatum? welchen Blondell anführt c. 18. prolegom.

sche Sendschreiben auf solche Weise an, daß sie zugleich alle andere Dekretalschreiben, welche vor den Zeiten des Siricius ausgiengen, nicht zwar gerade zu, aber doch, so zu sagen, von der Seite her damit schlugen. Vieler andern zugeschweigen, weis ja jedermann, wie Erasmus von Rotterdam, und Georgius Cassander *a*), ein katholischer Gottesgelehrter im sechszehnten Jahrhunderte, in mehrern Stellen ihre Gesinnungen davon äusserten. Endlich von dem Antonius Augustinus beobachtet Petrus de Marka *b*): **Er habe der erste angemerket, daß die Worte der kaiserlichen Gesetze selbst, und die Scholien zum Theodosianischen Gesetzbuche, welche unter dem Namen des Anianus gefunden werden, aus jenen Sendschreiben unrichtig angebracht seyen, obschon die Päbste, welchen sie zugeeignet sind, zwey oder dreyhundert Jahre vor der Ausgabe des Theodosianischen Gesetzbuches lebten.** Es hat also Syrmond recht daran,

---

a) Defens. libelli de officio viri pii.

b) L. III. de Concord. Sac. & Imp. c. V. „Primus adnotavit ipsa legum imperatoriarum verba, et quae sub Aniani nomine extant ad Codicem Theodosianum Scholia, ex illis epistolis usurpata fuisse, quamvis pontifices, quibus Epistolae tribuuntur, duobus, aut tribus saeculis Theodosiani editionem praecesserint.

ran, wenn er des schon oft gemeldten Blondell, welcher sich in seinem prahlerischen Werke: *Pseudo-Isidorus, & Turrianus vapulantes*: so sehr bemühet, das Unächte dieser Dekretalen zu zeigen, spottet, und ihm sagt; er verlöhre so viele Mühe ein Thor aufzusprengen, welches doch schon geöfnet ist.

Folglich hat auch Fleury, ein so großer Liebhaber dieser Materie, sich nicht genau ausgedrückt, da er behauptet, man hätte erst im Anfange des sechszehnten Jahrhundertes, da nemlich die Protestanten aufstunden, an der Richtigkeit der Dekretalen zu zweifeln angefangen: die ganze Zeit von achthundert Jahren wären sie für ächte gehalten, und die ganze lateinische Kirche hintergangen worden *a*).

Die

---

a) Hist. Eccl. l. 42. §. 22. und Inst. can. P. I. c. 1. n. 8. saget Fleury, die Isidorische Sammlung sey in den letzten Zeiten Karl des Großen ausgebreitet worden: dieß wäre also im Anfange des neunten Jahrhundertes, und gerade wider jenes, was er selbst in seiner Geschichte behauptet. Nachher sagt er n. 9. die Unrichtigkeit der Dekretalen sey erst in unsern Zeiten erhoben worden.

Die Protestanten erkennen im Gegentheile selbst, wie es sich aus der Vorrede des Christophorus Justell zu seinem Codex Ecclesiae universae offenbaret, aufrichtige Protestanten, sage ich, erkennen es, daß selbe von der Kirche niemals gutgeheissen, und in keinen ihrer Dekrete, in keiner ihrer ausdrücklichen Erklärungen als ächte erkennet wurden. Ja Männer von vorzüglicher Gelehrtheit und Tugend haben sich durch nichts zurückhalten lassen, wider diese Sammlung sich zu erklären. Der Kardinal Bona nennet sie geradeweg einen frommen Betrug: die Kardinäle Bellarmin, und Perronius sammt andern gelehrten stunden schon zu ihren Zeiten gänzlich davon ab, wenn sie katholische Lehrsätze mit Grunde bestättigen wollten, wie von ihnen Karl Blasco anmerket *a*).

Auch der Kardinal Baronius, ein großer Gelehrter, und nach Maaße der Zeiten, in welchen er lebte, ein Kritiker vom ersten Range, welcher wohl hundert Jahre vor Fleurys Daseyn mit vielem Beyfalle schrieb, erkennte nicht allein, sondern stellte sogar die Hauptzüge der Isidorischen Betrügereyen meisterlich ins Licht. Mit größter Genauigkeit drückt er sich aus, wenn sich in dem Verlaufe seiner Geschichte die Gelegenheit giebt, von einigen

a) Comment. de collect. can. Isidor. Merc. c. V.

dieser Dekretalen Meldung zu thun: z. B. da er die sogenannte Dekretalbriefe des Evaristus *a*) des Sixtus *b*), des Hyginus *c*), und andere anführet, hielt er sich genau an die Redensarten: wie die Sage ist: wie man ließt: wie die Aufschrift lautet: wie man sie diesem oder jenem zueignen will: und die Bedeutung dieser Ausdrücke ist Niemanden unbekannt.

Schon bey der Geschichterzählung vom Jahre 202. machte er sich n. 7. dieses Gesetz, daß er mit reifer Ueberlegung sich zuweilen enthalte, die gemeldte Dekretalen anzuführen, wenn er eine Strittigkeit, so das Kirchliche betrift, mit andern abzuthun hätte, und dieß darum, damit man nicht etwa glaube, wir hätten keine andere, als diese Wehre *d*).

Anderswo sagt er: dieß zu beweisen, stützen wir uns nicht auf das, was Isidor, welcher die Dekretalen gesammelt, oder vielmehr zusammen gestohlen hat, unter dem Namen des Pabstes Mel-

a) Anno 121. n. 2.

b) Anno 142. n 4.

c) Anno 158. n. 2. wie auch Anno 157. n. 206.

d) Consulto quidem, cum agendum est nobis cum iis de ecclesiasticis controversiis, ab earundem Epistolarum citatione interdum abstinemus, ne unis his armis indigere credamur.

Melchiades in jenem Briefe redet, dessen Verfasser er, nach meinem Gedünken, wohl selbst seyn mag; denn darinn (man beobachte hier die kritische Anmerkung) thut er Meldung von dem Nicänischen Kirchenrathe, und füget selbem die dritte Satzung des Chalcedonischen Konciliums sammt einigen Stellen aus dem Briefe des Pabstes Gregorius bey, (aus dem 1. B. ep. 4.) all dieß ist offenbar unrichtig, und darum gründen wir uns nicht darauf, sondern auf ältere, und wahrhaftere Zeugniße *a*).

Mit gleicher Erfahrenheit beweiset er das Unächte des Briefes, welchen der heil. Pabst Markus an den heil. Athanasius soll geschrieben haben, aus der Chronologie, welche den sichern Nachrichten, so man von ihrer Landesverweisung, und dem Tode des erstern hat, gerade zuwider ist *b*).

Um

---

a) Anno 312. §. *Kurſum autem.* „Haec ut monſtremus, non innitimur iis, quae Iſidorus collector, ſeu potius Compilator ſub nomine Melchiadis Papae perperam collocavit in epiſtola, cuius, quod magis credimus, ipſe autor fuit: cui praeter mentionem habitam de nicaeno concilio attexuit tertium canonem concilii chalcedonenſis & nonnulla ex epiſtola Gregorii Papae: his, inquam, quod prodantur falſo titulo, non innitimur, ſed antiquioribus & veterioribus teſtimoniis.“

b) Anno 336. §. Maium certe &c.

Um nicht weitläuftiger zu werden, will ich nur folgende merkwürdige Worte dieses Kardinals noch anführen: Aus dem zweyten Bande der Annalen, wo sonderheitliche Meldung davon geschah, ist zur Genüge erprobet, daß diese Schreiben aus vielen Ursachen verdächtige seyn: Zugleich sind wir aus dem, was dort gesagt wird, auch überzeugt, daß die heilige römische Kirche ihrer nicht nöthig hat, noch auch deßwegen, weil sie als unächte beschrieeen sind, ihre Rechte und Vorzüge verliehren muß; denn sie ist auch ohne selbe durch bewährte, und unverfälschte Dekretalbriefe der römischen Päbste mehr als genug darinn befestiget *a*). Diese war im sechszehnten Jahrhunderte die Denkungsart des Verfassers der Annal. Ecclesiast. oder der kirchlichen Jahrbücher.

Ich

---

a) Anno 865. n. 8. ex multis eas reddi suspectas epistolas, per ea, quae dicta sunt secundo annalium tomo, dum de singulis mentio facta est, satis est demonstratum, simulque ostensum, illis non indigere sanctam romanam ecclesiam, ut, si falsitatis arguantur, suis ipsa destituatur iuribus, & privilegiis, cum, etsi illis careat, ex legitimis, germanisque aliorum pontificum romanorum epistolis decretalibus satis, superque corroborata consistat.

Ich hielt mich hier länger auf, und dieß darum, daß jedem offenbar werde, wie Rom schon damals gesinnet war, und sich alle von der wirklichen Ueberzeugung belehren mögen, welche schon von zweyhundert Jahren her katholische Kontroversisten hatten: sie brauchten nemlich nicht allein solche Gassenhauer nicht zur Hilfe, sondern es war sogar niemals Noth, sich ihrer zu bedienen.

Nach dieser Epoche wird man kaum einen Gottesgelehrten von einigem Ansehen finden (und es gab derer nur im einzigen Welschlande ziemlich viele) welcher seine Sätze in Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die verrufene, und unterschobene Dekretalen stützen wollte. Von zweyen Jahrhunderten her bis auf diese Zeiten entschlugen sie sich ihrer, erklärten sie als Unächte, und bewiesen ihre fälschliche Aufschrift, welche sie vorgesetzt hatten.

Aber deßwegen hörte man doch nicht auf die Wahrheit gewisser Sätze zu vertheidigen, welche in einigen dieser Dekretalen vorkommen, und man stützte sich dabey nicht auf sie, sondern, wie Baronius, auf ältere, und bewährte Zeugniße.

Wäre der Grundsatz richtig, mit dem sich einige in praxi zu beruhigen scheinen, daß jede Proposition, welche in Isidors lügenhaftem Werke sich findet, falsch sey, so müßte man zum Beyspiele sagen:

sagen: Es wäre niemals ein Konzilium von Nicäa, niemals ein Arianer, niemals ein Athanasius gewesen: man müßte die Existenz vieler Päbste, der Städte Rom, und Konstantinopel, und so tausend anderer Dinge läugnen, welche in den gemeldten Isidorischen Dekretalen vorkommen; selbst unzähliche Glaubenswahrheiten, welche sich darinn vorfinden, müßten aus der Ursache falsch seyn, weil sie Isidorus in seiner Sammlung hat.

Mir thut leyd, daß ich genöthiget bin mich bey einer Sache so lange zu verweilen, die sich doch leicht begreiffen läßt, ich kann es aber nicht anders machen: die Präscription von zweyhundert Jahren, seit welcher Zeit die so oft gemeldte Sammlung in ihrem Dunkel gelassen wurde, ist wirklich noch nicht hinlänglich so viele verbitterte Schriftsteller zufrieden zu stellen, oder sie zurück zu halten, daß sie nicht auf jedem Blatt darauf schelten, und, so zu sagen, die ganze Macht ihrer Hauptbeschwerden darein setzen.

Leute von gesunder Denkungsart müssen also eben darum die kostbarste Zeit für unnütz verwendt, und verlohren schätzen, wenn man noch Rücksicht auf solche Geschöpfe hat, die so geschäftig sind, sich mit einem verrufenen Betrüger zu balgen; und sie haben recht, wenn sie verlangen, daß die Erör-

terung

kerung der Sachen, so hier in der Frage sind, alleine auf ältere, und wahrhafte Zeugniße eingeschränket werden, welche fähige sind, die strittige Sache zu entscheiden, worüber Fleury so hoch aufhebt, und davon er uns weis machen will, sie wäre einzig über die oftgemeldte Sammlung gegründet.

Wir müssen uns folglich zu einer nützlichern Untersuchung wenden, und mit einer wichtigern Frage näher in den Herrn Fleury dringen; Sie ist diese: **Sind die Grundlehren der unterschobenen Dekretalen, in Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit, wahrhaft neue, und vor den Zeiten Isidors unerhörte?**

Merkt man so manchen Kritikern auf, bejahen sie zu hunderten, und wohl jeder in hundert Stellen diese Frage: vorzüglich stimmet der Herr Abt selbst jede drey Zeilen seiner Geschichte ihnen bey. Aber, man muß die Wahrheit gestehen, dieser Enthusiasmus, worein Fleury wegen der Isidorischen Neuerungen verfiel, hat einen so vernünftigen Author zu schandevollen, und offenbaren Ungereimtheiten verleitet. Ich gebe den Beweis davon.

Blondell, ein reformirter, und für diesen Gegenstand gewis nicht verdächtiger Zeug, wollte von

den Dekretalen beweisen, daß sie unterschoben wären: da zeigt er nun handgreiflich, daß sie, nur wenige ausgenommen, ein zusammengeflicktes Werk aus alten kanonischen Satzungen der Päbste, und Väter vom vierten, und fünften Jahrhunderte der Kirche seyn. Freylich hätte Blondell in seinem Beweise, daß die Dekretalen von so ehrwürdigen Denkmälern zusammen gestohlen wurden, eben aus der Ursache sie nicht so herbe durchziehen sollen, und darum hat ihn Petrus de Marka, Erzbischof zu Paris, der oft des Herrn Fleury Lehrmeister ist, mit Recht getadelt in folgenden Ausdrücken: **Jedoch wir können ihm (Blondell) hierinn nicht beypflichten, daß er diese Briefe so bissig durchläßt; denn es ist ja von ihnen bekannt, daß sie, nur wenige ausgenommen, aus den Sprüchen, und eigenen Worten der Gesetze, der ältern Kanonen, und der heiligen Väter vom vierten und fünften Jahrhunderte zusammen getragen sind** a). Der Herr Probst Ludovicus Antonius Muratori ein neuerer

a) De Concord. L. III, c. 5. n. 1. Cui tamen suffragari non possum, quod atrocibus verbis Epistolas dilacerat, quas e sententiis & verbis legum, canonum antiquiorum, & sanctorum Patrum, qui quarto & quinto saeculo floruerunt, si pauca demas, concinnatas esse constat.

neuerer Kritiker, bemerket ebenfalls, daß Isidor nichts ohne Beyziehung der ältern Schriftsteller zu schreiben gewohnet sey, ja oft ihre eigene Worte emsigst abschreibe, wie es Blondell in einem besondern Werke erwiesen hat *a*).

Hieraus ließen sich nun ganz kurz die zween folgende Schlüße so beyläufig ziehen: Isidor unterwebte im achten, oder besser geredt, im neunten Jahrhunderte sein unächtes Zeug mit den Gesinnungen, ja mit den eigenen Worten der ältern Kirchensatzungen, und der Väter vom vierten, und fünften Jahrhunderte: so waren dann die Sätze, welche sich in den Dekretalen finden, damals, als sie Isidor schrieb, keine neue, keine unerhörte: und so hätten auch die durch Canonen, und Väter des vierten, und fünften Jahrhundertes bestättigte Gesinnungen vom Fleury und seinen Bewunderern mehrere Achtung verdienet. Leser ohne Vorurtheile mögen Richter seyn, ob diese zween Schlüße nach den

---

a) Opusc. de IV. Temp. ieiun. ad Joan. Bapt. de Miro. c. 5. Id. moris est scriptori illi (Isidoro) ut nihil sine antiquiorum scriptorum suffragio scribat, imo saepe ipsamet eorum verba describat, sicuti a Blondello in singulari opere demonstratum est.

den Regeln einer guten Logik abgefasset sind. Wir aber wollen weiter gehen.

Ich behaupte frey, daß in einem Jahrhunderte von so vieler Kritik, von so gutem Geschmacke, als es das unsrige seyn soll, wirklich zur Schande gereicht, wenn man sich bereden wollte, Isidor habe jemals mit so und so vielen merklichen Neuerungen, als ihrer viele mit jedem Zuge Fleury bewei- net, jemals aufkommen können.

Nehmen sie meine Leser, die Kritik selbst zu Rathe, suchen sie in ihren strengsten Regeln nach, und dann sagen sie mir, wie einem noch dazu unbekannten Betrüger das Glück bis zur Verfertigung so eines Gesetzbuches habe günstig seyn können, eines Gesetzbuches, welches alle Gewohnheiten, die dortmals in den geistlichen Gerichten üblich waren, habe zerstören können: eines Gesetzbuches, welches die Disciplin der Kirche gänzlich zu Boden werfen, ihre Rechte, Freyheiten, und Vorzüge vernichten soll: eines Gesetzbuches, welches die Primate, die Bischöfe, den Klerus, die Regularen, und die Layen einem ihnen allen bis dahin unbekannten Joche sollte unterwerfen: eines Gesetzbuches, welches fremdes Ansehen in den Gerichten, Konzilien, Appellationen, Errichtungen der Bißthümer, und Erwählungen der Bischöfen sollte einführen: eines Ge-

setz-

setzbuches, welches das Recht des Primates in den Provinzen ganz so willkührlich von einem Bischofe auf den andern übertragen, die Bißthümer von einer Abhängigkeit loszehlen, und einer andern beylegen sollte ꝛc. ꝛc. und daß ich noch mehr sage, eines Gesetzbuches, welches all dieses als einen alten, und befestigten Gebrauch selbst zu jener Zeit behaupten soll, da Jeder die ganz entgegengesetzte Observanz müßte gesehlen haben? — Ja, da frage man nur eine gesunde Kritik, ob es möglich war, daß solch ein ungereimtes, der Kirchenzucht selber Zeiten, wie man annehmen will, offenbar widersprechendes, die damals vielgeltende Rechte, so vieler Bischöfe, Primaten, und Provinzen beleidigendes, kaum gebohrnes, unbemerktes, und eines öffentlichen Vertheidigers beraubtes Gesetzbuch, gleich als fiel es vom Himmel, nicht nur von Jenen, welche Vortheil für ihre Macht davon haben konnten, sondern sogar von Jenen, welchen es augenscheinlichen, unersetzlichen Schaden bringen mußte, sey angenommen worden, und dieß nicht in einem Lande, nicht in einem Bißthume, auch nicht in einer einzelnen Provinz, sondern nach den eigenen Worten des Herrn Fleury in der ganzen lateinischen Kirche, und zwar so, daß eben diese so gedrückte, an der Zahl so viele,

denen daran gelegen war, von so zerschiedenen Neigungen, Sitten, Nationen, kurz, alle ohne sich zu beklagen, oder zu widersetzen, ohne einmal den Mund zu eröfnen, so ganz dumm, und blindhin den Hals unter eine Dienstbarkeit bogen, welche sie niemalen trugen, und die ihnen doch als eine im Alterthume und auf ihre Pflicht gegründete Dienstbarkeit vorgetragen wurde.

Doch ja, Isidor, er, der Isidor Peccator, oder Merkator, an dessen Namen selbst man noch zweifelt: er, dieser Isidor muß all dieß bewirkt haben: er fand die Leute seiner Zeiten so gesinnet, daß sie gleich auf den ersten Anblick einer Sache sich dazu bequemten: fand sie gänzlich entblößt von aller Liebe, für ihre größte, und schätzbarste Vortheile; denn, ohne allen Zuzug einer Kritik, mußte jeder, der Augen hat, aufgelegt, und wie beym hellsten Mittage sehen, daß Isidor Dinge, die wirklich, augenscheinlich, in der That bekannt waren, umschuf, oder zerstörte. Nun da wäre schon genug, ein bisgen Eigenliebe haben, um darüber empfindlich zu werden. Aber Isidor soll nicht allein mit einem so abentheuerlichen Fürhaben ohne Widerrede durchgesetzet haben, sondern was noch mehr zum verwundern ist, er vermochte auch

die Kritiker des achtzehnten Jahrhundertes zu bereden, daß es wirklich geschehen sey.

Ich bekenne es ganz willig, so große Kritik besitze ich nicht, daß ich so aufstossende, so rauhe Pillen verschlucken könnte; vielmehr dünkt mich, nach den Regeln einer guten Kritik, weil doch die Menschen zu jeder Zeit die nemliche waren, müße dieses Gesetzbuch, von dem wir reden, Sachen enthalten, die nur gar wenig von der Kirchenzucht jener Zeiten, wo es ans Tagslicht kam, zerschieden sind. Ist aber dieß wahr, dann wird Herr Fleury unter seinen Bewunderern nicht einen finden, dem, wenn er einzig die Beurtheilungsregel von der allgemeinen Einstimmung zu Hilfe nimmt, das übertriebene aller jener Deklamationen wider die in der Fleuryrischen Geschichte so verrufene unächte Dekretalen verborgen bleibt. Wenn aber die Kirchenzucht durch Isidor nicht geändert wurde, wie sie auch in Wahrheit nicht konnte geändert werden, müssen jene, welche unserm Author anhangen, gleichwohl auf andere Zeiten zurückgehen, und die Epoche einer vorgeblichen Veränderung in gewissen, bekannten, wichtigen Stücken, welche Fleury ohne weiters in der Sammlung des Merkator finden will, anderswo suchen. Dieß ist aber nicht so leicht, wie wir sehen werden.

Inzwischen will ich hier anführen, was sich beyläufig muthmassen läßt. Man hat sehr alte Codices, und in einem solchen alten Codex des Kapitels von Verona, welche die verflossene Jahre der Herr Abt Franziskus Antonius Zaccaria *a*) bekannt machte, sind die Dekretalbriefe, und andere Verordnungen der Päbste, so vor dem heil. Syricius lebten, ganz einfach angezeiget, oder in einem kurzen Auszuge beygesetzet. Hierauf fängt er sich an von dem nemlichen heil. Syricius, und dessen bekannten Briefe an den Hymerius Bischofen von Tarracona *b*): dieser Brief ist unter den ächten der Isidorischen Sammlung der erste: nach selbem werden die Dekretalen der folgenden Päbste der Länge und ihrem ganzen Innhalte nach angeführet. Jedermann weis, daß die Codices, worinn Urkunden aufgezeichnet wurden, nicht alle gleich sind. In diesen finden sich mehrere, in jenen wenigere, in einigen von diesen, in andern von jenen Päbsten. Vor den Zeiten Isidors aber enthält kein Codex die Briefe, so vor dem Syricius ausgiengen, nach ihrem ganzen Innhalte.

Allein

---

a) T. II. Diss. eccl. IV. römischer Ausgabe vom Jahre 1780. pag. 92.

b) Ebend. pag. 3.

Allein es läßt sich nicht wohl zweifeln, daß auch einige derley päbstliche Briefe schon vor dem Syricius geschrieben wurden. Aber dortmals war es nicht so leicht selbe allen Kirchen mitzutheilen, die Kirchen selbst waren sehr arm; und der Kirchendiener sehr wenige: Hauptsächlich aber konnten die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte hindern, daß solche Dekretalbriefe nicht nach ihrem ganzen Innhalte in die Gesetzbücher der Partikularkirchen eingetragen, sondern aus selben, wie sie nach zerschiedenen Umständen eine jegliche Kirche insbesondere angiengen, Auszüge gemacht wurden. Die Sache selbst zeiget wenigstens, daß die erstere Bischöfe eine vollständige Abschrift entweder davon nicht nehmen konnten, oder es zu thun für überflüßig hielten.

Im vierten Jahrhunderte, da die Verfolgungen nachließen, und die christlichen Kirchen in Aufnahme kamen, gab man den geistlichen Geschäften auch eine bessere Einrichtung, und darum sind auch die Dekretalen nach dem Syricius pünktlicher in den Büchern aufgezeichnet.

Aus diesem scheint mirs ziemlich wahrscheinlich, Isidor, der, wie es seine Schriften zeigen, in der geistlichen Rechtsgelehrtheit ein erfahrner, und in den Vätern ein gut geübter Mann war, habe

den Verlurst so vieler kostbaren Denkmale der ältesten Päbste bedauert, die er in derley Büchern, welche ihm zu Handen kamen, antraf, und da ers wohl begrif, wie nützlich es gewesen wäre, wenn man die Dekretalbriefe älterer Päbste so wie jene des Syricius, und seiner Nachfolger ordentlich eingetragen hätte, ließ er sich vielleicht einfallen, durch seinen Fleiß solch einen guten Wunsch zu erfüllen, half sich mit den Auszügen, die er in den Gesetzbüchern fand, und kleidete sie mit seinen Zusätzen ein, um seinen Codex mit Ergänzung der Briefe, welche vor dem Syricus ausgegangen sind, vollkommen zu geben. Dazu nahm er nun auch die Handlungen der ersten Päbste, welche der Bibliothekar Anastasius theils beschrieben, theils gesammelt hat, zu Hilfe, wie sichs z. B. bey dem unächten Briefe des Callixtus I. an den Bischof Benediktus zeigt, worinn die viermalige Fasten im Jahre statt der dreymaligen verordnet wird. Dieß ist pünktlich aus dem Leben des Calixtus, welches Anastasius beschrieb, genommen, wie es Muratori an der oben schon angezeigten Stelle *a*), und Baronius bezeugen *b*).

Dieß

---

a) S. oben l. c. n. 4.

b) Anno 226.

Dieß vorausgesetzt, erkläret sich nun alles; denn daher werden die unächte Briefe auf eine gewisse Weise wahrscheinlich, weil sie mit den Abschriften, und Auszügen, welche sich in den Büchern anderer Kirchen, und zwar von ihrer noch blühenden Zucht her vorfanden, übereinstimmen: daher läßt sich begreifen, wie ein Mann, der unter dem Namen solcher Personen schrieb, die weit von ihm entfernt waren, in tausend chronologische Fehler fallen, und sein Werk nur mit den eigenen Kenntnissen von den nachfolgenden Zeiten, mit Sprüchen, und Worten jüngerer Zeiten ausfüllen mußte: daher wird's verständlich, daß Isidor vielleicht eine Privatabsicht verleitete, jenes mehr einzuschärfen, was ihm mehr anlag, und so den Bischöfen, nicht aber den Päbsten, wie es Herr Blasko zum Handgreifen aus dem ganzen Zusammenhange dieser Sammlung bewiesen hat *a*), sichere und wichtige Dienste zu leisten. Endlich aber haben eine feinere Kritik, und die lange Er-

---

a) Comment. cit. c. 10. 11. 12. in welchen Blasko augenscheinlich zeiget, Isidor wären die Vortheile der Bischöfe so am Herzen gelegen, daß er, um sie zu befördern, selbst die Rechte der römischen Päbste mindern: dieß aber ist gerade wider P. I. c. 1. n. 9. Instit. Can. des Herrn Fleury.

fahrung alle diese Kunstgriffe aufgedecket. Wäre es mein Geschäft diese Hypothese zu beleuchten, ich würde es gewis nicht ganz ohne Beyfall thun. Dem sey aber, wie ihm wolle, ich wagte es um so leichter diese Hypothese vorzutragen, weil sie auf die Widerlegung des Fleury gar keinen Einfluß hat; denn wo ich ihm zu Widersprechen habe, ist gar nicht Noth auf Hypothesen zu bauen: ich wird es allzeit mit aufgelegten Gründen, und unwidersprechlichen Thatsachen thun. Lassen sie uns aber auf was anders kommen.

Nach der Wahrheit, und Billigkeit zu reden, konnte also ein Privatmann, der unbekannt, und noch dazu ein Verfälscher war, keine wichtige Veränderung in der äusserlichen Verfassung der Kirche einführen, und die allgemeine Anmerkungen, welche ich hierüber machte, scheinen davon zu überzeugen. Allein Herr Fleury denkt ganz anders über diesen Punkt. Er war viel zu sehr geneigt, alles, was nur Isidor schrieb, für Neuerungen anzunehmen, und als solche im richterlichen Tone zu erklären; viel zu sehr war er geneigt all dieß ganz für Isidors einzige Schöpfung, und der ältern Kirchenzucht widersprechend zu halten: es fehlte nur wenig, würde der launigte Maffäi sagen,

so

so hätte Fleury dem Isidor die Erfindung des Athmens auch aufgebürdet. Man muß sich derohalben wirklich verwundern, wie Fleury, um einige Sätze der unterschobenen Dekretalen als Neuerungen zu erklären so offenbare Irrthümer habe annehmen können. Ich kann mich nicht enthalten, unter so vielen nur einige Beyspiele davon beyzubringen, woraus die Leser schließen mögen, wie viele Behutsamkeit man brauchen müsse, wenn man in den letztern Jahrhunderten unsere Historiker gewissen Sätzen das Kennzeichen der Neuerung, und zwar einer vor Isidors Zeiten unerhörten Neuerung beylegen hört.

Wir wollen davon anfangen, was Fleury den Isidorischen Neuerungen am meisten Schuld giebt, was ihm so sehr am Herzen liegt, was er so oft wiederholt, und was nach seiner Sage die Kirchenzucht gänzlich zu Grund richtete. Er schreibt: die Dekretalen, verbieten, daß ohne Erlaubniße des Pabstes jemalen ein Konzilium, und wenn es nur ein Provinzialkonzilium wäre, sollte gehalten werden *a*). An einer andern Stelle sagt er:

Wir

---

a) Hist. Eccl. T. X. L. XLIV. §. XXII. pag. 225. Edit. Latin. augustanae. Prohibuit, ne ullum celebretur concilium, etiam provinciale, sine papae licentia.

Wir lesen in den falschen Dekretalbriefen, es sey nicht erlaubet, ohne den Befehl, oder wenigstens ohne das Erlaubniß des Pabstes ein Konzilium zu halten. Ich berufe mich aber auf den geneigten Leser, der diese Geschichte in seinem Gedächtniße wohl behielt: er soll den Ausspruch thun, ob er, nichts von den ersten dreyen Jahrhunderten zu reden, bis aufs neunte etwas in selber gefunden habe, welches das Daseyn, oder die Beobachtung solch einer Verordnung anzeigete *a*).

Ich übergehe andere mehrere derley Klagen, und lege Isidors eigene Worte zu dem Ende für, daß jedermann sehe, ob in der Geschichte der vorhergehenden Zeiten sich nichts dergleichen finde. Man hat von ihm zween unter dem Namen des Julius I. erdichtete Briefe, in derer ersterm er also redet

a) T. XVII. Diss. IV. §. II. pag. 386. in falsis decretalibus epistolis legimus, non licere sine praecepto, aut saltem sine licentia papae concilia celebrare, ad te vero, lector benevole, qui historiam istam memoria tenes, appello, an huiusmodi constitutionem existere, vel servari, non dicam in primis tribus saeculis, sed usque ad saeculum salutis nostrae nonum deprehendisti?

redet: Die apostolische Kirche behauptet, es gezieme sich nicht ohne den Ausspruch des römischen Pabstes Konzilien zu halten *a*). Eben das wiederholt er in dem zweyten unterschobenen Briefe des nemlichen Julius unter dem Namen des Nicäischen Kirchenrathes, in zween Briefen des Marcellus, in einem des Felix II. an den heil. Athanasius, und die Egyptier, in dem fünften des heil. Damasus, und in andern mehrern. Pünktlich so äusserte der Betrüger seine Gesinnungen, und Fleury nahm daraus die Gelegenheit Isidor von dem beschriebenen Lehrsatze die ganze Schuld zu geben. Wir wollen aber doch sehen, ob gar nichts dergleichen in der vorgängigen Geschichte sich zeige.

Wir haben einen ächten Brief des schon gemeldten heil. Julius I., welcher von 338. bis 352. das ist, beyläufig 600. Jahre vor Isidors Existenz die Kirche regierte, und in diesem Briefe findet man folgende Worte: **Wißt ihr dann nicht, daß es die Gewohnheit sey, daß man uns zuerst** schrei-

a) Cap. III. rel. Can. III. quaest. VI. Apostolica tenet Ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani Pontificis concilia celebrari.

schreibe, damit nachher, was billig ist, möge beschlossen werden *a*)?

Sokrates, Sozomenus, und der Verfasser der Historia tripartita, sind weit ältere Schriftsteller, als Merkator ist, und ihre Schriften können nicht als apogryphische angesehen werden. Gut dann; der erste aus ihnen sagt: durch die Verordnung der Kirche sey es verboten, daß von den einzelnen Kirchen ohne den Ausspruch des römischen Pabstes etwas soll entschieden werden *b*). Sozomenus red't auf gleiche Weise, es sey eine priesterliche Satzung, daß alles, was ohne Ausspruch des römischen Bischofes verhandelt wird, für nichtig gehalten werde *c*).

Wenn

---

a) Baluz. add. ad cap. 12. l. 5. de concord. Petri de Marca. An ignari estis hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur, ut hinc; quod iustum est, definiri possit.

b) L. II. hist. c. 17. του κανονος εκκλεσιαςικον μηδεῖν παρὰ την γνώμην του Ἐπισκοπου Ρώμης τας Εκκλησιας κανονίζειν.

c) L. II. Hist. c. 18. nach der Ausgabe Wilhelms Reading von Kambrigde 1720. pag. 105. esse enim legem sacerdotalem, ut irrita habeantur, quae praeter sententiam episcopi romani fuerint gesta. Dieß paßt auch auf Fleurys Inst. Jur. Eccl. P. I. L. I. n. 12.

Wenn dann die Kirchen in den Konzilien für die Fälle, welche sich ereignen, entscheiden, und doch behauptet wird, daß ohne den Ausspruch des römischen Pabstes keine Entscheidung könne gemacht werden, wenn Kirchensatzungen vorhanden sind, welche alle ohne diesen Ausspruch geschehene Verhandlungen nichtig erklären, wenn dieß alles aus ungezweifelten Urkunden von vierten, und fünften Jahrhunderte offenbar ist, kann doch der endliche Schluß nicht ganz unbillig scheinen, daß man auch in der vorgehenden Geschichte so etwas antreffe, was mit Isidors Satze übereinstimmt, nämlich, es gezieme sich nicht, ohne den Ausspruch des römischen Bischofes Konzilien zu halten: oder wie der Verfasser der Historia tripartita den Pabst Julius I. reden läßt: es gezieme sich nicht, Konzilien zu halten, ohne den Ausspruch des römischen Pabstes *a*). Habe nun Cassidorus die Tripartita verfaßt, wie Valesius will *b*), oder Epiphanius der Scholastiker sie gesammelt, wie Tiraboschi glaubt *c*), sind wir doch immer noch bey dem Anfang des sechsten Jahrhundertes,

a) L. IV. c. X. non oportere praeter sententiam romani Pontificis concilia celebrari.

b) In Sozom. L. VII. c. XIX.

c) Storia della Lett. it. T. III. C. II. n. V.

tes, und Merkator kam erst fast vierhundert Jahre nach ihnen. Es läßt sich also für gewis annehmen, daß vor Isidor nicht nur etwas dergleichen, sondern wirklich das nemliche, was er sagte, geschrieben wurde. Wir wollen aber auf die Fleurysche Geschichte selbst kommen.

Laut dieser Geschichte, und ihren ausdrücklichen Worten wird ein Antiochisches Partikularkonzilium vom Jahre 341. von dem griechischen, alten, Zeitgenossen Geschichtschreiber Sokrates einer Unrichtigkeit beschuldiget, weil eben diesem Konzilium niemand im Namen des Pabstes beywohnte, da doch, sind die Worte der Fleuryschen Geschichte, eine Kirchensatzung vorhanden ist, welche den einzelnen Kirchen verbietet, ohne den Beytritt des römischen Bischofes etwas zu verordnen *a*). So übersetzt Fleury selbst diese Stelle des Sokrates. Da haben wir nun aus des Herrn Abtes eigenen Schriften so etwas von ältern Zeiten her, was dem Satze des Isidor ziemlich gleichet.

Ein

---

a) T. III. L. XII. §. X. pag. 377. quamvis extiterit canon prohibens, ne ecclesiae sine consensu episcopi romani quidquam statuant.

Ein Jahrhundert darnach erzehlet uns der nemliche Fleury, Lucentius der Legat des heiligen Pabstes Leo I. habe um die Mitte des fünften Jahrhundertes in der ersten öffentlichen Handlung des Chalcedonischen allgemeinen Kirchenrathes dem Bischofe Dioscorus in Gegenwart der kaiserlichen Kommissarien vorgeworfen, Er, Dioscorus, habe sich unterfangen, ohne die Gutheisung des heiligen Stuhles ein Konzilium zu halten, was doch niemalen geschehen, noch erlaubet sey; oder nach dem Lateinischen: durchaus nicht könne geduldet werden *a*). Diese Aeusserung des Chalcedonischen Konziliums ist dem Satze Isidors: es gezieme sich nicht ohne den Ausspruch des römischen Pabstes Konzilien zu halten: nun wieder ziemlich gleich.

Irre ich nicht gar sehr, so sind meinem Gedunken nach diese Bemerkungen ganz verständlich, und

a) Act. I. Conc. Chalced. Synodum ausus est facere sine auctoritate sedis apostolicae, quod nunquam licuit neque factum est. Und nach der lateinischen Uebersetzung des Fleury T. VI. L. XXVIII. §. II. pag. 555. Concilium agere contemta sacrae sedis auctoritate ausus est, quae res, sicut exemplo caret, ita etiam *nullatenus tolerari potest*.

und durch die That selbst bewährt. Nun möchte ich aber auch wissen, wie bey Leuten, welche eine Sache nach der Billigkeit schätzen, die schon erwähnte Hauptmaxime des Herrn Abtes: bis aufs neunte Jahrhundert werde nichts dergleichen in seiner ganzen Geschichte gefunden: werth seyn kann? ich begreifs nicht: und man muß wirklich sich auf das schlechte Gedächtniß der Leser sehr viel zu gutem thun, wenn man so verwunderlich kühn mit derley Aufschnitten durchsetzen will.

Zum Beschluß dieser Materie folget noch ein Zeugniß des heil. Theodorus Studita, wider welchen Herrn Fleury nichts wird einzuwenden haben; denn er ist älter, als die wahre Epoche der unterschobenen Dekretalen *a*), und zugleich ein Vater der griechischen Kirche, welche von unserm Historiker das ausdrückliche Zeugniß hat, daß sie die unächte Dekretalen, welche im Occidente geschmiedet, und im Lateine geschrieben wurden, nicht einmal kannten *b*).

Nun

---

a) Blasco. comment. cit. c. 6.

b) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. VIII. pag. 417. falsas autem decretales in occidente procusas & latino sermone scriptas non noverant,

Nun dann dieser Vater, wie Fleury selbst erzählet, beklaget sich in einem Briefe an den Pabst Leo I., daß zu Konstantinopel zwey Konzilien seyen gehalten worden, eines zur Wiederherstellung des Oekonomus, das ander jene mit Kirchenstrafen zu belegen, die sich dawider setzen sollten *a*). Dieß waren also keine allgemeine Konzilien, keine über die Geschäfte der ganzen Kirche: warum aber beklagt er sich? hören wir die Ursache von dem Fleury, wie er uns selbe aus dem Briefe des Heiligen, und mit dessen eigenen Worten erzählet; Sie, Dioscorus und seine Bischöfe, haben sich die Macht angemaaßt, und nicht gescheut eine ketzerische Synode zu versammeln, da sie doch nicht einmal eine Orthodoxe, rechtmässige, ohne euer, des Pabstes, Vorwissen (wie von altem her der Gebrauch ist) berufen konnten *b*). Theodorus also behauptet --

 ohne

a) Hist. T. X. L. XLV. §. XLVII. pag. 710. queritur deinde duo constantinopoli fuisse habita concilia, primum ad restituendum Oeconomum, alterum ad illos condemnandos, qui in eam rem consentire nollent.

b) L. c. isti arrogata sibi auctoritate haereticam synodum cogere veriti non sunt, qui ne orthodoxam quidem absque cognitione vestra (ut antiquitus mos obtinet) cogere potuerunt &c. &c.

ohne lateinische Dekretalen — ja schon vor ihrer Geburt — es sey ein uralter Gebrauch, zu einem Orthodoxen, rechtmäßigen Kirchenrathe werde erfodert, daß der Pabst zuvor darum wisse: und dieß behauptet er ausdrücklich von Privatkoncilien, von Privatgeschäften. Und eben dieß ist Isidors Satz, den Fleury so jämmerlich zerpeischt.

Nun wäre zur Genüge bewiesen, daß ohne, und vor den Dekretalen in der glaubwürdigsten Geschichte etwas dergleichen sich sehen läßt, was Isidors Satze ähnlich ist. Doch warum gab ich mir um der Sache wegen so viele Mühe? Kalvin, die Centuriatoren, und nach ihnen Anton Reiser *a*), ein sehr eifriger Protestant, bekennen öffentlich, daß dieser ausdrückliche Satz: **ohne Einstimmung des Pabstes können keine Konzilien gehalten werden**: wirklich älter sey, als Pabst Julius I. Dieß Bekenntniß setzt also ihn, diesen Satz, wenigstens ins vierte Jahrhundert hinauf. Reiser zanket sich zwar mit seinem Plauderer Launoy, ob dieß ein apostolischer Kanon, wie Bellarmin wollte *b*), oder der Kanon eines Kirchenrathes, oder gerade-weg

a) Joan. Launoius vindicatus pag. 496. &c. Amsterdamer Ausgabe 1685.

b) De Conciliis c. 12. 13.

weg eine Gewohnheit der Kirche wäre: aber dieß alles ficht uns wenig an: das vierte Jahrhundert geht immer vor dem neunten. Und doch will man alle Tage wissen, dieser Satz sey Isidors Erfindung, sey von ihm neu gemünzet!! Da muß man nun wirklich das Abgeschmackte mehr lieben, als Kalvin, Launoy, und die Centuriatoren, oder so ins gereimte verfallen, daß man von ältern Urkunden unendliche Auslegungen mache, aber derer ja keine zu Gunsten des Isidors gelten lasse, als hätte er förmlich das nemliche, und mit den nemlichen Worten gesagt.

Ich bin schon zufrieden, daß dieser von dem französischen Historiker äusserst bejammerte Isidorische Satz weder neu, noch so ganz willkührlich von ihm erfunden ist, wie doch der Herr Abt entscheidend spricht: Wie er zu verstehen sey, und wie die alte Väter, aus welchen er entnommen ist, müssen verstanden werden, lasse ich den Polemickern zu entwickeln über. Nur dieß merke ich noch an: das Abgeschmackte, welches Herr Fleury a) daraus erheben will, stütze sich über einen falschen Grund, den er voraussetzt: daß man nemlich zu

a) Hist. T. XVIII, Diss. IV. §. III. pag. 389. item §. II. ad finem, & T. XXIII. Diss. VII. §. VI. pag. 23.

Provinzialkonzilien das Erlaubniß unmittelbar von Rom holen müsse, gleich als wäre die Gegenwart der gebohrnen, oder persönlich in die Provinzen abgeordneten apostolischen Legaten, und die gewöhnliche Uebersendung der Akten an den Pabst, wenn je eine Sache von Wichtigkeit abgehandelt worden, nicht schon mehr als genug, daß man sagen könne, ein solch Konzilium sey mit apostolischer Autorität gehalten worden.

Wenn wichtigere Dinge vorkommen, sagt Innozenzius I., **sollen sie bey dem apostolischen Stuhle, wie es die Synode beschloß, und die heylsame Gewohnheit fodert, angebracht werden, nachdem die Bischöfe darüber geurtheilet haben** *a)*: so verlangten es die Päbste allzeit, und so geschah es allzeit. Eusebius erzählt von einem Ephesinischen Konzilium der Bischöfe von Asia Proconsulari, die der irrigen Meynung der Quartodecimaner zugethan waren, und er sagt, dieß Konzilium sey durch den Pabst Viktor vernichtet worden *b)*. Dieß geschah im zweyten Jahrhunderte. Der

a) Epist. ad victric. c. 6. si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam. sicut synodus statuit, & beata consuetudo exigit, post episcoporum judicium referantur.

b) T. V. L. V. hist. c. 24.

Der heil. Cyprianus belehret uns ebenfalls sehr deutlich, Pabst Fabianus habe die Verdammung des Privatus, welche in einer afrikanischen Synode beschlossen wurde, gutgeheissen, sobald er Wissenschaft davon hatte *a*), und dieß geschah im dritten Jahrhunderte.

Zugleich mit dem Synodale wurde der Sentenz eines andern afrikanischen Kirchenrathes wider den Schismatiker Felicissimus an den Pabst Cornelius überschicket, und dieß geschah wieder im dritten Jahrhunderte. Der heil. Cyprianus selbst bezeuget *b*), daß alle Verordnungen, welche in Betref der Gefallenen, derer Sache man in einer andern Synode untersuchet hatte, gemacht worden, in einem Buche aufgezeichnet nach Rom geschicket wurden.

Der nemliche heil. Cornelius beklaget sich sehr gegen eben den heil. Cyprianus, daß er die widerrechtliche Eindringung des Bischofs Fortunatus nicht also gleich meldete, und der heil. Martyrer führt seine wichtige Gründe hierüber an, und doch jenen nicht, daß der Pabst kein Recht habe, von derley Geschäften Wissenschaft zu begehren *c*).

 Der

a) Ep. 55. S. Baron. an. 242. n. 3.
b) Ep. 42. S. Baron. an. 254. n. 86. 87.
c) Ep. Cypr. 52. S. Baron. ebend. n. 88.

Der heil. Leo behauptet im fünften Jahrhunderte, als eine ungezweifelte Lehre, die Bischöfe der höhern Sitze müßten von den geistlichen Geschäften ihrer Provinzen berichtet werden, damit nachmals alles, was in der ganzen Kirche zu besorgen ist, durch sie an den einzigen Stuhl des heil. Petrus gebracht würde *a*).

Eine gleichlautende Verordnung ließ das große Sardicensische Konzilium im vierten Jahrhunderte ausgehen: **Es ist sehr gut, sind dessen Worte, und mehr als nur anständig, wenn die Priester des Herrn zu dem Haupte, das ist zu dem Stuhle des Apostel Petrus, von allen und jeden Provinzen die Berichte abgeben** *b*).

Doch der Herr Fleury, der in den ehrwürdigen Alterthümern so bewanderte Herr Fleury, welcher so große Schätzung für selbe trägt, findet es im Gegentheile abgeschmackt, und von den un-

ächten

---

a) Ep. 42 oder vielmehr 47. T. III. Conc. Gall. per quos ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura confluerent.

b) Synod. ad Jul. I. T. II. Conc. edit. l'Abbé. S. Coustant, de ant. Can. Coll. P. I. n. 21. Optimum & valde congruentissimum esse, si ad caput, id est, ad Petri apostoli sedem de singulis quibusque Provinciis Domini referant sacerdotes.

ächten Dekretalen zum Schaden eingeführet, daß der Pabst durch derley auswärtige Geschäfte zerstreuet, und gehindert würde, seinen geistlichen Verrichtungen, die dem Priesterthume von dessen Natur her höchst eigen sind, nachzukommen, und sich für den Unterricht, und die Heiligung seines Volkes ohne Unterlaß zu verwenden *a*).

Aber hierinne ist Gift, und Zweydeutigkeit, die auch sonst unserm Geschichtschreiber ziemlich gemein ist, verborgen, gleich als wäre die allgemeine Sorge für die ganze Kirche, welche der Sohn Gottes, wie der katholische Glaube lehrt, dem Petrus und seinen Nachfolgern auftrug, keine geistliche Verrichtung, und ein Volk beträfe, das nicht sein — des Pabstes — ist.

Allein ich will die Gränzen nicht überschreiten, die ich mir gesetzet habe. Ich bin schon zufrieden,

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. VI. pag. 409. ne - episcoporum Princeps - ab officiis suis spiritualibus, naturae sacerdotis intime connexis, unquam abstraheretur - - - sed - - ab illa ecclesia in qua eum Deus posuisset, non discederet, populum suum indefesso labore docens, & sanctificans.

daß es nun jedem ziemlich klar seyn kann, hier sey keine Neuerung nach Isidors Eigendünkel, ja man könne nicht einmal Katholik seyn, (merke sich dieß jeder wohl für den ganzen Fleury, der ihn immer liest) wenn man sich anmassen wollte, die Oberaufsicht des römischen Pabstes einzig auf das römische Bißthum einzuschränken.

Davon kann aber nicht einmal die Frage seyn. Die berühmte Glaubensentscheidung des florentinischen Kirchenraths saget: **Wir erklären, daß der römische Pabst der Nachfolger des heil. Petrus - - der Vater, und Lehrer aller Christen sey, und in der Person des heil. Petrus auch auf ihn von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen wurde, die ganze Kirche zu weyden, zu leiten, und zu verwalten** *a*). Es ist also ein katholischer Glaubenssatz, dem zwar Herr Fleury nicht beyzustimmen scheint, daß der römische Pabst, wenn er auf die geistlichen Geschäfte der ganzen Chri-

---

a) T. II. Conc. pag. 515. edit. venet. Collet. Definimus, romanum pontificem successorem esse B. Petri — — — & omnium christianorum Patrem, & doctorem existere, & ipsi in B. Petro pascendi, regendi, & gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse &c.

Christenheit merket, wirklich seine Pflicht ausübe, und seinem Volke diene *a*).

Wenn nun, wie es gewis ist, in den ersten Jahrhunderten der Kirche so viele Konzilien in den Provinzen konnten gehalten werden, obschon die Berichte davon an den heiligen Stuhl nothwendig waren: wenn alte Urkunden das nemliche beweisen, was Isidor behauptet: dients dann nachmals zur Ehre, daß man Isidors Sammlung eines Misbrauches dieser Konzilien beschuldiget, und bey jeder Gelegenheit, wie es Fleury thut *b*), als das größte Uebel bejammert? könnte man ausser Isidors verwünschten Sammlung keine andere Ursachen finden, warum derley heil. Zusammenkünfte in den letztern Zeiten nicht so zahlreich sind, wie in den erstern? Die Päbste haben sie doch befördert, sie haben sie empfohlen, und so viel an ihnen war, gewollt, daß sie öfters gehalten würden, ja sie haben die nachlässige Bischöfe so vielmal

---

a) Damit können mehrere Stellen des Fleury verbessert werden, als Hist. L. XLVI. §. LV. L. LVIII. §§. XVI. LI. L. LXXXIX. §. XXX. gegen das End L. LXXXXVI §§. III. LIV. &c.

b) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. II. &c. &c.

mal dazu aufgemuntert *a*): wo kömmts dann her, daß man dem Pabste wegen Unterlassung derselben Vorwürfe machen will? Nicht wahr? Gewisse Herren juckts, und da können sie sich nicht enthalten dem Pabste ja von allem Uebel Schuld zu geben. Aber gestehe man nur ganz aufrichtig, durch eine zu große Menge solcher Versammlungen könne man auch ins Uebermaaß verfallen, da die Bischöfe von ihren Kirchensprengeln so oft entfernt, ihrer Heerde entrissen, durch Reisen abgemattet, und in Unkösten gebracht würden.

Das Konzilium von Hippon im Jahre 393. setzte vest *b*), daß alle drey Jahre eine vollständige Versammlung von ganz Afrika jetzt in dieser, jetzt in jener Provinz sollte gehalten werden. Man sah aber gar bald das Unbequeme dieser Einrichtung ein, und mußte sich gefallen lassen, im Jahre 407. eine neue Verordnung zu machen, kraft welcher derley Konzilien nur alsdann, wenn es die gemeine Sache forderte, zu berufen wären *c*).

Im

a) Lambertini de Synod. Dioec. L. I. c. 6. Fleury Hist. Eccl. L. LXXXXVI. §. L. &c.

b) Ballerini de ant. Collect. graecis & lat. P. 2. c. 3. §. 2. n. 2.

c) Cod. Eccl. affric. can. 55.

Im nemlichen Afrika, das mehr als je ein Ort in der Welt durch derley ehrwürdige Versammlungen sich berühmt machte, mußte unter dem Bischofe Aurelius die Feyerlichkeit des Konzilium zwey Jahre unterlassen werden *a*); wie es aus der Carthaginensischen Synode vom Jahre 421. erwiesen ist, welche Ballerini aus dem geschriebenen Codex des Kapituls zu Verona bekannt machte.

Der heil. allgemeine Kirchenrath zu Trient richtete sich ebenfalls sehr weislich nach den Umständen der Zeit, und begnügte sich damit, daß er derley Versammlungen nur alle drey Jahre vorschrieb *b*).

Und was das allerliebste ist, Fleury selbst, der doch alles wieder aufs alte System bringen will, der eben darum so sehr für die öfern Zusammenkünfte der Bischöfe, wie es vor Alters geschah, eiferte, erkläret sich mit gezogenem Schwerdte wider die Generalkapitel der Regularen, welche vom vierten Lateranischen allgemeinen Kirchenrathe alle drey Jahre vorgeschrieben sind. Hören sie, meine Leser, die seltsame Gründe des Herrn Abbtes: über

---

a) T. III. S. Leonis. Col. 649. &c.

b) Seß. XXIV. c. 2. de reform.

Ueber dieß haben die Generalkapitel ihre Schwierigkeiten, und die Reisen ziehen nothwendig größere Zerstreuung des Gemüthes nach sich: je weitere Reisen aber zu machen sind, desto mehr kosten sie: darum muß man den Klöstern Tribute auflegen, und daher entstehet Murren, und Klagen, Was ist aber endlich der Frucht dieser Kapitel? man macht neue Verordnungen, und schickt aufs neue Inspektorn aus, die ihre Befolgung besorgen: mit einem Worte, man vermehrt Reisen, und Unkosten, und dieß alles mit geringem Vortheile *a*). Dieß nun alles versteht sich auch von der Kirche des so unwissenden, und verderbten dreyzehnten Jahrhundertes. Aber in den ersten Zeiten — O in den goldnen ersten Zeiten, denen der gütige Himmel im höchsten Grade günstig war, da giengen die Bischöfe auf die Kon=

a) Hist. T. XXIV. Diss. VIII. §. VI. pag. 26. Praeterea comitiis generalibus suae non desunt difficultates, & maior est mentium evagatio, itinerum comes individua, quae, quo maiora sunt, eo maiores sumtus postulant: idcirco monasteriis imponi tributa debent, unde nascuntur murmura, & querimoniae; & quisnam horum fructus est? fiunt nova praescripta, novae legationes inspectorum, qui ea executioni mandanda curant; scilicet, multiplicantur itinera, & impensae, sed omnia parum juvant.

Konzilien ohne zu reisen, ohne sich zu verköſten, ohne zerſtreuet zu werden, ohne Auflagen zu verursachen, ohne Visitatoren aufzuſtellen ! ! ! Ey! ſo haben dann auch die gröbſte Dummheiten und ungereimteſte Dinge ihren Fortgang, wenn ein Privatauthor ſich einmal in Kopf ſetzet, den Tadler der Kirchenzucht von was immer für einer Zeit zu machen!

Die Kirche hört niemalen auf die geliebte Braut Jesu Christi zu seyn, noch Jeſus, ihr beyzuſtehen, damit ſie ihre Kinder zur Seligkeit auf den beſten Wegen leite, und darum iſt die Zucht der Kirche durch den göttlichen Beyſtand allzeit ſo beſchaffen, wie ſolches Ziel nach den verſchiedenen Umſtänden der Zeiten ſchicklicher mag erreichet werden. Möchte man dem innern der Sachen mehr nachdenken, ihnen mit mehr Genauigkeit und Aufmerkſamkeit nachſpüren, würden nicht ſo leicht die meiſte ſo obenhin nur mit dem äuſſerlichen Scheine ſich begnügen, und es wäre gar nicht unbegreiflich, daß aus der Natur des menſchlichen Elendes eine auch äuſſerliche Anordnung, in ſo weit ſie nutzen ſoll, in der Ausführung ihre Beſchwerniße habe, obgleich ſelbe nur äuſſerliche, und wider den Willen des Geſetzgebers ſind. Einem klugen Geſetzgeber ſteht alſo zu, einer Seits die Schwierig-

rigkei-

rigkeiten, die man darinn vorsieht, bedächtlich zu untersuchen, und anderseits den Nutzen, der sich von solch einer Anordnung hoffen läßt, reiflich zu überlegen. Ist der Nutzen überwiegender, muß er über alles weggehen, und die fürgenommene Anordnung kräftig wollen. Die natürliche Unbeständigkeit der irrdischen Dinge kann zwar manchmal in der Folge das Gute mindern, das eine derley Systematische Anordnung zu einer andern Zeit hervorbrachte. Wann nun im Gegentheile sich der Schaden vermehrt, und eben durch seine Vermehrung verwiegt, wäre es unnütz, ja schädlich, auf dem vorigen Systeme beharren wollen.

Diese sind die Grundsätze einer jeden vernünftigen Gesetzgebung, und gewis vor allen jener der Kirche. Z. B. die Kommunion unter beyden Gestalten hatte allzeit ihr nützliches, und hinderliches: Beydes war nach der Beschaffenheit der Zeiten auch zerschieden, und folglich war auch ebenfalls weislich gehandelt, wenn hierinne die Disciplin der Kirche geändert wurde. Kleine Geister können gemäß dieses Grundsatzes die Kirche weder tadeln, daß sie bey vordringendem Nutzen beyder Gestalten sich bediente, noch ihr etwas zu Last legen, daß sie bey vorwiegenden Beschwernissen ein anders verordnete.

ordnete. Das nemliche taugt allzeit, so oft von der Kirchenzucht die Rede ist.

Wie wenig hat Herr Fleury auf diese unerschütterte Grundsätze Rücksicht genommen, da er immer nach dem alten gehen will! und was noch das Schlimmste ist, die meiste verschlucken lieber blindhin alles, was sie in gewisser Leute Bücher lesen, als daß sie sich die Mühe geben, ernsthafte Betrachtungen darüber anzustellen. Für den Gegenstand, den ich in diesem Abschnitte behandelte, nemlich die Konzilien betreffend, wäre es ja mehr als genug gewesen, wenn man auf die ersten Zeiten zurück gedacht hätte, wo die aufgehende Kirche sehr nöthig hatte, sich eine Vestigkeit ihrer Gesetzgebung zu verschaffen, und dieß ist in unsern Zeiten gewis zu Stande gebracht: aber es zeigen sich auch über diesen Punkt die zerschiedenste Nachrichten: und nimmt man in das politische eine Aussicht, sind heut zu Tage die Beschwerniße, derley heilsame Versammlungen zu halten, so sehr angewachsen, daß sichs leicht begreifen läßt, wie viele Ursachen die Kirche hatte hierinn die Disciplin zu ändern. Hätten durch achtzehn Jahrhunderte alle Jahre zu zweymalen die Konzilien müssen fortgesetzet werden, weis ich nicht, was kluge Staatskündige davon sagen würden.

Ich schließe diesen Abschnitt: Es bleibt aber ungezweifelt, daß Isidor, die Konzilien betrefend, keine neue Grundregel einführte: und dieß ist für meine Absicht genug.

Zweyter Abschnitt.

Von den Strafgerichten der Bischöfe; Ob Isidor hierinn Neuerungen aufbringe?

Ein ungenannter Schutzredner des Herrn Fleury widerlegte im Jahre 1738. durch eine Schrift die über unsern Historiker gemachte Bemerkungen, und gelegenheitlich auch den P. Petitdidier, und führet als die erste Neuerung der Isidorischen Dekretalen an, daß durch sie vestgesetzet wurde: nur der Pabst könne einen richterlichen Ausspruch über Bischöfe thun *a*).

Auch Fleury stimmt mit seiner Meynung in vielen seiner Stellen wirklich dem Schutzredner bey. In den erdichteten Dekretalen, sind Fleurys Worte, wird behauptet, dem Pabste allein stehe zu, den endlich richterlichen Ausspruch über Bischöfe zu thun: und diese Regel wird öfters darinne

a) Justification des Discours, et de l'histoire de M. l'Abbé Fleury P. II. §. 1.

darinne vorgetragen *a*). Dieß letzte lasse ich diesen Herrn Authorn, und mit ihnen dem Petrus de Marka *b*) gar gerne zu: Es ist aber noch eine andere Frage, ob dieser Satz ganz von Fuß auf eine neue Geburt des Isidor sey.

So gewis je eine andere Thatsache in der Kirchengeschichte seyn kann, eben so gewis ist es, daß im Anfange des vierten Jahrhundertes *c*) der heil. Athanasius Primas von Alexandrien, Paulus Bischof zu Konstantinopel, Asklepas von Gaza, Marcellus von Ancyra, Lucius von Adrianopel, und, gemäß dem Briefe des heil. Pabstes Julius an die orientalischen Bischöfe, sehr viele andere Bischöfe aus Thracien, Cölesyrien, Phönicien, Palestina dahin (das ist zum Pabste) gekommen sind *d*). Diese Bischöfe (sie waren nicht alle von

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. VIII. pag. 389. in fictis decretalibus affirmatur, soli papae competere, sententiam decretoriam in episcopos ferre atque haec regula saepius in iis inculcatur.

b) De concord. l. 3. c. 6.

c) Socrates l. II. hist. c. 11. Sozomenus l. III. c. 7. &c.

d) Ep. ad episc. qui ex antiochia scripserunt, secundum S. Athanas. apol. II. *& plurimi alii episcopi ex Thracia, Coelesyria, Phoenicia, Palestina huc convenere.*

den ersten Sitzen: dieß merken sich gewisse Herren mit ihren vergrauten Ränken) wurden in den unrechtmäßigen Konzilien von Tyrus, Konstantinopel ꝛc. verurtheilet *a*), und wendeten sich nach Rom.

Sie berichteten, sagt Sokrates, dem röm. Pabst Julius von ihrem Zustande *b*), und nachdem der römische Bischof erfuhr, sie wären verläumdet worden (so fährt Sozomenus fort) hat er sie alle in ihre Kirchen wieder eingesetzet, weil ihm (geben sie da wohl acht auf die beygefügte Ursache) **wegen der Würde seines Sitzes die Sorge für alle obliegt**, und er schrieb an die Bischöfe im Oriente, es ihnen zu verweissen, daß sie ohne sein Wissen diese Männer gerichtet hätten *c*). Der nemliche Pabst ahndete auch wirk-

a) Fleur. Hist. eccl. T. III. L. XI. §. LIII. p. 315. & §. LVII. p. 329.

b) Julium Episcopum romanum de suo ipsorum statu certiorem faciunt.

c) Quorum criminationes cum episcopus romanus intellexisset, - - cum propter sedis dignitatem cura omnium ad ipsum spectaret, singulis suam ecclesiam restituit, scripsit ad episcopos, eosque incusavit, quod se inconsulto de hisce viris judicassent.

wirklich diese That in folgenden scharfen Ausdrücken: Wisset ihr dann nicht, daß es so gewöhnlich ist, daß man zuerst an uns schreibe, damit wir daraus nach der Gerechtigkeit sprechen mögen? deßwegen, wenn ihr dergleichen Verdacht auf einem der dortigen Bischöfe hattet, hätte es sich gebührt, es an diese unsere Kirche zu berichten. Ich thue euch kund, was wir von dem heil. Petrus empfangen haben: und würde sonst nicht von Sachen schreiben, die meinem Gedunken nach bey euch bekannt seyn sollen *a*). Und dieß, sagt Julius, müße vorzüglich in Betref des Bischofes von Alexandria gelten. Da sehe man, wie alt der Satz ist, daß man in Sachen, welche die Bischöfe angehen, nach Rom schreiben,

 und

a) An ignari estis hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, & hinc, quod justum est definiri possit? Qua propter, si isthic eiusmodi opinio in episcopum concepta fuerat, id ad hanc nostram ecclesiam referri oportuit. Quae accepimus a sancto Petro, vobis significo, non scripturus alioqui, quae nota apud vos esse arbitror. &c. S. noch einen treflichen Beweis in der Lebensbeschreibung des heil. Chrysostomus c. 1. den uns Palladius liefert, und Fleury aus ihm erzählet hist. eccl. T. IV. L. XIX. §. XLV. & T. V. L. XXI. §§. VI. VII. XLIX. LVIII. LIX. LXI.

und von dorther den endlichen Ausspruch erwarten müsse.

Der nemliche Pabst setzet noch weiter bey: man hätte uns allen schreiben sollen, (denn die Päbste pflegten damals die Geschäfte in Konzilien zu behandeln) und so würden alle nach dem, was gerecht ist, gesprochen haben; denn jene, welche litten, waren Bischöfe, und die Kirchen, welche verfolget wurden, waren keine gemeine *a*).

Von dem Alexandrinischen Stuhle ist es bekannt, daß er ausser dem römischen Pabste keinen Bischof über sich hat: nun wie können die Gegner ihre Gründe reimen, wenn sie nicht zugeben, daß der Bischof von Alexandria in einem Provinzialkonzilium könne gerichtet werden? Und doch ist das Zeugniß des Amianus Marcellinus eines heydnischen, und zeitgenossen Schriftstellers, und geschwornen Feindes der Christen sehr merkwürdig: Er sagt von Konstanz dem Feinde des Athanasius, und Roms: der Kayser Konstanz habe nichts heftiger gewunschen, als daß Athanasius durch das Anse-

---

a) Opportuit omnibus nobis scripsisse, et ita ab omnibus, quod justum est, decerneretur; episcopi enim erant, qui patiebantur, nec vulgares ecclesiae, quae vexabantur.

Ansehen, welches der Pabst über die andere Bischöfe hätte, verurtheilet würde *a*).

Diese Worte eines Arianischen Kaysers, die noch dazu ein Heyd erzählet, dünken mich hinreichend, um begreiflich zu machen, wie ausgebreitet, eingewurzelt, und jedermann bekannt der Begrif von der höchsten Obergewalt des Pabstes in der christlichen Kirche war. Zudem sagt Amianus nicht: Konstanz wäre begierig gewesen die Verdammung des heil. Athanasius vom Pabste zu erhalten, weil selber als Bischof von Alexandria keinem andern unterworfen war, sondern er setzt eine allgemeine Ursache bey: das Ansehen nemlich, welches der Bischof zu Rom über die andere Bischöfe hätte.

Wenn also die Bischöfe in Konzilien nicht konnten verdammet werden, ohne daß man zuvor dem Pabste schrieb, damit er den endlichen Ausspruch nach Gerechtigkeit thun konnte: Wenn diese Erblehre vom heil. Petrus kömmt, und schon im dritten Jahrhunderte dem ganzen Oriente bekannt war, so entschied dann der Ausspruch der Konzilien nicht, aber jener des Pabstes entschied. Das nemliche sagt nun Merkator im neunten Jahrhunderte,

 da

---

a) S. Bossuet allgemeine Kirchengeschichte B. 22.

da er schreibt: der Pabst allein, nicht die Konzilien, könne den endlichen Ausspruch über die Bischöfe thun.

In dem allgemeinen Ephesinischen Konzilium vom Jahre 431. rügte Juvenalis Bischof von Jerusalem des Johannes von Antiochia ausserordentlichen Stolz, dem man, wie es in den Akten heißt, bey den Apostolischen Stuhle des großen Roms sogleich vorbeugen mußte *a)*; denn die Bischöfe von Antiochia pflegten da gerichtet zu werden, und da wurden, setzet der alte griechische Scholiast gleich bey, sowohl die Zwistigkeiten des von Samosata, als der Stritt des Paulinus mit dem Meletius untersuchet *b)*.

In der dritten Handlung des Chalcedonischen Konziliums ergieng folgender Ausspruch wider den Dioscorus: deßwegen hat der heiligste und seligste große Erzbischof des alten Roms Leo, ihn durch uns sowohl der bischöflichen Würde entsetzet, als auch von allen priesterlichen Verrichtun-

---

a) Conc. eph. act. 4. cui oportebat confestim occurrere ad apostolicam sedem magnae Romae. Wider die Einwendungen, so man dieser Stelle macht, S. Tournely Tr. de eccl. P. II. q. V. a. 2. p. 30. T. V. Venet. Ausg.

b) Καί τά τῦν σαμοσατέωσ ἐξηλάσθηι καὶ ἡ παυλίνου πρόσ μελετίου ζυνομαχία δυεγνώσθη.

richtungen entfernet *a*), und in der eilften Handlung finden sich von Bassianus dem eingedrungenen Bischofe zu Ephesus diese Worte: heut sind es vier Jahre, daß ihn der römische Bischof abgesetzt hat *b*).

Nicolaus der Erste zählet im dritten Briefe an den Kayser Michael allein von Konstantinopel acht Bischöfe, welche von seinen Vorfahrern ihrer Würden entsetzet wurden.

Der heil. Cypianus begehrte im dritten Jahrhunderte — nicht von der Provinzialsynode — sondern von dem Pabste Cornelius ein Schreiben, kraft dessen der Schismatische Bischof Marcianus von dem Sitze zu Arles verstossen, und ein anderer an seiner Statt aufgestellet würde *c*).

Der heil. Lehrer Basilius schrieb im vierten Jahrhunderte, daß der im Oriente schon verurtheilte Bischof zu Sebaste Eustatius sich nach Rom verfügte, und von dort ein Schreiben des heil. Pabstes

D 5 Libe-

---

a) Unde sanctissimus, & beatissimus archiepiscopus magnus, & senioris Romae Leo per nos — — nudavit eum tam episcopatus dignitate, quam etiam et ab omni sacerdotali alienavit ministerio.

b) Hodie quatuor anni sunt, & romanus episcopus eum deposuit.

c) Ep. 58. alias 57.

Liberius mitbrachte, wodurch er wieder eingesetzt wurde, und sobald er selbes aufgezeiget, sey er von dem Konzilium zu Tyana wieder in seine Stelle eingesetzet worden *a*).

In den Verhandlungen der Konstantinopolitanischen Synode unter dem Patriarchen Mennas vom Jahre 536. wird der Pabst Agapetus belobet, daß er sich dem Anthimus von Konstantinopel widersetzt, und ihn weit von dem Hirtenamte vertrieben hat *b*): die dort versammelten Väter setzten ihre Anrede an den Pabst noch bey, sie glaubten, er sey von der Vorsehung bestimmet, den Severus, Petrus, Zoaras, und jene die gleich mit ihnen gesinnet wären, abzusetzen und zu verstossen. - - - Weil ihr dann, fahren sie weiter fort, ihn (den Anthimus) nach Gerechtigkeit straftet, und von dem Sitze dieser königlichen Stadt vertrieben habt, so thut dann auch den Ausspruch, daß er (der Bischof von Trapezunt, dessen Absetzung begehret wurde), von aller bischöflichen Würde verstossen, und entsetzet sey — — — an seiner Statt

a) Ep. 253. alias 74. Epistolam a Beatissimo Liberio, quae eum restituat; eaque ostensa, a concilio Thyanensi in suum locum restitutus est.

b) T. II. Conc. edit. paris. 1714. pag. 1200. procul a mentra expulistis.

Statt aber ein anderer für die Kirche von Trapezunt solle geweihet werden *a*).

Ich will den Leser mit mehrern Beyspielen nicht ermüden: Er findet in allen Jahrhunderten Bischöfe der höhern, und niedern Sitze, die von den römischen Päbsten verdammet, oder losgesprochen wurden. Diese ganze Materie ließ sich wohl erschöpfen; unterdessen wer mehr davon wissen will, lese die gelehrte, und gutverfaßte Schrift des P. Augustin Arbusti de plena pontificis maximi in ecclesia catholica potestate, Romae 1774. Da findet er im vierten und fünften Bande sehr viele Beweise, und Schriftsteller über diesen Gegenstand. Die von mir beygebrachte ungezweifelte Urkunden des ehrwürdigen Alterthumes sind hinlänglich, dem Isidor die Erfindung dieses Satzes abzusprechen, den Fleury anstreitet, daß nemlich dem Pabste der endliche Ausspruch über die Bischöfe vorbehalten sey. Der zweyte Theil wird noch andere sehr klare Proben davon geben.

Halte

a) In depositionem et expulsionem Severi, Petri, et Zoarae, et eorum, qui similia eis sapiunt. — — Quia igitur juste (δικαίως) a vobis punitus fuit, et de sede huius regiae urbis eiectus, definite ipsum alienum esse et nudum ab omni pontificali dignitate — — — alterum vero pro isto ecclesiae Trapezuntinae ordinandum esse.

Halte man aber nun auch selbst die Worte Isidors gegen jene des heil. Innocentius I., und sehe, ob Isidor sich so offen ausdrücke, wie es dieser Pabst in einem seiner Briefe that: Er schrieb im Anfange des fünften Jahrhundertes an die zu Carthago versammelte Bischöfe, und lobte sie, daß sie den ältern Vätern gefolget, welche nicht nach menschlichem, sondern göttlichem Urtheile beschlossen haben, daß alles, was immer auch in den abgelegensten, und entferntesten Provinzen verhandelt wurde, nicht ehender sollte geendet seyn, als dieser (der römische Stuhl) Nachricht davon hätte, daß durch dessen volles Ansehen befestiget würde, was einmal nach Gerechtigkeit gesprochen ist. *a*).

Ich setze noch bey, was der heil. Leo I. an den Anastasius von Thessalonika schrieb, welcher im Jahre 446. den Attikus, Metropoliten von Niko-

---

a) T. I. epp. Coustant. Col. 889. 896. „Non humana sed divina decrevere sententia, ut quidquid, quamvis de adiunctis, remotisque provinciis ageretur, non prius decernerent finiendum; nisi ad huius sedis notitiam perveniret, ut tota huius auctoritate, justa, quae fuerit pronuntiatio, firmaretur.“ S. auch Zaccaria P. II. l. 1. c. 6. n. 15. &c.

Nikopolis absetzte: wenn er (Attikus) sagt dieser große Pabst, auch was schweres, und unerträgliches begangen hätte, so hätte man unser Urtheil erwarten sollen; daß du nichts zuvor schlössest, du wüßtest dann, was uns gefällig wäre *a*). Eben so hat dessen Nachfolger Gelasius I. bey Gelegenheit solch unregelmäßiger Absetzungen gewisser Bischöfe im Oriente geschrieben: Ich übergehe, daß man an uns nach der Gewohnheit der Vätter hätte Bericht abstatten sollen *b*), und in einem andern Briefe an den Faustus sagt der nemliche Pabst *c*) Timotheus von Alexandria, und Petrus (Mongo, dessen Nachfolger) Paulus (Bischof von Ephesus) Johannes (von Antiochia) und

a) Ep. 14. T. I. Col. 686. ed. Ballerin. ſed etſi quid grave, intollerandumque committeret, noſtra erat exſpectanda cenſura, ut nihil prius ipſe decerneres, quam, quid nobis placeret, agnoſceres.

b) Ep. ad oriental. c. 9. otace, quod ad nos fuerat paterna conſuetudine referendum.

c) Ep. ad Fauſt. Timotheus Alexandrinus, & Petrus, Paulus, Joannes, et coeteri non ſolum unus, ſed plures, utique ſacerdotii nomen praeferentes, ſola ſedis apoſtolicae ſunt auctoritate deiecti: cuius rei teſtis etiam ipſe docetur Accacius, qui eorum damnationem, antequam praevaricator exiſteret, fuerat executus.

und die übrige — nicht einer, sondern mehrere, die gewiß Priester genannt wurden, — sind einzig durch die Macht des Apostolischen Stuhles abgesetzet worden, dessen Zeug wie bekannt, Accacius selbst ist, der noch vor seinem Falle den Sentenz ihrer Verdammung ausführte *a*).

Der Vorbehalt der wichtigern, oder nach der Redensart im geistlichen Rechte der größern Rechtssachen, wovon P. Petrus Coustant sehr gelehrt schreibt, und Fleury selbst bekennet, daß in diesem Punkte alle Katholiken einstimmen *b*). Dieser Vorbehalt für den Pabst schließt augenscheinlich die Sache der Bischöfe in sich ein. Wie wichtig

a) S. weiter die oben angeführte Stellen zur Erprobung des Satzes, daß nichts erhebliches ohne den Ausspruch des römischen Pabstes von der Kirche könne beschlossen werden. Item des folgenden zweyten Bandes c. 1. des Abbtes Franz, Ant., Simonei Abhandlung von der richterlichen Gewalt des römischen Pabstes, T. II. c. 22. §§. 2. 3.

b) Hist. eccl. T. XV. L. LXIII. §. XI. pag. 467. quod maiores causae cuiuscunque ecclesiae ad sedem romanam referri debeant — — — nemo catholicorum negabit. S. Antifebr. P. II. L. I. c. 12. instit. canon. P. III. c. 2. n. 5. widerspricht Fleury, was er hier zuläßt.

wichtig aber die Rechtssache eines Bischofes sey, zu begreifen, wäre schon genug, wenn man sich erinnern möchte, was der heilige Ambrosius eben von den Bischöfen sagt: man finde nemlich auf dieser Welt nichts höhers, als einen Bischof *a*): was der heilige Gelasius von ihnen schreibt, die Würde und Hochheit eines Bischofes könne mit nichts in Vergleich kommen *b*), und was endlich der heilige Gregorius M. insbesondere von den Rechtssachen der Bischöfe behauptet: es sey dabey nicht so fast um menschliche Verordnungen, als gewisser Maassen um die Entziehung des göttlichen Segens zu thun *c*). Bingham *d*), Selvaggio *e*), Mammachi *f*), ja Dupin selbst *g*), zähl-

---

a) De Dign. sacerdot. c. 3. Nihil. in hoc saeculo —— episcopo sublimius reperitur.

b) Can. 10. dist. 96. honor et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari.

c) L. III. ep. 8. non tam de humanis constitutis, quam de divinae Benedictionis refragatione tractatur.

d) T. I. orig. L. II. c. 2.

e) L. I. antiq. christ. P. I. c. 12. §§. 4. 5.

f) T. IV. Orig. & antiq. christ. L. IV. P. I. c. 4. pag. 234. &c.

g) De ant. eccl. diss. in praeloq. Diss. II. n. 2.

zählen die Rechtssachen der Bischöfe unter die größern, und Natalis Alexander behauptet das nemliche in unsäglichen Stellen *a*).

Aus diesem allen folgere ich nun also; wenn einerseits das ganze Alterthum einstimmig bezeuget, und alle Katholiken, wie sich Herr Fleury ausdrückt, über diesen Punkt einig sind, daß die größere Rechtssachen dem Pabste vorbehalten seyn, die Kirchen ihm davon Nachricht geben müssen, und alles, was man ohne seinen Ausspruch hierinn zu bestimmen sich anmasset, nichtig erkläret wird: und wenn andererseits die Rechtssachen der Bischöfe wirklich unter die größern müssen gerechnet werden, sehe ich eben kein so großes Uebel in Isidors Satze, der sagt, daß die Rechtssachen der Bischöfe dem Pabste vorbehalten seyn, und nur Er den endlichen Ausspruch darüber geben könne. Doch die, so Wahrheit lieben, mögen selbst von der Sache urtheilen *b*).

Aber

---

a) S. im Register T. IV. V. VI. das Wort *Maiores causae*: und in der Geschichte Saec. XIII. Diss. XII. n. 26.

b) Dieß vorausgesetzt ist Fleury auch widerlegt, Inst. can. P. I. c. X. n. 15. & c. XV. XVI.

Aber Fleury achtet all dieses nicht: von diesem Punkte, den er in dem Isidor fand, will er durchaus haben, daß er gerade wider die alte Kirchenzucht laufe *a*). Nun, wie beweißt er, was er behauptet? auf zweyerley Art: Er läßt vors erste weg, oder verfälscht gar die Thatsachen, und bewährte Urkunden, die ich oben anführte, ja andere mehrere, die man in dem Verlaufe hätte anbringen können. Ich werde unsern Herrn Geschichtschreiber über derley geflissene Auslassungen zu seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen; denn er will so dadurch seine Leser mit gutem Vorbedachte überreden, aus dem, wie man in ältern Zeiten gesinnet war, könne man ganz natürlich schließen, Isidor widerspreche der allerliebsten alten Kirchenzucht. Diese erste dem Herrn Fleury so gemeine Methode im Beweisen werde ich darum im zweyten Bande besonders untersuchen. Ich rede hier nur von der zwoten Art, und die braucht Fleury in der schon gemeldten so verschraubten, als gefährlichen vierten Abhandlung §. III. Er soll zeigen, dieser

a) T. L. §. citatis pag. 468. aliqui ex his articulis originem falsis decretalibus debent, & antiquae disciplinae adversantur, quales sunt solum papam episcopos deponere posse, vel restituere.

dieser Satz: Die Rechtssachen der Bischöfe, und derer Entscheidung sey allein dem Pabste vorbehalten: sey wider die Kirchenzucht der vorgehenden Zeiten, und eine Geburt des Isidors. Was thut er? Ungereimtheiten auszufinden, übertreibt er die Sache nach seiner Gewohnheit. Er fängt an hoch damit aufzuheben, daß man die Bischöfe derenthalben nach Rom berufen müßte: Schon im vierten Jahrhunderte, lärmet unser Hr. Author, war eine unglaubliche Menge der Kirchen in Griechenland, Asien, Syrien, Aegypten, und Afrika, ohne die Abendländer zu rechnen. Die meisten Bischöfe waren arm, und nicht im Stande große Reisen zu thun. — — — Wie hätten dann nicht nur sie, sondern auch die Kläger und Zeugen, welche gemeiniglich noch ärmer waren, zur Reise nach Rom können angehalten werden *a*)? — Nur im Vorbeygehen: sie werdens

a) Hist. eccl. T. XVIII. Diss. IV. pag. 390. jam enim saeculo quarto incredibilis multitudo ecclesiarum in Graecia, in Asia, in Syria, in Aegypto, et in Africa, ut nihil memorem de Occidente, existebat. Plerique episcoporum erant inopes, et suscipiendis longis itineribus impares — — — quo pacto igitur ad iter Romam capessendum compelli potuissent non solum ipsi, sed etiam actores et testes, plerumque episcopis multo pauperiores?

dens wohl fassen, liebe Leser, daß nicht alle Bischöfe der Welt nach Rom reisen mußten; denn nicht alle Bischöfe des vierten Jahrhundertes hatten Kriminalsachen: Nun wieder zum Fleury. — Er fährt weiter fort, die Uebel, und schrecklichen Folgen herzuzählen, welche unter Gregor VII., einem heiligen Pabste, der nach dem Rechte, das er zu haben glaubte, diesen Satz der Dekretalen in Uebung brachte, und darum die Bischöfe von den Enden Deutschlandes, Frankreichs, und Engellands nach Rom berufte, sollen entstanden seyn. Kurz und mit einem Worte: wer diese Abhandlung des Herrn Fleury auch nur obenhin liest, muß von der Sache mit ihm schließen: man brauche nur ein bisgen gesunde Vernunft, ihre Unmöglichkeit einzusehen *a*). Lassen sie uns, liebe Leser, diese Art zu beweisen auf etwelche Augenblicke annehmen.

Der heil. Pabst Julius I. folgte, nach der Erzählung des Theodoretus, der Satzung der Kirche, und hieß sie (die Eusebianer, als die Ankläger des Athanasius) nach Rom kommen: auch den heil. Mann Athanasius berufte er dahin, daß er in eigner Person sich vor Gericht ver-

a) Ibidem. Si modo sano judicio praeditus sit, facile capiet, rem fuisse factu impossibilem.

antwortete *a*). Was sagen wir hierauf? Nach Fleurischer Beweisart sagen wir ganz kurz: dieß sey unmöglich, und der Canon der Kirche, an den sich der Pabst gemäß dem Zeugniße des Theodoretus noch zu den Zeiten des Kirchenraths von Sardica hielt, wäre ein Gespünst der Isidorischen Dekretalen: durch sie sey der Pabst im Anfange des vierten Jahrhundertes betrogen worden, und habe sich berechtiget geglaubt, die Bischöfe von den Enden Asiens, und nicht des benachbarten Deutschlandes, wie Gregorius VII. that, nach Rom zu berufen.

Der nämliche Pabst behauptet gegen die Eusebianer in seinem Schreiben an sie, daß von ihnen selbst der Priester Martyrius, und der Diakon Hesichius nach Rom, und vor ihn geschicket worden, sich da gegen die abgeordnete Priester des Athanasius vor Gericht zu stellen: daß dieser Heilige, und andere seine Gesellen, die Bischöfe Paulus, Asklepas, Marcellus rc. selbst dahin kamen, wegen der angethanen Unbilden zu klagen, denen die meisten übrigen Bischöfe aus Thracien, Cöle-

a) L. II. hist. c. IV. Ecclesiae canonem secutus et eos jussit Romam venire, & divinum Athanasium, quo pro se in judicio ipse responderet, vocavit.

Cölesyrien, Phönicien, Palestina folgten *a*): daß sie mit den Akten in den Händen, die Falschheiten der Anklagen des Ischyras bewiesen, und daß endlich der Pabst den heil. Athanasius lossprechen mußte, weil so viele Zeugen für ihn stunden, und er die Gerechtigkeit seiner Sache so gut vertheidigte *b*). Was antwortet man nun auf all dieß? man sagt mit Herrn Fleury: es sey nicht möglich: Athanasius, seine Gespannen, die Bischöfe, seine Zeugen, die Ketzer seine Ankläger wären durch die unterschobene Dekretalen, die freylich erst fünf hundert Jahre darnach entstunden, betrogen worden, und hätten daher geglaubt, verbunden zu seyn, daß sie nach Rom kämen, und dort für ihre Sache redeten *c*).

a) Non solum Athanasius et Marcellus episcopi cum querimoniis de illatis iniuriis, sed et plurimi alii episcopi ex Thracia, Coelesyria, Phoenicia, Palaestina huc convenere.

b) Tot testes pro Athanasio starent, et ipse tam juste pro se afferret.

c) Fleury hist. Eccl. T. III. L. XII. §. XXII. pag. 424. wird gesagt: quisquis episcoporum oppressionem patiebatur, confugium et opem in Ss. Pontifice requirebat, cui *dignitas sua, & sedis praero-*

Privatus von Lumbesa in Afrika *a*) wurde zuerst von der Synode seiner Provinz, und nachmals von seinem Primaten Donatus verdammet: Er begab sich nach Rom in der Hoffnung von dem heil. Pabste Fabianus, der im dritten Jahrhunderte die Kirche regierte, losgesprochen zu werden. Nach dem Martyrertode dieses heiligen Pabstes, brachte er seine Sache bey dem römischen Klerus *b*) aufs neue an, und schickte den Futurus einen von seiner Parthey zu dem Ende nach Rom. Der heil. Fabianus selbst hatte noch in seinem Leben das über diesen Ketzer ergangene Urtheil schon untersuchet, und ihn aufs neue verdammt. Was antworten wir hierauf? nach Fleurischer Methode müßte man sagen: es sey nicht möglich, dieß seyen nur verführerische Griffe, eine Erfindung Isidors des Betrügers.

Endlich

---

gativa omnium ecclesiarum curam suscipiendi tribuebat auctoritatem. Und weiters beygesetzt: In hunc modum loquuntur SOZOMENUS, & SOCRATES *scriptores graeci*, atque eo ipso, quod Ecclesiae romanae *adulari voluerint*, *minime suspecti.* Wie reimt sich dieß zu den obigen Grundsätzen des Herrn Fleury?

a) D. Franc. Hallier L. IV. de Hierarch. eccl. c. 2.

b) S. die Briefe des röm. Klerus an den heil. Cyprian.

Endlich kam auch Novatus von dem nemlichen Afrika, wo sein Handel in der Carthaginensischen Synode unter dem heil. Cyprianus sollte entschieden werden, nach Rom zum Pabst Cornelius, und wurde, nach genauer Untersuchung von ihm verdammet *a*). Die Bischöfe Basilides von Astorga, und Martialis von Emerida, so durch den Ausspruch der Synode abgesetzt wurden, begaben sich von den Enden Spaniens nach Rom, und erschlichen von dem heil. Pabste Stephanus ihre Lossprechung *b*). Cäcilianus erschien nach dem Zeugniße des heil. Augustinus *c*) im Jahre 313. zu Rom wider seine Gegner vor Gericht, und er wurde in seiner und seiner Widersacher Gegenwart durch das Urtheil des Melchiades, damaligen Bischofes der römischen Stadt, und der mit ihm versammelten *d*) losgesprochen, sein Kläger aber, der ebenfalls gegenwärtige Donatus

---

a) Ep. S. Cornel. inter Cyprian. 48. und die Antwort darauf ep. 49.

b) Diss. de appell. ad rom. Pontif. Romae 1768. c. 10. pag. 58.

c) Ep. 43 sonst 162. an einige donatistische Bischöfe.

d) L. c. praesente caeciliano, et illis, qui adversus ipsum navigabant, judicante Melchiade, tunc romanae urbis episcopo cum collegis suis &c.

verdammet. Theodoretus Bischof von Cyrus, der in der Ephesinischen Winkelversammlung verurtheilet wurde, schrieb an den heil. Pabst Leo, und drückte sich folgender Weise aus: ich bitte deine Heiligkeit inständigst, daß du mir, der ich deinen gerechten, und Billigkeit liebenden Richterstuhl anrufe, Hilfe leistest, und mich zu dir berufest, daß ich zeigen darf meine Lehre sey jene der Apostel rc. *a*). Und, damit wir einmal schließen, der Bischof Celidonius, so in einem Konzilium von dem heil. Bischofe zu Arles Hilarius seines Amtes entsetzet wurde, wendete sich nach Rom zu dem heil. Leo, und dahin kam auch Hilarius, seinen richterlichen Ausspruch zu vertheidigen: der Pabst untersuchte nach dem Brauche selber Zeiten in seiner Synode die Sache in Gegenwart der rechtenden Theile, verwarf das erste Urtheil, sprach den Celidonius los, und setzte ihn wieder in seine Kirche ein *b*).

Wenn

a) Ep. 113. ad S. Leon. Oro atque obtestor sanctitatem tuam, ut rectum ac justum tribunal tuum invocanti opem ferat, jubeatque ad vos venire, et doctrinam meam apostolicis vestigiis inhaerentem ostendere.

b) S. Leo ep. 10. alias 81. S. vita S. Hilarii c. 16. 17.

Wenn man nun dieß alles, und das vorgängige, und noch mehrere andere unläugbare Urkunden des Alterthumes liest, und selbst die Befehle der ersten christlichen Kayser hierinn den Kirchenverordnungen gleichlautend findet *a)*; und dann sich an die Spitzfindigkeiten des Herrn Fleury halten soll, muß man gleichwohl immerfort antworten: es sey nicht möglich: die arme Bischöfe, ihre Kläger, und die Zeugen wären nicht im Stande gewesen große Reisen zu thun, ihre Heerde zu verlassen, nach Rom zu gehen: und wer immer diesen von Isidor — wohl gemerkt: der mehrer Jahrhunderte darnach lebte — erfundenen Betrügereyen glauben wollte, müßte von unserm Historiker den Vorwurf erwarten, daß er kein bisgen gesunde Vernunft habe. — — Armer heil. Leo, so hast gleichwohl auch du keine Vernunft, da du versicherst, daß in Auflösung, oder Bindung der Rechtssachen, wen sie auch immer beträfen, nichts anders im Himmel gutgeheißen würde, als was Petrus urtheile *b)*. Nun: das mag auch uns noch trösten.

a) Franc. ant. de Simeonibus, de rom. Pont. judic. pot. T. II. c. 22. §. 2. pag. 203.

b) Hom. de transfig. Domini, ne in solvendis aut ligandis quorumcunque caussis aliud ratum esset in coelis, quam quod Petri sedisset arbitrio.

Wenn die gesunde Vernunft darinn bestehet, daß man eine ganze bewährteste Geschichte verkehrt, so unlaugbare Thatsachen, an welchen niemalen gezweifelt wurde, umstoßt, und sich nur darauf verlegt, gewisse auffallende Scheinfolgerungen zu machen, die einzig dadurch einigen Werth bey den Lesern erhalten, weil sie das Vorgängige übertreiben: wenn, sage ich, nur darinn die gesunde Vernunft besteht, soll es gewiß Niemanden Mühe kosten, feyerlichst darauf zu verzeyh'n. Ich meines Theils (nehme mir's ja Niemand Uebel) erkläre ganz aufrichtig, daß ich in der ganzen Fleuryschen Abhandlung über den Gegenstand, wovon ich rede, statt der gesunden Vernunft nichts als eine elende, wankende, superficiele Beweisart finde, die nicht Stand hält, sobald man aufmerksamer darauf wird, und die unserm Herrn Abbte gleichsam zur Natur geworden ist, wie es geübte Männer daraus entdecken können.

Dem Leser die Sache begreiflicher zu machen, bilde er sich ein, mir käme der seltsame Einfall, und ich wollte beweisen: in der Disziplin unserer Zeiten werde geirret, wenn man glaubt, die Lossprechung in gewissen Fällen, so in den Rechten ausgedrücket sind, die Ertheilung der Pallien an die Erzbischöfe, die Dispensationen von gewissen

Hin-

Hindernissen in der Ehe ꝛc. seyn dem Pabste allein vorbehalten. So aufgelegte Wahrheiten umzustossen wäre nun schon genug, daß ich nach der Fleuryschen Schlußart sagte: man hat nur ein Bisgen gesunde Vernunft nöthig, die Unmöglichkeit der Sache zu begreifen. Bis an den äussersten Gränzen der Erde, und auf den beeden Halbkugeln lebt eine erstaunliche Menge Christen, welche meistentheils arm, und nicht im Stande sind, große Reisen zu machen, eine Menge Prälaten, denen oblieget ihre Heerde zu weyden: wie konnte man sie von den Enden der Erde, nach Rom kommen lassen, was man zugeben muß, wenn nur der Pabst allein lossprechen, dispensiren ꝛc. kann? Ueber so eine Art zu beweisen würden kluge Leute lachen: wie kann sie dann so lauten Beyfall finden, als bald sie in den Schriften des Fleury erscheint? Will man ihr Schwaches entdecken, darf man ja nur denken, nicht alle Christen hätten Fälle, um derer Willen sie sich an den Pabst wenden müssen, und die, so welche haben, hätten nicht sogleich auch nöthig, sich persönlich zu stellen: der Pabst könne auf gewisse Orte seinen Gewalt verlegen: und Briefe schreiben, sie nach Rom schicken, von dorther Nachricht, und Antwort erwarten, sey keine so beschwerliche, und

harte

harte Sache ꝛc. lassen sie uns aber wieder zurück auf dieß gehen, daß der endliche Ausspruch über Sachen, so die Bischöfe betreffen, dem Pabste vorbehalten sey.

Ist es dann gar so ungereimt, ists so erzneu, daß die Geschäfte eines Ortes in einem andern verhandelt wurden, und man sich aus der Ursache von seinem Wohnorte anderswohin verfügen mußte? Ich weis es wohl: Herr Fleury sagt: weil nach Isidors behaupteten Satze dem Pabste allein das Recht zustehet, in den Rechtshändeln der Bischöfe den endlichen Ausspruch zu geben, so habe Isidor die persönliche Erscheinung eines solchen Bischofes zu Rom, daß er dort gerichtet würde, eben darum voraussetzen müssen. Aber ich sage dem Herrn Fleury, daß Isidor dieß vorauszusetzen gar nicht nöthig hatte: und so ist die ganze Frage zu Ende. Würde doch die vorgebliche Voraussetzung auch erwiesen; allein man wills geflissentlich nicht begreifen, daß sie niemals kann erwiesen werden. Was ist es aber nachmals nothwendig, eine Materie übertreiben, und ins Uebermaaß bringen, damit man sie auf Stelzen, und ganz außer ihrem Geleiße vor den Augen des Publikums könne auftreten lassen?

Ich gebe ganz gerne zu — denn es liegt eben nicht so viel daran — daß bekannter Weise auch nach den Dekretalen, und selbst in den Zeiten, da ihre Aussprüche den Orakeln gleich galten, die Beyspiele von Bischöfen nicht mangeln, die in den Synoden gerichtet wurden, und derer Urtheil man nach Rom schickte; woher es von den Päbsten bestättiget, oder verworfen zurück kam, und daß man dabey weiter nichts nöthig hatte, als einen Bündel Akten nach Rom abgehen zu lassen, welche den ganzen Prozeß enthielten. Schon in den ersten Jahrhunderten hielt man es so, und Herr Fleury hätte sich die Mühe wohl ersparen können, daß er alle seine Kenntniße so lange folterte, bis er über diesen Punkt das einzige Beyspiel des Paulus von Samosata aufbrachte a).

Nun dann von diesem einzigen Beyspiele, welches Fleury wählte, sagt der oben angezogene Scholiast, daß der Handel des Paulus zu Rom angebracht wurde b): Fleury selbst gestehet ein, man habe dem Pabste Nachricht davon gegeben: setzet

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. cit. §. III.

b) S. auch Benedikt XIV. de Synodo. L. 13. c. 3. n. 12. Natal. Alex. in Saec. XI. c. 7. Art. 1. 5. § 13. Diss. 8. in Saec. XV. n. 5. c. 7. Art. 2. nn. 17. 18.

setzet aber bey: der Pabst habe sich darüber nichts beklagt. Und was hätte er sich beklagen sollen? Die Synode, welche den Schuldigen verurtheilte, berichtete dem Pabste, was sie gesprochen, und legte, wie Cyprianus sagt, den Innhalt ihrer Verordnungen vor. Wenn nun alles in der gehörigen Ordnung geschah, und der Schuldige keine Einwendung machte, pflegte der Pabst das Urtheil der Synode gut zu heißen, wodurch es seine Rechtskraft erhielt. Da hatte ja also der Pabst nicht nur keine Ursache sich zu beklagen, sondern mußte vielmehr die Wachsamkeit der versammelten Bischöfe in Unterdrückung der Irrthümer, und bösen Sitten beloben, und aufmuntern. Ergrif aber der Beklagte rechtmäßiger Weise die Appellation, oder waren die eingeschickte Akten unförmig, oder irregulär, wurde ein neues Gericht angestellet, worinn vor dem Konzilium des Pabstes die Sache neuerdings untersuchet wurde. Dahin verfügten sich nun die Appellirende mit ihren Zeugen, wann man ihrer nöthig hatte, und die Richter erster Instanz ordneten taugliche Personen dahin ab, ja, war die Sache erheblich, so kamen sie selbst.

Die ganze Geschichte vor und nach den Dekretalen ist voll von derley Beyspielen, und die weni=

wenige so ich beybrachte, sind gewiß zum Beweise hinlänglich. Es war auch wohl zu allen Zeiten möglich, daß Geschäfte zu beurtheilen kamen, die schon in ihrer Wesenheit so wichtig, und zugleich so verwirrt, und schwer zu entscheiden waren, daß man die streittende Theile nothwendig abhören mußte. Nun da war es ja der gesunden Vernunft gemäß, daß sie der Pabst nach Rom berufte. Das beygebrachte Beyspiel des heil. Athanasius, und seiner Zeugen allein überzeuget einen vernünftigen Mann mehr als genug, daß dieß ziemlich lang vor den Dekretalen, und mit allem Rechte geschah. Eine nicht so gewöhnliche, und gemeine Ereignung sollte also Herr Fleury nicht so sehr übertreiben, noch sich über beweinenswürdige Ungereimtheiten beklagen: wenigstens hat Isidor nicht allein Schuld daran; mit ihm hat sie das ganze Alterthum; denn, was die Gerichte der Bischöfe betrift, ist die Disciplin der Kirche Gottes vor, und nach Isidor gleichförmig, und, wer unpartheyisch denkt, wird da um so weniger eine Neuigkeit finden, wenn er die Umstände der Zeiten mitbetrachtet.

Daß im eilften Jahrhunderte unter dem Pontificate des heil. Gregorius VII. die Citationen der Bischöfe zahlreicher waren, ist leicht zu begreifen; die Geschichte des Herrn Fleury selbst lehret uns,

das

das Unglück jener Zeiten hauptsächlich wegen der verderbten Sitten des Klerus, sogar jenes vom ersten Range bedauern *a*).

Petrus Damiani, ein Augenzeug von selben Zeiten, hält sich in der Lebensbeschreibung des heil. Romualdus über die dortmals so berüchtigte Simonie auf, und sagt geradezu, daß kaum ein Bischof war, der sie für eine Sünde hielt. Die Gewohnheit des Beyschlafes war allgemein; der Partheygeist herrschte; Gezänke, und Haader nahmen überhand, und die Bischöfe liebten überhaupt das Kriegswesen mehr, als ihre Pflicht. Dieß Verderbniß, diese Misbräuche sind so bekannt in aller Geschichte, des elendvollen eilften Jahrhundertes, und selbst auch aus den letzten zweenen Bänden des Baronius, daß man wirklich sie zu wiederholen nicht nöthig hat *b*).

Nach dem eignen Bekenntniße des Herrn Fleury *c*) legte schon der große heil. Pabst Leo IX. die Hand mit Ernste an die Verbesserung der Kirchen-

a) Hist. Eccl. T. XIV. L. LIX. §§. LXXVI. LXXVII. pag 427. 430. — T. XV. L. LXI. §§. XIV. XV. pag. 48. 54. — T. XIV. Diss. praec. L. LX. §§. XII. XV. pag. 503. 511.

b) Diss. cit. §. XIII. pag. 506.

c) Diss. cit. pag. 504.

chenzucht, und ihn unterstützte besonders der unermüdete Eifer des großen Kardinal Hildebrand, dessen unsterbliche Thaten, welche er wider die eingerissenen viele Misbräuche unternahm, in der nemlichen Fleuyrischen Geschichte ohne allen Verdacht können gelesen werden a). Wenige Jahre darauf ward Hildebrand Pabst unter dem Namen Gregorius VII. und er schien wie vom Himmel gegeben, die Misbräuche der Unzucht, und der Simonie zu tilgen b).

Nun sey mir die Frage erlaubt, ob es nicht in der That lächerlich ist, wenn man sich verwundern will, daß zu den Zeiten des Gregorius VII. öftere Proceße, und Citationen der Bischöfe nach Rom vorgefunden werden? kann man hierüber dem eifernden Pabste Vorwürfe machen? oder was wars nöthig, ein solch groß Geschrey zu erregen, und so hoch mit Unordnungen aufzuheben, die nach dem Kopfe unsers Geschichtschreibers entstehen mußten, weil man die Bischöfe nach Rom citirte, und den Kirchensprengeln gerade zu jener Zeit ihre Hir-

a) Hist. eccl. T. XIV. L. LX. §§. XVII. XVIII. XIX. pag. 633. 635. 637.

b) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. I.

Hirten nahm, als der erste und wirksamste Schritt zur Verbesserung der Diöcesen geschehen sollte?

Fürwahr: stelle man sich den heiligen, und gerechten Eifer eines Gregorius VII. vor, mit welchem er die verabscheuenswürdige Simonie sorgfältigst von jener Provinz zu verdrängen suchte, in der der zeitgenose Petrus Damiani kaum einen Bischof zu finden sich getraute, welcher sie, die Simonie, für eine Sünde hielt: Was hätte Gregorius thun sollen? Nach dem angebetheten Plane des Herrn Fleury mußte er den Bischöfen zureden, und sie bitten, daß sie in eine Versammlung zusammentretten, den Misbrauch zu bestraffen, und auszureuten. Könnten wir aber vernünftiger Weise hoffen, daß es diese Bischöfe gethan hätten? und wer würde in dieser Versammlung der Ankläger, wer der Schuldige, wer der Richter gewesen seyn *a*)? Jedermann muß begreifen, daß in selben Zeiten vernünftige Gründe vorwalteten, die mehr als nur fähig waren, die Päbste auf die Provinzialkonzilien mistrauisch zu machen, ja selbe öfters nöthigten Legaten zu schicken, und die Bischöfe nach Rom zu berufen *b*): Fleury hätte also

a) S. Hist. T. XV. L. LXII. §. XI. pag. 231.

b) Die dortmaligen Zeiten muß man immer vor Augen haben, wenn man die schon gemeldte Fleurytische Abhandlung, oder T. XIV. L. LIX. & T. XV. L. LXIII. in seiner Geschichte liest.

also sein ungegründetes Klagen wohl ersparen können. Die Gründe sind gewis wichtige, welche den Gregorius VII. bewogen, zu handeln, wie er in diesem Punkte handelte: aber zu wünschen wäre auch, Herr Fleury hätte hierinn mehrere Ehrlichkeit, und gesunde Vernunft gehabt; denn fürwahr, es ist eine sehr elende, und verkehrte Kritik, so eigensinnig fordern wollen, eine und die nemliche äusserliche Einrichtung könne für alle mögliche Fälle dienen: dieß kömmt mir gerade so für, als wenn man eine Arzeney für alle mögliche Krankheiten, und ein Kleid für alle Alter, Länder, und Himmelsstriche haben wollte. Doch den Begriffen von einem Ebenmaaße läßt Herr Fleury nicht so gerne einen Einfluß in seinen Plan: ihm ists schon genug, wenn er überhaupt sagt: man müße sich an die Uebergabe der ersten Jahrhunderte sowohl in dem, was die Kirchenzucht, als in jenem, was die Glaubenslehren betrift, festhalten *a*). Ich weis nicht, ob je in einer Kirchengeschichte derley schwärmerisches Zeug zu lesen ist. Doch wir werden Gelegenheit haben noch ein andermal davon zu reden.

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. I. pag. 382. semper enim et ubique docuit Ecclesia, traditionem primorum saeculorum tam quoad disciplinam, quam quoad fidei doctrinam esse tenendam.

Ich schließe einsweilen diesen Abschnitt; denn, wie ich glaube, ists zur Genüge erprobet, daß Isidor in den Gerichten der Bischöfe weder Ungereimtheiten, noch Neuerungen verursachet habe. Wie wir gesehen, wurden derley Rechtshändel jeder Zeit in Rom geschlichtet, jeder Zeit gab es Fälle, in welchen die Partheyen nach Rom berufen wurden: und Isidor, und die Päbste nach Isidor sagten, wollten nichts anders, als was die heilige Päbste Julius I., Leo, Gelasius ꝛc. sagten, und wollten, nemlich, daß die Rechtssachen, so Bischöfe betrafen, ohne den Ausspruch des heil. Stuhles nicht können als entschieden angesehen werden: daß man von daher den Ausspruch erwarten muß, und daß nothwendig von derley Händeln müße Bericht gegeben werden, um ein Endurtheil zu fällen. Ohne die Einstimmung des Pabstes sind also derley Proceße nicht zu Ende; man kann sie noch übersehen, man kann appelliren, oder das Urthèil wohl gar umstossen: wenn aber die Gutheißung des Pabstes einmal geschehen, kann man all dieß nicht thun; denn die Canonen haben verordnet, daß von allen Theilen der Welt daher (zu dem apostolischen Stuhle) könne appellirt werden, von da aus aber weiter zu appelliren Nieman-

manden gestattet sey *a*). So schrieb Nikolaus I., und so haben es ihm seine Vorfahren hinterlassen. Nach dem eigenen Geständniße des Herrn Fleury hat Pabst Gelasius fast die nemliche Worte gebraucht, und schon im fünften Jahrhunderte das nemliche gesagt *b*). Es ist also eine ausgemachte Sache, daß von dem Urtheile des Konziliums über einen Bischof konnte appellirt werden, und eben darum drückt sich auch Isidor gut, und genau aus, daß das Urtheil des Pabstes allein entscheidend sey, oder, was eines ist, daß dem Pabste allein der endliche Ausspruch in den Rechtssachen der Bischöfe zustehe. Nun eben diesen Satz foltern Fleury und seine Schutzredner so erbärmlich: wie gehen sie aber zu Werke?

a) Nic. I. ep. II. ad Mich. imp. siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerunt, ab illa autem nemo sit appellare permissus.

b) Hist. T. VII. L. XXX. §. XXVIII. pag. 81. Canones statuerunt, ut universae ecclesiae appellationes ad hanc sedem deferrentur, ab ea autem non daretur appellatio, ita ut ipsa totam ecclesiam judicaret, ipsa vero a nemine judicaretur.

Wollen sie diesen Satz widerlegen, so fassen sie (vielleicht aus Mangel der Genauigkeit) die Worte endlich, entscheidend verschwinden: suchen sie aber wieder vor, sobald von dem Ausdrucke des Isidors die Rede ist: da wafnen sie sich mit Zettergeschrey wider den andern Satz, daß der Pabst allein die Bischöfe richten könne. Hier, heißt es, sollte man wissen, daß die Konzilien sie zu richten hatten. O, ich gebe ganz gerne zu, daß vor und nach Isidor dieß oftmalen geschehen ist: aber, wohl gemerkt, der Ausspruch der Konzilien war vor der Gutheissung der römischen Päbste nicht entscheidend. Hier hätte man das Gegentheil erproben sollen: aber man wird es niemalen erproben: alle Vordersätze der Gegner können gelten, aber auch alle ihre Folgerungen kann man verneinen: jeder anfangende Logiker darf ihnen gerade in das Gesicht sagen, daß sie mit ihren Schlüssen zu weit gehen.

Ganz anders folgert der heil. Gelasius: **Es ist nichts seltnes, saget er, daß der apostolische Stuhl nach der von Alters hergebrachten Gewohnheit seine Macht ausübte, und sogar ohne vorhergehende Synode das gut hieß, was in einer Synode wider die Billigkeit verworfen wur-**

wurde, und ohne sie jene verdammte, die es verdienten *a*). Hier irrte freylich der Dominikanermönch Johann Monteson, Lehrer der Gottesgelehrtheit zu Paris *b*) zum Theil, daß er forderte, in wichtigern Rechtssachen sey dem Pabste sowohl die Untersuchung, als die Entscheidung vorbehalten *c*): ich sage, er irrte zum Theil; denn es ist aus dem Alterthume offenbar, daß einige derley Rechtssachen in Synoden untersuchet wurden, ob sie gleich nicht für entschieden, und abgethan konnten gehalten werden, wenn nicht zuvor die Akten an den Pabst geschickt, und von ihm die Reskripte zurückgekommen wären. So geschah es nach dem Zeugniße des heiligen Augustinus in der Sache der Pelagianer.

a) Apostolica sedes frequenter more maiorum etiam sine ulla Synodo praecedente ea absolvendi, quae Synodus inique damnaverat, et damnandi nulla existente Synodo, quos oportuit, habuerit facultatem.

b) Sein Handel bey der Akademie von Paris vom Jahre 1387. ist sehr berühmt.

c) S. Natal. Alex. in Saec. XIV. c. 3. Art. 23. et Diss. 12. n. 26.

Nach Maaße der jetzt gegebenen Unterscheidung drücken sich die Kapitularien der fränkischen Könige sehr deutlich mit den folgenden Worten aus: Obgleich die Bischöfe der nemlichen Provinz die Sache eines schuldigen Mitbischofes zu untersuchen die Macht haben, so steht ihnen doch nicht zu, ohne Wissen des römischen Pabstes, darüber einen entscheidenden Ausspruch zu thun; denn nur dem heil. Petrus hat der Herr selbst, und nicht je ein anderer gesagt: was du immer binden wirst ꝛc. *a*). Eben so sind die Worte der in einer Synode versammelten Primaten von Afrika, welche Herr Fleury ganz fürsichtig wegläßt, zu verstehen: Die alte Satzungen haben verordnet, (so schrieben sie an den Pabst Theodor 645.) daß, was immer, auch in den weit entfernten, und entlegenen Provinzen vorkäme, nicht sollte ehender verhandelt, oder angenommen werden, als euer (der apostolische) hohe Stuhl davon Nachricht

---

a) Addit. 4. capitul. 29. quoniam, quamquam comprovincialibus episcopis accusati causam pontificis scrutari liceat, non tamen definire, inconsulto romano pontifice permissum est: cum B. Petro non ab alio, quam ab ipso Domino dictum est: quaecunque ligaveris &c.

richt hätte a). Wehe, und vielmal wehe dem guten Isidor, wenn er so laut geredet hätte. Und doch lebte er erst zwey Jahr hunderte nach diesen Vätern. Ich übergehe Kürze halber viele andere Zeugniße der Konzilien und Väter: die bis daher angeführte sind mehr, als erklecklich b).

Wenn ich nicht gar sehr irre, wird wohl kein Leser die beygebrachte alte Zeugniße für apogryphisch halten, oder auch nur an ihrer Aechtheit zweifeln: aber wundern wird jener, der sie gelesen hat, wundern wird er, daß Herr Fleury auch nur einen einzigen von der Wahrheit seiner Klage habe überzeugen können, durch welche er dem Isidor zwoer schändlichen Neuerungen, nemlich in

a) T. VI. conc. pag. 126. antiquis regulis sancitum est, ut, quidquid, quamvis in remotis, vel in longinquis positis ageretur provinciis, non prius tractandum vel accipiendum sit, nisi ad notitiam almae sedis vestrae fuisset delatum. Hiemit kann Fleury in mehrern Stellen verbessert werden: als: Hist. T XVII. LXIX. §. LVIII. pag. 205. cum variae &c. T. c. L. LXX. §. XXII. pag. 294. si autem spectetur &c. Item §. XXVIII. pag. 311. Gratianus ubique &c. T. XVIII. L. LXXV. §. XX. & T. XXIII. Diss. VII. n. VI.

b) Es dient auch zur Widerlegung der Fleuryrischen Inst. Jur. eccl. P. III. c. XVII. n. 1. 2.

den Punkten von den Konzilien und dem Gerichte der Bischöfe, wovon wir handelten, die einzige Schuld giebt: er wird, sage ich, wundern, weil Fleury, was er behauptete, glaubwürdig zu machen, sich auf die ältern Geschichten berufte, welche doch ausdrücklich für Isidor bekennen. Man muß aber die Wahrheit aufrichtig gestehen: wer die Sache nicht aufmerksamst durchstudiert, und gegen das Werk des Herrn Fleury halten kann, der ist zu bedauern, wenn er betrogen wird. Herr Fleury pflegt mehrere der bewährtesten Wort- und Thatsachen von Jahrhunderten, welche dem Merkator vorgiengen, und ich beybrachte, ja noch andern dergleichen, welche Kürze halber weggelassen sind, mit der ihm ganz eigenen guten Vorsichte zu übergehen, da er die vorgängige Geschichte schreibt. So ists nachmals wahrhaft kein Wunder, wenn ein unvorsichtiger Leser, welcher ausser dem Fleury in andern Büchern wenig bewandert ist, ganz guthin glaubt ein Satz sey im neunten Jahrhunderte neu, welchen unser Geschichtschreiber in der vorgängigen Geschichte entweders verschwiegen, oder wenn er das nicht konnte, entsetzlich gemartert hatte. Ich finde mich genöthiget mit Herrn Fleury über diesen Punkt besonders zu reden, und das zu ersetzen, was seiner Geschichte

man=

mangelt, damit wenigstens jene, die aus Liebe zur Wahrheit studiren, und nicht gerne einem fremden Kopfe folgen, befriediget werden.

Zum Schluße hören wir noch den großen heil. Bernhardus, welchen Fleury so hoch erhebt, und welcher ihm, wenn man den Fleuryschen Nachbethern glaubt, so günstig seyn soll: seine Worte sind: **Er, (der Pabst) kann was immer für hohe geistliche Personen von den Enden der Erde berufen, und nicht nur ein- oder zweymal, sondern so oft er es für gut hält, vor sich kommen lassen. Auch liegt es nur an ihm, daß er sogleich allen Ungehorsam räche, wenn sich je einer widerspenstig erzeigen wollte** *a*).

Bey dieser Gelegenheit verdienet auch noch angemerket zu werden, daß der hochwürdigste Erzbischof Petrus de Marka, welchen, so viel ich weis, gewis kein Katholik der römischen Sachen halben einer Partheylichkeit beschuldiget, und welcher in diesem Gegenstand tiefer, als ein Fleury nach-

a) Ep. 131. ad mediol. poteſt a finibus terrae ſublimes quascunque perſonas eccleſiaſticas evocare, & cogere ad ſuam praeſentiam non ſemel aut bis, ſed quoties expedire videbitur. Porro in promtu eſt ei omnem ulciſci inobedientiam, ſi quis forte reluctari voluerit.

nachspürte, eben diese zween von mir behandelte Punkten für das auszeichnende, und hauptsächliche der Isidorischen Neuerungen angiebt; denn er sagt: In diesen zweyen Stücken liegt der Hauptunterschied des alten, und neuen Rechtes: vors erste, daß keine Provinzialversammlung in Kriminalsachen der Bischöfe ohne Vorwissen des heiligen Stuhles entscheiden könne, und vors ander, daß ohne dessen Gutheißung keine Synode solle gehalten werden *a*). Es kann aber jeder mit Vorurtheilen minder behaftete Leser selbst urtheilen, ob in den ältern Zeiten, und in den angeführten Urkunden das nemliche deutlich enthalten sey, was Isidor sagt, oder ob hierinn zwischen dem Ausdrucke des Isidor, und jenem des vorgehenden Alterthumes ein Unterschied sich zeige: Wer Augen hat, darf sie nur gegen einander lesen, um leicht, und hell zu sehen.

Fleury,

---

a) De concord. Sacerd. & imp. L. 3. c. 6. primum, ut nulla ſynodus provincialis epiſcoporum criminales cauſas inconſulta ſancta ſede definiat; ſecundum, ut nulla ſynodus praeter illius auctoritatem cogatur: iis duobus capitibus praecipuum diſcrimen juris antiqui, & novi continetur.

Fleury setzet zwar den von dem de Marka berührten Punkten noch der dritten bey: er sagt: durch Isidors falsche Dekretalen litt die geistliche Gerichtbarkeit in dreyen Hauptstücken eine große Veränderung, nemlich in den Konzilien, den Urtheilen über die Bischöfe, und den Appellationen *a*). Allein ich werde Gelegenheit haben von den Letztern in Bälde zu reden. Unterdessen bedenke man reif, ob in andern, minder hauptsächlichen, nicht so merkbaren Stücken stärkere Proben wider Merkators so beschriene Neuerungen zu hoffen sind. Nachdem unsere Gegner in diesen zweenen Hauptpunkten, welche Petrus de Marka als die einzige Unterscheidende aus der ganzen Isidorischen Sammlung ausgezogen hat, Neuerungen zu entdecken sich mit so schlechtem Erfolge bemühet haben. Ich komme zu einem neuen Beyspiele ihrer fruchtlosen Bemühungen, wird es aber ganz kurz ausführen.

Drit-

a) Hist. T. XXIII. Diss. VII. §. VI. p. 22. Isidori decretales falsae - - - crearunt magnam jurisdictionis mutationem tribus in capitibus, nempe in conciliis, in judiciis episcoporum . & appellationibus.

Dritter Abschnitt.

Von den päbstlichen Legaten, und ihrem Vorsitze, besonders in den Provinzialkonzilien: ob dieß was Neues sey, so in ältern Zeiten nicht bekannt war?

Nachdem die geistliche Gewalt des Pabstes durch Gründe, die man aus den falschen Dekretalen schöpfte, weiter ausgedähnet wurde, mußte er (der Pabst) einen Theil seiner Jurisdiktion andern überlassen *a*). So redet Fleury, und gleich nach diesen Worten bricht er in langes Weheklagen aus über die neu erfundene Legaten, und die Unordnungen, die aus dieser Erfindung entspringen, über ihren Stolz, Pracht, und Geitz *b*), über das Aufhören der Provinzialkonzilien, welches darauf folgte *c*), über die Vermin-derung

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. XI. pag. 439. - Spirituali romani pontificis potestate argumentis ex falsis decretalibus deductis latius extensa, necesse fuit, jurisdictionis partem aliis committere.

b) Ibidem pag. 441. nihil vero magis legatis a latere invidiam creabat, quam eorum fastus, luxus, & avaritia.

c) Ibid. pag. 442. Ita paulatim concilia provincialia --- exoleverunt.

derung des erzbischöflichen Ansehens *a*), über andere noch mehrere der Kirchenzucht geschlagene unheilbare Wunden, und beweinenswürdigste Uebel, welche alle aus der verwünschten Isidorischen Sammlung, wie die Griechen aus dem Trojanischen Pferde hauffenweise ausgiengen. So groß, und mächtig war Isidor! Werfen wir aber nur einen Blick in die Fleurysche Geschichte zurück *b*), da sehen wir schon mit vieler Fürsichte den Weg so weit gebahnet, als der Herr Geschichtschreiber in der folgenden Abhandlung zu seiner Deklamation nöthig hatte: und so scheint mir der gute Franzose dort, in der Geschichte, zu pflanzen, um in den Abhandlungen einzuärndten. Es sagt also Fleury in der Geschichte des eilften Jahrhundertes, und besonders in jener vom Jahre 1074.: die Gegenwart der päbstlichen Gesandten (in den Provinzialkonzilien) **war etwas Neues**, so erst zu selber

---

a) Ibidem pag. 443. dignitas archiepiscopalis a Legatorum splendore obfuscata in titulos & ritus abiit, -- auctoritas in suos suffraganeos evanuit. — & p. 444. haec fuere exordia maximae in disciplina mutationis, quam ecclesia passa est, videlicet abolitio conciliorum provincialium, & auctoritatis archiepiscopis debitae imminutio.

b) Hist. T. XV. L. LXII. §. XI. pag. 230.

der Zeit anfieng eingeführt zu werden *a*). Man braucht dauerhafte Geduld, wenn man bey solchen Stellen sich im Gleichgewichte erhalten will. Wäre Tartarotti mit dem Marchese Mafei zur Hande, würde Fleury folgender Weise widerleget.

Schon im Jahre 314. wurde in Sachen der Donatisten ein Provinzialkonzilium, oder, wie Pagi will, ein Patriarchalkonzilium in Sachen der Arianer gehalten: diesem nun stund der Pabst Sylvester, wie Balduin aus alten Fragmenten erhoben hat *b*), durch seine Gesandten vor, derer der Kardinal Baronius aus einem alten Verzeichnisse vier mit ihren Namen nennet, nemlich die Priester Claudius, und Vitus *c*), und dann die Diakonen Eugenius, und Cyriacus *d*). Allein gemäß dem Fleury sind päbstliche Legaten in den Provinzialkonzilien eine Neuerung, die erst im eilften Jahrhunderte eingeführet zu werden anfieng.

Wie

a) Hist. T. L. & §. cit. pag. 231. praesentia Legatorum Pontificiorum res nova erat, quae illo aevo invehebatur.

b) In S. Optatum.

c) Cabasut. notit. conc. ad arelat. I. nennet sie Claudianus und Avitus.

d) Anno 314. §. dictis porro consulibus.

Es ist unläugbar, daß in der Sache des heil. Athanasius, und der Arianer viele Legaten von den römischen Päbsten nach dem Oriente geschickt. In dieser Eigenschaft eines päbstlichen Gesandten zeiget uns Baronius im Oriente den berühmten Hosius, Bischofen von Cordoua *a*) und als solcher stund er dem Provinzialkonzilium zu Alexandria im Jahre 319. vor. Der gemeldte Kardinal, ein Vater der Kirchengeschichte, überzeuget uns davon durch das Ansehen des heil. Athanasius selbst *b*), auf dessen zwote Schutzschrift er sich berufet. Eben dieser Heilige ist uns in einer andern Schutzschrift, die den Namen von seiner Flucht führt, den Hosius betrefend für das nemliche Bürge: seine Worte sind: in welcher Synode war er nicht der Führer, und der Vorsteher? — — — welche Kirche hat nicht jezt die schönste Denkmaale seines Vorstandes *c*)? (Es wurden nemlich in dieser Sache mehrere Synoden gehalten).

Fleury

a) Anno 318. §. at unde tibi.

b) Anno 319. §. ex his igitur.

c) In qua enim synodo ille non dux, & antesignanus fuit? — — — quae ecclesia illius praesidentiae non pulcherrima monumenta tenet?

Bayerische Staatsbibliothek München

Fleury selbst bezeuget von der Nicänischen Kirchenversammlung, welche zwar als eine Allgemeine hieher nicht gehöret, Hosius habe derselben, wie man sagt, in der Eigenschaft eines päbstlichen Legaten beygewohnet *a*).

Nach dem weitern Zeugniße des erwähnten heil. Athanasius befahl der römische Bischof Julius, es sollte eine Synode gehalten werden, wo sie (die Bischöfe) immer wollten. — — — Aber die Eusebianer, als sie hörten, daß eine Kirchenversammlung berufen würde, wären so erschrocken, und hätten sich so sehr geforchten, daß sie die Priester zurückhielten *b*). Der Pabst selbst beklaget sich hierüber mit diesen Worten: die von uns abgeschickte Priester, welche mit Freude hätten zurückkehren sollen, habt ihr mit

Leide

a) Hist. T. III. L. XI. §. V. pag. 156. Osius episcopus cordubensis potestate delegata Ss. pontificis Vices in hoc concilio obiisse creditur.

b) Ep. ad solidar. Episcopus romanus Julius synodum jussit fieri, ubicunque vellemus — — — Eusebiani, ubi semel audissent, ecclesiasticum consessum fore — — ita inhorruerunt, ac metu contracti sunt, ut *presbyteros* detinerent.

Leide nach Hause gewiesen *a*): und im Anfange seines Briefes nennt er die Legaten mit ihren Namen: Ich habe, heißt es, euer Schreiben gelesen, welches mir meine Priester Elpidius, und Philoxenes überbrachten *b*).

In dem Anhange zu den Werken des Lucifers, Bischofen zu Calaris (heut Cagliari genannt) findet man ein Schreiben des heil. Liberius, in welchem d r gemeldte Lucifer mit dem Priester Pankr tius, und dem Diakon Hilarius zum apostolischen Legaten ernennet wird, um in der schon oft berührten Sache des heil. Athanasius ein Konzilium zu versammeln *c*).

Eben in dem Werke geschieht Meldung von den Bischöfen Marcellus und Vincentius römischer Gesandten im Jahre 353., welche den Auftrag hatten zu Aglar in Friaul die Berufung einer Synode zu besorgen *d*).

---

a) Ep. ad orient. athan. apol. II. cum & presbyteros nostros, quos cum gaudio remissos oportuit, cum luctu remisseritis.

b) Legi epistolam vestram, quam presbyteri mei Elpidius & Philoxenes attulerunt.

c) Baron. ad an. 354.

d) Idem an. 353. §. hoc igitur anno.

Die Ketzer selbst, welche Athanasium verfolgten, eben da sie unter dem Schutze des Kaysers Konstanz ihre unächte Versammlung, eine Synagoge der Boshaften hielten, wie sie der heil. Hilarius nennt *a*), sie, diese Ketzer, zwangen, um ihrer aufrührischen Synode eine Farbe der Regelmäßigkeit zu geben, den Legaten Lucifer mit seinen Gesellen, und den heil. Eusebius Bischofen von Vercelli dabey zu erscheinen *b*).

Alle diese Beyspiele von römischen Gesandten sind schon vom vierten Jahrhunderte her. Und doch muß die Gegenwart der päbstlichen Gesandten in den Provinzialkonzilien eine Neuerung vom eilften Jahrhunderte seyn.

Hier verdient auch das Konzilium von Sardika einen Platz. Sowohl die römische Gottesgelehrte, als der für selbes so sehr eingenommene Fleurysche Schutzredner *c*) sind einhellig, daß es dem Pabste kein neues Recht einräume, sondern einzig jenes, welches er schon hatte, erkläre, und auslege. Nun dann, dieses Konzilium vom Jahre 347., da es von den Provinzialversammlungen der Bischöfe redet, drücket sich also aus: Wenn jener

a) Ad constant.

b) Baron. ad ann. 355. §. isthaec omnia.

c) Justif. des Discours &c. P. 5. §. 2. pag. 259

jener, welcher begehrt, daß seine Sache aufs neue gehöret werde, mit seiner Bitte den römischen Bischof wird bewogen haben, daß er von seiner Seite einen Priester (oder nach dem Griechischen πρεσβυτέρους) schicke — — — und wenn er (der Pabst) verordnet hat, daß einige müssen geschickt werden, welche, selbst gegenwärtig, mit den Bischöfen richten, und von jenem, der sie bestimmt hatte, die Macht haben sollen, stehet es in seinem Belieben *a*). Und eben dieß muß um das Jahr 1074. eine Neuerung seyn!

Petrus de Marca schreibt auf folgende Weise: damit man dieses besser verstehe, muß man wissen, daß in Gegenwart des Faustinus, Legaten des römischen Stuhles, eine allgemeine Synode von ganz Afrika, die Sechste genannt, unter

a) Can. 5. quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, - - - & si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, habentes eius auctoritatem, a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio. S. Fleury. Hist. T. III. L. XII. §. XXXIX. pag. 497.

Aurelius dem Bischofe von Carthago gehalten wurde *a*), und dieß geschah um das Jahr 401.

Fleury selbst erzählet von einem afrikanischen Konzilium vom Jahre 645., daß es an den Pabst Theodorus schrieb, er möchte Gesandte nach Konstantinopel schicken, den Patriarchen Paulus, einen Monotheliten zu Recht zu bringen, oder ihn mit dem Kirchenbanne zu belegen, wenn er in dem Irrthume verharren sollte *b*).

Der Fortsetzer der Geschichte des Amianus bezeuget *c*), daß im Jahre 876. den 21. des Brachmonates Leo Bischof von Gubbio, ein Neffe des Pabstes Johannes III. und Petrus von Fossombrone als päbstliche Legaten dem berühmten Konzilium zu Pontigny vorstunden, wo dem Frotarius, welcher in die Kirche von Bourges übersetzet

---

a) Diss. de vet. can. collect. c. 4. n. 2. pag. 72. quod ut liquidius intelligatur, sciendum est, praesente Faustino Legato romanae sedis habitam fuisse synodum universalem totius affricae, quae sexta dicitur, sub aurelio carthaginensi episcopo.

b) Hist. T. IX. L. XXXVIII. §. XLI. pag. 114. mittimus tibi epistolam nostram ad Paulum datam, rogantes, ut eam per legatorum tuorum manus deferri jubeas &c. &c.

c) L. VI. c. 33.

setzet zu werden verlangte, sein Gesuch abgeschlagen wurde.

Endlich, um den Leser mit Beyspielen nicht zu ermüden, höre man nur wieder den Fleury selbst: er bringet ein Schreiben der Bischöfe aus der Provinz Dardanien an den Pabst Gelasius vor, so fünfhundert ein und achtzig Jahre vor 1074. geschrieben wurde; in diesem bitten sie den Pabst, daß er einen der Seinigen schicke, in dessen Gegenwart sie genau behandeln möchten, was die katholische Religion angeht: und wirklich schickte ihnen der Pabst den Bischof Ursicinus *a*). Diese sind die ausdrückliche Worte des Hrn. Fleury, so, wie jene seine ausdrückliche, unverfälschte Worte waren: die Gegenwart der päbstlichen Gesandten war etwas Neues, so erst zu selber Zeit (das ist im Jahre 1074.) eingeführt zu werden anfieng *b*). Hätte man in Rom so grobe Wider-

a) Hist. T. VII. L. XXX. §. XXVIII. pag. 83. Papam rogant, ut e suis quemquam mittat, quo praesente illa pertractent, quae ad religionem catholicam spectant. — — — Pontifex ad eos misit episcopum, cui nomen Ursicinus.

b) Hist. T. XV. L. LXII. §. XI. pag. 231. Praesentia legatorum pontificiorum res nova est, quae illo aevo invehebatur, im Französischen: Une nouveauté, qui commençoit a s' entroduire.

sprüche geschrieben, würden die heutige Kritiker gewiß sich nicht genug darüber lustig machen können.

Das wunderlichste bey der Sache ist, daß Fleury, der Pabst mag einen, oder keinen Gesandten schicken, allzeit dabey etwas zu erinnern findet. In dem eilften Abschnitte seiner vierten Abhandlung bekrieget er den Pabst, daß er Gesandte schicke, in dem Angesichte der Länder zu richten; in den vorgehenden behauptet er, daß er sie schicken müsse, weil die **Väter des Konziliums von Sardika wollen, daß der Pabst, er möge einen oder keinen Gesandten schicken, den Handel des Schuldigen in der Provinz, wo er fehlte, soll untersuchen lassen** *a*). Das nemliche sagt er in seiner Geschichte L. LII. XXII. *b*). Mit einem Worte, es ist nur zu wahr, was Boccacio sagt, daß es Leute gebe, welche unter siebenmal wenigstens sechsmal nicht wissen, was sie selbst wollen.

Hier-

a) Hist. T. XVIII. Diss. cit. §. III. pag. 393. sed volunt illius concilii Patres, ut Papa, sive legatum mittat, sive non mittat, causam in illa provincia, in qua reus deliquit, discuti curet.

b) Hist. T. XII. L. & §. cit. pag. 542. non romae sed in francia secundum concilium sardicense a judicibus delegatis circa appellationem Hincmari pronuntiari oportere.

Hieraus ziehe ich diese Folge, daß die römische Päbste, als die wahre Nachfolger im apostolischen Primate, allzeit das Recht hatten, Gesandte zu den Provinzialkonzilien zu schicken: daß diese Gesandte, wenn man die Person betrachtet, welche sie vorstellen, auch das Ansehen dessen haben mußten, von dem sie geschickt würden: daß ihnen eben darum in derley Konzilien der Vorsitz, der würdigste, und geziemendeste Platz nach aller gesunden Vernunft gebührte, und dieß ganz nothwendig wegen des primatus honoris, welchen nicht einmal die Protestanten dem Pabste absprechen; denn Luther selbst schrieb an den Emser: auch ich will, daß der Pabst der erste unter allen sey *a*): und Claudius Saumaise sagt in der Vorrede zu seinem Werke von dem Primate des Pabstes, daß die Reformirte nur den primatus honoris, bey dem Pabste erkennen *b*); auch Blondell behauptet, daß die Protestanten dem alten Rom weder die Würde des apostolischen Stuhles, noch dem Primat, welcher selbem auf eine gewisse Weise über die ganze Kirche gebühret, jemals abspra-

a) Volo & Ego, romanum Pontificem esse primum omnium.

b) Lettres Franç. ep. 27. l. 1. an. 1630. Reformatos primatum tantum ordinis in Papa agnoscere.

sprachen *a*). Ich folgere ferners, daß diese Legaten in den vorfallenden Entscheidungen, über die Geschäfte, welche in diesen Versammlungen müssen abgethan werden, den Vorrang haben mußten, daß ihre Entscheidung geltend war, und dieß wegen des Primatus Jurisdictionis, welchen gewiß kein Katholik dem Pabste abspricht.

Diese Grundsätze dünken mich klar genug, und sogar minder geübte Leute wissen, daß in jedem, der rechtmässig die Stelle eines andern vertritt, nicht seine Person, sondern die Eigenschaften desjenigen zu betrachten sind, welchen er vorstellt. Eben von diesem Rechte des Pabstes sagte Sozomenus fünf Jahrhunderte vor Isidor, daß es gegründet sey: **Weil ihm wegen der Würde seines Stuhles die Sorge über alle oblieget** *b*). Und Sokrates nannte es **das Vorrecht des römi-** schen

---

a) De Prim. in Eccl. pag. 24. protestantes neque apostolicae cathedrae dignitatem unquam veteri romae denegasse, neque primatum — — quem aliqua ratione obtinet in universam ecclesiam.

b) L. 3. Hist. c. 8. quoniam propter sedis dignitatem (δὶα ἀξίαν του θρόνου) omnium cura ad ipsum pertinebat. (τών παντων κη δεμονίας αὐτῷ προσηκουσης).

schen Stuhles *a*). Von diesem Rechte machten die Päbste zu allen Zeiten Gebrauch, vor und nach den Dekretalen, wie es zur Genüge erwiesen ist. Die Sendung der Legaten, um die Geschäfte der Kirche abzuthun, diese Sendung, in so weit sie das Mittel dazu ist, gehöret zu der Pflicht die Kirche selbst zu weyden, zu leiten, und verwalten: und da ist die Rede von keiner Schulmeynung mehr, sondern von einem Glaubensartikel *b*), daß nemlich der Pabst die volle Macht zu weyden, zu leiten, zu verwalten in allen Zeiten habe, und hatte: und dieß ist der Wesenheit nach außer aller Frage *c*). Die Weise nachmals sich dieses ungezweifelten Gewalts zu gebrauchen, und öfter oder weniger derley Legaten zu schicken, muß durch die Regeln der Klugheit bestimmet werden; denn eben diese Regeln geben die wahre Uebung dieses Gewalts.

Allein es ist auch leicht zu fassen, daß die gesunde Vernunft damals zahlreichere Gesandschaften fordere, wenn die Zeiten selbst mehrere fordern, welches immer in der nemlichen Proportion anwächst

---

a) L. 2. cap. 15. quae est romanae sedis praerogativa (ἁ τεϱπϱονομία τησ ἐν Ρώμῃ ἐκκλησίασ).

b) Definitio fidei Concilii Florentini.

c) Bemerke hier Fleury Hist. eccl. T. XVI. L. XVII. §. XI. & T. XXIV. L. XCVI. §. LII.

wächst, in welcher das Vertrauen, so man auf die in Provinzialkonzilien versammelte Bischöfe haben kann, abnimmt. Ueber die Synoden eines Augustinus, Chrysostomus, Ambrosius durfte der Pabst kein so wachsames Aug haben, daß er nöthig hatte statt seiner Gesandte zu schicken. Aber die Bischöfe des eilften Jahrhundertes ließen sich's eben nicht so sehr angelegen seyn, daß sie heilig würden, um ein Konzilium zu halten. Jedermann sieht's wohl ein, was man von Leuten hoffen konnte, oder vielmehr befürchten mußte, welche nach Fleurykscher Beschreibung alle Tage am Zohlbanke, oder mit dem Degen in der Hand anzutrefen waren *a*), und unter denen man Mühe hatte auch nur einen zu finden, der die Simonie für eine Sünde hielt; denn auch der berühmte Guido von Arezzo, welcher über die Grundsätze des eilften Jahrhundertes schrieb, drückt sich in seinem Briefe, den uns Baronius, und nach ihm Mabillon *b*), und die unermüdete PP. Mitarelli und Co-

a) S. auch Muratori Antichita ital. Diss. XI. Natal. Alex. in Saec. 13. Diss. 8. Art. 3.

b) Annal. Bened. T. 4. ad an. 1026.

Costadoni *a*) bekannt machten, folgender Weise aus: ich will mich den Mönchen als Mönch zeigen, besonders, weil ich mich nicht getraue, mit den Bischöfen, die fast alle der Simonie schuldig sind, Gemeinschaft zu haben.

So verdienen dann wegen ihrer Wachsamkeit von jedem vernünftigen, und unpartheyischen Schriftsteller jene Päbste vorzüglich erhoben zu werden, welche Gott aufweckte seine Kirche zu regieren, und welche in jenen bedauernswürdigen Zeiten, besorgt die Unordnungen auszureuten, oftmals von ihrer Seite erfahrne, und ehrwürdige Männer (so viel man wenigstens kluger Weise von ihnen hoffen konnte) abschickten, nach den bekränkten Kirchen zu reisen, die Misbräuche zu beobachten, und auf heylsame Mittel bedacht zu seyn, ohne welche man in derley Konzilien nichts würde geschlossen haben: und so kam es endlich heraus, daß die Bischöfe die verdrüßliche Arbeit von ihrer eigenen Besserung anfangen mußten.

Fürwahr, durch diese Mittel, durch immerwährende Mühe, und drückende Sorgen konnten die

---

a) Annal Camald. T. 2. append. pag. 4. &c. Volo me monachum monachis praestare, cum, praesertim simoniaca haeresi prope cunctis damnatis episcopis, timeam, in aliquo communicari.

die heil. Päbste Leo IX., Gregorius VII., Urbanus II., Eugenius III., Alexander III., die nach dem Zeugniße des Fleury der höchste, und gütigste Gott, aus Erbarmung gegen diese (die römische) Kirche gegeben hat *a*), und die der nemliche Schriftsteller wegen ihrer Gottesfurcht, und brennenden Eifer für die Wiederherstellung der Kirchenzucht *b*) rühmet, mit ihrem Vorhaben die Simonie, den Soldatengeist, den Beyschlaf auszureuten so weit auslangen *c*). Diese Päbste also mußten sich sogar gemäß dem Fleury unsterbliche Ehre machen: zu was sollen wir nun unsre Geduld ermüden, den ganzen Prozeß über diesen Punkt anzuhören?

Es braucht nur einen Funken von Wahrheitsliebe, damit man begreife, daß die Bischöfe keine ein-

---

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. I. pag. 384. Deus optimus maximus hujus Ecclesiae (romanae) misertus Leonem IX. dedit. &c.

b) Ebend. pietate & zelo restituendae ecclesiae disciplinae ardentes.

c) Fleury hätte also Inst. Jur. eccl. P. I. c. XXII. n. 1. sich die Mühe ersparen können, so gezwungener Weise den heil. Petrus Damiani allein zum einzigen Verbesserer der Laster des eilften Jahrhundertes zu machen.

einzige Ursache hatten sich zu beklagen, wenn der Pabst sein Recht Legaten zu schicken ausübte. Die guten Bischöfe der ersten Jahrhunderte haben niemalen darüber geklagt: und doch will Fleury den Beschwerden der Bischöfe des eilften Jahrhundertes wegen dem Vorsitze der römischen Gesandten in den Konzilien eine ernstliche Deutung geben *a*). Er behauptet, sie, die Bischöfe, hätten ausdrücklich recht daran, und häuffet die Reihen der Uebel, welche nach den Grillen melancholischer Geister diese Gesandtschaften zur Quelle haben sollen.

Weil man ihm aber etwa antworten möchte, derley ausgeschriene Unordnungen müßten auch in den ersten Jahrhunderten Platz gehabt haben, war er genöthiget zu seiner Schande die Ungereimtheit zu behaupten, daß diese Gesandtschaften eine Neuerung des eilften Jahrhundertes seyn. Fleury hat ganz ungezweifelt die wahre Ursache wohl eingesehen, warum die damalige Prälaten sich den römischen Legationen so sehr widersetzten: sie war diese, weil die mehrern aus ihnen ihr eigen Gewissen der Simonie beschuldigte, und sie wohl wußten, der Pabst würde in dieser Absicht eine Synode halten, daß alle Bischöfe, und Aebte, welche

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. XI. pag. 442. — T. XV. L. LXII. §. XI. pag. 231.

welche sich in ihre Würden eingekauft hätten, vor Gericht sollten gerufen werden *a)*. Aber die Widersetzlichkeit solcher Leute hätte keine so laute Vertheidigung verdienet, noch hätte man Konzilien, in welchen nach des Fleury eigenen Worten, dem Spiele, der Unlauterkeit und dem Geitze der Geistlichen, und des ganzen Volkes der Krieg angekündet wurde *b)*, so tief herunter setzen sollen.

Gestehen wir nur aufrichtig, daß unser Author auch hier die Begriffe der Dinge gräulich verwirre, und nach seiner Gewohnheit keine Sache nach den Umständen der Zeiten, der Personen, oder der Materien abmesse. Einer Sache Unordnungen zur Last legen, die man sich schon zu einer bestimmten Anwendung ausgesehen hat; dieß ist öfters nur eine Kleinigkeit, welche zu vernichten man sich einzig nur der Apostel Petrus, Thomas, und Judas erinnern darf; denn dieß mag wohl auch auf einige

a) Hist. T. XV. L. LXII. §. XI. pag. 231. Illud vero episcopos germaniae adversus concilium celebrandum accendebat, quod complures ex ipsis conscientia simoniae accusaret, scirentque papam synodum eo consilio celebraturum; ut omnes episcopi & abbates, qui suam dignitatem dato pretio consecuti essent, in judicium vocarentur.

b) Inst. Jur. eccl. P. I. C. I. n. XI.

ge unter so vielen påbstlichen Legaten passen. Kurz ich behaupte wider den Fleury, daß der Gebrauch derley Legaten zu senden so alt, als die Kirche selbst sey: daß dessen Ausübung großen Nutzen habe: daß endlich die Unordnungen, so daraus entsprangen, nur zufällige, und äusserliche waren. Mir ist leid, daß man selbst erfahrnen und gelehrten aus den ersten Gründen der Logik den bekannten Satz: man dårfe von einer Sache nicht aus dem urtheilen, was ihr zufälliger Weise zukömmt: noch wiederholen soll. Und doch ist dieser Satz für die ganze Fleurysche Geschichte so wichtig, daß ich ihn nothwendig empfehlen muß.

Vierter Abschnitt.

Von einer weitern Neuerung, davon man Isidorn zum Urheber angeben will, daß nemlich ein Bischof, der gesündiget hat, nach der Buße in seinen Amtsverrichtungen fortfahren könne.

Ueber diesen Punkt will ich nur weniges reden; denn, nachdem sich heut zu Tage die Kirchenzucht hierinn ganz geändert hat, ist er eben nicht so wichtig. So viel kann einsweilen für ge-

wiß angenommen werden, daß Isidors vermeintliche Irrthümer, auf welchen ihn Herr Fleury ertappen will, nirgend weniger, als in diesem Punkte, nachtheilig sind. Und doch (man wird es kaum glauben) auch hierinn hat der gute Isidor nichts fürgebracht, so den ersten Jahrhunderten wäre unbekannt gewesen, Fleury mag sagen, was er will *a*).

In dem Konzilium von Hippon, welches im Jahre 393. gehalten wurde, machte Aurelius diese ausdrückliche Verordnung, daß jene Geistliche der Donatisten, **welche mit ihrem Volke zur katholischen Gemeinschaft zurückkehrten** *b*), bey ihren Kirchenverrichtungen müßten gelassen werden.

Die große afrikanische Synode vom Jahre 401. setzte wegen den Anliegenheiten dieser Kirche im 68. Canon überhaupt fest, daß alle Geistliche welche Donatisten wären, **ihre Gesinnung aber änderten, und zur katholischen Einigkeit übergehen wollten, mit ihren Würden sollten angenommen werden** *c*).

Auf

a) Hist. T. III. L. XI. §. XXII. pag. 204.

b) Qui cum suis plebibus ad catholicam communionem transire voluerint.

c) Correcto consilio ad catholicam unitatem transire voluerint, — — — in suis honoribus suscipiantur.

Auf gleiche Weise wird im 118. Canon der Kirche von Afrika beschlossen: Wenn ein Bischof von den Donatisten sich zur katholischen Einigkeit bekehret hätte, sollten sie (nämlich der bekehrte Donatist, und der katholische Bischof; denn hier wird supponirt, daß statt des ketzerischen Bischofes schon ein katholischer aufgestellet worden) unter sich selbe (die Diöcese) gleich theilen, so zwar, daß jener die Theilung vornehme, der schon länger Bischof ist, und dem Jüngern sodann die Wahl bleibe *a*): und auf diese Weise konnten beyde in ihrem Hirtenamte ruhig fortfahren. Fürwahr die afrikanische Kirche war in diesem Stücke sehr edelmüthig, und nachgiebig: verliessen die irrende Bischöfe ihren Irrthum, hoben sie die Spaltung auf, und kehrten sie büssend zur Kirche zurück, hatte man kein weiters Beschwerniß, sie bey ihrem bischöflichen Amte zu lassen. Ihr wollt Bischöfe seyn? sagt der heil. Augustinus: ihr sollt Bischöfe seyn. Das Volk will nicht zween Bischöfe: seyd im Erbe Brüder mit uns. Unserer Würden halben wollen wir

a) Ut si episcopus ex donatistis ad catholicam unitatem conversus est, aequaliter inter se dividant eas — — — ita, ut ille dividat, qui amplius tempus in episcopatu habet, & minor eligat.

den Frieden Christi nicht hindern — — — hebet man den Irrthum auf, — — — bist du mein Bruder, und ich bin dein Bruder, damit wir beyde dessen seyn, der mein, und dein Herr ist. Dieß sagen wir aus Liebe zum Frieden, nicht daß wir der Wahrheit halben Mistrauen haben *a*).

Nun dann, so gewiß ein Donatist, oder Ketzer seyn Sünde war, so gewiß wurden mehrere Jahrhunderte vor Isidors Daseyn Bischöfe auch nach Ihrer Sünde zu ihren Verrichtungen wieder angenommen, und, damit ich's nur so im Vorbeygehen bemerke, sie wurden ohne eine ausdrückliche Meldung einer canonischen Buße angenommen. Dieß ist ein neuer Knotten, den ich Herrn Fleury zu seiner Zeit auflößen werde.

Ein gleiches begab sich mit dem konstantinopolitanischen Patriarchen Pirrhus, welcher eines

a) Serm. 2. post collat. carthag. Episcopi vultis esse? Estote. Non vult populus duos episcopos: nobiscum in haereditate fratres estote. Non propter honores nostros impediamus pacem Christi — — — ergo sublato errore de medio — — — es frater meus, & ego sum frater tuus, ut ambo simus ejus, qui est dominus meus, & tuus. Haec dicimus amore pacis, non diff-

eines von den Häuptern der Monotheliten war. Er kam nach Rom, und überreichte dem Pabste Theodorus im Jahre 645.) eine von seiner Hand unterzeichnete Schrift, worinn er alles, was durch ihn und seine Vorfahren wider den Glauben geschrieben, oder gehandelt worden, verdammte: — — — und der Pabst — — ließ — — ihm als Patriarchen von Konstantinopel einen Sitz nahe an dem Altare zubereiten *a*).

Endlich wurde in der siebenten allgemeinen Kirchenversammlung, das ist, beyläufig hundert Jahre vor dem wahren Ursprunge der Dekretalen, wo man weder von selben einen Gebrauch machen, noch ein Kenntniß haben konnte, von der Aufnahme der Bischöfe Basilius von Ancyra, Theodorus von Myra, Theodosius von Amorium, Leo von Rhodus, Gregorius von Pessinunte, und anderer *b*), welche der Ketzerey der Bildersturmer

 zu-

a) Hist. Eccl. Fleury. T. IX. L. XXXVIII. § XL. pag. 112. — — Theodoro papae — — libellum tradidit suo nomine signatum, in quo omnia, quae ipse, & antecessores ejus contra fidem scripserant, vel fecerant, damnabat, — — papa -- jussit — — eidem sedem prope altare parari tanquam patriarchae constantinopolitano.

b) Hist. T. X. L. XLIV. §. XXXX. pag. 457.

zugethan waren, und nun büssend zu der katholischen Kirche wiederkehren wollten, gehandelt. Da untersuchte man nun sehr genau, wie sie wieder anzunehmen wären, ob nur zur Kommunion der Layen, oder auch mit ihrem Range, den sie in der Kirche hatten. Man langte die Urkunden hervor, nach welchen hierinn konnte entschieden werden, nemlich den achten Canon des Nicänischen Konziliums, den dritten des Ephesinischen, den ersten aus dem Briefe des heil. Basilius an den Amphilochus, zween Briefe des heiligen Cyrillus von Alexandria ꝛc. und der Patriarch Tharasius zeigte (dieß sind die Worte unsers Fleury) den Unterschied, welchen man machen müßte in der Aufnahme der Urheber einer Ketzerey, die zwar zur Buße zugelassen, vom geistlichen Stande aber auf ewig ausgeschlossen werden, und in der Aufnahme jener, welche durch fremde Bosheit in den Irrthum geführet wurden, denen beydes zugelassen wird a). Nach dieser Weise nun,

a) Hist. T. X. L. XLIV. §. XXX. pag. 463. hic Tarasius patriarcha judicavit discrimen in recipiendis haeresis auctoribus, qui equidem ad poenitentiam admittuntur, sed ab ordine clericorum in perpetuum repelluntur, & aliis aliorum nequitia in errorem pertractis, quibus utrumque conceditur.

nun, die sich selbst auf die Urkunden und Canonen von der Buße gründet, hat der nemliche Kirchenrath die gemeldte Bischöfe, so die Ketzer abschwuren, wieder aufgenommen.

Da sieht man also das neue, und unerhörte, welches Isidor in die Kirchenzucht muß eingeführt haben, weil er schrieb, daß die Bischöfe nach der Sünde wieder zu ihren Verrichtungen könnten zugelassen werden. Wirklich ist es unsern Kunstrichtern leichter mit ihrem Geschrey die Leute zu betäuben, als das zu beweisen, was sie unüberlegt behaupten, schwätzen, und nur obenhin ins Ungewise entscheiden: dieß Handwerk verstehen alle; kömmts aber auf Genauigkeit, und treffende Beweise an, ja, da stocken die Herren, und finden nirgendwo hinaus.

Fünfter Abschnitt.

Von den Appellationen nach Rom an den Pabst, welche von den Aussprüchen der Partikularkonzilien, und der Bischöfe dorthin geleitet werden: Ob Isidor hierinn was Neues mit eingemischet habe?

Erschröcket sie nicht, meine Leser, über das ungeheure der Aufschrift, welche dieser Abschnitt führt. Will ich von ihrem Innhalte so viel han-

deln, als vonnöthen ist, daß jener, welcher den Feury liest, klug und fürsichtig werde, habe ich nur wenig zu sagen. Fürwahr, hätte man diese Materie nicht von beyläufig einem Jahrhunderte her auf eine ganz seltsame Weise verwirret, könnte man wirklich sehr leicht auch dem schwächsten Theologen den wahren Begrif davon beybringen; man darf ihm nur sagen, es sey in der katholischen Kirche, selbst bey den heftigsten Gegnern der Vorzüge des römischen Stuhles, eine ausgemachte Sache, daß der Pabst aus göttlicher Einsetzung wahrhaft den *Primatus Jurisdictionis*, oder den Vorrang auch in der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche habe.

Ich sage nur von dem, worinn alle Katholiken einstimmen, so redet Maimbourg, daß Jesus Christus den heil. Petrus unter alen Aposteln ausgewählet hat, ihm nicht allen in der Würde, Ehre, und dem Range, — — — sondern auch in der Gerichtsbarkeit, dem Gewalt, und der obersten Macht über alle Gläubige, und die ganze Kirche, zu deren Haupt er ihn setzte, den ersten Vorzug zu geben *a*).

Fast

---

a) De l'etabliſſement, & des prerogaives de l'egliſe de Rome, c. 4.

Fast das nemliche sagt unser Author in seinem historischen Katechismus, wie hier folget: der römische Bischof, den wir jezt Pabst nennen, ist allzeit für den ersten aller Bischöfe gehalten worden, weil er über die andern aus göttlichem Rechte den Vorzug in der Gerichtsbarkeit hat; das sichtbare Haupt der Kirche, und der Stadthalter Jesu Christi ist *a*). Auch in seinen Inst. Jur. Can. drückt er sich auf die nemliche Weise aus *b*).

Eben dieß war allzeit die unveränderliche Lehre der weltberühmten Fakultät von Paris. Ihre Censuren vom Jahre 1542. über den 24. Artikel des Luthers, jene vom Jahre 1607. wider den Markus Antonius de Dominis, ihre Versammlungen vom März- und Maymonate des Jahres 1681., die andern vom Jahre 1682., und jene vom 8. May 1728. sind uns Bürge dafür. Sie hat allzeit den Primatus Jurisdictionis des Pabstes über die ganze Kirche behauptet, welchem zu gehorsamen

a) T. II. P. I. Lect. 46. Episcopus romanus, quem hodie appellamus papam, semper habitus est omnium episcoporum primus, cum habeat supra alios primatum jurisdictionis jure divino, sitque visibile caput ecclesiae, & vicarius Jesu Christi.

b) P. III. C. II. n. XI. & C. XVII. n. I.

alle Christen verbunden sind *a*). Ja sie hat so- gar die entgegengesetzte Lehre als ketzerisch, und schismatisch erkläret.

Hieraus ist nun der wahre Verstand dieser Worte, *Primatus Jurisdictionis*, leicht zu fassen: denn selbst nach der allgemeinen Uebereinstimmung der Herrn Protestanten, welche diesen Primat eben darum anstreitten, zeigen diese Worte eine höhere Gerichtsbarkeit an, als jene aller übrigen Bischöfe, Primaten, und, damit ich keiner Meynung abrede, wenigstens aller Partikularkonzilien ist: Und gleichwie appelliren nach geistlichen, und bürgerlichen Rechten eben so viel heißt, als sich von einem niederern Gerichte auf ein höheres berufen *b*), so hat man auch allzeit wohl begriffen, und wird es Jedermann allzeit wohl begreifen, daß man selbst nach dem wesentlichen Verstande dieses Wortes von dem Ausspruche dessen, der eine niedere Gerichtsbarkeit hat, an jenen, der in der nemlichen Gattung eine höhere Gewalt besitzt, müße appelliren, oder, was eines ist, sich auf selben berufen können.

Die-

---

a) Man bemerke des Fleury hist. eccl. T. XXIV. L. XCVI. §. III. pag. 89.

b) Can. placuit. caus. 2. q. 6. — Ulpian. L. I. H. de appellation.

Dieser so faßliche Vernunftschluß, welcher sich auf die beständige Uebergabe der Väter aller Jahrhunderte gründet, welchen man durch eine ununterbrochene Kette von lichten, hellen, allbekannten Thatsachen in Uebung gebracht sieh't, wäre schon hinlänglich, allen begreiflich zu machen, daß eben daraus, wenn man einmal den Päbsten ein höhers Ansehen, als jenes der Bischöfe, Primaten, und Konzilien ist, eingeräumet hat, nach aller gesunden Vernunft fließe, jeder, der von einem niederern geistlichen Gerichte verurtheilet wird, habe ein gegründetes Recht, zu dem Richterstuhle des römischen Pabstes zu appelliren. Wäre nun in den achtzehn Jahrhunderten, welche die Kirche zählet, eine Thatsache, oder auch nur eine Sylbe vorgefunden worden, die einer so ungezweifelten Lehre, so vielen, so klaren gegenseitigen Worten, und Thatsachen zu widersprechen geschienen hätte, müßte man sie nach dem Zusammenhange derselben erklären, oder wegen ihrer Seltsamkeit bewundern. Aber jetzt staltet man sich ganz ein anders, ganz ein entgegengesetztes System. Nachdem erfahrne, und gelehrte Männer, denen aber zufälliger Weise gewisse Vorurtheile beygebracht wurden, neuerlich sich fürnahmen, die Materie von den Appellationen nach Rom zu behandeln,

gieng

gieng man geflissentlich darauf aus, in dem ganzen Alterthume sonderbare, und dunkle Zeugniße, welche etwa den Appellationen nach Rom entgegen seyn möchten, aufzusuchen, und auszuspüren. Man bekam sie zur Hande, und maßte sich an die hellesten Begriffe in diesem Punkte zu verwirren, und den redendesten Stellen, den unstrittigsten Thatsachen eine andere Deutung zu geben; und sieh! auf einmal wurden die Buchläden über eine Sache, die zuvor allen so klar einleuchtete, mit ungeheuern Bänden angefüllt: die Wißgierige vertieften sich in die Alterthümer: man fieng zu zweifeln und zu wanken an in einem Punkte, wovon nach richtigen, und geordneten Ideen nicht einmal nur ein leichter Zweifel seyn konnte. Wollte Gott, dieß wäre das einzige Beyspiel, wo gemäß unserer modernen Litteratur eine Materie, die man beleuchten wollte, eben darum verdunkelt wurde.

Der oftgemeldte de Marka, will zwar nach der Aussage des Blasko, Merkators Absicht sey gewesen, das gesunkene Ansehen der römischen Kirche wieder in die Höhe zu bringen, und denkt überhaupt von den Appellationen nicht billig *a*).

Aber

a) Comment. de collect. can. Isidor. c. 9. in princ. qui mercatoris scopum fuisse vult, ut romanae ecclesiae depressam auctoritatem sublevaret, & erga hujusmodi appellationes fuit parum aequus.

Aber so klug ist er doch, daß er ihrerwegen Isidor keinen Vorwurf macht. Doch unser Geschichtschreiber, welcher noch klüger als de Marka, und für gewisse Dinge sehr bedacht war, fand in diesem Punkte sehr viel, worüber Merkator sich zu verantworten hätte: hören sie die beweinenswürdige Wehen aus seiner eigenen Feder.

Keine tiefere Wunden haben die falsche Dekretalen der Kirchenzucht geschlagen, als daß sie das Erlaubniß an den Pabst zu appelliren ins Unendliche ausdähnten: Es scheint, der Betrüger habe sich's besonders angelegen seyn lassen; denn er streuet diesen Grundsatz mit größter Sorgfalt in seinem ganzen Werke aus, daß nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Priester, und überhaupt alle Christen, die glauben, es sey ihnen Unrecht geschehen, geraden Weges an den Pabst appelliren könnten *a*).

So

---

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. n. V. pag. 402. nullum majus disciplinae vulnus falsae decretales intulerunt, quam quod licentiam ad papam appellandi in immensum extenderint. Haec res falsario potissimum cordi fuisse videtur, cum maxima cura in totum opus suum regulam illam sparserit, quod non solum episcopis, sed etiam presbyteris, & generaliter christianis omnibus, qui se vexari censent, recta ad papam appellare liceat. S. auch inst. Jur. eccl. part. I. c. I. n. VIII. — part. III. c. XXIII. n. III.

So redet Fleury, verwünschte noch in tausend andern Stellen Isidorn wegen dieses Satzes, und lobet, wenige Worte nach der oben angezogenen Stelle Hinkmarn von Reims, der, weil er mehr, als die übrigen in der alten Kirchenzucht bewandert war, auch unerschrocken dieser Neuerung sich widersetzte *a*). Wir wollen hier einsweilen alles Beyseits lassen, was immer hierüber könnte gesagt werden, und zur Hauptsache kommen.

Es liegt also alles Uebel, dessen man Isidorn schuld giebt, darinn, daß er, weil man's doch so haben will, wohl in hundert andern Stellen sagte, alle Christen insgemein, welche glauben, es sey ihnen Unrecht geschehen, könnten bey jeder Gelegenheit (in geistlichen Sachen: dieß versteht sich) geradezu an den Papst appelliren. Ist aber Isidor derjenige nicht, welcher diesen Satz erfand: hat es wahrhaft Grund, daß vor ihm schon andere diese Lehre festsetzten: und finden wir sie sogar in sehr bewährten, beglaubigten Urkunden des Alterthums, dann müssen wir gleichwohl den guten Isidor in Ruhe lassen, und es mit denen aufnehmen, welche vor ihm die Appellationen ins Unermessene ausdähnten. Dieses vorausgesetzt, hören

---

a) Ebend. pag. 403. Hincmarus in veteri disciplina coeteris eruditior novae rei generosum pectus objecit.

ren wir folgende Worte: **Wenn ein Bischof wird angeklagt werden, und die versammelte Bischöfe seines Landes** (hier ist also die Rede von dem Urtheile eines Provinzialkonziliums) **ausgesprochen, daß er seiner Würde soll entsetzet seyn, und ihn wirklich verstossen haben, der Abgesetzte aber appelliren, und zu dem Bischofe der römischen Kirche seine Zuflucht nehmen würde — — — soll er** (der römische Bischof) **thun, was er nach seiner großen Klugheit thunlich zu seyn erachtet** *a*).

Hören wir noch weiter diese zwote Stelle: **Wenn ein Bischof abgesetzt wird durch den Ausspruch jener Bischöfe, welche in den nahe gelegenen Orten sich aufhalten, und er sich mit seinem Handel nach Rom wendet, soll nach der Appellation kein anderer Bischof für die Kirche desjenigen, der abgesetzt zu seyn scheinet, ehender geweyhet werden, als dessen Rechtssache in dem**

---

a) Si episcopus accusatus fuerit, & judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, & de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit, qui dejectus est, & confugerit ad episcopum romanae ecclesiae --- faciet, quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

dem Gerichte des römischen Bischofes entschieden worden *a*).

Wenn man nun diese zwo Stellen aufmerksam liest, und recht genau zergliedert, weis ich nicht wie sie den Satz, daß auch nach dem Synodalurtheile jeder Bischof sich an den Pabst zu wenden berechtiget sey, allgemeiner ausdrücken könnten. Es wird kein Fall unterschieden, keine Ausnahme eingerückt, Niemand, welcher Bischof, und verurtheilt ist, von der Appellation ausgeschlossen. Aber sie müssen auch wissen, meine liebe Leser, daß diese zwo Stellen nicht aus Isidors verfälschtem Krame ausgehoben wurden, sondern die berühmte vierte, und fünfte Satzungen des Konzilium von Sardika sind, und von diesem weis Jederman wohl, daß es schon im Jahre 447. gehalten, und dessen Entscheidungen von der Zeit an durch alle folgende als allgemeine Gesetze der christlichen Kirche angesehen worden: Kein Vater, kein

---

a) Cum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, & proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe roma, alter episcopus in ejusdem Cathedra non ordinetur post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi romani determinata.

kein katholischer Schriftsteller, dem sie bekannt waren, hat sie jemals angestritten: und dem Schismatiker Photius, der sich dawider setzte, konnte Nikolaus I. mit allem Rechte folgendes antworten: Was ihr aber saget, daß ihr weder das Konzilium von Sardika, noch andere Verordnungen der heil. Päbste habet, oder annehmet, glauben wir sehr hart, besonders, weil das Konzilium von Sardika — — — von der ganzen Kirche ist angenommen worden *a*).

So viel von den Appellationen der Bischöfe: woraus der offenbare, und gewisse Schluß folget, daß Isidor mit seinem allgemeinen Ausdrucke, jeder Bischof könne appelliren, weiter nichts gethan hat, als daß er die Gesinnung des Konziliums von Sardika, und der auf selbes folgenden Zeiten nachschrieb. Hier liessen sich wohl ganze Blätter mit gleichlautenden Stellen anfüllen; allein für unser Fürhaben ist dieß Wenige schon hinlänglich. Nun

a) Ep. 4. *postquam B. Petro.* Quod vero dicitis, neque sardicense concilium, neque decreta alia vos habere sanctorum pontificum, aut recipere, non facilis facultas credendi tribuitur, maxime, cum sardicense concilium — — — omnis recepit Ecclesia.

Nun kommen wir auf Isidors allgemeines Ausdruck, daß alle Christen von ihrem geistlichen Gerichte nach Rom appelliren können, über welchen Ausdruck ihm so übel begegnet wird. Zum Glück aber haben wir in diesem Falle nicht mehrers nöthig, als nachstehenden Text vorzulegen: Wir verhalten aber nicht, was die Kirche in der ganzen Welt schon weis, daß der Stuhl des heil. Petrus jenes, was immer Bischöfe binden, aufzulösen das Recht habe; denn er hat auch das Recht, alle Kirchen zu richten, und von ihm kann Niemand weiter appelliren, weil alle Canonen wollten, daß von allen Gegenden der Welt an ihn appellirt werden, von ihm aber keine weitere Appellation statt haben könne *a*). Ich behaupte, und ich rede nicht zu viel, daß in der ganzen Sammlung des Merkator kein so allgemeines, so unbegränztes Zeugniß zu finden ist, wie dieses, welches von dem heil. Pabste Gelasius her-

a) Non reticemus autem, quod cuncta per mundum novit ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis pontificum ligata, B. Petri sedes jus habet resolvendi, utpote quod de omni Ecclesia jus habeat judicandi, neque cuiquam de illius liceat appellare judicio: siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerunt, ab ea autem nemo sit appellari permissus.

herrühret, der im fünften Jahrhunderte im siebenten Briefe vom Jahre 494. auf diese Weise an die Bischöfe der Provinz Dardanien schrieb.

Eben so reden Aeneas Bischof von Paris in seinem Traktate wider die Griechen *a)*, und schon vor diesem, nemlich im sechsten Jahrhunderte, Pabst Vigilius in seinem Briefe an den Eucherius: es sey bekannt, daß dem heil. Stuhle das Urtheil über Alle, welche sich auf ihn berufen, vorbehalten sey *b)*. Merken sie hier, meine Leser, wohl die Worte bekannt, und alle, und dann sagen sie mir, ob Isidor mehr gethan, als nachgeschrieben habe, was schon dreyhundert Jahre vor seinem Daseyn geschrieben wurde. Gleichlautend redet der Pabst Pelagius *c)* und mehrere andere, welche P. Petitidier *d)* anführt.

Giebt man nun weiters einmal zu, der Pabst könne mittelst der Appellation das wider einen Bischof ergangene Urtheil eines Konziliums umstossen, ists doch wunderbar, daß er nicht ein gleiches bey dem richterlichen Ausspruche eines Bischo-

a) Spicilegium P. Dachery, T. VII. pag. 104.

b) Omnium appellantium apostolicam sedem judicia eidem S. Sedi reservata esse liquet.

c) Ep. 1. ad Joan. C. P.

d) Traité de l'infabilité du Pape, pag. 129.

ses wider einen gemeinen Priester im gleichen Falle können soll. Man muß wirklich aller gesunden Vernunft Gewalt anthun, wenn die niedere Geistlichkeit, und das Volk von dem Rechtsmittel der Appellationen sollen ausgeschlossen werden. Wir wissen doch selbst aus dem Fleury *a*), daß Gregorius der Große im sechsten Jahrhunderte die Appellation des Honoratus, Erzdiakons von Salona, welcher von seinem Bischofe abgesetzt wurde, annahm; und daß der Priester Johannes von Chalcedonien, welchen Johannes Jejunator, Patriarch von Konstantinopel wegen einer Ketzerey verdammte, an den nemlichen heil. Gregorius appellirte, der den Ausspruch der Deputirten des Patriarchen verwarf, und den Priester Johannes lossprach *b*).

Auch in den ältern Zeiten finden sich hierüber Zeugniße, und selbst im zweyten Jahrhunderte bezeuget der heil. Epiphanius *c*), daß Marcion ein Priester von Sinope, welcher von seinem Bischofe in den Bann gethan wurde, sich nach Rom wendete, dort seine Lossprechung zu erhalten.

Euse-

a) Hist. eccl. T. VIII, L. XXXV. §. XXVI. 363. die Geschichte ist vom Jahre 592.

b) Ibid. T. & L. cit. §. XLIV. pag. 437. hauptsächlich aber pag. 440. dieß geschah 595.

c) Haeresi XLII. Stefanucci de appell. Romae 1768. P. II. C. V. VI. X.

Eusebius erzählet aus dem alten Geschichtschreiber Claudius Appollinaris, Montanus, Florianus, Blastus, und die übrigen Kataphrygier, die von Apollonius, Bischofe zu Ephesus, und von mehrern phrygischen und asiatischen Synoden verdammt wurden, hätten von dem Urtheile derselben nach Rom appellirt, und endlich dort ein günstiges Urtheil erschlichen *a*).

Im dritten Jahrhunderte ist die Appellation der afrikanischen Priester Fortunatus, Felicissimus, und anderer vieren berühmt *b*); von den nachfolgenden Zeiten will ich nichts weiter sagen.

Ist nun dieß alles wahr, und ist es lange, lange vor der Existenz eines Isidors wahr, was hat man wohl Ursache mit Isidorn anzubinden, wenn er sagt, daß Jedermann appelliren könne? man müßte ja vielmehr über das Konzilium von Sardika, die heil. Päbste Leo, und Gelasius, ja vor diesem, und dem Konzilium von Sardika über den heil. Pabst Julius I., und unzählbare noch ältere Päbste klagen; denn sie haben eben das geredt, und eben so gethan.

a) L. V. Hist. c. 15. & 18.

b) S. Cypr. ep. 49.

In Wahrheit; Dupin, dem die helle, ehrwürdige, geheiligte Zeugniße der alten Päbste, welche er an der Spitze sah, zu sehr einleuchteten: Dupin, ein Mann, dessen Lehre dem Pabste Clemens XI. mit Grunde verdächtig war: dieser Dupin *a*) giebt nicht Isidorn, sondern den Päbsten Zosimus, Bonifacius, Cölestinus, Leo I., Vigilius, Pelagius II., und Gregorius dem Großen die Schuld wegen den ins unermessene ausgedähnten Appellationen: Diese sind nach Dupins Aussage die Patronen der Appellationen gewesen; und mir ists für Isidorn recht herzlich lieb, daß er solche Währmänner hat. Fleury selbst muß, gemäß seinen Grundsätzen Ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und für Sie Ehrfurcht tragen; denn sie alle sind Päbste der gesegneten ersten sechs Jahrhunderte.

So wenig also unser Geschichtschreiber Grund hatte Isidorn einer Neuerung zu beschuldigen, was wir eben gesehen haben, so abgeschmackt, und ungereimt wird seine Lehre allzeit bleiben. Das Schlimmste dabey ist, daß er, Fleury, welcher kurz zuvor dem Pabste das Recht Appellationen anzunehmen einräumte, in der vierten Abhandlung

§. V.

---

a) De ant. eccl. disc. Diss. II. c. 1. §. 3. n. 10.

§. V. mit Gründen anrückt, welche wenigstens scheinen eben dieses Recht dem Pabste abzusprechen.

Er zieht mit dem gewöhnlichen Einwurfe auf, den man von den Afrikanern entlehnt, einem alten, schon widerlegten, ja dem einzigen Einwurfe, der vor Isidors Zeiten gemacht, aber auch wohl tausendmale aufgelößt wurde *a*). Und wäre er auch unauflößlich, so hat er eben darum schon einen großen Mangel, daß er der einzige wider so viele Canonen, der einzige wider so alte offenbare Zeugniße, der einzige wider so viele aufgelegteste Thatsachen ist.

Der Grund, womit Fleury so hoch aufhebt, daß nemlich die Rechtssachen unter dem Angesichte der Länder selbst müßten behandelt werden, damit die Schuldige keine Gelegenheit zu Cabalen hätten, und die Prozeße nicht verlängert würden, dieser Grund kann fürs erste nur so weit gelten, wenn die Appellationen nicht schon die im Lande geschehene Untersuchung voraussetzten, und fürs ander beweiset er entweders gar nichts, oder hebt mit einem Streiche alle Appellationen selbst auf.

 Sagen

---

a) S. P. Coustant. T. I. Epp. RR. P. P. Col. 185. Christ. Lupus de Appellat. Diss. II. c. XVII. Stefanucci cit. de Appellat. P. III. c. VI. und andere.

Sagen, wie es Herr Fleury thut: **Was würde (der heil. Bernhardus) nicht gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß dieser Gebrauch seinen Ursprung den unterschobenen Dekretalen zu danken habe** *a*): Dieß ist ziemlich kühn, und nur einem Schriftsteller angemessen, der überzeuget ist, daß er zu Lesern rede, die jedem seiner Worte Glauben geben. Schreibt er, Fleury, ja kurz vor dieser Stelle selbst, daß **bis auf das neunte Jahrhundert von den in Kraft des Konziliums von Sardika zugelassenen Appellationen nur wenige Beyspiele vorkommen** *b*). Waren es auch, wie Fleury setzt, nur wenige Beyspiele, so waren es doch einige, und wenn das Konzilium von Sardika gewiß eine unläugbare Urkunde ist, so getraute ich mir nicht zu sagen, daß der Gebrauch von derley Appellationen neu, und auf falsche Vorwände gegründet sey. Lassen sie uns aber weiter gehen.

Im

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. V. pag. 405. — — quid non dixisset (S. Bernardus) si hunc morem decretalibus spuriis originem suam debere scivisset.

b) T. Diss. & §. cit. pag. 403. Appellationis a concilio sardicensi concessae usque ad saeculum nonum pauca occurrunt exempla.

Im dritten Paragraphe der gemeldten Abhandlung redet Fleury also: dieß zwar ist bekannt, kömmt aber selten vor, daß die Bischöfe, welche augenscheinlich unterdrückt, oder durch schändliche Faktionen ihrer Feinde in den Partikularkonzilien ihrer Provinzen verurtheilet wurden, zu dem Pabste, als dem Vorgesetzten aller Bischöfe, und dem Schützer der Kirchensatzungen ihre Zuflucht nahmen *a*).

Fleury erkennet also in dieser Stelle ganz klar das Recht der Appellationen zum römischen Stuhle, und (ich darf es ihnen nicht verhalten) sein ungenannter Schutzredner, gemäß welchem, wie ich schon oben bemerkte, das Konzilium von Sardika dem römischen Pabste in Betref der Appellationen kein neues Recht zuleget, sondern nur das erkläret, und erkennet, was ihm, dem Pabste, schon in Kraft seines Primats gebühret, dieser ungenannte Schutzredner will, Fleury sey mit ihm gleicher Meynung *b*).

a) T. & Diff. cit. §. III. pag. 392. illud quidem constat, sed raro contigit, quod episcopi manifeste oppressi, & in conciliis provinciae suae nefaria inimicorum factione damnati, ad papam utpote omnium episcoporum praepositum, & sacrorum canonum protectorem confugerint.

b) P. V. §. II. pag. 250.

Der gute Franzose schämte sich, da er seinen angebetheten Author auf so einer großen Unwahrheit ertappet sah, als diese ist, daß das Vorzugsrecht der Appellationen allein von der Einsetzung der Kirche, und dem Konzilium von Sardika herrühre; denn giebt man dieses zu, muß man mit den Protestanten den Primatus Jurisdictionis läugnen, oder, will man selben noch beybehalten, so muß man dem Naturrechte Zwang thun, welche das Mittel der Appellation vom niederern an den höhern Richter in der nemlichen Gattung der Gerichtsbarkeit offenbar und bestimmend zugiebt.

Ist aber nachmals nicht das Konzilium von Sardika, sondern der von Gott eingesetzte Primat der erste Ursprung der Appellationen an den Pabst: beweiset dieses sogar Natalis Alexander in einer besondern Abhandlung *a*): bekennet das nemliche der ungenannte Schutzredner; und soll dieß wohl gar die Lehre des Fleury seyn: was hatte man nöthig wiederholtermalen zu sagen, die Appellationen geschehen in Kraft des Konziliums von

---

a) In saec. IV. Diss. 28. - Diss. 12. in saec. XIII. & XIV. und in Suffragio censorio von n. 8. in Saec. IX. & X. C. V. Art. III. n. 3. &c. — in Saec. XII. Diss. X. Art. VII. §. *jus certe*, und §. *intentatis*.

von Sardika; sie seyn von dem Konzilium von Sardika zugelassen? Warum drückt man sich in einer andern Stelle so aus: durch die Satzung (des ersten Konzilium von Konstantinopel) scheinen die Väter das Erlaubniß an den Pabst zu appelliren, das vom Konzilium von Sardika gegeben wurde, wieder aufzuheben, und zu dem alten Rechte zurück zu kehren *a*)? Was? War vielleicht das alte Recht, daß man nicht appelliren durfte? War vor dem Konzilium von Sardika der Pabst nicht der Vorsteher aller Bischöfe, und der Schützer der Kirchensatzungen? Zeigt sichs da nicht, wo man sich so widerspricht, daß man sich an keine feste Grundsätze, und an keine bestimmte Lehre halte, weis ich nicht, wo es sich zeigen soll.

Noch mehr: in einer andern Stelle erhebet Fleury den heil. Cyprian, daß er sich der Appellation an den römischen Stuhl als einer den Canonen, notorisch zu widerlauffenden Handlung wider=

a) Hist. T. IV. L. XVIII. §. VII. pag. 645. isto Canone. Patres facultatem ad Papam appellandi a Concilio sardicensi concessam videntur retractare, & ad jus antiquum redire.

widersetzet habe *a*). Dieß ist der einzige, wie gemeldt worden, von den Afrikanern entlehnte Einwurf: und wo bleibt dann der Ausdruck: Die Bischöfe könnten sich an ihren Vorsteher wenden? Soll also eine Sache, welche sich auf die von Gott eingesetzte Hierarchische Ordnung gründet, und von dem Sardicensischen Konzilium anerkennet wurde, den Canonen notorisch zuwider laufen? Ich will nichts weiter sagen. Hätte ein anderer Gelehrter, welcher den heutigen Kritikern minder ehrwürdig, als ein Fleury ist, wie dieser Schriftsteller gesagt: die Appellationen gründeten sich auf die falschen Dekretalen *b*): Welch' bittere Spöttereyen hätten seiner gewartet! Aber gewisse große Männer haben die Freyheit, Jedermann, und so gar ihnen selbst ungeahndet zu widersprechen.

Fleury sagt, daß bis auf das neunte Jahrhundert nur seltne Beyspiele von den Appellationen zu finden seyen. Sein Lobredner Böhmer, ein Prote-

---

a) Hist. T. II. L. VII. §. VIII. pag. 367. ita S. Cyprianus ad ipsum Papam scribens de appellatione ad sedem romanam tanquam de actu notorie in canones peccante conqueritur.

b) Hist. T. XX. L. LXXX. §. XIV. pag. 121. Appellationes in falsis decretalibus fundatas.

Protestant, treibt die Sache noch weiter, und giebt meistermäßig als eine offenbare Wahrheit an, daß sie im ganzen Alterthume unbekannt waren *a*). Welche schöne, bewunderungswürdige Freyheit. Aber Kalvin (wer würde es glauben) Kalvin schreibt im Gegentheile, daß oft, und vielmal sey appellirt worden, und zu seinem Vortheile läßt er nur so viel gelten, daß man den Pabst ausgelacht habe, wenn er über die Schranken gieng *b*). So redete Kalvin. Unterdessen ist so viel gewiß, daß bis auf den Zeitpunkt, wo man Afrika bey den Haaren hinziehen will, keine ausdrückliche Widersetzung sich vorfinde: und auch da waltete einerseits ein sonderheitliches Concordat, oder Privilegium vor, welches die afrikanische Priester von der Appellation ausschloß, andererseits aber ist Jedermann bekannt, daß eine unschuldige Zweydeutigkeit, vermög welcher die Canonen des Konziliums

von

a) Jus eccl. protest. T. I. L. II. Tit. XXVIII. §. 1. olim enim appellationes a sententiis episcoporum & synodorum incognitas fuisse, ex antiquitate ecclesiastica constat.

b) L. IV. instit. C. VII. §. IX. multi saepe romanum pontificem appellarunt: ipse quoque causarum cognitionem ad se trahere conatus est, sed semper fuit derisus, quoties suos fines excessit.

von Sardika unter dem Namen der Nicänischen auftraten, einigen Streit erregte. Sonst wird man keinen Widerspruch aufbringen können, als etwa jenen der arianischen Winkelversammlung zu Philippopolis, welche die Appellation der heiligen Athanasius, Paulus rc. rc. in folgenden bissigen Ausdrücken ahndete: Sie haben miteinander das Ausland durchschwärmet, und flohen von jener Provinz, wo sie Laster begiengen; selbst die Nachbarschaft war ihnen verdächtig; sie vertheidigten ihren Handel in entfernten Ländern, wo sie sich ihrer Ankläger nicht zu fürchten hatten, und vor jenen, welchen sie nicht bekannt waren: diese überredeten sie, daß selbe ihren Richtern keinen Glauben gaben *a*). So redeten diese Ketzer wider die katholische Vätter, und auf diesen Widerspruch seiner Vorfahren deutet vielleicht Kalvin in der angezogenen Stelle. Wirklich beruft sich auch Dupin darauf, als auf einen Einwurf

a) Hist. Eccl. Fleury, T. III. L. XII. §. XL. p. 502. inita societate regiones exteras pervagati sunt, fugientes illam provinciam, ubi crimina perpetrarunt; vicinia etiam suspecta fuit, sed in provinciis remotis, ubi nullus erat accusatorum timor, coram illis causam dixerunt, qui homines non noverant; his, ne judicibus fides habeatur, persuaserunt.

wurf wider die Appellationen *a*). Das Parlament aber von Engelland unter Heinrich VIII., welches nach dessen Heurath mit der Anna Bolena zuerst die Appellationen nach Rom verboth *b*), und bald darauf ganz natürlich das päbstliche Ansehen vollends aufhob *c*), wußte keine Beyspiele von einem Verbothe der Appellationen beyzubringen. Da mußte sie dann Dupin, Fleury, Launoy rc. dem Kalvin, und den Engelländern nachtragen.

Aber auf unsern Zweck zurück zu kommen, ist nun die Frage, ob der Beyspiele von Appellationen nach Rom, wenige, keine, oder viele sind? und wem hierinn zu glauben sey, dem Fleury, dem Böhmer, oder dem Kalvin? Ich sage ganz offenherzig: dem Kalvin; denn die älteste Jahrhunderte sind uns Bürge dafür.

Christianus Lupus, Orsi, Stefanucci, und andere, welche diese Materie weitschichtig behandelt haben, beweisen sehr bündig, daß schon vor den Zeiten des Konziliums von Sardika Marcion, Montanus, Blastus, und andere Kataphrygier; Privatus, Novatus, Fortunatus, Felicissimus, und

---

a) De antiq. eccl. disc. Diss. II. c. I. n. 8.

b) Der Fortsetzer des Fleury T. XXXVI. L. CXXXIV. §. XCI. pag. 415.

c) Ebend. T. & L. cit. §. CV. pag. 437.

und andere viere: Bassilides, Martialis, Cäcilianus, Athanasius *a*), Lucius, Asklepas, Marcellus, und mehrere andere Bischöfe auf Thracien, Cälesyrien, Phönicien, Palestina nach dem Zeugniße des heil. Pabstes Julius, an welchen sie sich wendeten *b*), nach Rom appellirten.

Diese Beyspiele von den ersten dreyen Jahrhunderten, selbst in Mitte der Verfolgung, und Aengstigung der Kirche, aus den wenigen Urkunden, die uns von jenen bedauernswürdigen Zeiten übrigen, sind meinem Gedunken nach gewiß nicht wenige Beyspiele. Von den Zeiten nach dem Konzilium von Sardika will ich gar nicht reden; denn von dieser Epoche angerechnet, sind ausser allem Zweifel die Urkunden viel zahlreicher, entscheidender, und ausdrücklicher.

Wider meinen Willen muß ich nun auch noch von den Gründen reden, mit welchen Fleury wider die Appellationen aufzieht. Er fängt von den Vortheilen an, welche die Lasterhaften dabey fänden, fährt mit den Plagen fort, welche die Bischöfe, als

---

a) Von der berühmten Appellation des heil. Athanasius, und seiner Gesellen handelt das Werk des P. Chrysost. a S. Josepho, Rom. 1743. S. auch Ballerini in dem Anhange zu dem heil. Leo.

b) Ep. ad orient. apud. athanas. apol. II.

als die Richter, davon hätten, kömmt endlich auf die Verlängerung der Proceße, auf die Verdrüßlichkeiten, welchen die Päbste sich dadurch aussetzten ꝛc. ꝛc. Was ist aber dieß alles, als ein Griff, der meine Geduld nothwendig aus ihrem Gleichgewichte bringen muß. Kann dann eine so göttliche, so heilige, so nützliche Disciplin jemals seyn, oder kann man sich eine solche auch nur einbilden, daß nicht das Verderbniß der Zeiten, oder die Bosheit der Menschen davon Misbrauch machen könnte? Nun aber die Sache selbst wegen des Misbrauches angreifen, der davon gemacht wird, dieß ist unerträglich. Und doch macht es Fleury durchaus so. Dieß ist es eben, was mir die Galle rührt.

Die gesunde Vernunft rufet immerdar: es sey nicht erlaubt von einer Sache aus dem urtheilen, was ihr nur zufälliger Weise zukömmt. Aber sie rufte umsonst für die heil. Abläße: aus dem Misbrauche, der davon gemacht wurde, nahmen die ersten Urheber der falschen Reformation die Gelegenheit, der Kirche die Gewalt Abläße zu ertheilen, gänzlich abzusprechen. Sie rufte umsonst für den ehelosen Stand der Geistlichen, und die Klostergelübde: man nahm von den Misbräuchen, die sich damit vermengten, Gelegenheit, beede zu verwerfen. Sie rufte umsonst für die

Privatmeße: Luther schrie dawider, weil einige Misbräuche eingeschlichen wären: Kalvin schlug mit ihm ein wider die Ohrenbeicht, die heilige Bilder, das Gebeth für die Abgestorbenen, den Chorgesang, die Liturgie rc. rc. weil man auch hierinn Misbräuche bemerken wollte. Noch weiter giengen Puffendorf, Henichius, Pfaff, Thomasius; sie stritten die ganze Hierarchie an, und sprachen der Kirche den Gesetzgebenden Gewalt ab: und von diesen allen ist unser allerliebster Herr Fleury nicht gar zu weit entfernt *a*). Endlich haben aus eben diesem Grunde Voltaire, Racin, Rousseau, Raynal es an der Offenbarung, der Frömmigkeit, dem Glauben, der Religion versuchen können, und es mangelte nicht an Misbräuchen, die auch in diesen Stücken vorkamen *b*).

Da muß man nun aus dem Gleichgewichte kommen, wenn katholische Schriftsteller die nemliche Lehr- und Beweisart annehmen, und katholische

a) Hist. T. XXIII. Diss. VII. §. I. und anderswo noch oft in der Geschichte, wo von der Potestas coactiva die Rede ist.

b) S. Bergier. Il Deismo confutato da se stesso. Lett. VII. Dieß ist das ewige Sophism so vieler gottlosen Bücher.

lische Leser ihren lauten Beyfall dazu geben *a*). Was ist wohl so heilsam, so heilig, so göttlich, sagt ein gewißer ansehnlicher Schriftsteller, das die Bosheit der Menschen nicht sehr oft misbrauchet? Wehe den höchsten Häuptern, wenn die Appellationen der Misbräuche wegen müssen ganz aufgehoben werden! Bey wie vielen Appellationen, welche an sie gerichtet werden, schleichen sich Misbräuche auch wider ihren Willen ein, theils durch Cabalen, und Sophistereyen der Rechtsgelehrten, theils durch die Macht, und das Ansehen der Partheyen, theils auch durch die Faulheit, und Untreue der Richter, welche im Appellationsgerichte zu sprechen haben *b*).

a) Darum ist zu verbessern Fleury Hist. T. XIII. L. LIV. §. XL. — T. XII. L. LII. §. XXXVI. — T. XVII. L. LXIX. §. LVIII. — T. XVIII. L. LXXIII. §. XXI.

b) Diss. cit. de appellat. romae 1768. pag. 164. Quid enim est tam salutare, tam sanctum, tam divinum, quo non persaepe hominum abutatur malitia? vae supremis principibus, si propter appellationum abusum eae essent omnino tollendae! nonne enim earum etiam appellationum, quae ad ipsos fiunt, non infrequens est abusus ipsis etiam nolentibus, vel propter jurisconsultorum tricas, & sophismata, vel propter litigantium opulentiam, & auctoritatem, vel propter judicum appellationis segnitiem, aut etiam infidelitatem.

Ich will gar nicht widersprechen, daß auch in der heilsamen Materie der Appellationen ganz unvermerkt beträchtliche Misbräuche einschlichen, und dieß besonders durch die Cabalen der Schuldigen, welche sich dieses Mittels nicht zur Schützung ihrer Unschuld, sondern zur Gewährleistung für ihre Verbrechen bedienten. Der heilige Bernhardus ahndet diese Misbräuche mit männlicher Beredsamkeit *a)*, und Fleury hilft sich gut mit seinem Zeugniße. Aber der nemliche heilige Bernhardus, der Rednermund der Kirche seiner Zeiten *b)*, gestehet in der nemlichen Stelle, die unser Author anführt, daß die Appellationen ein großes, und allgemeines Gut für die Welt seyn, ein so nothwendiges Gut, als die Sonne den Sterblichen ist *c)*.

Sehr

a) LI. Consider. ad Eugen. Pp.

b) So nennt ihn Febronius de statu eccl. &c. C. VI. §. XV. S. auch die Lobsprüche, so ihm Fleury ertheilet. Hist. ecc. T. XVII. L. LXIX. §. LXVI. pag. 231.

c) L. III. consid. C. II. Fateor grande & generale bonum mundo esse appellationes, idque tam necessarium, quam solem ipsum mortalibus.

Sehr gut geredt, in Wahrheit! Sonst wäre es auch wirklich geschehen gewesen um einen Athanasius, Paulus, Marcellus, Flavianus, Chrysostomus, Ignatius, ja um alle Bischöfe und Lehrer der katholischen Kirche, welche sich den Ketzern, und der Ketzerey nachdrücklich widersetzten, wenn ihre mächtige Feinde sie so hätten in ihrer Gewalt gehabt, daß sie selbe ohne alle Rettungsmittel verdammen konnten.

Darum ist es auch gar nicht vernünftig, daß Fleury seinen heimlichen Verdruß über den heil. Bernhardus äussert, weil selber an den Appellationen nur den Misbrauch tadelte. Dieser Heilige war gewiß nicht so kurzsichtig, daß er in so einem Punkte nicht hätte unterscheiden sollen, was billig ist: ja es ist wohl von ihm merkwürdig, daß er das Recht der Appellationen allzeit auf den Primat des Pabstes gründet *a*), und dieser Primat ist gewiß keine unächte Urkunde.

Man spricht sehr schlecht (von einer Sache) wenn man eine lange Erzählung von den Uebeln macht, welche durch sie entstunden, und das Gute gänzlich übergeht, welches sie hervorbrachte. Wenn ich alle Uebel erzählen wollte, die von den bürgerlichen Rechten, von dem Monar-

a) S. dessen 192. Brief an den Pabst Innocentius II.

chischen und Republikanischen Regimente entsprangen, würde ich schreckliche Dinge sagen müssen *a*). Dienstbare Geisterchen, die ihr in allem, was die Kirche angeht, euer altes Fabellied aufspielt, zittert vor diesen Worten eines Montesquieu, des für euch so bewährten Schriftsteller! Aber üble Schlußfolgerungen sind eines eurer ersten Vorzüge. Eine einzige Stimme giebt der Sache ihr Wesen, und bezaubert den Pöbel. Um etwas mit kurzer Hand abzuthun, darf man nur schreyen: **Misbräuche, Misbräuche!** gleich ist alles Mäuschen still, und man braucht anders nichts mehr.

Ich weis zwar, daß Fleury selbst, der in seinen Grundsätzen sehr unbeständige Fleury, alle Misbräuche durch eine einzige Einschränkung zu heben glaubt, die er seinem Gutgedunken nach den Appellationen setzet: nemlich, man solle sie nur bey den seltnen Gelegenheiten einer offenbaren Unterdrückung, und einer handgreiflichen Ungerechtigkeit zulassen: gleich als könnte man mittels dieser heilsamen Einschränkung den beklagten schon in der ersten Instanz das Genick brechen, ohne einem Richter Mühe zu machen, noch auch den

---

a) Esprit des loix. L. 24. c. 2.

den Handel dadurch zu verlängern, daß man ihn an den Appellationsrichter, das ist, an den Pabst bringt. Dieß sind schöne Worte; aber die Wahrheit zu gestehen, sie kommen mir für, wie die Luftschlösser der Herrn Projektanten: greift man darnach, so verschwinden sie mehrmalen unter den Händen.

Unser Author mag nun seyn, wie er will: ich sage so: Auf welche Weise wird man erkennen, ob die Appellation an den Pabst geschehen müße, oder nicht? Wer wird hierinn zu urtheilen haben, der Richter von dem appellirt wird, oder der Schuldige, oder der Richter, an den die Appellation geht?

In den ersten Zeiten gab es Niemand andern, der über die Zuläßigkeit einer Appellation zu urtheilen hatte, als den letzten. Fürwahr: der Schuldige, wenn er appelliren will, wird allzeit sagen, er befinde sich in dem Falle, daß ihm aufgelegt Unrecht geschehen sey. Der Richter, von welchem appellirt wird, hütet sich gewiß zu sagen, daß er eine handgreifliche Ungerechtigkeit begangen habe, und wird deswegen die Appellation allzeit verwerfen. So ist es dann evident, daß man allzeit auf den Richter kommen muß, zu dem kann appellirt werden: bey ihm muß man die Sache anbringen: er soll

entscheiden, ob die Appellation Statt habe, oder nicht, und hat sie Statt, so steht es ihm zu, in der Sache zu urtheilen.

Es bleibt also dabey: die Appellationen müssen entweder für allzeit verworfen werden, und dieß scheinet Fleury selbst nicht zu wollen; oder sie müssen alle bey dem Pabste angebracht werden, und dieß wollte Fleury niemals.

Gott bewahre mich für dem Gedanken, daß Rom oder die kristliche Kirche jemals die Misbräuche zu schützen verlangt habe. Man darf nur das geistliche Recht nachschlagen, so liegen die Mittel vor den Augen, welche man ihnen entgegen zu setzen beflissen war, sobald man vermerkte, daß welche einschlichen *a*): und so hat es die Kirche allzeit

---

a) S. cap. Finem. de dolo & contumacia, — cap. cum speciali, §. Porro, welches übereinkömmt mit L. I. Cod. quorum appellationes non recipiantur. — Clement. dispendiosa de judiciis &c. — conc. Trid. Sess. XIII. c. I. und Sess. XXIV. c. XX. de reform. S. auch Conc. Later. IV. oecum. XII. c. 38. bey Fleury, hist. eccl. T. XIX. L. LXXVII. §. XLIX. pag. 393. in alio canone. — So haben auch die Päbste Clemens VIII. Gregor. XV. Urban. VIII. Benedikt. XIII. und neuerlich Benedikt. XIV. const. ad militantis. 30. Mart. 1742. der übergroßen Menge der Appellationen zu begegnen, und die geistliche Rechtssachen abzukürzen gesucht. — S. Fleury Inst. Jur. eccl. P. III. c. XXIII. n. IV. pag. 548.

allzeit bey einreissenden Misbräuchen, von was immer für einer Gattung, gemacht. Blieb es dem ungeachtet beym Alten, so ist die Ursache, daß es auch hierinn Menschen gab, und die Menschen sind von Adams Zeiten her allzeit zum Bösen geneigt.

Schliessen wir nun diesen Abschnitt, hat Isidor gesagt, und wiederholtermalen gesagt, daß alle von dem Ausspruche der Bischöfe an den Pabst appelliren können, that er weiter kein anders Uebel, als daß er ein Recht, welches dem Primate der Jurisdiktion wesentlich ist, und von dem bessern Alterthume, daß Fleury selbst ehret, erkannt wurde, pünktlich vorlegte. Hat er nur in der Zeitrechnung gefehlet, und die Päbste im zweyten Jahrhunderte in den unterschobenen Dekretalen reden lassen, was ich von den Gesinnungen der Kirche aus dem dritten, vierten, und fünften Jahrhunderte beybrachte; da mögen kluge Männer urtheilen, ob das so viele Geschrey unsers Geschichtschreibers über die Appellationen Achtung verdiene. Hätte man Merkatorn mit Vernunft hierinn tadeln wollen, wäre es Pflicht gewesen zu beweisen, daß er die Misbräuche der Appellationen gutheiße, und auch denen, welche mit offenbarer Gerechtigkeit verurtheilt wurden, die Appellation gestatte, wenn es auch nur geschehen sollte, den Richter müde zu

machen, und für die Schuld ungestraft zu bleiben. Aber dieß wird man niemals beweisen; denn Isidor hat es nie geschrieben.

Daß die Geschäfte der römischen Päbste sich der Appellationen wegen gehäufet haben, ist keine neue Last für sie. Dieß klebet schon lange der Sorgfalt an, welche sie, wie es Paulus that, für alle Kirchen zu tragen haben. Schon vor den Dekretalen mangelte es dem römischen Stuhle niemalen an auswärtigen Geschäften. Fleury hebt zwar hoch auf mit der Menge der Briefe, welche wir von Innocentius dem Dritten haben: Weis er etwa nicht, was Hieronymus von jenen sagt, die er für den heil. Damasus schrieb *a*)? oder sind es wenige Briefe, die uns von den heiligen Leo, Gelasius, Gregorius noch übrigen? Was will Fleury damit sagen? blieb vielleicht diesen Päbsten keine Zeit über, Rom zu heiligen, zu predigen, und Meße zu lesen? oder fand sich etwa gar unter den beneidenswürdigen Vorzügen der ersten sechs Jahrhunderte auch dieser, daß die Täge, und Stunden länger als jene der folgenden waren *b*)?

Rüh-

---

a) Ep. 91. edit. maur. sonst ep. 11.

b) Dieß muß auch angewendet werden auf Fleury Inst. Jur. eccl. P. III. c. XXIII. pag. 544.

Rühmet Fleury weiters im §. VIII. seiner vierten Abhandlung an der griechischen Kirche, daß selbe zu einer Zeit wenig Bezug auf Rom hatte, so ist dieß wirklich ein recht armseliger Beweis. Merket man auf die Zeiten der Trennung, welche Accacius, und nach ihm der so hartnäckige Photius, fortsetzten, wird man gar nicht läugnen, daß die Griechen damals sehr wenig mit den röm. Päbsten zu thun hatten; denn sonst wären sie nicht getrennet gewesen. Aber wie kann man sie darüber loben? oder, da eben von den ersten Jahrhunderten, und den guten Zeiten der griechischen Kirche die Rede ist, wie mag man jenen ohne Widerwillen anhören, welcher wider alle Geschichte behauptet, daß die Griechen von allem dem, was Fleury eine neue Disciplin nennet, das ist, von Appellationen, päbstlicher Gutheißung der Konzilien, Legaten ꝛc. ꝛc. nichts wußten? Es braucht nur die Urkunden vom Griechenlande, welche hier schon angeführt wurden, ja selbst die Geschichte des Fleury *a)*, und die

---

a) Hist. Ecc. T. III. L. XII. §. XXV. pag. 439. — T. IV. L. XVII. §. XLI. pag. 551. — T. VI. L XXIX. §. LV. pag. 896. — T. VII. L. XXX. §. XXXVI: pag. 107. 109. &c. — T. X. L. XLV. §. XLVII. pag. 710. — T. XII. L. L. §. XVIII. pag. 67. — T. XVII. L. LXXI. §. XXIX. &c. &c.

die Abhandlung des Natalis Alexander über das vierte Jahrhundert a) nachzuschlagen, und zu lesen so wird man es ohne weiters fassen, wie sehr unser Herr Abbt auch in andern Stellen von der Wahrheit abweiche.

Sechster Abschnitt.

Von der Kirchenzucht, besonders was die Aufhebung der öffentlichen Kirchenbußen betrift; was dann für Nachtheil für die folgende Zeiten daraus entstanden sey?

Bis daher unterhielten wir uns mit vernünftiger Untersuchung der Isidorischen Dekretalen, und der, nach unsers Geschichtschreibers Sage, durch sie entsprungenen Hauptneuerungen in der Kirchenzucht. Wer immer die vollkommene Gleichförmigkeit der Gesinnungen, und Handlungen in den ältesten Zeiten, die ich erzählte, mit jenen, die man in Isidors unächter Sammlung liest, auch nur mit einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit beobachtet, dem wird es leicht seyn nach der Gerechtigkeit zu urtheilen, welchen Glauben das System des neuen Rechtes, welches Fleury als eine Geburt

a) Diss. IV. in Saec. IV.

Geburt des Merkator in seiner Geschichte anstreitet, und in dessen Annahme sich die lateinische Kirche, als in einer Thatsache, solle geirret haben, wirklich verdiene.

Hätte Fleury, der wenigstens dem Scheine nach von geziemender Ehrfurcht gegen die erste sechs Jahrhunderte ganz überfließt, die bis daher feste Grundsätze gerade anzugreifen auf sich genommen, würden seine Leser darüber sich entsetzet haben; darum, wenn der Betrüger Isidor derley Grundsätze des Alterthumes nicht in seinem verwünschten Krame mitführet, sehen wir unsern Herrn Abbt mit Geschämigkeit und Fürsicht verfahren, und selbe in seiner Geschichte entweders verstalten, und verschweigen, oder doch getraut er sich nicht, ihnen öffentlich zu widersprechen; kaum aber erscheinen sie in den falschen Dekretalen, ists nicht anders, als hätte der abschreibende Betrüger die Grundsätze des ganzen vorgängigen Alterthumes umgestossen: da mässiget sich der Herr Abbt nimmermehr, und, wo er sie findet, bestreitet er mit vieler Bitterkeit gewisse Grundsätze, die ihm nicht schmecken, und will den Stempel von der vorgeschützten Neuerung durchaus in den Dekretalen finden. Hierinn giengen ihm die Protestanten zuweilen vor, und viele haben ihm nachmals gefolget.

Ist aber Isidor wirklich die Maske, hinter welcher die Gesinnungen, welche unstreitig von den ersten sechs Jahrhunderten herrühren, sich anhängen, so könnte fast scheinen, daß die Lehrsysteme der Protestanten, des Dupins, und anderer noch bündiger seyn, als jenes des Herrn Fleury; denn da sie sich nicht verbunden halten, Ehrfurcht für die erste Väter, oder die älteste, und ehrwürdigste Päbste zu tragen, und doch ihre so klare Gesinnungen nicht läugnen können, strafen sie selbe platter Dingen ausgeschämter Lügen, und packen sie muthig auch in der Nähe an, Sie mögen so alt seyn, als sie immer wollen. Ich habe davon schon oben etwas angemerkt; doch jetzt ist es mein Geschäft nicht mit diesen Leuten anzubinden.

Den Herrn Fleury über diesen Punkt sattsam zu widerlegen, wäre es hinlänglich, daß man nur ein einziges Zeugniß, welches dem, was unser Author in den Dekretalen widerlegen will, gleich gilt, im ganzen vorgängigen Alterthume, und zwar besonders, nach Fleurys Grundsätzen, aus den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche aufbringt, oder daß man beweiset, die Griechen behaupteten eben das, was Isidor saget, da sie doch nach Fleurys Plane, nie eine Spur von dessen Sammlung hatten. Die Ursache von dem allen

ist

ist ganz klar: denn, warum setzt sich Fleury dagegen, sobald ein heil. Pabst oder Vater nach dem neunten Jahrhunderte behauptet, es werde z. B. zu einer jeden Kirchenversammlung, zu einer jeden Verurtheilung eines Bischofes die Gutheißung des römischen Pabstes erfordert; Selber könne zu einem jeden Konzilium Legaten schicken, und Jedermann könne an ihn, den Pabst, appelliren ꝛc. warum, sage ich, setzt sich Fleury wider diese Sätze? Allein darum, weil sie Isidor soll erfunden haben: weil durch ihn die nachfolgende Väter, und Päbste in Betref einer Thatsache sollen irregeführt werden, und auf den Gedanken verfallen seyn, Ihnen stünden diese Rechte zu, da sie nemlich fälschlich glaubten, daß selbe von Alters her befestiget wären. Dieß ist das wahre Lehrgebäude unsers Authors: Wer sich nur mittelmäßig darinn umgesehen hat, wird gleiches Urtheiles mit mir seyn.

Nun frage ich; wenn ein einziges gleichhaltendes Zeugniß aus den ersten sechs Jahrhunderten erhoben wird, was will Fleury nach seinem Plane darauf antworten, und wer soll es wohl mit ihm halten? Antwort, wenn ich mich nicht gar sehr irre, wird er keine geben: oder will er sagen, ein Pabst von den ersten sechs Jahrhunderten sey von Isidorn betrogen worden, habe in einer Thatsache

geirret,

geirret, und geglaubt, er besitze eine Gewalt, die ihm doch wirklich nicht zustund? will er sagen, daß ebenfalls jene irrten, denen doch daran gelegen war, und die dem ungeachtet derley Gewalt ohne Widerspruch ausüben ließen? Gewiß keines von beyden. Nun aber dünkt's mich so ziemlich evident, daß über die bis daher untersuchte Hauptstücke nicht nur einer, sondern mehrere, und viele Väter, Päbste, und griechische Schriftsteller das nemliche, mit den nemlichen Worten, und zuweilen auch in stärkern Ausdrücken sagten. Es ist hier die Frage von einer Thatsache, und die darf nicht unentschieden bleiben. Eine kurze, kleine, leicht zu machende Vergleichung eines jeden Satzes, von welchem Isidor nach Fleurys Willen Schöpfer seyn muß, mit einer andern analogischen Stelle unter den vielen, welche ich aus unbezweifelten Urkunden, aus dem vorgängigen, unverdächtigen Zeitalter beygebracht habe, derley Vergleichung reichet hin, um zu entscheiden, ob ich Recht habe, oder nicht. Hier ist's nicht, als wenn man denn Cubus des Archimedes verdoppeln, oder eine Proportion der Hypothenuse des Pythagoras suchen müßte: wer die Worte faßt, kann sich auch zum geziemenden Richter machen. Daraus schließe ich, daß die Leser über das herrschende System des Herrn Fleury,

worinn immer eine Neuerung in der Disciplin behauptet wird, sich wohl fürsehen, und versichern müssen; denn so witzig, und artig er davon redet, mangelt ihm doch das Wesentlichste, und Nothwendigste — die Wahrheit?

Nun lassen sie uns den ganzen Beweis so zusammen fassen: Entweders waren die Grundsätze Isidors in seiner unrichtigen Sammlung schon alt, anerkennt, und rechtmäßig, oder sie waren neu, unerhört, übertrieben: entweders waren sie unterschoben, oder wahrhaft. Sind sie wahre, so erkennt man hieraus die Größe des päbstlichen Ansehens, welches in so scheinbare Vorzüge gekleidet darinn vorkömmt: sind sie unterschoben, so ist das Ansehen der Päbste auf das Höchste getrieben. Ueberlegen sie wohl, meine Leser, was ich behaupte, und sie werden es billig finden; denn, hätte in selben Zeiten des neunten Jahrhundertes die ganze Kirche nicht die höchste Begriffe von den Vorzügen des apostolischen Primates gehabt, würde sie wohl so aufgelegte, so allgemeine Einschränkungen des Ansehens aller andern Bischöfe angenommen, und mit der Sammlung, welche ihr vorgelegt wurde, zugelassen haben? krümmen sich die Gegner nach ihren Grundsätzen, wie sie wollen: anders können sie die allgemeine Annahme

der unterschobenen Dekretalen nicht erklären, als daß sie sagen, eine allgemeine tiefe Ehrfurcht aller Bischöfe gegen den römischen Stuhl hätte veranlasset, daß sie sich Urkunden gefallen ließen, die davon nur den Namen trugen, ja sie hätten sich gleichsam ein Gewissen daraus gemacht, selbe zu untersuchen. So lange sie aber so reden, bleibt der Sieg immer noch auf meiner Seite.

Dieß vorausgesetzt ist es nun Zeit, daß ich auch von einigen andern Grundsätzen, welche in dem Lehrgebäude des Herrn Abbtes sich vorfinden, zu reden anfange: Und zwar will ich jetzt die Veränderung der Kirchendisciplin in Betref der canonischen, oder öffentlichen Kirchenbußen vornehmen.

Heut zu Tage ist die Auflegung öffentlicher Bußen in der Kirche ganz selten, und es scheinen derley Bußen, welche man in der Kirchensprache Canonische nennet, gänzlich aufgehöret zu haben. Sie wurden aber Canonische genennt, weil sie von den Canonen mit gewissen bestimmten, äußerlichen, und öffentlichen Uebungen vorgeschrieben wurden, welche man den Büßenden auf eine gewisse Zeit, und besonders unter dem öffentlichen Gottesdienste zu verrichten auferlegte.

Nun entsteht die Frage: ist eine Abänderung dieser Disciplin, so wie sie da liegt, ziemlich beträchtlich, ist sie vernünftig, und hat sie zum größern Verderbniße der letztern Zeiten etwas beygetragen? Fragen sie auf einen Augenblick den Herrn Fleury, werden sie ihn in eulenmäßiges Weheklagen ausbrechen, und gleich einem trauernden Jeremias das Unglück der Zeiten, welche nichts mehr von der Uebung der canonischen Bußen haben, bedauern hören. Ach! das goldne Zeitalter der Kirche ist vorbey *a*)! So fängt seine zwote Abhandlung an, und im §. XVI. beweinet er den Verfall der canonischen Bußen, welche noch um das End des eilften Jahrhundertes im Gange waren; und es war ferne davon, daß sich Jemand über ihre Strenge beklagte; vielmehr hörte man einige Klagen, daß durch neuere Canonen, die von keinem Ansehen wären, die erste Strenge der Buße gemildert wurde *b*).

a) Hist. eccl. T. XIV. Diss. II. pag. 449. Ecclesiae aetas aurea praeteriit.

b) Ibid. pag. 514. adhucdum sub finem saeculi XI. vigebat, & tantum abest, ut quisquam eam plus aequo rigidam esse conquereretur, ut potius non nemo querelas moverit, quod recentiores, & nullius auctoritatis canones antiquum poenitentiae rigorem relaxarent.

Zum guten Glücke vergaß er auch nicht der scholastischen Gottesgelehrten, die durch Sophistereyen, und lockere Sentenzen die schädliche Meynung sollen eingeführet haben, kraft welcher die Lossprechung vor erfüllter Buße ertheilet wird. **Diese Veränderung, sind seine Worte, stürzte sich auf die Vernünfteleyen der Scholastiker, nach derer Meynung jenem die äußerliche Lossprechung nicht sollte versagt werden, der vermög einer vollkommenen Reue, von welcher sein Herz durchdrungen scheinet, bey Gott die Lossprechung ganz glaublich erhalten hat. — — — Welcher Glaubiger wird seinem Schuldner, ehe, dann die Schuld abgetragen ist, den Schuldbrief zustellen, wenn gleich der Schuldner selbst mit einem Eyde ihn versichern sollte, das aufhabende Kapital inner einer gewissen Zeit heim zu zahlen. Uebrigens ist die Weise Buße, oder Genugthuungswerke aufzulegen immer mehr und mehr von der Strenge der alten Canonen abgewichen, welche den Beichtvätern nur als Muster, nach denen sie sich richten sollten, fürgelegt wurden. — — — Was ist es Wunder, wenn in diesem Gerichte — — die Gewohnheit, geringe Bußen für schwere Sünden aufzulegen, nach und nach einriß? Es läßt sich zwar auch nicht**

nicht läugnen, daß die Menge der Abläße, und die Leichtigkeit selbe zu gewinnen dem Eifer der einsichtvollesten Beichtväter im Wege stund ꝛc. *a*). Darauf macht er sich mit kurzer Hand über die heutige Weise, nach welcher man das Sakrament der Buße verwaltet, über die Lehre der Scholastiker, über die Bußübungen der Mönche *b*), über

a) Hist. ecc. T. XVIII. Diss. IV. §. XV. pag. 472. quae mutatio argumentationibus doctorum scholasticorum nitebatur, absolutionem externam illi non esse denegandam, quem virtute contritionis, si ea cor ipsius penetratum videtur, internam a Deo accepisse credere debeamus. — — — Quis creditor debitori suo, etiam juranti, se acceptam pecuniam intra certum temporis spatium persolu-turum, antequam eam receperit, protinus chiro-graphum reddat? caeterum modus poenitentiam seu opera satisfactionis injungendi magis magisque recedebat a rigore antiquorum canonum, qui jam confessariis tamquam exempla, quibus dirigerentur, — proponebantur. — — Quid mirum, si in hoc judicio — — mos poenitentiam levem pro peccatis gravibus imponendi sensim invaluerit? illud quidem negari non potest, indulgentiarum multitudinem, easque lucrandi facilitatem confessariorum perspicacissimorum zelo multum obstitisse.

b) Hist. T. XIV. Diss. II. §. XVI. pag. 516.

den Gebrauch der Beichtväter *a*), und besonders über die Kreutzzüge, und heiligen Abläße *b*), welche letztere er hauptsächlich als die Quellen der vernachläßigten kristlichen Sittenlehre, und des Verderbnisses der Sitten angiebt *c*).

Mit dem Fleury stimmt sein ungenannter Apologist vollkommen ein *d*); denn auch er schlägt großen Lermen über die Aufhebung der öffentlichen Kirchenbußen, über die allzu große Milde der heutigen Beichtväter, über die daraus fließende Vertilgung der blühenden Disciplin, und der guten Sitten: und ob er gleich sich möglichst in der Sache zu mäßigen sucht, und alle Nachsicht für diese armselige Zeiten haben will, kann er sich doch nicht enthalten zu sagen: aus hundert Personen,

---

a) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. XV. pag. 474.

b) Hist. T. XIV. Diss. II. pag. 471. und anderswo, besonders T. XXI. Diss. VI. §. II. pag. 327. und §. XI. p. 353. wie auch P. I. c. I. n. XVII. p. 13. Inst. Jur. can.

c) Was die Kreutzzüge betrift, in welchen Hr. Fleury Nebenabsichten auf das zeitliche Interesse entdecken will, (T. XXI. Diss. VI. §. XVI. pag. 363.) mag man den berühmten Doge Foscarini (letterat. venez. pag. 357. not. 19.) nachsehen, welcher wohl untersucht, was auf ihre Rechnung geschrieben wird.

d) P. III. §. II. III. und P. IV. §. III.

sonen, welche schwere Sünden beichten, sind nicht viere, denen man die Lossprechung nicht aufschieben sollte. In der Folge schmäht er noch stärker auf die Abläße, als Fleury, und wendet vor, sie wirketen nicht weiter als *coram ecclesia*, welche Lehre, um recht wenig zu sagen, weder vernünftig noch wahr ist *a*). Allein ich habe mit dem Herrn Apologisten nichts zu thun; nur will ich als ein allgemeines Phänomenon bemerkt haben, daß eine Ungereimtheit, welche einmal angenommen wird, gleich eine andere noch größere nach sich ziehe. Ich, ein katholischer Schriftsteller, muß vor dem Richterstuhle katholischer Leser laut widersprechen. Es brauchte nur das aufs neue bestättigen, woran Niemand zweifelt, und was ein für solche Fälle, selbst nach dem Geständniße des Fleury, und seines Schutzredners bewährter Mann, Morinus *b*) sehr gut bewiesen hat, daß nemlich in der griechischen Kirche von dreyzehn, und in der lateinischen wenigstens von zwölf hundert Jahren her der jetzt noch übliche Gebrauch, das Sakrament der Buße zu

 ver-

a) S. Tournelii Tract. de Poenit. q. ult. a I. concl. 3. S. auch Luthers 19. und 20. Satz, die Leo X. verdammte.

b) De Poenit. L. VI. c. 24.

verwalten, und die Lossprechung gemeiniglich vor den Werken der Genugthuung zu ertheilen allgemein war. Wenn man also die Kirche hierinn beschuldigen will, ist es eine Vermessenheit, sagt Tournely ein Doktor der Sorbonne, und unleidentliche Frechheit, derer sich nur die Ketzer, als die geschworne Feinde der Kirche schuldig machen können *a*). Ja es braucht nichts mehr, als daß man weiß, Theophilus Brachet, welcher über den heutigen Gebrauch die Lossprechung vor der Genugthuung zu ertheilen, eben so wie Fleury dachte, seine Gesinnungen aber nicht so künstlich zu umschreiben, und einzukleiden wußte, und sich eben so, wie der Fleurysche Schutzredner, pünktlich ausdrückte, der heut noch übliche Gebrauch sey über dieß ein Misbrauch zu nennen *b*), dieser Theophilus Brachet sey von der berühmten parisinischen Fakultät im Jahre 1644., da sein Buch *verax pacificus* censirt wurde, als ein Katholik, und Mitglied dieser verehrungswürdigen Fakultät zum Stillschweigen angewiesen worden, wobey die nemliche Fakultät sich also äusserte: es ist vermessen, irrig, und

a) L. c. q. VI. a III. temeritatis est & audaciae non ferendae, cujus soli haeretici ecclesiae hostes insensi rei esse possunt.

b) P. IV. §. III.

und ketzerisch, eine Disciplin, und Gewohnheit der Kirche, so lange sie immer schon dauern mag, verdammen, welche doch von allen Kirchen der katholischen Gemeinschaft angenommen ist a). Sehr schöne Worte! Wären sie nur bey einer neuen Auflage der fleuryschen Geschichte gleich oben auf jeder Seite vorangesetzet: gewiß, diese würde die beste Ausgabe seyn. Einige Leser dieser Geschichte sollen sie wenigstens tief in ihr Gemüth eindrücken, und damit die berühmte Regel des heil. Augustinus vereinen: **Wenn etwas durch die ganze Welt in der ganzen Kirche unabläßlich geübet wird, ist es die unleidentlichste Tollsinnigkeit, wenn man noch darüber streiten, und es anders haben will** b): So werden an der Spitze dieser wichtigen Sätze eine Menge kühner Spöttereyen unsers Authors sich zerstossen.

a) Temerarium est, erroneum, & haereticum damnare disciplinam & consuetudinem ecclesiasticam ab omnibus catholicae communionis ecclesiis receptam, quantumcunque diuturnam.

b) Ep. 54. sonst 118. ad Januar. c. 5. si quid universa per orbem frequentat ecclesia, quin ita faciendum sit, disputare, intollerantissimae insaniae est.

Lassen sie uns aber wieder aufs vorige kommen: es braucht, sage ich, ein Katholik nicht mehr, als daß er wisse, unter den Irrthümern des Petrus von Osma sey auch jener, zu dem Herr Fleury geneigt zu seyn scheint, nemlich, man solle die Büßende nicht lossprechen, sie hätten dann die auferlegte Buße schon verrichtet *a*), vom Pabste Sixtus IV. ausdrücklich in der Bulle von 1478. verdammet worden. Auch Alexander VIII. *b*), und Clemens XI. *c*) verdammten darauf gleichlautende Sätze. Man überlege nun diese Censuren, und sehe noch den 13. Canon des tridentinischen Kirchenrathes Seff. VIII. de Sacram. nach, und dann wäge man das Verhältniß des Herrn Fleury dagegen ab.

In den Zeiten, da weniger Kritik herrschte, war es unsern katholischen Vätern, einen Schriftsteller zu Brandmarken, schon genug, daß selber eine vom heil. Stuhle verworfene Lehre vertheidigte, und die Beyspiele davon, auch in den ersten Jahrhunderten sind unzählbare. Soll es vielleicht eine Wirkung der größern Kritik seyn, daß man die

---

a) Poenitentes non sunt absolvendi, nisi peracta prius poenitentia eis injuncta.

b) 7ma Decemb. 1690. prop. damnat. 16. 17. 18.

c) 8va Sept. 1713. in Quesnells prop. damn. 87.

die Achtung, welche man gegen die Entscheidungen der römischen Kirche trug, gemindert hat? Gewiß nicht; es ist nur eine üble Anwendung einer zaumlosen Kritik, und wir wollen nicht nachahmen, was wir an dem Fleury tadeln, nicht die Sache selbst angreifen, weil wir etwa sehen, daß sie da und dort misbrauchet wurde. Nein: ich sage es noch einmal: dieß ist gewiß keine Wirkung einer guten Kritik; denn eine gute Kritik lehret, daß der Beystand Jesu Christi, welchen er seiner Braut der Kirche versprochen hat, sich nicht bloß auf die erste sechs Jahrhunderte von ihrer Entstehung einschließe: sie lehret, daß der Sohn Gottes versprochen habe, bis an das End der Welt bey seiner Kirche zu seyn: daß dieser göttliche Beystand ausdrücklich dazu versprochen wurde, Sie, die Kirche, in der Wahl der Mittel zu leiten, durch welche die Ehre Gottes, und das Heil der Glaubigen mehr befördert wird: daß endlich die äusserliche Disciplin eines der allgemeinen, und scheinbarsten Mittel sey, derer sich die Kirche selbst zu ihrem zweyfachen Ziele, das ist, zur Ehre Gottes, und zum Heile ihrer Kinder bedienet.

Daraus folgert nun weiters eine gesunde Kritik: weil die heil. Kirche diesen Beystand allzeit, und zwar in der Auswahl der äusserlichen Zucht hatte,

so müße jeder Katholik jene Disciplin für die Beste halten, welche von der Kirche selbst nach den verschiedenen Erfordernissen der Zeiten angenommen, und vorgewählet wurde. Es ist wahr, wie Augustinus sagt, daß die Kirche Gottes, welche unter vieler Spreu, und vielem Unkraute sich befindet, vieles dulde, und doch, was dem Glauben, oder einem guten Leben zuwider ist, weder gut heiße, weder dazu schweige, noch so was übe *a*). Allein den heutigen Gebrauch, die gegenwärtige Disciplin in Verwaltung des Sakraments der Buße heißt die heil. Kirche gut, sie schweiget dazu, sie übet selbe aus. Dieß alles sagt uns eine gute gesunde Kritik, und es wäre hinlänglich, dem Herrn Fleury überhaupt zu antworten. Doch ich weigere mich deßwegen nicht, noch mehrers in einer so wichtigen Materie beyzubringen.

Man wird mir nicht läugnen, daß die Kirchendisciplin in Betref der canonischen Bußen noch manche Beleuchtung nöthig habe, obschon große Gelehrte sich in dieser Materie viele Mühe gaben. Es

a) Ep. 75. ad Januar. Ecclesia Dei inter multam paleam multaque Zizania constituta multa tolerat, & tamen, quae sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit.

Es ist eben keine so harte Arbeit, eine wunderns-würdige Anzahl von Bußcanonen von zwölf und mehr hundert Jahren, so lange nemlich derley Bußen üblich waren, zu sammeln, von Bußcanonen, sage ich, welche zerschieden an der Zeit, die sie ausweisen, in den Sünden, die sie mitzählen, oder ausschliessen, zerschieden am Alter, am Ansehen, an ihrem oft dunkeln, und ungewissen Ursprunge sind. Bey einem solchen Wirr Warr ist es freylich leicht, fast für jegliche Sünde die angewiesene canonische Buße zu finden, und dieß hat viele in Irrthum gebracht. Aber wird durch all dieß von der Kirchenzucht bestättiget, daß sie unveränderlich und allgemein sey, wenn doch in der Sprache der Väter, und selbst des schon gemeldten heil. Augustinus *a*) nur das eine katholische Disciplin heißen soll, was durch die Uebung der ganzen Kirche befestiget ist? Kann man sich die Disciplin der Kirche, besonders in den ersten Jahrhunderten, aus einer Sammlung vorgesuchter Canonen fürstellen, die von zerschiedenen Authoren, Partikularkonzilien, und Zeiten herrühren, zerschieden unter sich selbst, und größten Theils unbestimmt, und dunkel sind? Die Disciplin in einem

a) Quae consuetudine universae ecclesiae roborata sunt.

nem solchen Stücke, z. B. vom vierten Jahrhunderte, zu bestimmen, wird es nothwendig seyn, selbe in gleichlautenden, und von allen Kirchen angenommenen Canonen zu suchen: Daraus nur können wir eine allgemeine Kirchenzucht erkennen; aber dieß ist ein schweres Unternehmen, keine so leichte Arbeit. Wäre es jemals bewiesen worden, wie gerne wollte ich mich berichten lassen: und doch liegt hierinn das ganze Hauptwesen; denn ein Cirkularschreiben eines und des andern Bischofes, und die Canonen eines Partikularkonziliums zeigen zwar die sonderheitliche Disciplin einer Partikularkirche, aber nicht die allgemeine der ganzen Kirche an. Hier verfallen viele auch angesehene Schriftsteller ins Ungereimte, wann sie den Ursprung heiliger Gebräuche, oder des Misbrauches davon aufsuchen, welche doch in dieser Kirche früher, in jener später eingeführet, oder aufgehoben wurden: Und daher kömmt, wie Benediktus XIV. beobachtet *a*), die Verschiedenheit der Meynungen bey verschiedenen Gelehrten, nachdem je einer die Urkunden der Partikularkirchen, als Beweise einer allgemeinen Gewohnheit der ganzen Kirche eben nicht zu behutsam vorlegt. Dieß ist die Bemerkung Benedikts XIV., und ohne sie wird man sich

a) De Sacrif. Missae L. I. c. 8. n, 34.

sich aus den dunkeln Untersuchungen, und Muthmassungen unsrer Forscher der kirchischen Alterthümer nicht auswinden. Es waltet hierinn ein grosser Unterschied vor; denn ganz anders ist die Disciplin der ganzen Kirche gegen jene von einer oder mehr Partikularkirchen zu betrachten, und dieß zwar um so mehr, da man bey dem Fleury selbst a) auch die ältesten Urkunden von der Buße unter sich sehr zerschieden findet. Will man also die allgemeine Disciplin der ersten Jahrhunderte, auf welche sich Fleury, und die heutige Kritiker berufen, zuverläßig wissen, wird es am rathsamsten seyn, daß man die erste allgemeine Konzilien darum frage; allein eben aus diesen ists erwiesen, wie wenig Gewißheit wir hierinn haben können.

Ich finde in dem Chalcedonischen Kirchenrathe vom Jahre 451. viele Satzungen, welche die Kirchenzucht betreffen, und darunter nicht wenige, welche nach den Regeln der Kirche für allerley Laster

---

a) Hist. Eccl. T. II. L. VII. §. LVI. pag. 529. Ebend. L. IX. §. XIV. pag. 793. und §. XV. pag. 800. §. XXI. pag. 821. §. XXII. pag. 824. — T. III. L. X. §. XVI. pag. 60. Ebend. §. XVII. pag. 66. — T. IV. L. XVII. §. XIV. pag. 449. §. XV. pag. 454. §. XVI. pag. 460. Ebend. L. XIX. §. LII. pag. 1041.

Laster die Strafe bestimmen. So ergieng der zweyte Canon wider die Simonie: der dritte wider Geistliche, welche auf unerlaubte zeitliche Gewerbe sich verlegten: der siebente, und drey und zwanzigste wider schwärmende, und aufrührische Mönche: der achte, und achtzehnte wider Geistliche, welche sich zum Nachtheile ihres Bischofes schändlich verschwören, der neunte und zwölfte endlich wider jene aus der höhern, und niedern Geistlichkeit, welche sich mit Ungestümme an die Höfe der Fürsten, oder die weltliche Richterstühle wenden. Die Kirchenstrafen, die wir da finden, sind der Kirchenbann, die Absetzung, die Suspension von den ihren Weyhen zustehenden Verrichtungen: aber nirgend wird in diesen oder den andern Canonen des gemeldten Kirchenrathes von den canonischen Bußen Meldung gethan.

Man liest auch in dem ephesinischen allgemeinen Konzilium vom Jahre 431. sechs Disciplinarsatzungen, welche die Gönner des Nestorius, und der Trennung zu bestrafen abzielen. Aber von canonischen Bußen ist auch hier ein tiefes Stillschweigen.

Im Jahre 381. wurde das erste allgemeine Konzilium von Konstantinopel gehalten: aber wir finden in dessen Canonen von der Disciplin

nichts

nichts weiters, obschon in dem siebenten Canon genau und der Länge nach die Regeln vorgeschrieben werden, nach welchen die in den Schooß der Kirche zurückkehrende Ketzer müßten aufgenommen werden: welches sehr wohl zu merken ist.

Das Sardicensische Konzilium vom Jahre 347. machte viele Canonen für die Disciplin. Seine einzige Absicht war, gewisse moralische Unordnungen zu verbessern: und es setzte die Strafe des Kirchenbannes darauf, wie aus dem zweyten Canon wider die vermessentliche Translationen zu ersehen ist; aber von canonischen Bußen ist sonst keine Spur zu finden.

Endlich haben wir das erste Konzilium von Nicäa, welches im Jahre 325. gehalten wurde, und das einzige unter den allgemeinen ist, so ausdrücklich drey Bußcanonen, den eilften nemlich, den zwölften, und dreyzehnten machte: aber auch in diesen ist der öffentlichen Buße nichts unterworfen, als der Abfall zum Götzendienste. Nun erlaube man mir meine Anmerkungen zu machen.

Wenn die kristliche Kirche eine allgemeine und beständige Disciplin hatte, kraft welcher sie ausser dem Götzendienste noch gewisse Laster der öffentlichen Buße unterwerfen wollte, ist es möglich, daß sie in allen ihren allgemeinen Versammlungen we-

der eine Meldung jemals davon machte, noch sichere Regeln vorschrieb, und dieß zwar in den Zeiten, da so viele Partikularkirchen über diesen Punkt zweifelten, und so viele Fragen darüber aufgeworfen wurden? Ist es möglich, daß unter den canonischen Vorschriften, nach welchen gewisse schwere Sünden mußten gestraft werden, und die man in allgemeinen Konzilien vorgeschrieben findet, keine einzige sich auf die öffentliche Buße beziehe, wenn doch eine allgemeine Disciplin, derley Sünden mit selber zu belegen, welche alle verbinden sollte, vorhanden war? Ist es möglich, daß das erste Concilium von Nicäa, welches in dreyen deutlichen Canonen ausdrücklich von den canonischen Bußen redet, einzig und allein die Anbether falscher Götter zu selben verbinde, wenn sie gemäß der katholischen und allgemeinen Kirchenzucht auch auf andere Verbrechen geschlagen sind? Dieß ist es, was ich von einem, welcher der Sache kündiger ist, als ich, auseinander gesetzt wissen möchte. Unterdessen, wenn ich behaupten wollte, es könne nicht erwiesen werden, daß die allgemeine Satzungen der katholischen Kirche in den ersten Jahrhunderten ausser der Abgötterey noch für andere Laster canonische Bußen vorschreiben, weis ich in Wahrheit nicht, ob das Gegentheil so leicht darzuthun wäre.

Es ist auch wohl zu merken, daß P. Morinus, und andere, welche diese Materie mit vieler Geschicklichkeit behandelt haben, bekennen müssen, und positiv beweisen, daß in den ersten dreyen Jahrhunderten niemals die Gewohnheit war, Büssende zu canonische Bußen mit den öffentlichen Stationen anzuhalten; denn man findet sie erst in dem vierten, und den folgenden Jahrhunderten vorgeschrieben. Daß übrigens die letztern Jahrhunderte mit den Zeiten der Apostel hierinn keine Gleichheit hatten, sollen sie meine Leser am Ende dieses Abschnittes aus dem Petavius hören.

Nun läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß jene erste Jahrhunderte der Verfolgungen, in welchen es gewiß nicht an Christen mangelte, die von der Furcht für den Peinen überwunden die Kirche ihre Mutter verliessen, und zum Götzendienste übergiengen, zu den canonischen, oder öffentlichen Bußen Gelegenheit gaben, und ihr Ursprung waren.

Gewiß: die Geschichte zeiget uns viele derley unseliger Abtrünnigen, welche nach der Verfolgung, von der Gnade gerühret, ihren begangenen Fehler verfluchten, und inständigst in den Schooß der Kirche, von welcher sie durch ihren Abfall ausgetretten waren, wieder aufgenommen zu werden such-

ten. Daher mußten sie vielleicht am Eingange der Kirche sich stellen, und dort den Bischof, bis er zur Meße gieng, erwarten, um ihn zu bitten, daß er sie zur vorigen Gemeinschaft der Glaubigen, und Theilnehmung an den heiligen Sakramenten wolle zulassen.

In den folgenden Zeiten haben die öftere Verfolgungen auch mehrmalen den Rückfall verursachet. Dieß mußte nun die Bischöfe behutsam machen, daß sie die Bitte desjenigen nicht so leicht erhörten, welcher so geringsinnig in der Zeit der Versuchung die Kirche verließ, und sich bey ruhigern Tägen des Friedens wieder mit ihr vereinen wollte. Allein die Büssende, welche mit wahrhaft aufrichtigem Herzen dem Aberglaube der Heyden entsagten, ließen sich durch die erste Abweisung der Bischöfe nicht abschrecken: Sie fuhren fort, in die Vorhöfe der Kirche zurück zukehren, und dort sich aufzuhalten: Sie harrten da mit Seufzen, und Weinen, in Fasten und andern Uebungen der kristlichen Abtödtung, um die göttliche Barmherzigkeit zu erweichen, und die Geistlichkeit, das Volk, und den Bischof zu bewegen, daß jene sich ihrer annähmen, und dieser ihnen die gewünschte Versöhnung möchte angedeyhen lassen.

In der That, alle Uebungen der öffentlichen Buße, und die äußerliche Benennung ihrer Stationen stellen dem, der es reifer überlegt, die Beweise für das System, so ich eben vorlegte, dar. Alles leget uns einen von seiner Kirche ausgetrettenen Christen vor Augen, welcher büßend zu selber zurück zu kehren verlanget, nicht so leicht, und mit vieler Fürsicht angenommen wird, und darum sich die Wege zur gewünschten Gnade eben zu machen suchet. Kluge Hirten nahmen also wohl den großen Nutzen wahr, welcher von dieser Art Aufschubes, und Fürsicht bey Aufnahme der Gefallenen entsprang: Sie konnten dadurch sich von der wahren Bekehrung der Schuldigen versichern, die unzählbare Büssende durch Abweisen ermüden, Gott durch die Seufzer der wahrhaft zerknirschten die angethane Unbild ersetzen, und zugleich die übrige Glaubigen abschrecken, daß sie nicht so leicht bey annahender Verfolgung sich überwinden ließen.

Hieraus ist der Ursprung der canonischen Bußsatzungen, welche in den Provinzen, und Kirchensprengeln auf eine bestimmte Zeit, und mit bestimmten Uebungen für die Wiederkehrende nach verschiedenen Umständen auch verschieden vorgeschrieben wurden, meinem Gedunken nach leicht zu entdecken. Wäre nun ein Bischof zu nachsichtig

gewesen, würde er eben dadurch alles das Gute, welches sich von der aufgeschobenen Wiederannahme der Abgefallenen hoffen ließ, bald vernichtet haben. Die Schriften des heil. Cyprianus sind voll der Klagen über eine so übel geschehene Nachsicht, und weisen dagegen die übliche Disciplin auf, daß man die Sache der Gefallenen reiflich in den Konzilien untersuchen, und die Zeit zu ihrer Prüfung vorschreiben müsse.

Was gegenwärtige Hypothese noch mehr bekräftiget, ist dieses, daß in allen Bußcanonen dem Gutgedunken der Bischöfe überlassen wird, die canonischen Termine der Buße nach Maaß der von dem Büssenden gegebenen Gegenproben einer wahren Bekehrung abzukürzen. Das merkwürdigste dabey dünkt mich, daß wir wohl unzählige die Jahre der Dauer einer canonischen Buße bestimmende Satzungen finden; aber ich vermochte es bis daher noch nicht zu entdecken, und vielleicht wird mich hierüber auch Niemand belehren können, daß von zwölfhundert Jahren her nur in einer einzigen klaren Urkunde gelesen wird, wenigstens ein Büssender habe die vorgeschriebene Zeit ganz ausgehalten.

Nun dieser Vortheil, den man aus den canonischen Bußen entspringen sah, war Ursache, daß

man

man sie von der Apostasie auch auf andere schwere, öffentliche, herrschende, und des Einhalts mehr benöthigte Laster ausdähnte: ja in den spätern Zeiten trieb man die Sache noch höher. Ich trage alle geziemende Ehrfurcht gegen gewisse Bischöfe, und Partikularkonzilien, welche, wie man uns erzählet *a*), sollen gewollt haben, daß man dem Büssenden die Gemeinschaft der Kirche sogar bis auf den letzten Augenblick seines Lebens versage; aber man wird mir es auch nicht verargen, wenn ich noch weit größere Ehrfurcht für das erste nicänische allgemeine Konzilium, und für das tridentinische trage *b*), deren das erste in der 13. Satzung diesen Brauch verwirft, und das letztere nichts für den letzten Augenblick des Lebens will vorbehalten wissen, wobey es ausdrücklich bezeuget, es sey allzeit so in der heil. Kirche gehalten worden. Merkwürdige Worte, aus denen man sich zur Genüge belehren kann, daß die Gewohnheit einer Partikularkirche kein Beweis von einem allgemeinen Gebrauche der ganzen Kirche Gottes seyn könne.

 Eben

a) Morin. de poenit. L. IX. c. 19. — Van Espen Schol. in can. Sard. can. 2. T. 7. p. m. 57. col. 1

b) Seff. XIV. de poenit. c. 7. in ecclesia Dei semper custoditum fuit.

Eben so muß ich endlich größere Ehrfurcht für den berühmten Dekretalbrief des heil. Pabstes Cölestinus tragen, welcher in der zwoten Satzung nur mit Schauern einer solchen Gewohnheit gedenket: **Wir erschrecken**; sind seine Worte, **so bringt dann jener den Menschen um das Heil, welcher immer zur Zeit des Todes ihn von der gehoften Buße ausschließt** *a*).

Lassen sie uns aber auf sonderheitliche Canonen der spätern, ja ungewissen Zeiten kommen. Man sieht sie gesammelt, und sie sollen uns einen Begrif von der Kirchendisciplin in Betref der Bußen geben. Da möchte ich nun hören, was gelehrte Männer sagen, z. B. von jenem Canon, welcher demjenigen eine Buße von zehn vollen Jahren vorschreibt, der einen Priester, welcher ihn mit gewafneter Hand anfällt, erlegt hat *b*): oder von dem Canon, der fünfjährige Buße auf einen unfreywilligen Todschlag (qui nolens occiderit) leget, wenn der getödte ein naher Blutsfreund des Todschlägers ist *c*). Hören möchte ich, was sie

---

a) T. II. Conc. col. 1618. &c. Horremus, salutem ergo homini adimit, quisquis mortis tempore speratam poenitentiam denegarit.

b) I Canoni raccolti nelle istruz. di S. Car. ad praec. V. p. m. 60.

c) Ebend. p. 61.

sie zu dem Canon sagen, welcher einen fürsetzlichen Todtschläger (sponte hominem occiderit) zur lebenslänglichen Buße anweiset, und dann weiters so fortfährt: **Wenn er ihn zufälliger Weise erlegt hat, wird er sieben Jahre, oder nach der Vorschrift eines andern Canon fünf Jahre Buße thun** *a*). Eine andere Satzung redet noch gelinder: **Wenn Jemand zufälliger Weise einen Todschlag begangen hat, soll er vierzig Täge im Wasser und Brod büssen ꝛc.** *b*) und der folgende sagt: **Wer einen Menschen in der Meynung, es wäre ein verborgenes wildes Thier; unvermuthet tödtet, wird vierzig Tage in Wasser und Brod, und die folgende fünf Jahre nach dem Gutachten des Priesters Buße thun** *c*): und so von mehrern andern *d*), denen man gewiß ein gütige, und milde

a) Ebend. p. 62. si casu necarit, poenitentiam aget annos septem, ex alterius canonis praescripto annos quinque.

b) Ebend. p. 67. 71. 78. 80. siquis casu homicidium fecerit, poenitens erit quadraginta dies in pane & aqua,

c) Qui hominem tanquam feram aliquam latentem inopinato occiderit, quadraginta dies poenitentiam aget in pane & aqua, & quinque sequentes annos arbitratu sacerdotis.

d) Ebend. Ad praec. VI. wider die Weichlichkeit p. 74. wider die Unlauterkeit, p. 70. 71.

Deutung geben muß. Aber hier in dem Ganzen ist nichts von der allgemeinen Kirchendisciplin, nichts von den ersten Jahrhunderten; denn in den ältern Zeiten galt immer die schöne Bußsatzung des großen heil. Lehrers Augustinus: Die Sünde ist ein so freywilliges Uebel, daß sie wirklich keine Sünde ist, wenn sie nicht freywillig geschieht. *a*). Und diese ist die wahre Disciplin, die Lehre der Kirche.

Für mein Fürhaben wird es wohl am besten seyn, wenn ich zuerst das festsetze, an dem nach der Billigkeit Niemand zweifeln darf, das ist, daß heimliche Sünden niemalen durch ein allgemeines Kirchengesetz der öffentlichen Buße unterworfen wurden. Dieser Satz ist so aufgelegt, daß es einem in der That wunderbar scheinen muß, wenn je wer daran gezweifelt hat. Der sich durch eine heimliche Entwendung fremdes Gut zueignet, so sagt Gregorius von Nyssa, und nachmals in der Beicht seine Sünde dem Priester eröfnet, wird durch den Fleiß, welchen er auf das entgegengesetzte dieses Lasters anwendet, die Krankheit heilen, da er nemlich auch sein Eigenthum unter

a) De vera relig. c. 14. usque adeo peccatum voluntarium est malum, ut nullo modo sit peccatum, si non sit voluntarium.

unter die Arme theilet *a*): also heilet er seine Krankheit nicht gerade durch canonische Bußen.

Herr Fleury selbst merket sehr wohl an, Pabst Innocentius I. *b*) habe in seinem Dekretalbriefe beobachtet, daß die Männer wegen der Sünde des Ehebruches seltner gebüsset würden, als die Frauen; dieß geschehe aber nicht darum, als verdammte die kristliche Religion dieses Laster nicht eben so bey einem, wie beym andern Theile, sondern darum, weil die Frauen selten ihre Männer anklagten, und die Kirche heimliche Laster nicht strafet *c*), (non habent latentia peccata vindictam) das ist, im äußerlichen Gerichte, und durch die canonischen Bußen.

---

a) Can. 6, T. I. opp. p. 954. A. Qui occulta subtractione sibi alienum usurpat, ac deinde per confessionem peccatum suum sacerdoti aperit, studio, quod circa contrarium illius vitii adhibebit, morbum curabit, res, inquam, suas largiendo pauperibus.

b) Ep. ad Exup. toloss.

c) Hist. eccl. T. V. L. XXII. pag. 395. animadvertit pontifex viros ob peccatum adulterii rarius subire poenitentiam, quam mulieres; id non inde fiebat, quasi religio christiana hoc crimen non aeque in uno, ac in altero conjuge condemnaret, sed quod uxores raro maritos suos accusarent, & ecclesia occulta crimina non puniat,

Bußen. Diese Urkunde ist wider alle Schmähungen gewiß entscheidend.

Gleichlautend und recht deutlich ist ferner das Zeugniß des heil. Optatus von Milevis *a*), er wurde getadelt, daß er einen gewissen Macarius, der einen Todschlag begangen hatte, nicht so, wie es in der canonischen Buße üblich war, abgesöndert hatte. Der heil. Bischof entschuldigte sich auf diese Weise: er bekenne, er habe was davon gehört, aber es habe den Macarius Niemand angeklagt, und ohne Ankläger vorschreiten, dieß wäre nicht erlaubt: der Bischof könne nicht zugleich Ankläger und Richter seyn *b*).

Diesem zufolge war also nicht jede Ruchbarkeit des Lasters hinlänglich, daß Jemand zur öffentlichen Buße konnte angehalten werden, sondern man mußte den Schuldigen bey dem Bischofe anklagen, oder der Schuldige mußte der Anklage selbst vorgekommen seyn. Von dem letztern Falle haben wir das deutlichste Zeugniß aus dem heiligen Paulinus, welcher von dem heil. Erzbischofe Ambrosius

a) Morin. de Sacram. poenit. L. 1. c. 5. §. 4.

b) Ebend. non latuisse, quod factum est. Fatemur audisse: sed peccatum erat damnare eum, quem nemo est ausus accusare.

brosius erzählet *a*): daß selber mit dem Sünder, der sich aus eigenem Triebe anklagte, sogar Mitleid trug, aber zu Niemanden von den Sünden, die ihm gebeichtet wurden, redete, als allein zu Gott, wodurch er den Bischöfen, seinen Nachfolgern, ein trefliches Beyspiel hinterließ, daß sie vielmehr trachten sollen die Fürbitter bey Gott, als die Ankläger bey den Menschen zu seyn. Daher sagt auch das dritte Konzilium von Carthago vom Jahre 397. nur jenem sollten die Hände vor der Kirche aufgelegt werden, dessen begangenes Laster öffentlich, und so ruchbar ist, daß es die ganze Kirche weißt *b*). So lauten ebenfalls die Worte des heil. Augustinus: eine öffentliche Sünde hat öffentlicher Mittel nöthig *c*): und wie wir von diesem heil. Vater andere sehr klare Zeugniße haben *d*), so haben wir selbe auch von

a) Vita S. Ambrof. circa finem.

b) Cujuscunque publicum ac vulgatiffimum crimen eft, quod univerfa ecclefia noverit, ante abfidem manus ei imponantur.

c) Relat. in can. quia aliquando, §. haec ergo, de poenit. Dift. 1. publica noxa publico eget remedio.

d) Serm. 151. fonft hom. 50 — Serm. 82. fonft 16. de verbo D. c. 7. item Orig. hom. 2. in pf. 37.

von dem heil. Cäsarius von Arles *a*), von dem ersten Konzilium von Valencia *b*), und von andern.

In der That; die sonderbare Meynung des Morinus *c*), und des Natalis Alexander *d*), und noch einiger wenigen, daß nemlich auch die heimlichen Sünden den öffentlichen Kirchenbußen unterworfen seyn, diese Meynung wird einstimmig von allen Gelehrten, und zwar mit allem Rechte verworfen; denn, ohne andere Gründe zu berühren, muß einem ja schon das Unanständige dabey auffallen, daß ein heimlicher Todschläger, oder Ehebrecher zum öffentlichen Bekenntniße sey verbunden gewesen, welches doch in derley Fällen so gefährlich ist. So sagt auch Sozomenus *e*), die Bischöfe hätten es allzeit als eine sehr gehäßige Sache angesehen, daß einer seine eigene (heimliche) Vergehen in Gegenwart der ganzen Kirche, gleichsam wie von der Schaubühne, zu offenbaren sollte angehalten werden. Darum bemerket der heil. Basilius die sonderbare Behutsamkeit, welche man bey ehe-

---

a) Hom. 1. nach der Ausgabe des Balluzius.

b) Can. 8. T. III. conc. p. 1458.

c) Morin. de poenit. L. V. c. 9.

d) Nat. Alex. in Saec. IV. Diss. VI. q. 2. a. 1. Albaspin. in can. 32. conc. III. Carthag.

e) L. VII. hist. c. 16.

ehebrecherischen Frauen beobachtete, von welchen unsre Väter gebothen, daß sie nicht offenbar würden, damit wir, wenn man sie auf diese Weise überwiesen, nicht Ursache an ihrem Tode wären *a*). Man wird es auch wohl begreifen, daß einem Ehemanne eben keine gute Gedanken kommen können, wenn er seine junge Gattin unter den offentlich Büssenden sehen sollte. Dieß läßt sich in seiner Art auch von dem verborgenen Todtschlage sagen. War aber die Missethat schon ruchbar, da hörte alles unanständige auf, und es war nicht mehr ordnungswidrig, wenn die Bußübung ein Vergehen entdeckte, welches schon alle wußten.

Wollen die Herren etwa antworten, die Offenbarung heimlicher Sünden durch die öffentliche Buße werde dadurch verhütet, weil einige, obschon sie keines schweren Lasters sich schuldig wissen, aus freywilliger Privatandacht sich unter die öffentliche Büsser mischten, so, daß aus diesem Grunde jene, welche aus freywilligem Eifer, und kristlicher Abtödtung in den Vorhöfen der Kirchen büßten, von andern, die es nach den Kirchengesetzen thun

a) Ep. ad amphiloch. can. 34. publicari quidem patres nostri vetuerunt, ne convictis mortis causam praebeamus.

thun mußten, nicht leicht zu unterscheiden waren! Wollen sie, sage ich, also antworten, muß ich ihnen sagen, daß diese Antwort vielleicht einem jungen Universitäts Studenten anstehe, der in seiner kleinen Catheder zu der Stunde, da er die ihm vorgelegte Sätze vertheidiget, durch wichtige Einwürfe in die Enge getrieben wird; aber die Antwort gesetzter, und einsichtiger Theologen ist sie nicht.

Es ist nur zu bekannt, wie zerschieden die Kirche gegen diese zwo Klassen der Büssenden sich betrug. Den pur freywilligen war erlaubt die Stationen nach ihrem Willen anzunehmen, zu unterbrechen, und zu verlassen: sie konnten nach ihrem Belieben jetzt unter den Weinenden liegen, jetzt unter den Hörenden stehen, jetzt mit den Glaubigen Gemeinschaft haben. Nichts von allem dem wurde Jenen zugestanden, die wegen eines canonischen Verbrechen büßten: Diese wurden auch in foro externo und sogar durch Censuren angehalten die auferlegte canonische Buße auf sich zu nehmen, und darinne fortzufahren, sich Abbruch zu thun, gewisse Werke zu üben rc. rc. fielen sie etwa gar neuer Dings in ein von den Canonen bezeichnetes Laster zurück, konnten sie nicht mehr zur öffentlichen Buße zugelassen werden; denn gemäß den

Worten

Worten des heiligen Clemens von Alexandria *a*) konnte jeder derley Buße nur einmal auf sich nehmen; aber die aus Eifer büßten, wurden so oft, als sie es verlangten, zugelassen; die wirklich Schuldige waren nach der Buße Irreguläre, und die Freywillige waren es nicht; einigen aus den erstern verbothen die Canonen nach der Buße sich zu verheyrathen, und den freywilligen Büßern verbothen sie es nicht: diesen war auch zur Zeit ihrer freywilligen Buße erlaubt mit den Glaubigen Gemeinschaft zu haben *b*); jenen war es wesentlich, und scharf untersagt; die Opfer, und Allmosen der freywilligen Büßer nahm die Kirche an: jene der wirklich Schuldigen verwarf sie, auch wenn sie welche brachten *c*). Ist es also nicht evident, daß diese so verschiedene Disciplin unmöglich auszuführen war, ohne daß die Kirche wohl und ausdrücklich wissen mußte, wer für seine Sünde, und wer aus Andacht, wer für diese, und wer für eine andere bestimmte Sünde büße; da für jedes canonische Vergehen verschiedene Zeit, und

---

a) L. 2. Strom. p. 15. — S. Aug. ep. 54. ad Macedon.
b) Fleury disc. pop. Dei. P. II. c. 18. in princ.
c) Tertull. apol. c. 39. — Baron. ann. 44. n. 68.

und verschiedene Maaßregeln vorgeschrieben waren? Nun so war auch die Offenbarung des heimlichen Sünders unvermeidlich, das abscheulichste Ebentheuer, welches man sich in dem ganzen Geiste der Kirche, und selbst der evangelischen Gesetzgebung denken kann.

Ey! weg dann mit den seltsamen Meynungen melancholischer Geister! Würde der heil. Cyprianus sagen, welcher in dem Synodalschreiben des zweyten Konziliums von Carthago von eben dem äußerlichen Gerichte in Betref der Auflegung öffentlicher Bußen für die Gefallene spricht, und folgendes weislich anmerket: so viel uns zu sehen, und zu richten gestattet ist, sehen wir eines jeden Angesicht; das Herz zu durchforschen, oder das Gemüth einzusehen ist über unser Vermögen. Davon urtheilet jener, welcher die geheime Dinge durchforschet, und ergründet *a*). Darum behauptet Pabst Benediktus XIV., welcher wegen seiner Erfahrenheit in Kirchensachen so berühmt ist, der Meynung aller Gottesgelehrten gemäß, daß die Kirche niemals deßwegen einen solchen vom heil.

a) Nos, in quantum nobis & videre, & judicare permittitur, faciem singulorum videmus, cor scrutari, & mentem perspicere non possumus. De his judicat occultorum scrutator, & cognitor.

heil. Abendmahle ausschließe; denn ob sie ihn schon im Angesichte des Herrn für einen Sünder hält, erkennt sie ihn doch nicht in ihrem eigenen Gerichte als einen öffentlichen und notorischen Sünder *a*).

Man darf also ganz gewiß glauben, daß hier Vernunft, Thatsachen, und Auctorität laut widersprechen, und jenes Paradoxe gänzlich vernichten, welches will, daß jemals in der Kirche Gottes (wohl gemerkt: nicht in einzelnen Partikularkirchen) die Disciplin gewesen sey, kraft welcher für heimliche Sünden öffentliche Bußen auferlegt wurden.

So klare Beweise, und so dringende Gründe kann ich am wenigsten dem modernen Herrn Doktor Selvaggio verhalten, welcher sich gerade die entgegen gesetzte Meynung *b*) gefallen läßt. Ich will mich in die feine Distinktion nicht einlassen, welche er ohne Urkunde und ohne Grund zwischen den canonischen und öffentlichen Bußen macht:

a) Encycl. ad ep. galliae. an. 1756. Ecclesia eum idcirco a sacra mensa non repellit, dum ipsum, licet peccatorem in conspectu Domini reputet, non tamen in proprio tribunali publicum atque notorium peccatorem agnoscit.

b) Antiq. christ. L. III. c. 12. §. 8.

schon wider die letztere, denen der Herr Doktor die heimliche Sünden unterwirft, streiten alle bisher angeführte Gründe. Dieß aber ist mir besonders auffallend, daß Selvaggio im Verlaufe seines Werkes die Väter, welche er für seine Meynung bringt, die schönste Sachen von der Welt reden läßt, und in der klärsten Forme durch sie die öffentliche Buße für die heimlichen Sünden befestigen will: und wenn man in seinen Noten den Originaltext liest, findet es sich wirklich nicht, daß sie das reden, wofür man sie als Währmänner angeben wollte: z. B. Gemäß diesem Herrn Doktor soll der heil. Augustinus die bemeldte Lehre klärer, und entscheidender, als alle übrige vorgetragen haben. Man braucht aber nicht viel Nachdenken, um zu entdecken, daß er weder klar, noch auch entscheidend rede. Augustinus setzt drey Gattungen der Buße *a*).: jene, die vor der Taufe gehet, wovon hier die Frage nicht ist: vors ander jene, welche nach der Taufe geschieht, wenn sie sollen so gesündiget haben, (man merke dieß Bedingniß) daß sie verdienen exkommunicirt, und nachmals mit der Kirche wieder ausgesöhnt zu werden, wie in allen Kirchen diejenige sind, wel-

a) Ep. 265. ad Seleuciam.

welche eigentlich die Büßende genennet werden *a*). Vors dritte endlich die Buße der guten, und demüthigen Glaubigen über solche Sünden, welche gegen die schweren, und seltnern gehalten, von denen Augustinus zuvor redete, die kleine, und öftere genennet werden. Diese Buße geschah fast täglich, und sie bathen dabey Gott, daß er ihnen ihre Schulden vergebe 2c.

Nun soll der Leser urtheilen, ob diese Stelle, welche gewiß die stärkste ist, die sakramentalische Buße von der dritten Klaße deutlich und ungezweifelt absöndere; ob durch sie in der zwoten Klaße die heimliche Sünden klärer, und entscheidender, als es die übrigen Väter thaten, angezeiget werden; ob endlich eine gesunde vernünftige besser und mehr gegründete Auslegung dieser und mehrer andern Zeugniße unmöglich sey?

Die Gründe, welche unser Auther von den andern Vätern nimmt, beweisen nicht einmal im Schatten, was er damit beweisen will, und einige sagen förmlich das Gegentheil. Seine Schlußfolgerungen zu beleuchten *b*), bringt er den heil.

a) Ibid. si — ita peccaverint, ut excommunicari, & postea reconciliari mereantur - sicut in omnibus ecclesiis illi, qui proprie poenitentes appellentur.

b) Antiq. christ. L. III. c. 12. §. 8. n. 38.

Cäsarius von Arles *a*): und eben dieser Heilige weiset die öffentliche Buße für jene Sünden an, welche man Hauptsünden nennet; setzt auch die Ursache bey, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß jener, welcher mit Gefahr vieler andern sich in den Untergang stürzte, durch seine Aussöhnung auch viele andere erbaue *b*). Da muß man ja ganz von Vorurtheilen eingenommen seyn, wenn man in den heimlichen Sünden eines einzigen die Gefahr, und das Verderben vieler andern finden will.

Unterdessen muß man die von dem heil. Cäsarius beygesetzte Ursache wohl in dem Gedächtniße behalten; denn sie zeuget am gründlichsten von der alten canonischen Buße, und hierinn ist der Geist der Kirche allzeit einförmig gewesen, und verbleibt seiner Wesenheit nach unversehrt bis auf uns. Der geistliche Schaden, welcher andern verursachet worden, muß ersetzet, und der Ersatz muß so viel, als nur immer möglich, nach Maaß des Schadens geschehen: dieß ist ein ewiger, unveränderlicher Bußcanon; denn er gründet sich auf das

---

a) Flon. 8.

b) Ibid. quia justum est, ut qui cum multorum districtione se perdidit, cum multorum aedificatione se redimat.

das natürliche, und göttliche positive Recht. Weder ein vernünftiger Gottesgelehrte, noch die Kirche können davon abgehen. Wer nun über das gründliche bauet, das bindige mehr als die Formeln, und das Wesentliche mehr als die Rinde liebet, der beurtheilet die Weise, diesen unnachläßlichen Ersatz ins Werk zu setzen, ein Bischen langsam, und erkennet, daß es der Kirche zustehe, selbe zu bestimmen: daß sie selbe ändern könne, und nach Verschiedenheit der Zeiten, Gewohnheiten und äußerlicher Umstände auch nothwendig ändern müße. So denken, und reden vernünftige Männer. Die Stuffen durch welche die Büssende wandern mußten, und welche in die weinende, hörende, liegende, stehende, eingetheilt wurden, sind zufällige Dinge, sind nur Mittel: das Ziel aber ist die Bekehrung der gefallenen Brüder. Wird man sich wohl beklagen, daß man in unsern Tagen wider die Kälte sich mit Toga und Prätexta nicht mehr bewahrt, oder die Feinde nicht mehr mit gespitzten Pfälen, und Wurfpfeilen zurück treibt *a*)?

a) Man schlage weiters die Gründe, und Urkunden nach, welch Dionisius Petavius L. VI. de poenit. publ. & praep. ad com. die Menge, und, seinem Brauche nach sehr geschickt wider den berichtigten Arnold, der die öffentliche Buße für die heimliche Sünden vertheidigte, anführet.

Es waren also außer allem Zweifel nur die öffentliche Sünder zur canonischen Buße angehalten. Da wird man nun fragen, ob eine allgemeine Disciplin gewisse öffentliche Sünden der canonischen Buße unterworfen habe? Ich könnte wohl, und zwar mit dem Ansehen des neänischen allgemeinen Kirchenrathes, dafür gut stelen, daß nur jene, welche öffentlich von der kristlichen Religion abfielen, dazu gehalten waren; allein es ist zu thun, daß man Gründe festsetze, woraus wider den Fleury soll gefolgert werden; darum will ich mich solcher Meynungen nicht bedienen die man vielleicht nicht ohne Beyfall bestreiten könnte. Ich trette also mit dem bessern Theile der Gelehrten der allgemeinern Meynung bey, daß man sagen könne, neben den abgefallenen sey di öffentliche Buße auch den Todschlägern, und Ehebrechern von der Kirche vorgeschrieben gewesen, daß also diese drey Fälle die drey Gattungen der canonischen Buße ausmachten. Und fürwahr, dieser Meynung fehlt es nicht an festen Gründen, weil, den heil. Petrus von Alexandria ausgenommen, dessen canonisches Schreiben vom Jahre 306. *a*) nur den Götzendienst mit seinen Gattungen in sich enthält, fast alle älteste Urkunden von der Buße gleichlautend

a) Ep. can. T. I. conc. pag. 9/6.

tend sind, und die drey gemeldte Gattungen der öffentlichen Sünden in sich einschliessen: auch nach der Disciplin der römischen Kirche, welche aus Tertullianus, und den Dekretalen des heil. Innocentius, und Cölestinus erhoben ist, sind die Ehebrecher mitbegriffen.

Dieß sind nun starke Gründe, aus denen in diesem Stücke die wahre Begriffe von der allgemeinen Disciplin könnten entnommen werden *a*). Daß aber weiter die Kirche noch andere, obschon öffentliche Sünder in den ersten Jahrhunderten, wovon wider den Fleury die Rede ist, zur canonischen Buße verbunden habe, das mag wohl einer gesagt haben; denn es war wohl niemals so was ungereimtes, das nicht einer gesagt hätte *b*): aber bewiesen hat es Niemand, und niemalen wird es bewiesen werden, es wäre denn, daß man zu dem gewöhnlichen Paralogismus flüchtete, und den Gebrauch einer Partikularkirche von einer Zeit zum Beweise einer allgemeinen Disciplin von verschiedenen Zeiten anführen wollte.

---

a) S. Morin. L. V. de Poenit. c. 4. 5.

b) Cicero de Divin. L. II. n. 119.

Unterdessen hat diese Meynung, die ich da bestreite, weniger Anhänger, als die von den heimlichen Sünden, von der ich bis daher handelte: dieß geschieht auch mit aller Vernunft; denn, wie Tournely ein Schriftsteller der neuern Zeiten, welcher sehr gelehrt, und über diesen Gegenstand mit vieler Genauigkeit schrieb, gut angemerket hat, verbinden weder die Schriftsteller des dritten Jahrhundertes der Kirche Tertullianus, Cyprianus, Origenes, Gregorius der wunderthätige, noch die Konzilien vom Anfange des vierten Jahrhundertes andere Sünden zur öffentlichen Buße, außer den drey schweresten, der Abgötterey, dem Todschlage, dem Ehebruche, und den scheinbaren Gattungen dieser Laster *a*). Die Beysätze, welche in der Folge gemacht wurden, gehören nicht hieher, weil sie verschieden an der Zeit, Qualität, dem Ansehen, und eben darum

---

a) Tr. de poenit. q. 8, a. 3. concl. 1. neque veteres scriptores, qui tertio Ecclesiae saeculo floruerunt, Tertullianus, S. Cyprianus, Origenes, S. Gregorius Thaumaturgus, neque concilia, quae initio quarti saeculi celebrata sunt, alia peccata praeter tria gravissima, Idololatriam, homicidium & adulterium, eorumque species manifestas publicae poenitentiae addicunt.

um viel zu neue sind. Die authentischen Urkunden zur Bekräftigung der eben erklärten Meynung sind, neben mehrern Stellen des heil. Cyprianus *a*), die Konzilien von Elvire *b*), Neocäsaräa *c*), Laodicäa, und das erste von Toledo *d*), Gregorius von Nyssa *e*), Tertullianus *f*), Augustinus *g*), Pacianus *h*), Leo *i*), und die sogenannten apostolische Canonen, in welchen nach der Bemerkung des Gabriel Albaspinäus *k*) die Kirchenzucht der ersten vier Jahrhunderte auch in diesem Punkte wahrzunehmen ist, und hierinn stimmen ihm auch andere Gelehrte bey. Wer sich weiters belehren will, mag diese Urkunden nachschlagen; denn ich kann sie hier nicht alle anführen.

Eins-

a) L. de Lapsis „ ep. cleri roman. Cypr. 31.

b) Vom Jahre 314.

c) T. I. conc. pag. 1484. E.

d) Laod. can. 7. — Tolet. can. 6. T. I. conc. opp. pag. 1213.

e) Ep. can. ad Letoj. can. 6. T. I. opp. pag. 953.

f) L. de pudic. cap. 5. 12.

g) Ep. 22 sonst 64. — Serm. 352. sonst hom. 27. — Serm. 395. sonst hom. 49. — L. IV. de Bapt. contra Donat. cap. 6. &c.

h) Paraen. ad poenit. T. IV. Bibl. PP. pag. 315. F.

i) Ep. 2 sonst 92. ad Rustic. Narbon.

k) Observat. de Jejun. & Station. observ. 1. n. 3.

Einsweilen folgere ich daraus, daß die Kirche der ersten Jahrhunderte, welche Fleury um die übergroße Vortheile der canonischen Buße so sehr beneidet, hierunter einzig die öffentlichen Götzendiener, Todtschläger, und Ehebrecher verstanden habe. Man darf auch nicht wundern, wenn nur von diesen einzigen dreyen Gattungen in der Kirchengeschichte so zahlreiche Beyspiele sich darstellen. Die, so zum Götzendienste abfielen, treten am öftesten auf: aber man muß auch bekennen, daß in jenen Zeiten der Verfolgungen ihrer nicht wenige waren, welche den Urheber unserer heil. Religion verläugneten, und sich, den lügenhaften Göttern der Heyden zu opfern, verführen ließen. Der schon gemeldte heil. Cyprianus *a)* bedauert eben, da er von der Verfolgung des Decius redet, daß der größte Theil seiner Heerde, und auch ein Theil der Geistlichkeit armselig fielen. Er sagt anderswo: gleich auf die ersten Drohworte des Feindes habe eine sehr große Zahl der Brüder ihren Glauben verrathen. — — — Sie warteten nicht einmal mit der Verläugnung, bis man sie fragte, oder bis man nach ihnen grif. Vor dem Streite waren viele schon überwunden: freywillig lie-

fen

a) Ep. 6.

fen sie auf den Platz zu den Richtern ꝛc. *a*). Eben des Inhaltes sind die Klagen des römischen Clerus: Sieh! fast die ganze Welt ist zerstöret, allenthalben liegen die Ueberbleibsel, und die Trümmer der gefallenen *b*). Das nemliche hat in dem vierten Jahrhunderte von den Verfolgungen Platz *c*), so wie auch in den nachgängigen Zeiten, da nach den Unglaubigen die Ketzer als Verfolger der Kirche auftratten. Wann nun der Friede nach der Verfolgung wieder hergestellet war, kehrten viele dieser unglücklichen Gefallenen wieder zur Kirche, und trugen es mit Geduld, daß die klugen Bischöfe der erstern Zeiten ihre Aussöhnung verschoben, oder sie unterwarfen sich in den nachkommenden Zeiten den canonischen Stationen.

Es

---

a) L. de Lap. ad prima ſtatim verba minantis inimici maximum fratrum numerum fidem ſuam prodidiſſe. — — Non exſpectaverunt ſaltem ut interrogati negarent, ut aſcenderent apprehenſi. Ante aciem multi victi — — — ultro ad forum currere &c.

b) Ep. Cypr. 31. Aſpice totum orbem pene vaſtatum, & ubique jacere dejectorum reliquias, & ruinas.

c) S. die Canonen des Konziliums von Ancyra, und was Baronius auf das Jahr 314. erzählet. §. quid autem actum ſit,

Es ist wahr, daß auch in den letztern Zeiten, welche von der Verfolgung frey sind, und darum weniger Gefallene zählen, in der heil. Meße der Gebrauch noch beybehalten wird, gemäß welchem man einige, denen verbothen war sich länger aufzuhalten, nach einem gewissen Theile der heiligen Meße entließ, woraus dann andere die Fortsetzung der canonischen Bußen folgern wollen. Aber man muß wohl merken, daß wirklich dieser Theil des heil. Opfers, wie Ivo von Chartres bemerket *a*), die Meße der Cathechumenen genannt wurde, weil alle, oder fast alle, welche der Diakon gehen hieß, in selben Zeiten Catechumenen, und nicht Büßende allein waren, wie Visconti gut beobachtet *b*), und Morinus selbst eingestehet *c*). Allein die Rede ist hier nicht von den spätern Jahrhunderten; denn ich bin schon einverstanden, daß nachmals die canischen Bußen auf mehrere Sünden, welche zuvor nicht mitbegriffen waren, ausgedähnet wurden.

Jetzt erinnere man sich aller der kostbaren Dinge, welche Fleury wider den heutigen Gebrauch das Sakrament der Buße zu administriren gesagt hat: des hitzigen Verlangens, welches er in so vielen

a) Ep. 75. ad Pasch. Pontif.

b) L. V. de ritibus Missae, cap. I.

c) De Sacram. Poenit. L. VI. c. 10. n. 2.

vielen Stellen nach der Disciplin der ersten Jahrhunderte in diesem Stücke zeiget: der Mühe, die er sich aus eben der Ursache giebt, daß er ja keine Gelegenheit versäume, auf die andächtigen Wallgänge, die heiligen Abläße, die heutigen Gottesgelehrten, die Kreutzzüge ꝛc. ꝛc. ritterlich zu schmähen: und bey dieser Erinnerung stelle man sich für, daß die liebe Gotteswelt durch so vieles Jammern bewogen, und durch so viele Scheingründe überzeugt in einem Augenblicke Fleuyrisch denke, und mit Vorsatz seinen Grundsätzen bettrette. Nun da sehe man sogleich die Disciplin in der Liturgie reformirt: die geistliche Verrichtungen, den Dienst am Worte, die Administration der heiligen Sakramenten nach alter Manier eingerichtet: die Kirchen von neuer Bauart zu Boden gerissen, und neue (wie sie nur ein Jansenist in je einem Lande der Welt bequem genug wünschen kann) dagegen aufgeführt, mit den Thüren gegen Orient, mit einem einzigen Altare, mit Vorhöfen, mit Ständen für die Weinende, und Hörende: kurz, mit allen andern nothwendigen Eintheilungen für die canonischen Stationen; man sehe weiters die Priester unter der Meße des Bischofes kommuniciren, die Diakonen für die äußerliche Ordnung unter dem Volke sorgen, ꝛc. mit einem Worte, man sehe dann

die

die ganze liebe Erde nach dem großen Muster der ersten Jahrhunderte verbessert. — Ey der herrlichsten Ideen, welche die spätern Urheber einer falschen Reformation so sehr verblenden! — Aber gut: schaffe man jetzt auch die Büßer in die zubereitete Stationen: führe man die zum Götzendienste abgefallenen her: suche man die öffentliche, notorische Todtschläger auf; zeige man die öffentliche Ehebrecher.

Die Abgefallene zum Götzendienste werden sie, meine Herren, in diesen Zeiten nicht wohl mehr finden. Die freywillige, und notorische Todtschläger betreffend, leben wir die Tage nicht mehr, wo es hieß L. 18. C. de transact. **Es ist nicht verbothen, sich wegen eines Vergeheins, so das Leben kostet, mit einander zu vergleichen, oder darüber einen Vertrag zu machen** *a)*; wovon die Legisten L. 1. ff. *de bonis eorum, qui ante sent.* Diesen Grund angeben, daß die Fürsten dafür hielten, man müße jenem verzeihen, der sein Blut, so gut als er konnte, lösen wollte *b)*. Jene barbarische Zeiten sind vorüber, welche dem Schuldigen eines offenbaren Todtschlages leichten Zu-

(*a* Transigere, vel pacisci de crimine capitali — — — prohibitum non est.

b) Ignoscendum principes censuerunt ei, qui sanguinem suum qualiter qualiter redemtum voluit.

Zugang öffneten, den menschlichen Gesetzen durch Geldbußen, Faktionen, Vordringlichkeiten, und andere Mittel zu entwischen. Die Klugheit, die Ordnung, die Wachsamkeit der Oberkeiten, und die gut eingerichtete Thätigkeit der weltlichen Mächte legen den öffentlichen Todtschlägern eine viel schwerere Buße auf, als eine canonische nicht ist: Deßwegen wird man auch Mühe haben, einen aufzutreiben, der sich dieses Punkts wegen in die öffentlichen Stationen will versetzen lassen. Endlich die öffentliche Ehebrecher (wohl gemerkt die öffentliche Ehebrecher) wie zahlreich sind sie?

Jetzt werfe ein jeder nur einen Blick auf das Land, in welchem er lebet: suche er in selbem unter den Christen die öffentliche Götzendiener, die unbestrafte öffentliche Todtschläger, die offenbare Ehebrecher auf; dann stelle er sie, wann er die ganze jetzt übliche Disciplin umgeworfen hat, in ihre canonische Bußordnung. Ich bin versichert: bey diesem Anblicke ist keiner, der sich enthalten kann aufzurufen: O der vielen schönen Abhandlungen, der vielen kostbaren Gründe, des vielen ewigen Getößes des Herrn Fleury, und derer die mit ihm denken *a*), um endlich diese wenige in der öffent-

a) Auch derer, denen zu Gunsten, und (vielleicht rede ich nicht zu viel) auf derer Kosten er schrieb. Man fängt an die Leute zu kennen.

öffentlichen Buße auftretten zu lassen ! ! ! — Und dieß, meine liebe Leser, dieß ist der ganze Nachtheil, welchen die Kirche von der gegenwärtigen Disciplin in diesem Punkte hat; und doch deklamiren in unsern Zeiten gewisse Sonderlinge darüber so vieles! aber es bleibt halt in der That wahr, daß jene, die sich ein Geschäft daraus machen, die Kirche über das, was sie in der ganzen Welt übet, zu kritisiren, wohl auffallende, betrügliche Schlüße machen mögen, die kleine Geister, und schlauderische Leser zu verführen geschickt sind; aber einen vernünftigen Grund werden sie von ihrem Gewäsche niemalen angeben.

Die wesentliche Genugthuung, welche Gott von dem Sünder fordert, ist die Buße, ist die Bekehrung des Herzens, welche ich nach ihrem ganzen Umfange, und nach ihrer ganzen Bedeutung verstehe. Darum ist das Gleichniß, welches unser Author von einem Schuldherrn nimmt, das lächerlichste Ding von der Welt, und dabey sehr höhnisch. Wenn der Beichtvater jenem, von dem er kluger Weise glaubt, daß er wahre Reue habe, die sakramentalische Lossprechung ertheilt, giebt er dem die Quittung, der schon bezahlet hat. Dieß zu begreifen, hat man eben keine so tiefe Gottesgelehrtheit nothwendig. In unsäglichen

Stellen

Stellen sagt der heil. Geist: Sobald der Gottlose sich von seiner Gottlosigkeit bekehret, wird sie ihm nicht schaden *a*): und die Meynung der Kirche, welche immer noch ein Bischen mehr Ansehen hat, als Herr Fleury, oder je ein anderer Privatscribler, ist diese, wie sie der heil. Leo liefert: **Der Barmherzigkeit Gottes können wir weder eine Maaß setzen, noch ihr die Zeiten bestimmen; denn bey ihm hat eine wahre Bekehrung keinen Aufschub der Verzeihung** *b*).

Uebrigens ist es bekannt, daß selbst in der ältesten Kirchendisciplin auf die Fürbitte der Blutzeugen zu Gunsten eines Büßenden, wenn man Mäßigung brauchen wollte, selbem die canonische Buße nachgelassen wurde, woraus, leider, ein Misbrauch entstund, wie man in mehrern Stellen des heil. Cyprianus sehen kann *c*). Wenn nun auf dieses der Satz unsers Authors: **Die Sünde**

---

a) Ezech. 33. c. 12. impietas impii non nocebit ei, in quacunque die conversus fuerit ab impietate sua. S. auch c. 18. v. 21. &c. &c.

b) Ep. 92. ad Theodor. Misericordiae Dei nec mensuras possumus ponere, nec tempora definire, apud quam nullas patitur veniae moras vera conversio.

c) Col. 63. 64. 69. 70. 77. 79. &c. 92. 95. 100. 101. &c. ed. Baluz. Venet. 1758.

verhalte sich nicht wie eine Geldschuld, von welcher der Schuldner frey wird, wenn ihn auch ein anderer auf was immer für eine Weise davon befreyet *a*): wenn, sage ich, dieser Satz nach aller seiner möglichen Strenge genommen wird, kann er mehr wider die alte Kirchenzucht, wo die Libellen üblich waren, als wider die Ablässe *b*) beweisen; denn von den letztern ist gewiß, daß allzeit, wenn man sie gewinnen will, die Uebung eines gottseligen Werkes, und hauptsächlich einer vollkommenen Reue, bey welcher kein anderer Zahler Platz hat, vorgeschrieben wird; aber von den Libellarien weis man nicht, was sie anders thun mußten, als den Libell nehmen, und zum Bischofe tragen. Und wenn die Abhandlung des Fleury richtig schließt, waren die Streiche, mit denen sich einer der heiligen Mönche für einen andern züchtigte, selbem Sünder eben so wenig ein taugliches Heilungsmittel *c*) als wenig das Blut eines

a) Hist. T. XIV. Diss. II. §. XVI. pag. 517. non enim peccatum ita se habet, ut contractum aes alienum, a quo liberatur debitor, etiamsi alius pro ipso, & quocunque demum modo liberet.

b) Hist. T. XVIII. Diss. IV. §. XVI. pag. 475.

c) Hist. T. XIV. Diss. II. §. XVI. pag. 516. verbera, quibus se sanctorum monachorum aliquis pro alio affligebat, non erant congrua illi peccatori medicina,

nes Martyrers ihm dafür diente. Ich will hier nicht weiters von der Genugthuung reden, welche der Beichtvater dem Büßenden auferlegt. Die ächte Lehre, von welcher ich wünschte, daß sie Herr Fleury deutlicher fürgetragen hätte, ist jene des Konziliums von Trient *a*) und des von daher gutgeheißenen Kathechismus *b*): Kraft diesen hat die Genugthuung nicht allein die Eigenschaft einer Arzeney, oder eines Heilungsmittel: man muß wirklich genug thun, man muß die Gott angethane Beleidigung ersetzen; dieß ist das Ziel der auferlegten Genugthuung. Unter diesem Betrachte kann es ja wohl geschehen, daß sich einer für den andern verwende, und die Kirche noch mehrers aus dem Schatze der Verdienste Jesu Christi, und seiner Heiligen, wo die Abläße ihren Zufluß herhaben, ersetze.

Endlich muß man auch wohl wissen, daß sowohl die gegenwärtige Disciplin, als die Verordnungen des Konziliums von Trient, und das römische Ritual, wie van Espen selbst bekennet *c*), öffentliche Buße für öffentliche Sünder vorschreiben,

 und

a) Seff. 14. de poenit. c. 8.

b) De Satisfactione, circa medium.

c) Jur. eccl. univ. P. II. Sect. I. Tit. VI. de Sacram. Poenit. c. 2. n. 27. 33.

und in der Weise selbe auszuüben, die größte Genauigkeit in allen äußerlichen Kleinigkeiten einschärfen.

Zum Schluße sollen diese finstere Herren, denen die neuere Disciplin nicht nach ihrem Geschmacke ist, auf den Beweisgrund des schon gemeldten Dionisius Petavius, eines gründlichen Mannes, der sich nicht bey der Rinde aufhält, antworten. Sie sollen uns ein Bischen sagen (es ist Petavius, der es von ihnen fordert *a*): nach was für einer Vorschrift sie die Disciplin in Betref der Buße wollen reformiret haben. Nach der Vorschrift des Konziliums von Nicäa, und der folgenden Provinzial. Synoden vom vierten und fünften Jahrhunderte? Aber, mit Erlaubniß dieser Herren, könnte man nicht weiter auf die Zeiten des heil. Cyprianus zurück gehen, in welchen ohne Zweifel noch strengere Zucht war? wir nähern uns dadurch gewiß mehr dem Alter der Apostel, der ursprünglichen Reinigkeit in der äußerlichen Einrichtung, und den Grundsätzen der Gegner. Nach diesem Vernunftschluße müßen sie noch weiter vorrucken: wir können sie mit Rechte bis auf die Zeiten des Tertullianus hinauf treiben. Die immer größere Stren-

---

a) De poenit. publ. & praep. ad commun. L. II. c. 8.

Strenge, welche sich da zeiget, ist von jener bedauernswürdigen schrankenlosen Frechheit, und jenem Verderbniße der Sitten, wider das unsere Gegner streiten, um so mehr entfernet. Sind sie aber einmal bis am Ende des zweyten Jahrhundertes, zwingen wir sie zuletzt in den Zeiten der Apostel jene erste Blüthe, jene aufgehende Reinigkeit, welche man jezt als verlohren bedauert, in der Kirche zu suchen. Nun da müssen sie gleich von dem heiligen Apostel Paulus hören: der Mensch prüfe sich selbst, und so esse er von jenem Brode *a*): durch welche Prüfung die Kirche niemals was weiters verstanden hat, als daß die sakramentalische Beicht müße vorausgeschicket werden, wie es das Konzilium von Trient erkläret *b*). Die abscheulichen Sünden, so öffentliches Aergerniß gaben, belegte der Apostel *c*) mit der Bannstrafe, ließ selbe aber sogleich wieder nach, als der Sünder Reue zeigte *d*). Damals, und schier durch das ganze zweyte Jahrhundert wurden die gröbsten

a) 1. Cor. 11. 28. probet — se ipsum homo, & sic de pane illo edat.

b) Sess. 13. c. 7. de Euch. S. Pallavic. hist. Trid. L. XII. c. 2.

c) 1. Cor. 5.

d) 2. Cor. 2.

Sünder zur innerlichen Buße wieder zugelassen, und es ist, und es giebt kein so abscheuliches Laster, welches davon ausgeschlossen wäre. Die Beyspiele von Marcion, und Valentinus, von Cerdon, und dem jungen Mörder, welchen der Apostel Johannes bekehrte, carakterisiren dieses System, und Petavius beweiset es handgreiflich. Und so wird die heutige Disciplin in Betref der Buße jener der ersten zwey Jahrhunderte um so ähnlicher, als weit sie von jener des dritten, und vierten entfernet ist.

Um endlich diesen ganzen unumstößlichen Beweis kurz zu fassen, sollten wir auch annehmen, was uns diese neue Pönitenzer antragen, und wäre ihnen unserthalben erlaubet, den Gebrauch der öffentlichen Buße wieder einzuführen, würden sie doch kaum selbst sagen können, was sie damit wollen, und gleich den Erbauern des Thurn Babels beschämt abziehen, weil sie sich selbst nicht verstunden *a*).

Hier

a) Petav. in fine cit. c. 8. si acciperemus, quod nobis offerunt novi hi poenitentiarii, & per nos liceret eis restituere usum poenitentiae publicae, vix dicturos ipsos, quid sibi velint, atque instar aedificatorum turris Babel abituros pudore suffusos, quod se ipsi non intellexissent. S. auch c. 9. L. II. c. 9. L. I. c. 6. L. IV. c. 9. L. V. c. 2. &c. Man kann auch des nem-

Hier hätte noch eine Frage an den Herrn Fleury statt *a*); denn er sagt, daß in den ersten Jahrhunderten der Bischof allein Beicht hörte, predigte, taufte, und wie es heute beobachtet wird, die Sakramente der Firmung, und der Priesterweihe ertheilte. Allein wenn wir heut zu Tage sehen, daß oft in einer mittelmäßigen Stadt hundert Personen nicht Zeit genug finden alle diese Verrichtungen zu erfüllen, und in vielen Tägen für die einzigen Beichten eines kleinen Flecken kaum zehn Missionarien erklecken, kömmt uns gar keine Versuchung, daß wir glauben sollten, in jenen seligen Jahrhunderten, die jetzt nicht mehr sind, hätte sich der Bischof vervielfältiget, wie das Brod in der Wüste.

So viel zur Beleuchtung des Fleuryschen Lehrgebäudes, und zur Rechtfertigung der heutigen Gebräuche der Kirche, unserer Mutter.

 Sieben=

nemlichen Authors Anmerkungen zu dem Synesius von 60. bis zur 75. Seite Pariserausgabe von 1633. nachsehen. — Aus dessen obiger Stelle mag man ferner seine Bemerkungen machen über Fleury Inst. Jur. ecc. P. II. c. 4. n. 4.

a) Inst. Jur. eccl. P. I. c. 9. n. 6. 7. 10. 11. pag. 74. und 75.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Sittenverderbniße der Christen in den letzten Zeiten im Vergleiche mit den Sitten der Christen in den ersten Jahrhunderten; was die Meynung des Fleury über diesen Punkt für eine Achtung verdiene?

Noch ein Hauptpunkt, der viel Aufsehen in der Geschichte unsers Authors macht. Es ist jenes, was einst ein großer französischer Prälat, der Kardinal Tencin, Bischof zu Ambrün, an einem verdächtigen Buche: Morale sur le Pater: ahndete; man sieht, sagt dieser Prälat, daß der Author sich zwinge, mit jedem Augenblicke über den Verfall, und die Aufführung der Kirche, über die vernachläßigte Kirchenzucht, und Sittenlehre &c. zu seufzen *a*).

Fürwahr: dieß ist die gemeine Sprache moderner Schriftsteller, welche dem gemeldten Buche nachäffen. Die Herren Protestanten haben für ihre Rechnung auch nicht vergessen, die Sitte der jetzigen Kirche verächtlich zu machen, und dagegen jene der ältern mit vollen Backen zu erheben. Sie,

---

a) Verordnung vom 1. Maymonates 1732.

Sie, diese Herren Neuerer, werden vermuthlich Ihren Vortheil darinn gefunden haben, daß sie (man erlaube mir so zu reden) die vergangene Kirche, welche ihnen nicht mehr schaden konnte, erhoben, und jene, die sie zu ihrer Verdammung gerüstet sahen, herabsetzten.

Es giebt auch andere, die sich durch einen gewissen Enthusiasmus für das Alterthum verführen ließen nach dem Verse des Horatius: *Laudator temporis acti:* und Herr Fleury, mit dem ich eigentlich allein zu thun habe, ist da und dort ganz mit derley Seufzern über die Sitte der heutigen Zeiten vollgeschopt.

Ich will nicht sagen, daß die jetzige Zeiten voll der sittlichen Unordnungen seyen, noch behaupten, daß die ersten Jahrhunderte hierinn großen Vorzug über unsere hätten. Aber dieß läugne ich gerade zu, was Fleury bey jeder Gelegenheit einzuflößen sucht, daß die heutige verderbte Sitten an Veränderung der Disciplin, besonders in Betref der Buße Schuld haben. Wäre der Gebrauch der canonischen Bußen das sichere Mittel die sittlichen Unordnungen zu vertilgen, folgete wirklich wider die einstimmige Aussage aller Geschichtschreiber, daß die mittern Jahrhunderte die besten gewesen wären; denn damals vervielfältigten sich die

Buß=

Bußcanonen so sehr, daß fast keine Sünde war, die nicht einen Bußcanon hätte.

In der Folge fieng man sogar zu glauben an, jene, die mehrere Sünden von der nemlichen Gattung begangen hätten, müßten so lange büßen, als für jede Sünde insbesondere Bußjahre angesetzt waren, wie Herr Fleury selbst erzählet *a*). Da möchte wohl der Fall geschehen, daß je einer zur Buße von etlich tausend Jahren verbunden wäre.

Nun dann, diese, welche so dachten, und gewiß keine Gottesgelehrte von übertriebener Gelindigkeit waren, diese, wenn ich nicht gar sehr irre, sind die Zerstörer der canonischen Buße, ohne daß man Noth hat, mit Herrn Fleury die Scholastiker dafür auszuschreyen. Man hat nach der natürlichen Beschaffenheit des Menschen diese allgemeine Erfahrung: Willst du, daß ein Gesetz nicht mehr beobachtet werde, darfst du nur dessen Erfüllung höchst beschwerlich machen. Da nun auf solche Weise ein so handgreifliches Absurdum eingeführt war, mußte man nothwendig Erklärungen, und Ausgleichungen zu Hilfe nehmen; und dennoch selbst

a) Hist. T. XIV. Diss. II. §. XVI. pag. 515. opinio, nescio, quo Fundamento, invaluerat, quodlibet - peccatum ejusdem speciei nova poenitentia esse delendum &c.

selbst bey einer solchen Menge der bis zum Eckel angehäuften Bußcanonen, welche nach dem Zeugniße unsers Historikers *a*) bis ins zwölfte Jahrhundert üblich waren, ist der bösen Christen in diesem, und den drey oder vier vorgehenden Jahrhunderten eine größere Zahl gewesen, als in je einem andern Zeitalter der Kirche. Man kann also von den sittlichen Unordnungen den Ursprung hier nicht herholen, und die Vorurtheile müssen einer offenbaren Thatsache weichen.

Was nun die Glaubigen der erstern Zeiten betrift, läßt sich's nicht verbergen, daß sie mächtigere Vortheile hatten, besser zu seyn, als wir nicht sind. Ich rede hier nicht von jenen, welche das unschätzbare Glück hatten, die Fölle der Gottheit, welche körperlich in unserm Herrn Jesus Christus wohnte, mit ihren Augen zu sehen, und dessen himmlische Lehren, Beyspiele, und Wunder lebhaft vor ihren Sinnen zu haben. Da hat keiner nothwendig, daß ich ihm's erst sage, wie sehr

---

a) Hist. T. XVII. L. LXIX. §. L. pag. 183. ferner T. XV. L. LXI. §. LXIX. pag. 199. — T. XIV. L. LX. §. LII. pag. 739. — T. XIII. L. LVI. §. XXIX. pag 489. — Ebend. L. LIV. §. II. pag. 6. — §. XXIV. pag. 66. — §. LVII. p. 188. — T. XII. L. LI. §. XXIX. p. 355. — §. XLII. pag. 416. — §. XLV. pag. 432.

sehr dadurch die Vollkommenheit der ersten Gläubigen mußte befördert werden.

Nach der Auffahrt des göttlichen Lehrmeisters sehen wir die Kirche aus einer Anzahl von Männern bestehen, welche, voll des heil. Geistes Wunder thaten, und mit ganzem Eifer sich rüsteten, das Evangelium zu predigen. An ihnen sieht man die Weissagung des Herrn erfüllet, Sie würden größere Wunder wirken, als er gethan hätte; denn auf ihr Wort, auf ihren Augenwink, und sogar auch nur auf den Schatten ihres Leibes flohen die böse Geister, die Krankheiten, und der Tod selbst. Die Weissagungen, die Erscheinungen, die Gabe der Sprachen, und andere erstaunenswürdige Wunder blieben also durch zwey Jahrhunderte beständig in der Kirche, so daß wir sie gleichsam als eine gewöhnliche Wirkung des Auflegen der Hände in der Firmung wahrnehmen *a*). Das Sendschreiben des heil. Paulus an die Corinther redet selbst von den Wundern der ersten Glaubigen, als von einer ganz gewöhnlichen Sache, von welcher man allgemeine, und wirkliche Erfahrung hatte *b*). Was noch mehr ist: der Apostel schrieb

a) Act. apost. c. 8. v. 12. — 20. v. 23. — 21. v. 4. — S. auch den Hrn. Abbadie Traité de la Religion cretienne T. II. c. 12.

b) 1. Cor. c. 17. v. 1.

schrieb sogar den Corinthern die Weise vor, nach welcher in der Kirche mit Ordnung von denen, welche fremde Sprachen redeten, die Schrift auslegten, weissagten ꝛc., mußte verfahren werden: mit einem Worte: er gab ihnen die geordnete Weise Wunder zu wirken *a*). Er will, daß nur Zween, oder Drey zuweilen unbekannte Sprachen reden, und die andere selbe verdollmetschen sollen; nur Zween oder Drey durften nach seiner Anordnung zukünftige Dinge vorsagen, und empfand je einer den innerlichen, und höhern Trieb, den dunkeln Sinn des Zukünftigen zu ergründen, mußten jene, die zuerst redeten, schweigen.

Nach den Zeiten der Apostel bezeuget der heil. Ignatius, welcher in den ersten Jahren des zweyten Jahrhundertes die glorreiche Krone des Martyrerthumes erhielt, die Fortdauer der Wunder in der Kirche in seinen Briefen an die Philadelphier, Tralianer, und Römer.

Ich übergehe, was bey dem Eusebius *b*) vom Quadratus, von den Töchtern des Diakon Philippus, von der Prophetißin Ammia ꝛc. was in den Akten

---

a) Ebend. c. 14.

b) L. III. hist. c. 37. — L. V, c. 17. und 28. — L. IV. c. 15.

Akten des heil. Polykarpus *a*), und der heil. Perpetua *b*), in dem Gespräche des heil. Justinus *c*), und in mehrern Stellen des heil. Cyprianus *d*) aufgezeichnet zu finden ist. Genug, daß im Anfange des dritten Jahrhundertes der heil. Irenäus die Falschheit der Ketzerey des Valentinus, welche er entdeckte, und mit vieler Herzhaftigkeit bestritt, eben daraus erwies, daß in dieser Sekte sich weder wahre, noch auch große Wunder fänden, wie sie doch bey den Katholiken geschahen *e*). Sie, die Valentinianer, sagt dieser heilige Blutzeug, **können weder das Gesicht den Blinden, noch das Gehör den Tauben wieder geben, noch auch alle Teufel austreiben. — — — Sie vermögen nicht die Kranke, Lahme, Gichtbrüchige zu heilen, — — — eben so wenig können sie** einen

---

a) Dort wird der heilige Martyrer genannt αποστολικος καὶ προφῦτίκος.

b) Orsi Diss. apolog. pro Ss. Perpet. & Felic. — P. Ruinart, und der Protestant Dodwell. Cypr. de visionibus.

c) Dial. cum Tryph. p. 308.

d) Ep. 9. 54. &c. — S. cit. Orsi pag. 103. &c.

e) L. II. de haeres. c. 22. 23. — c. 8. S. auch die dort befindliche Note des Fevardent. — Ferner c. 57. n. 4. über die Gewalt die Teufel auszutreiben.

einen Todten erwecken, — — wie ostermalen unter den Katholiken auf das vereinigte Gebeth der ganzen Kirche eines Ortes die Seele eines Verstorbenen zu ihrem Leibe gekehret ist ꝛc. Man kann dieß ganze Hauptstück durchlesen. In dem Folgenden redet der heil. Irenäus von seinen Zeiten, und bezeuget davon: Andere heilten die Kranke mit Auflegung der Hände, und brachten sie zur vorigen Gesundheit. Auch die Verstorbenen kehrten einigemal, wie wir oben gesagt haben, zum Leben, und sind mehrere Jahre hindurch unter uns gewandelt.

In Wahrheit: für den empfindlichen Menschen, welcher durch das, was unter die Sinne fällt, gereitzet wird, ist es gewiß ein kräftiges Mittel, seinen Glauben zu beleben, wenn er selbst täglich fremde Sprachen, Weissagungen, und Auslegungen höret, wenn er Blinde, Lahme, Stumme, Taube in solcher Menge zu ihren natürlichen Verrichtungen wiederkehren, die Todte aus den Gräbern gehen, und mehrere Jahre mit ihm fortleben sieht; ein lebendiger Glaube aber, mit der Liebe vereiniget, ist gewiß vermögend, einen eifrigen Christen zu machen, der allzeit zur Erfüllung der Werke seines Gesetzes fertig, und bereit ist. Nun haben die ersten Jahrhunderte des

Christenthumes derley Hilfsmittel im Ueberfluße gehabt, wie es sich in des P. Mamachi Orig. Christ. T. I. pag. 299. ersehen läßt. Als aber das Evangelium nachmals genugsam ausgebreitet war, hörten die Ursachen, so häufige Wunder zu wirken auf, wie der heil. Augustinus anmerket.

Ein anderer nicht geringer Vortheil zur Aufrechthaltung der guten Sitten waren die Verfolgungen, wie Eusebius saget *a*). Die Geschichtschreiber zählen nur in den ersten dreyen Jahrhunderten ihrer zehn hauptsächliche *b*): und die Verfolgung ist sicher eine starke Reinigung für die Kirche. Sie war, wie Tertullianus *c*) meldet, die Sieb, welche die Wuth der Tyrannen in die evangelische Aerndte warf, und welche die Spreu von

a) L. VII. hist. c. 30. &c.

b) Sulp. Sev. L. LII. hist. - Aug. L. XVIII. n. 52. de civ. Dei zählet noch mehrere. Es verdienen hierüber die Abhandlungen des Herrn Abbtes Lazzeri, und des P. Joh. Thom. Rinaldi gelesen zu werden. Sie sind unter denen, so dem Fleuryschen Werke de disc. pop. Dei beygefüget sind, die 19. und 20. Edit. Venet. 1782. T. II.

c) L. de Fuga in persec. c. 1. p. 536. — Euseb. L. VIII. hist. c. 11. — P. Mamachi in der Vorrede zu dem Werke: De' Costumi de' primi Cristiani pag. 46. edit. Rom. 1753.

von gutem Getraide absönderte. Die, so der Spreu gleich, das ist, minder stark und eifrig in der Religion waren, sönderten sich, nach der Erzählung des heil. Cyprianus, gleich auf die erste Versuchung von dem auserwählten Getraide ab, zündeten den Götzenprofanen Rauchwerke an, und traten dadurch von der Kirche ihrer Mutter aus.

Nun gefiel es dem Herrn das Seufzen seines Volkes zu hören: er gab ihm den Frieden wieder, und vereinigte die zerstreute Glieder unter ihren Hirten. Da würden sie, meine Leser, gleichsam eine gänzlich neue Kirche gesehen haben, die ganz schön in den Augen Gottes war, und zum Theil aus jenen muthigen Helden bestund, welche um des Bekenntnißes des Namens Jesu Christi Willen in den Gefängnissen der Heyden saßen, und jetzt von selben auf die Befehle der neuen Kaiser befreyet wurden. Dieß waren meistentheils Leute, welche den Tod nicht fürchteten, die grausamste Peinen übertrugen, auf der Folter ausgestrecket, mit Sennen, und eisernen Hacken zerrissen, an ihren Gliedern gestümmelt, durch das Feuer verstaltet wurden; kurz, Leute, welche mit der Hitze der himmlischen Liebe die Wuth der kaiserlichen Abgeordneten zu vernichten wußten.

Andere kehrten zurück von den entferntsten, und unbequemsten Orten, von den Erztgruben, wohin sie durch den Ausspruch der Richter verwiesen wurden, und wo sie ganze Jahre dem größten Ungemache von Seiten ihres Standortes, des Hungers, der Blöße, der Streiche, der verächtlichsten Arbeiten ausgesetzet mit kristlicher Geduld aushielten, ohne daß sie jemalen zum Nachtheile der Ehre Christi sich davon befreyen wollten.

Andere kamen von den Orten ihres freywilligen Elendes her: Sie trauten ihrer Schwachheit nicht; um also sich der Gefahr ihren Erlöser zu verläugnen nicht auszusetzen, wählten sie auf den Ruf von der bevorstehenden Verfolgung lieber die Flucht, überließen großmüthig ihr Haab und Gut den Händen des Fiskus, und entsagten allen Bequemlichkeiten, dem Vaterlande, den Aeltern, den Freunden, und so irrten sie unerkannt herum, sich in den schröcklichsten Einöden, und tiefesten Gräbern *a*) anzupflanzen.

So waren die Glieder beschaffen, und in dreyen Jahrhunderten zehnmal erneuert, die Kirche wieder herzustellen, und zwar in den dreyen Jahrhunderten, wo die Wunder so allgemein, die Bey-

a) Greg. naz. in Laud. Baſ. & Cypr. in mehrern Stellen. — Baron. an. 304. nn. 54. 55. 62.

Beyspiele des Erlösers, der Apostel, und apostolischen Väter so frisch waren: wo neben dem das noch rauchende und warme Blut der Martyrer auch zum Throne Gottes aufstieg, für die verfolgte Kirche überfließende Gnade zu erlangen, und die muthige Stärke so vieler Helden, die Beständigkeit so vieler andern aufrecht zu erhalten diente. Wenn nun die, so armselig zum Götzendienste abfielen, zur Gemeinschaft der Glaubigen zurück zu kehren verlangten, wurden sie zuvor durch Jahre und Jahre den beschwerlichen Uebungen der öffentlichen Buße unterworfen, wo sie solche Proben einer herzhaften Geduld ablegen mußten, welche vielleicht jener der Beichtiger gleich kam.

Eine andere sehr beträchtliche Wirkung brachten die Verfolgungen hervor, da sie die Ermunterung, und zugleich die Gelegenheit zur brüderlichen Liebe waren. Das Beil stund über allen; daher konnten sich alle Christen ganz natürlich als eine Schaar armer, durch gleiche Trübsalen, und gleiche Gefahren unterdruckten betrachten. Da weis Jeder wohl, wie sehr die Empfindung eigner Uebel das Herz für jene einnehme, welche sie mit uns kosten. Diese Ketten, diese Blöcke, konnte ein jeder Christ sagen, welche heute meinen Bruder drücken, werden morgen vielleicht mich selbst tref-

fen, und dann werde ich von andern jene Nächstenliebe erbitten müssen, welche dieser heut von mir begehrt. Mehrere Christen im Gebethe versammelt, konnten sichs einander sagen: Morgen, ja vielleicht schon Morgen werden wir alle zur Pein gezogen, und oben in dem Himmel gekrönet werden. Jetzt erwäge man nur ein wenig, welch mächtiger Antrieb für das menschliche Herz, und welche Ermunterung für die Liebe der ersten Glaubigen diese war: man überlege, wie sehr die Verachtung der Ehren, und Reichthümer erleichtert wurde. Der geitzigste Schiffmann wird verschwenderisch, wenn er die Gefahr des nahen Schiffbruches wahrnimmt: und den Tag vor seinem Tode sinnet kein Politiker mehr auf seine Erhöhung. Mit einem Worte, die Verfolgungen waren eine scharfschneidende Sichel gegen die irrdischen Anfälle von aller Art, wie der heil. Justinus bemerket *a*).

Wer sollte jetzt nicht glauben in den Kirchen, welche aus solch wunderbaren Kämpfern bestunden, nicht mehr Menschen, sondern eine Schaar himmlischer Seraphinen anzutreffen? wer sollte nicht glauben, daß der starkmüthige Eifer, mit welchen sie gleichsam die menschliche Natur überstiegen, würde durch mehrere Geschlechter fortgepflanzet wor-

a) Apol. I. in fin.

worden, und mehrere Jahrhunderte hinlänglich gewesen seyn, die in den Kindern angezündete so starke Liebe ihrer Väter zu handhaben? Und doch muß ein vernünftiger Mann über diesen Punkt Urkunden aus dem ehrwürdigsten Alterthume beybringen, aus welchen gleichwohl der kluge Leser urtheilen mag, ob es wirklich so geschah.

Zuvor aber ist nöthig dem Aergernisse der Schwachen vorzubeugen. Darum muß man wohl merken, daß der Kirche Jesu Christi der Karakter, sie sey heilig, allzeit gebührte und unabläßlich gebühre. Diese Heiligkeit der Kirche, welche vor allen der katholischen allein eigen ist, und hauptsächlich in der allzeit fortdauernden Heiligkeit ihrer Lehre, ihrer Stifter, einiger ihrer Glieder, und in der Herrlichkeit der Wunder besteht, welche zu ihrer Bestättigung gewürket wurden, ist keine Folge der Heiligkeit aller, und jeder, die sich zu ihr bekennen. Man kennt das alte Lied der Ketzer: schon den Manichäern, Luciferianern, Donatisten a) war es gemein, daß sie der Kirche die sittliche Unordnungen ihrer Kinder vorwarfen, welche sie doch nicht gut heißt, sondern verdammt. Die heutige

a) S. Aug. L. de morib. eccl. c. 34. — Hier. Dialog. ad Lucifer. — Aug. L. c. II. contra Litt. Petiliani c. 51.

Herren Protestanten hatten eben die große Schwachheit, wie die vorgemeldte älteste Ketzer, und unsre moderne Unglaubige frohlocken laut mit diesen Sophism. Aber Gemach: die streitende Kirche Christi ist ein Netz, welches alle Gattungen der Fische enthält: und keine Krankheit unter seinen Gliedern haben, sagt Augustinus, ist nicht der gegenwärtigen Zeit, sondern jener der ewigen Glorie eigenthümlich. **Wo ich immer, sind seine Worte, von der Kirche meldete, sie habe weder Mackeln, noch Runzeln, muß man es nicht verstehen, als wäre sie wirklich so, sondern, daß sie vorbereitet wird, so zu seyn, wenn sie glorreich erscheinen wird; denn jetzt hat sie wegen einiger Unbesonnenheiten, und Krankheiten ihrer Glieder täglich Ursache zu sagen: vergieb uns unsere Schulden** *a*). So redet der heil. Lehrer, und eben so frey reden andere katholische heil. Väter, und Kir-

a) L. II. retract. c. 18. T. VIII. opp. pag. 48. C. D. ubicunque commemoravi Ecclesiam non habentem maculam, aut rugam, non sic accipiendum est, quasi jam sit, sed quae praeparatur, ut sit, quando apparebit etiam gloriosa. Nunc enim propter quasdam ignorantias, & infirmitates membrorum suorum habet, unde quotidie dicat: dimitte nobis debita nostra.

Kirchenschriftsteller. Sie glaubten aber darum niemals, daß sie die kristliche Kirche ärgerten, oder ihr Schaden zufügten, wenn sie die Laster ihrer Täge offenbarten, aufzeichneten, und ahndeten. Gleichwie also der Kirche der Karakter, daß sie heilig sey, von allen Zeiten her auf gleiche Weise gebühret, so ist für ihre Heiligkeit von einer Erzählung der Laster des zehnten Jahrhundertes eben so wenig, als von jener der Laster des Ersten, das ist, nichts zu fürchten.

Nun dieß alles vorausgemerkt, müßte einer sehr wenig in den kirchlichen Alterthümern bewandert seyn, der, wenn die Rede von den Sitten einzelner Christen ist, nicht glauben wollte, daß schon dort sittliche Unordnungen zu finden waren.

An die nemliche Kirche, und die nemliche Glaubige von Corinthus, welche der heil. Paulus kurz zuvor als ausserordentliche Wunderthätige schilderte, schrieb der Apostel seinen ersten Brief, und zu eben der Zeit, da er den Corinthern die Vorschrift Wunder zu wirken ertheilet, und das Maaß setzet, saget er ihnen doch zugleich: **Es ist mir von euch, meine Brüder, kund gethan worden, daß sich unter euch Streitigkeiten befinden, ich will sagen, daß einer unter euch spricht, er hange dem Paulus an, ein anderer**

dem Apollo, dieser dem Keiphas, jener dem Herrn Christus *a*).

Die Corinther thaten also Wunder, und sie waren Glaubige des ersten Jahrhundertes: aber der heil. Paulus fährt weiter fort *b*): er habe mit ihnen nicht reden können als mit geistreichen, sondern nur als mit fleischlichen Menschen, und er sey deßwegen gezwungen diese Sprache beyzubehalten, wenn er mit ihnen rede, weil sie noch fleischlich wären. Seyd ihr nicht fleischlich, und handelt ihr nicht menschlicher Weise, indem ihr unter einander Eifersucht, Zank, und Uneinigkeiten heget?

Er bestrafte sie ferner mit Rechte, daß sie sich der göttlichen Gaben, und der Wunder rühmten, als hätten sie selbe von ihnen selbst, und daraus endlich die Gelegenheit nähmen, die Apostel Jesu Christi zu verachten *c*). Aber da findet sich noch mehr, ihr Brüder, sind des Völkerlehrers fernere Worte, man redet wirklich unter euch von einer Unlauterkeit, und zwar einer solchen, die unter den Heyden nicht gehöret wird, daß einer seines Vaters Gemahlin hat. Und ihr seyd hochtrabend, da

a) I. Cor. 5. v. 11. 12.

b) Ebend. 3. v. 1. 2. 3.

c) Ebend. C. 4.

da ihr vielmehr trauern sollt? — — — Es ist nicht gut, daß ihr euch rühmet *a*).

Er ahndet auch ihren übermäßigen Hang wegen weltlicher Händel vor den Richterstühlen der Heyden zu rechten: daß sie andere, sogar auch ihre Mitbrüder, beleidigten, und beschädigten *b*): daß er, der Apostel, gehöret habe, und es zum Theil auch glaube, es gebe unter ihnen Uneinigkeiten, wenn sie sich in den geistlichen Versammlungen befänden, indem ein jeder zuvor sein Nachtmal halten will, daher dann einer hungrig, und der ander mehr dann satt ist *c*).

Im folgenden Jahre, welches gemäß den Schriftauslegern das acht und fünfzigste in der kristlichen Zeitrechnung ist, schrieb Paulus an die nemliche Corinther seinen zweyten Brief, und ob er gleich einerseits sich ihrer Besserung freuet, ahndet ihm doch fürs Zukünftige nicht viel Gutes. Ich fürchte, saget er, ich möchte bey meiner Ankunft euch nicht also antreffen, wie ich wünschte, daß es nicht unter euch gebe Zank und Neid, Zorn und Uneinigkeiten, Haader, Ehrabschneidung, und Ohrenblaserey, Stolz und Aufruhr, (Him-

a) I. C. 5. v. 12 8.

b) I. Cor. 6. v. 1. 8.

c) C. 9. v. 18 21.

(Himmel, wie viele Materien!) und ich mich betrüben müße über viele die zuvor gesündiget, und keine Buße gethan haben über ihre begangene Unreinigkeit, verbothene Liebe, und Unlauterkeit *a*). Er empfiehlt ihnen endlich sehr, daß sie sich vor seiner Ankunft bessern, bey welcher er die verdiente Schärfe brauchen würde *b*).

Von den Kirchen Galatiens sagt eben der heil. Paulus in seinem Sendschreiben an die Galater *c*). Es nehme ihn wunder, daß sie sich so schnell an ein anders Evangelium gewendet haben, welches dem Evangelium Jesu Christi zuwider ist, weil Verführer — — — falsche Brüder *d*) sich eingeschlichen hatten, welche heimlich seiner Freyheit nachstellten. Er setzet noch weiters hinzu: **O thörichte Galater, wer hat euch verzaubert, daß ihr der Wahrheit nicht gehorchet, nach dem Jesus Christus vor euern Augen so lebhaft gemahlet war, als wenn er unter euch gekreutziget wäre *e*)? — — — Seyd ihr so unvernünftig, daß ihr mit dem Fleische enden wollet, nachdem ihr**

a) II. Cor. 12. v. 20. 21.

b) Ebend. C. 3. v. 1. 2.

c Ad Gal. 1. v. 6. 7.

d) — — 2. v. 4.

e) — — 3. v. 12.

ihr mit dem Geiste angefangen *a*)? — — — Ehedessen, da euch Gott unbekannt war, habt ihr jenen gedienet, welche von Natur keine Götter sind: da ihr aber jetzo Gott erkennet, — — — warum lasset ihr euch wieder verkehren, und erwählet eine neue Dienstbarkeit der schwachen und leeren (mosaischen) Gebräuche *b*). Ihr habt Acht auf die Tage, Monate, und andere Jahreszeiten. — — — Ihr waret in einem guten Laufe; wer hat euch verhindert, daß ihr der Wahrheit nicht mehr Folge leistet *c*)?

In dem Briefe an die Kirche von Ephesus warnet er die dortige Glaubigen, daß sie keine Gemeinschaft an den ruchlosen Werken der Sünder, besonders an jenen, welche sie in den Finsternissen treiben, haben sollen: sie sollten auch behutsam seyn, und sich für dem Aergerniße und den Gefahren ihrer Zeiten hüten, welche in der That schlimm waren *d*). Die ersten Jünger selbst, welche der Apostel in Ephesus fand, hatten wirklich schlechten Unterricht in den Grundlehren des Christenthumes;

a) Ad Gal. 3. v. 3.

b) — — 4. v. 8. 9. 10.

c) — — 5. v. 7.

d) Ephes. 5. S. den Menochius über dieß Hauptstück.

thumes; denn auf die Frage: ob sie den heiligen Geist empfangen haben, sahen sie sich zu antworten genöthiget, daß sie nicht einmal gehört hätten, ob es einen heil. Geist gebe *a*).

Was will man noch mehr? so gar für jenen, welche Jesum Christum predigten, warnet der Apostel nach seiner Klugheit, und Fürsicht die Philipper, weil unter diesen Predigern einige waren, die es aus Neid, oder Eifersucht, und aus dem Geiste des Widerspruches, und wider einige, die es aus guter Absicht thaten *b*). Er verspricht ihnen den Timotheus zu schicken, da er keinen andern hatte, der von aufrichtiger Liebe beseelet wäre; allermaßen Jedermann suchet, was ihn selbst, und nicht, was den Herrn Jesus angehet *c*). — — — Denn viele leben als Feinde des Kreuzes Jesu Christi, von welchen ich euch oft zuredete, und jezt mit weinenden Augen schreibe: ihr End ist der Untergang, ihr Gott der Bauch *d*): für eben diesen warnet Paulus auch die Römer *e*).

Wir

a) Apostelg. c. 19. v. 2.

b) Philipp. 1. v. 15.

c) — — 2. v. 20. 21.

d) — — 3. v. 18. 19.

e) Rom. 16. v. 17. 18.

Wir lesen weiters die heilsame Ermahnungen dieses heil. Apostels an die Kirche von Thessalonika: er entbiethet ihr, sie solle alle Brüder meiden, die unordentlich leben, und der von ihm empfangenen Lehre nicht folgen. — — — Denn es sey ihm zu Ohren gekommen, einige unter ihnen lebten unordentlich, und unruhig, arbeiteten nicht, und suchten nur ihren Vorwitz zu büßen *a*).

Aus der nemlichen Ursache mußte Paulus den Timotheus zu Ephesus lassen *b*), um etlichen aufzutragen, daß sie in der Lehre nichts änderten, noch mit Fabeln, und Aufsetzung der Geschlechte sich beschäftigten, und daß er nebst dem guten Gewissen den Glauben bewahre, welchen einige von sich geworfen, und Schifbruch gelitten haben, unter denen Hymenäus, und Alexander waren, welche der Apostel der Gewalt des Satans übergab, damit sie sich der Gotteslästerungen enthielten.

Eben den Timotheus hieß er junge Wittwen meiden *c*), denn, wenn sie sich mit Unkeuschheit wider den Herrn versündiget, trachten sie wieder zu heurathen, und machen sich des Verdammnißes würdig, weil sie die einmal gelobte Treue brechen.

Zu-

a) II. Teſſ. 3. v. 1. 11.

b) I. Tim. 1. v. 3. 4. 19. 20.

c) — — 5. v. 11. 12. 13.

Zugleich lernen sie auch müßig durch die Häuser herumschweifen, und nicht nur müßig, sondern auch geschwätzig, und vorwitzig ungebührliche Reden auf die Bahn bringen.

Bald hernach verwünscht der Apostel den Geitz, als die Wurzel alles Uebels; einige haben sich von ihm verleiten lassen, daß sie von dem Wege des Glaubens abgetreten, und haben sich ihre eigne Brust mit Schmerzen durchbohret *a*).

In dem zweyten Sendschreiben, welches Paulus von Rom aus an den Timotheus schickte, drücket sich der Apostel folgendermaßen aus: Du weißt schon, daß alle Asianer mich verlassen haben, unter welchen auch Phygellus und Hermogenes sind *b*). Er setzet unter jene, derer Gespräche wie ein fressender Krebs schleichen *c*), auch den Hymenäus und Philetus, welche das Ziel der Wahrheit verfehlet haben, sprechend, unsre Auferstehung sey schon vorbey, wodurch sie etlichen den Glauben entzogen. Er heißt den Timotheus selbe fliehen, weil Leute seyn würden (gerade so, wie die Unglaubigen unserer Zeiten, welche

a) I. Tim. 6. v. 10.

b) II. Tim. 1. v. 15.

c) — — 2. v. 17. 18.

welche der Apostel hier lebhaft in jenen seiner Tage schildert) voller Eigenliebe, hochmüthige Prahler, hoffärtig, ohne Keuschheit, ohne Mildigkeit, ohne Güte, Frevler, aufgeblasen, die Wohllust mehr als Gott liebend, auf den Schein andächtig, aber ohne Kraft der Andacht *a)*. Alle diese soll Timotheus meiden: ja er soll noch weiter wissen, daß auch Demas (ein Thessaloniker, welcher dem heil. Paulus sehr ergeben war, und ihm in seiner römischen Gefangenschaft gute Dienste that) ihn verlassen, und aus Liebe zur Welt nach Thessalonika abgegangen sey *b)*.

Wider die schon beschriebene Verführer verwahret auch der Apostelfürst die Glaubige in seinem zweyten Sendschreiben, und sagt von ihnen *c)*: Es stehe zuletzt ärger mit ihnen als zuvor; allermaßen es besser gewesen wäre, den Weg der Gerechtigkeit nicht zu erkennen, als nach dem Erkenntniße von dem schon empfangenen heil. Gebothe wieder zurück treten.

Der heil. Johannes nennet sie Widerchristen *d)*: so sind viele Widerchristen vorhanden, — — sie

a) II. Tim. 3. v. 2. 3. 4. 5.
b) — — 4. v. 9.
c) C. 2. v. 20. 21.
d) I. Ep. c. 2. v. 18. 19.

sie sind von uns ausgetreten ꝛc. Eben so schreibt er an die Elekta *a*): Sintemal sich viele Betrüger durch die Welt ausgetheilet haben, welche nicht bekennen, daß Jesus Christus als wahrer Mensch angekommen. Wer dieses läugnet, ist — — — ein Widerchrist.

Der heil. Apostel Judas beschreibet sie der Länge nach, und sagt *b*): daß sie schon in der Schrift vorhergesagt, und den Herrn Jesum Christum verläugnen würden.

Dem Bischofe Titus, einem eifernden Feinde des Lasters gab Paulus der Kretenser wegen die Warnung *c*), daß es viele Wortmacher, und Verführer gebe, welche ganze Häuser verderben, und lehren, was sie nicht sollen, schändlichen Gewinnes halber, denen man zueignen konnte, was ihr eigner Prophet, ein Landsmann von ihnen (der Dichter Epimenides von Kreta gebürtig) gesagt hat: die Kreter lügen stets, sind böse Thiere, faule Bäuche. — — — Sie sagen zwar, sie kennen Gott: in der That aber läugnen sie es; denn sie sind abscheulich, ungläubig, und zu allen guten Werken untüchtig.

Das

a) II. ep. c. I. v. 7.
b) C. I. v. 4.
c) Tit. I. v. 10, 11, 12, 16.

Das waren nun viele, und man hatte nöthig sie scharf zu ahnden.

Endlich an die zum Christenthume neu bekehrte Hebräer schrieb der Apostel eben so, wie an die Corinther, daß sie nämlich in den ersten Anfangsgründen des göttlichen Wortes noch schwach seyen *a*).

Der heil. Jakobus empfiehlt in seinem katholischen Sendschreiben, welches sich also nennet, weil es an die ganze Kirche gerichtet ist, das Gebeth gar sehr, daß es aber auch gut geschehe: **Ihr bittet und erhaltet nichts, sind seine Worte, weil ihr übel bittet** *b*). — — — **Woher kömmt unter euch Krieg und Streit? kommen sie nicht aus euern Begierden, welche in euerm Leibe streiten** *c*)? **Ihr seyd begierig und erhaltet nichts: ihr begehet aus Neid Todtschläge, — — — ihr streitet und krieget** *d*) — — **Ihr Ehebrecher, und Ehebrecherinnen, wisset ihr nicht, daß die Freundschaft dieser Welt ein Feindschaft Gottes ist** *e*)? **Nun aber frohlocket ihr in eurer vielfältigen Hoffart** *f*).

a) Haebr. 5. v. 11. 14.
b) Jac. 4. v. 3.
c) — — v. 1.
d) — — v. 2.
e) — — v. 4.
f) — — v. 16.

Liest man weiters die geheimnißvolle Offenbarung des heil. Johannes um die Aufführung, ich will nicht sagen, des niedern Volkes von Asien, sondern ihrer Oberhirten, ganz apostolischer Männer, welche der geliebte Jünger selbst unterrichtet, und gewählet hatte, zu erfahren, wird man die Erinnerung an den Bischof von Ephesus finden, daß er von seiner ersten Liebe nachgelassen *a*). Dem Engel von Pergamus sagte Gott: Er kenne die Stadt wohl, den Wohnplatz des Satans wegen der Menge der Heyden, und der ketzerischen Nikolaiten. Aber auch ihm hätte er gewisse Dinge vorzurücken, worüber er mit den Seinigen Buße würken soll *b*). An der Kirche von Thyatira wird eben die Ketzerey der Nikolaiten, und der falschen Prophetissin Jezabel geahndet, wegen welcher der Bischof den Vorwurf von Gott hören muß, daß er sie seine Diener verführen, und lehren läßt *c*). Dem Bischofe von Sardis machet Gott zu wissen, daß er den Namen eines Lebendigen trage, aber der Gnade nach todt sey, und seine Werke vor dem Herrn nicht vollkommen befunden werden *d*). Weiters

a) Apoc. 2. v. 4.
b) — — c. 2. v. 13. 14. 16.
c) — — — v. 20.
d) — — c. 3. v. 1. 2.

Weiters sieht man in der nemlichen Offenbarung die Unordnungen von Philadelphia *a)*, und höret endlich, was Gott dem Bischofe von Laodicien sagt, welcher sich rühmte, reich, und begütert, ja ohne allen Abgang der geistlichen Güter zu seyn: er läßt ihn wissen, daß er weder warm, noch kalt, sondern lau, elend, armselig, arm, blind, und bloß sey, und Gott werde ihn bald auswerfen *b)*. Nur der einzigen zween Bischöfe von Smirna *c)*, und Philadelphia *d)* wird mit vollem Lobe gedacht. Eben dieser heil. Johannes klaget endlich über einen gewissen Diotrephes, welcher nach der Meynung des Grotius sich in einer der gemeldten asiatischen Kirchen aufhielt; er klaget nemlich über seine Vordringlichkeit in der ganzen Gemeinde, über seine verübten Werke, boshaftes Geschwätz wider ihn, den Apostel, und Beleidigungen gegen die Brüder *e)*.

a) Apoc. C. 3. v. 9.

b) — — v. 16. 17.

c) — c. 2. v. 9.

d) — c. 3. v. 8.

e) III. Joan. c. un. v. 9. 18.

Mit einem Worte, meine Leser; gehen sie selbst in die evangelische Geschichte zurück: untersuchen sie die Handlungen sogar der heil. Apostel, bevor sie vom heil. Geiste erfüllet wurden: blättern sie alle heilige Bücher durch, und sie finden überall mit der Geschichte des Menschen die Wahrheit des göttlichen Ausspruches: **dafern wir sagen, wir haben keine Sünde auf uns, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns** *a*). Ja sie finden auch jenen bekannten Ausspruch des Erlösers selbst, von dem sich kein Jahrhundert ausnehmen wird: **viele sind berufen, aber wenige auserwählt.** Der heil. Johannes Chrysostomus saget: **betrüben wir uns nicht, wenn wir hören, daß die Apostel so unvollkommen waren. — — — Willst du ihre Stärke kennen lernen, so betrachte sie, wer sie nach empfangener Gnade des heil. Geistes waren** *b*). Sie wurden nemlich ganz andere Menschen. So finden wir durchaus die Geschichte der göttlichen Barmherzigkeit in den festen gründlichen Tugenden, in der Liebe, in der Geduld der Glaubigen: lauter Werke Gottes; so finden wir aber auch durchaus Lasterhafte, und Laster: lauter Werke

a) I. Joan. c. I. v. 8.
b) Hom. 66. in Matth.

Werke des Menschen; und diese zween würkende, Gott, und der Mensch waren allzeit in der Kirche Christi, haben allzeit ihre eigene, obwohl ganz entgegengesetzte Wirkungen hervorgebracht.

Was bis daher vom ersten Jahrhunderte gesagt wurde, steifet sich nicht auf menschliche Meynungen, oder menschliches Ansehen. All dieß ist eine vom heil. Geiste angegebene Geschichte, und dieser giebt allzeit nützliche Dinge zu unserm Unterrichte, und unserer Besserungen. Nach kristlicher Pflicht muß diesem Ansehen jede entgegengesetzte Meynung, oder Vorurtheil, so man hierinn haben mag, weichen *a*). Es ist eine Gnade des Himmels, daß er Dinge zuließ, wegen welchen wir uns demüthigen müssen, und dieses Vortheiles waren gewiß die ersten Christen auch nicht beraubet.

Habe ich übrigens das weitschichtiger ausgeführet, was canonische Schriftsteller von den Sitten ihrer Zeiten sagten, schien es mir um so mehr der Mühe werth zu seyn, weil daraus erhellet, wie

---

a) Wer davon mehr zu wissen verlangt, lese die Abhandlung des Protestanten Hittigius de haeresiarch. apost. Aetat. und jene des P. Johannes Rinaldi de haeret. qui primo eccl. saec. fidem oppugnarunt. Sienna 1741.

eitel das Geschwätz der ersten Urheber der neuern Spaltungen im sechszehnten Jahrhunderte war. Wenn die Vergrößerung der Laster ihrer Zeiten, die sie allzeit vorschützen, ihre Trennung rechtfertiget, so hätte Luthern ein gleicher Vorwand auch nicht gemangelt, sich von den heil. Aposteln zu trennen, wenn er in ihren Tagen gelebt hätte. Doch diese Beweisart ist hauptsächlich für Herrn Fleury aufbehalten.

Von dem zweyten Jahrhunderte sind zwar wenige Urkunden vorhanden. Aber ich sehe keine besondere Gründe, welche die erwünschte Wirkung hätten hervorbringen können, daß die Anzahl der Bösen wäre vermindert worden, sich seltnere Beyspiele sittlicher Unordnungen, als im Jahrhunderte der Apostel, uns zeigten, und die Vortheile dieses Jahrhundertes jenen, die aus dem Umgange mit den ersten Felsen der Kirche Gottes entspringen mußten, das Gegengewicht hielten.

Fürwahr: wenn wir von der Kirche der Corinther, von welcher uns der heil. Paulus oben im ersten Jahrhunderte so viele Dinge sagte, hören müssen, was der große heil. Pabst Clemens I. in seinem ersten ächten Briefe um das Jahr der kristlichen Zeitrechnung ein Hundert davon schreibet, sehen wir aus dem Innhalte dieses Schreibens,

daß die Corinther aus Zank- Ehr- und Rangsucht die Bischöfe vertrieben, welche die Apostel, und ihre Nachfolger eingesetzt, und aufgestellt hatten *a*), und in dem zweyten Schreiben dieses Pabstes *b*) kann man, wie Johannes Georgius Walch bemerket, deutlich wahrnehmen, daß einige das Gericht, und die Auferstehung läugneten *c*).

Der heil. Epiphanius *d*) zeiget uns in der Kirche von Sinope nach dem Jahre 141, den Marcion einen Priester, welcher von seinem eigenen Bischofe wegen öffentlicher Unzucht mit dem Kirchenbann belegt wurde, zu dem Erzketzer Cerdon, von dem die heil. Irenäus und Cyprianus *e*) Meldung thun, sich gesellte, und endlich nach dem Zeugniße des Tertullianus, und des heil. Hieronymus *f*) selbst eine Hauptsekte errichtete.

a) Coustant de antiq. collect. P. I. n, 37.

b) C. 9. p. 240. edit. Wottoni.

c) Miscell. Sacr. L. I. exercit. 4. §. 12. Amsterdam 1744.

d) Haeres. 42.

e) Iren. de haeres. L. I, c, 17. — Cypr. ep. 74. ad Pompei.

f) Tertull. de praescript. c, 30. — Hier. Cathalog. in S. Polycarp.

Von der Kirche von Ephesus erzählet Eusebius *a*), daß Montanus, Florianus, Blastus eine schandvolle Ketzerey stifteten, und ausbreiteten. Baronius und Pagi setzen zwar die einzelne Urheber dieser Ketzerey in verschiedene Jahre, gehen aber doch nicht über das zweyte Jahrhundert hinaus.

Der heil. Irenäus blühte noch um das End dieses Jahrhundertes, und sein berühmter Traktat ist wirklich eine Widerlegung von Ketzereyen, und Ketzereyen seiner Zeit, darinne findet man die Valentinianer, Menandrianer, Simonianer, Nachkömmlinge des Carpokrates, und Cerinthus, die Nikolaiten, Marcioniten, und andere schlimme Leute, welche sich zu den abscheulichsten und ebentheuerlichsten Irrthümern bekannten *b*).

Tatianus der Verfasser des Traktates wider die Heyden, von welchem das Chronikon des Eusebius auf das Jahr 173. Meldung thut, stiftete eine neue Sekte der Enkratiten, oder Enthaltsamen. Sein Lehrjünger war der berühmte Theo-

a) L. V hist. c. 15. 18. gleich nach der Erzählung vom Apolinaris auch Hierapolis.

b) S. Travasa. storia critica della vitta delli Eresiarchi del secondo secolo. venet. 1757. & 1759.

Theodocion, dessen Hieronymus, *a*) Eusebius, *b*) und andere, besonders aber der schon oft berührte heil. Jerenäus *c*) gedenket. Er gieng nachmals zur Ketzerey der Marcianiten, und endlich zum Judenthume über.

In dem nemlichen Jahrhunderte kommen noch zween andere berüchtigte Schriftübersetzer für, Aquila von Pontus, und Symmachus ein Samarit, von welchen der heil. Hieronymus *d*) uns vieles erzählet. Der erstere wurde von der christlichen Kirche ausgestossen, zu welcher er aus dem Heydenthume kam, und ward nachmals ein Jud. Symmachus änderte viermal seinen Glauben; er ward aus einem Samariten ein Christ, dann ein Marcianit, ein Ebionit, endlich einer der gemeldten hebräischen falschen Dollmetschen, welche Ketzer nach dem Zeugnisse des heil. Hieronymus *e*) dem Judenthume stark anhiengen, und viele Geheimnisse des Erlösers durch arglistige Auslegungen ver=

a) Kræfat, Daniel,

b) L. V. cit. c. 8. --- 6.

c) L. III. de hær. c. 24.

d) Ep. ad Pamach. - - comment. in Ezech. c. 2. -- Præf. ad Daniel. et Job.

e) Præf. cit. ad Job. qui judaizantes hæretici multa mysteria salvatoris subdola interpretatione celarunt.

verborgen hielten. Auf solche Weise haben sich die neue Uebersetzungen der Schrift, welche gemäß dem Ausdrucke des heil. Augustinus *a)* wenig zu Erbauung der Glaubigen taugten, so sehr in jenen Zeiten vervielfältiget, als es der gemeldte heil. Vater von den seinigen bezeuget, *b)* nemlich daß man sie kaum zählen konnte.

Bey Theodoretus, Epiphanius, und Eusebius *c)* finden wir die Irrthümer des Cerinthus, und Ebion wider die Gottheit Jesu Christi, welche Theodotus von Bizanz annahm, und Pabst Viktor um das Ende dieses Jahrhundertes verdammte. Ein ungenannter Schriftsteller, sagt Eusebius *d)* überzeugte diese Ketzer noch weiter, daß sie die Schrift verfälschet hätten.

Es nahmen ebenfalls die Misbräuche der Agapen, das ist, der Erfrischungen, oder in den Kirchen übliche Mahlzeiten überhand, wovon Baronius weitläuftig redet. *e)* Sie wurzelten im

a) Ep. ad hieron.

b) L. II. de doctr. christ.

c) Theodoret. hæret. fabul. L. II. c. 5. --- Epiph. hæres. 54. n. 1. --- Euseb. l. c. c. 28.

d) L. c. Wo er diese Ketzer ἄλογοι nennet.

e) An. 57. n. 130. Böhmer Diss. de cohibit. Christian. ad capiend. cibum. Jur. eccl. ant. p. 233. lipsiæ

im folgenden Jahrhundert so stark ein, daß das Concilium von Laodicien selbe im 28. Canon verboth. Der heil. Ambrosius hob sie zu Mayland auf, und der heil. Augustinus rieth wenigstens dem Bischofe Aurelius selbe zu verbiethen. *a*) Solche merkliche Misbräuche liest man auch in dem Pädagogus des Clemens von Alexandrien *b*) welcher ebenfalls um das Ende des zweyten Jahrhundertes schrieb. Am Ende des gemeldten Pädagogus sieht man, daß schon damals die Gegner der christlichen Religion eine Hauptanklage aus der Menge der herrschenden Ketzer machten, und auf diesen Einwurf giebt sich die Antwort, wenn man die damals wirklich existirende Enkratiten, Doceten,

---

lipsiæ. 1771. Bingham T. VI. orig. l. 15. c. 7. 56. &c. und andere mehr gemäß dem Fabritius Biblioth. antiquar. pag. 564. --- Muratori Diss. de agapis sublatis ad Joan. Boivin. n. 9.

a) Ep. 64. ad aurel.

b) L. 2. c. 1. pag. 141. B. edit. an. 2641. Hier merke ich gelegenheitlich an, daß man, nach dem Benediktus XIV. in seiner berühmten 54. Constitution an den König von Portugal T. II. Bull. p. 105. Edit. venet. 1768. Diesen Clemens von Alexandrien nicht nur aus dem Martyrologium ausgemustert hat, sondern noch häufige Gründe dieses zu thun anführte, nicht weiters diesem Clemens den Namen eines Heiligen beylegen soll, wie es doch Fleury thut T. I. L. IV. §. XXXVII. pag. 664. et §. XXXVIII. pag. 671. hist. eccles.

ten, Cainiten, Valentinianer, Marianiten, Peratiker, Aimaditen, Basilidianer, Phrygianer, Ophinianisten, Eytichisten, Simonianer, *a*) herzählet.

Die Luperkalia, wovon man des Jakob Hofmann Universallexicon nachsehen mag, waren heydnische Feste, so Evander eingesetzet: Der Cardinal Lambertini bezeuget davon, daß nackte Leute durch die Stadt liefen, und den Weibern mit Gaißfellen auf den Bauch schlugen. *b*) Nun dieses schandvolle Fest konnte bis in das fünfte Jahrhundert in der Kirche nicht ausgerottet werden, bis endlich Pabst Gelasius I. selbes jedem Christen scharf verboth. Aber ihr werdet einwenden, so redet der eifernde Pabst, daß die Luperkalische Feste vom Anfange der christlichen Religion her geduldet wurden. Fürwahr, auch die Götzenopfer wurden eine zeitlang geduldet: folget wohl daraus, daß man sie nachher nicht aufheben mußte? Jeder Bischof hat zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche, abergläubische und niederträchtige oder lasterhafte Gebräuche abgeschaft. ———

Ich

a) Fleury l. c. §. XLII. pag. 690.

b) De festis L. II. c. 2 n. 10. nudi homines urbem concursabant, caprinis pellibus fœminarum ventros verberantes,

Ich befreye mein Gewissen. Sehen die Widerspenstige zu, was sie dem göttlichen Richter antworten. Ich zweifle gar nicht, daß meine Vorfahren das nemliche Verboth gemacht haben, — — aber sie konnten nichts ausrichten *a*). Dieser Pabst, dem Niemand vorwerfen wird, daß er den ältern Jahrhunderten unrecht thun wollte, hat meiner Auslegung weiter gar nicht nöthig.

Man klagte zwar über den Misbrauch Götzenbilder zu verfertigen allezeit, aber damals, als Tertullianus um das Ende seines Jahrhundertes sein Buch vom Götzendienste schrieb, war in der Kirche noch nichts daran gebessert. Den ganzen Tag, sagt er, eifert der Glauben hierüber, prediget, und seufzet darüber, daß die Christen von dem Götzen zur Kirchen, von der Werkstatt

a) Fleury hist. Eccl. T. V. L. XXX. §. XLI. pag. 122. verum opponitis: ab ipsius Religionis Christianæ exordio lupercalia hucusque tolerata fuere. Verum enimvero etiam sacrificia aliquamdiu fuere tolerata: num inde sequitur, sequenti tempore aboleri non debuisse? Quilibet Episcopus diversis temporibus varios superstitionis ritus, vel viles, vel flagitiosos abstulit. -- -- -- Conscientiam meam libero. Viderint refractarii, quid divino judici sint responsuri. Nullus dubito, quin antecessores mei idem prohibuerint --- non impetrarunt.

statt des Widersachers in das Haus Gottes kommen, und zu Gott dem Vater die Hände aufheben, welche Götzen zeugten. *a*)

Von der Faschingslust haben wir noch in unsern Tagen tausend Ueberbleibsel des alten Heydenthums. Hierüber verdienet der gelehrte Cölius Rhodiginus gelesen zu werden. *b*) Nun so pflanzte sich das Heydenthum von den ersten Christen bis auf uns fort, und der heil. Gelasius würde auch hier sagen, daß nicht alle die Kirche hörten, ohngeachtet so vieler klugen Gesetze, die bis auf den heutigen Tag gemacht wurden, derley Misbräuche zu verbessern. Mit einem Worte: steht je ein Misbrauch auf, fließt alles von jenem her, welcher den gebührenden Gehorsam überschreitet. *c*)

Ohne uns mit mehrern abzugeben, was hierinn noch beygebracht werden könnte, suchen sie nur selbst meine Leser, die heil. Väter, und die römische Päbste nach, was selbe von den Sitten

a) Tota die ad hanc partem Zelus fidei peroravit ingemens, christianos ab idolis ad ecclesiam venire, de adversaria officina in domum Dei, attollere ad Deum patrem manus matres idolorum.

b) L. V. lection. antiquar. c. 4.

c) S. des Herrn Graziani berühmte Synode von Amelta 1595.

ten des zweyten Jahrhundertes uns hinterliessen. Es versteht sich von sich selbst, daß ich hier nichts aus mir rede, wer in den Schriften des Tertulianus geübet ist, wird noch etwas mehrers finden in dessen Buche de præscript. in welchen die Ketzer selber Zeiten widerleget werden, in jenem de spectaculis, und in jenem de cultu fœminarum, oder dem Frauenputze, einem nur zu alten Uebel *a*).

Schon in selben Zeiten mangelte es nicht an einer Gattung von Frauenzimmern, die man heut zu Tage ordentlich, und nach feinem Geschmacke geputzt nennet, derer Kopfzierde nach der Beschreibung des Tertullianus eine Art runder Hüte war, welche wie eine Degenscheide über ihre Köpfe ragten, und den Wirbel des Hauptes bedeckten: schon in selben Zeiten trugen sie Kleider mit langer Schleppe, welche, wie Clemens von Alexandrien sagt, das Koth mitzogen.

Man könnte hievon noch weit mehrers beybringen; aber es sey genug, daß Dionysius von Corinthus, welcher um das Jahr 160 blühte *b*), von

a) Man halte dieß mit den 10. und 11. Hauptstück des zweyten, und mit dem 11. Hauptst. des dritten Buches des Pädagogus von dem gemeldten Clemens von Alexandrien zusammen.

b) Euseb. L. IV. hist. c. 23.

von den Christen seiner Zeiten in einem Schreiben an den Bischof Pinitus sagen mußte, daß, wenn er von den Glaubigen auch heilige und tugendhafte Werke fordern wollte, er immer auf die Schwachheit, welcher die meisten unterworfen sind, Rücksicht nehmen müße. Und doch enthält der Pädagogus des erstgemeldten Clemens die angemessenste Regeln einer christlichen Eingezogenheit. Wären die Gesetze von allen beobachtet worden, könnten sie den Beweis von der Sitte der Zeiten machen, und alsdann wären auch unsre Zeiten noch ganz unversehrt. Es ist falsch gefolgert, wenn man aus den besten alten Gesetzen schließen will, auch die ältere Christen wären die Beste, und doch merken wenige das unächte dieses Schlusses. Hier mangelt immer der Beweis für den Untersatz, das ist, die allgemeine Beobachtung solcher Gesetze; denn diese wird nie erprobet werden.

Sollte ich nun von dem folgenden dritten Jahrhunderte weitläuftiger reden, zeiget sich mir schon zum voraus ein so offnes Feld, daß ich einen ganzen Band davon anfüllen könnte. Werfen wir nur obenhin einen Blick auf die blühende Kirche von Afrika in den Tagen des heil. Martyrers Cyprianus. Man sah sie bälder nachlassen, als die grausamste Verfolgung des Decius aufhörte; denn der heil. Cy-

prianus selbst, da er seinen fünften Brief an die carthaginensische Geistlichkeit schrieb, hielt noch nicht für sicher, sich aus dem Orte, wo er hinflüchtete, zu seinem Volke wieder zu begeben. Und doch schrieb er in dem nemlichen Briefe von den Beichtigern, welche mit Mahlzeichen der Marter, und den frischen Narben nur kürzlich aus unsaubern Löchern hervortraten: **Es schmerzet mich, wenn ich höre, daß einige unverschämt, und hochtrabend herumlaufen, sich mit Possen abgeben, oder Uneinigkeiten stiften: daß sie — die Glieder — die Bekenner Christi — mit unerlaubten Beyschlafe sich bemackeln, und weder von den Diakonen, noch von den Priestern können zurecht gebracht werden** *a*).

— Im sechsten Briefe schreibt er an die nemliche Bekenner in folgenden Ausdrücken: **Welche Schande für euern Namen ist euer Vergehen, wenn einer trunken und geil ist.... Ein anderer sich aufbläst, und trozet. Wir wissen wohl, daß es einige gebe, welche die nach dem**

a) Doleo, quando audio quosdam improbe, et insolenter discurrere, et ad ineptias, vel discordias vacare: Christi membra, etiam Christum confessa per concubitus illicitos inquinari, nec a diaconis aut presbyteris regi posse.

Bekenntniße geheiligte Tempel Gottes, und verherrlichte Glieder durch ihren schädlichen, und ruchlosen Beyschlaf noch mehr beflecken. — — — Durch ihr Aergerniß entstehen Beyspiele zum Untergange anderer: auch Streit und Eifersucht. rc. rc. *a*)

Wenn man das fürtrefliche Buch eben dieses heil. Bischofes liest, welches er an die heilige Jungfrauen, die Blüthe der Kirchengemeinden, wie der Heilige sie dort nennet, und den fürnehmern Theil der Heerde Christi *b*) über ihr äußerliches schrieb, sieht man, daß er ihren übertriebenen Putz ahndet, wodurch sie Gott beleidigen, da sie den Menschen zu gefallen sich so eifrig bestreben *c*). Man sieht den Misbrauch, welchen

a) Cum quanto nominis vestri pudore delinquitur, quando aliquis tumulentus & lasciviens demoratur — — inflari aliquos, & tumere — — — cognovimus non deesse, qui dei templa post confessionem sanctificata, & illustrata membra turpi & infami concubitu plus maculent — — illorum scandalo in aliorum ruinas exempla nascuntur — contentiones quoque & aemulationes &c.

b) Flos ecclesiastici germinis, illustrior Portio gregis Christi.

c) Quibus, dum hominibus placere gestiunt, Deum offendunt.

chen sie von ihrem Reichthume machten, um sich köstlicher zu schmucken, mehr auf den Strassen bemerkt zu werden, die Augen der Jugend auf sich zu ziehen, den Jünglingen Seufzer abzulocken, und den Muthwillen der Begierlichkeit zu nähren *a*). Man sieht, daß einige unter ihnen die Augenbrauen schwarz, die Wangen roth anstrichen, die Haare falsch färbten, und ihr ganzes Haupt und Angesicht verfälschten *b*). Andere schämten sich nicht bey Hochzeiten zu erscheinen, und bey der Freyheit, und dem Muthwille, welche dort im Reden vorkamen, unreine Gespräche miteinzumischen. Sie ließen sich sehen, und waren gegenwärtig bey unlauterm Geschwätze, und ausschweifenden Gastmahlen. -- Andere besuchten die öffentliche Bäder, welche ihre der Schamhaftigkeit, und Eingezogenheit geweyhte Leiber der Begierlichkeit wohllüstiger

a) Tu te sumtiosius comas, & per publicum notabiliter incedas, oculos in te juventutis illicias, suspiria adolescentium post te trahas, concupiscendi libidinem nutrias &c.

b) Oculos circumducto nigrore fucare, & genas mendacio ruboris inficere, & mutare adulterinis coloribus crinem, & expugnare omnem oris & capitis veritatem.

Menschen aussetzten *a*). Eben dieser letztere Mißbrauch der Bäder hat sich noch länger erhalten, wie der heilige Epiphanius erzählet *b*), und darüber hat auch neuerlich Philippus Trenta eine sehr geschickte Abhandlung geschrieben *c*).

Merke nun, mein Wißbegieriger, wie der heil. Cyprianus hieraus folgert. So muß die Kirche ihre Jungfrauen beweinen, so muß sie seufzen über ihre ruchlose, und abscheuliche Possen. — — — So hören sie auf Jungfrauen zu seyn, und brechen nicht einem Ehemanne, sondern Christo die Treue, da sie sich niedlicher zieren, und freyer ausschweifen wollen. So große Belohnungen ihnen als Jungfrauen bestimmt

---

a) Quasdam non pudet nubentibus interesse, & in illa lascivientium libertate sermonum colloquia incesta miscere; observari & esse praesentes inter verba turpia, & temulenta convivia, &c. — — quidvero, quae promiscuas balneas adeunt, quae libidinem curiosis, pudori & pudicitiae corpora dicata prostituunt.

b) Haeres. 30. — Baron. an. 327.

c) In seinem Limon, [sie ist die erste im II. Bande.

stimmt waren, so schwere Strafen warten ihrer wegen verlohrner Jungfrauschaft *a*).

Ja was noch schlimmer ist; sogar unter dem männlichen Geschlecht verbreitete sich diese Weichlichkeit im Putze bis zum Uebermaaße, und zwar allein um dem Frauenzimmer zu gefallen *b*). Darum tadelt Tertullianus die Männer über ihre ausschweifende Bemühung den Bart scharf wegzuscheren, und auszurupfen, die Haare zu kraussen, zu ordnen, und, wenn sie grau sind, zu färben, jedes kleine Härchen des ganzen Leibes auszureißen, nach Art der Frauenzimmer sich zu mahlen, und das übrige mit Hilfe eines rauhen Pulvers zu glätten, jeden Augenblick vor den Spiegel zu laufen, und sich ängstiglich darinne umzusehen *c*). Nach allem diesen ists doch sehr wun-

a) Sic ergo frequenter ecclesia virgines suas plangit, sic ad infames earum & detestabiles ineptias ingemiscit. — — — Sic dum ornari cultius, dum liberius evagari virgines volunt, esse virgines desinunt non mariti, sed Christi adulterae; quam fueran praemiis ingentibus virgines destinatae, tam magna supplicia pro amissa virginitate sensurae.

b) Tertull. l. de cultu foeminarum.

c) L. c. barbam acrius caedere, intervellere, circumdare capillum, disponere, etiam colorare canitiem, primam quamque subducere totius corporis lanuginem, pigmento quoque muliebri distinguere, tun speculum omni occasione consulere, anxie inspcere &c.

wunderbar von Herrn Fleury, daß nach seiner Sage die Christen in den ältern Zeiten sich keiner öffentlichen Sünden schuldig machten. *a*). Wieder auf den heil. Cyprianus zu kommen, halte ich für besser, daß ich von seinem Briefe, welchen er von den Jungfrauen an den Pomponius schrieb, gar nichts melde *b*).

Da eben dieser heil. Blutzeug den Zustand der Kirche von Carthago kurz vor der Verfolgung des Decius, das ist, vor dem Jahre 250. überhaupt beschreibet, drückt er sich folgender Weise aus *c*): **Ein jeder ist bedacht seine Haabe zu vermehren, und vergißt dessen, was die Glaubige theils zuerst unter den Aposteln gethan haben, theils allzeit hätten thun sollen: mit unersättlichem Geitze sehnten sie sich nach der Erweiterung dessen, was sie besassen. Religion und Andacht fand man bey den Priestern nicht, nicht die unversehrte Treue bey den Kirchendienern, nicht die Barmherzigkeit in den Werken, auch nicht die Zucht in den Sitten. Man sah bey den Männern verfälschte Bärte, bey den Weibern**

a) Inst. Jur. eccl. P. III. c. XIV. n. I Christiani criminum publicorum exsortes erant.

b) Ep. 62. nach des Pamelius Ausgabe.

c) L. de Lapsis col. 434. 435. nach des Balluz. Ausgabe. Venedig 1758.

dern entlehnte Schönheiten, gefärbte Augenbraunen, und Haare. Ihr verschmitztes Wesen bediente sich der Betrüge, die Einfältige zu täuschen, und arglistiger Versprechen, die Brüder zu hintergehen. Sie scheueten sich nicht an Ungläubige sich zu verheyrathen, und die Glieder Christi den Heyden gemein zu machen. Sie schwören nicht allein ganz vermessen, sondern noch dazu falsch. Sie verachten mit wildem Stolze die Obern, fluchen mit vergifteter Zunge ihnen selbst, sind untereinander uneinig, bis zum unversöhnlichsten Haße. Die meisten Bischöfe (wohlgemerkt, die meisten) welche andern zur Auferbauung, und zum Muster dienen sollten, verachteten ihr göttliches Amt, mischten sich in weltliche Händel, verliessen ihre Sitze, und das Volk, und schweiften in fremden Provinzen herum, sich durch die Handelschaft zu bereichern; da unterdessen ihre dürftige Brüder in der Kirche schmachteten, und schier des Hungers starben, trachteten sie Geld im Ueberfluße zu haben, raubten die Güter mit List, und Betrug, und suchten durch Wucher ihren Gewinn zu vervielfältigen *a*).

a) Nun halte man diese Stelle gegen den Dupin Bibl. des auteurs &c. T. XIX. bey dem Artikel *Fleury, Claude*, pag. 115. und gegen den Fleury selbst Inst. Jur. eccl. P. I. c. XXIX. n. 1. 2. p. 212. u. 213.

Cyprianus beschreibet in der Folge noch weiters die Menge derer, welche sich freywillig zu den Götzenopfern stellten, wie ich schon oben erzählte, und saget daher ganz frey: **man muß die Wahrheit, ihr lieben Brüder, nicht verhehlen, noch die Materie und Ursache unserer Wunde verschweigen** *a*); und doch waren dortmalen kaum dreyßig Jahre nach dem Tode des Tertullianus verflossen, zu dessen Lebenszeit noch die Kirchen von Afrika durch die Verfolgung des Severus gereiniget wurden, wie aus des Tertullianus Büchern *b*), und in den berühmten Akten von dem Martertode der heil. Perpetua, und Felicitas, welcher in Cartago selbst im Jahre 202, oder 203. *c*) erfolgte, zu ersehen ist. Endlich ist hier nur noch anzumerken, was aus dem Buche des oftberührten heil. Cyprianus de oratione dominica erhoben wird, daß nemlich in seinen Tagen die tägliche Kommunion

---

a) Dissimulanda, fratres dilectissimi, veritas non est, neque vulneris nostri materia, & causa reticenda.

b) L. L. de corona militis — de fuga in persecutione — in scorpiaco — ad scapulam.

c) Nach Ruinart, Lucchini, und besonders nach der neuern römischen Ausgabe dieser Akten, welche der gemeldte Lucchini, 1779. veranstaltete.

nion fast so, wie zu den Zeiten der Apostel, üblich war *a*).

Das Buch dieses Heiligen von den Schauspielen halten zwar einige nicht für eines dessen ächter Werke. Allein Stephanus Balluzi setzt sie darunter, und der Benediktiner Marano stimmt ihm bey §. 35. der schönen Lebensbeschreibung, welche zu der Ausgabe eben des Balluzius vorausgesetzt ist. Gleicher Meynung sind auf Jakobus Pamelius, Petrus Faber, Jakobus Syrmond, Desiderius Heráldus, und die Kardinäle Bellarminus, und Baronius. Dem sey aber, wie ihm wolle; es zweifelt doch Niemand, daß der Verfasser dieses Buches sehr alt sey, und sich so ausdrücke, wie es Tertullianus in einem ältern Traktate gleiches Innhaltes thut. In diesem Werke von den Schauspielen liest man nun Folgendes: Das Laster findet nachgiebige Beschützer, und nachsichtige Fürsprecher, welche der Sünde Ansehen geben wollen, — — — nachdem die erste blühende Zucht der Kirche so sehr ist geschwächet worden, und weil die Laster gänzlich freygespro=

---

a) S. auch Justin. apol. II. — can. X. apost. — can. XXVIII. des Konziliums von Illiberis — can. X. des Konziliums von Antiochia unter dem heiligen Julius I.

sprochen werden, verfällt man so ins Arge, daß ihnen, den Lastern selbst, es nicht nur jemals an Entschuldigungen fehlt, sondern selbe sogar gutgeheißen werden. — — — Ich habe es schon gesagt, die, so Glaubige, und Christen seyn wollen, schämen sich nicht den eiteln Aberglauben der Heyden sogar durch die heil. Schrift zu unterstützen und für den Götzendienst das göttliche Ansehen zu brauchen *a*).

Wenn ich nun wieder voraus frage, fährt der Verfasser fort, wie dieser zu jenem Schauspiele kam, wird er bekennen, durch Hurenhäuser, und nackte Körper feiler Weibspersonen, durch öffentliche Unzucht, durch öffentliche Schande, durch niederträchtige Unlauterkeit, durch das, worüber sich jeder schämen muß. — — — Hätte dieser Unglaubige gekönnt, er würde sich unterstanden haben, das Heiligthum mit sich in das Hurenhaus zu tragen, er, der vom Hause des Herrn mit dem Abendmahle, welches man ihm gewöhnlicher Weise mittheilet, zum Schauspiele hineilet, und den heiligen Leib Christi unter den unreinen Leibern der Huren herum trug, wodurch er sich eine größere Verdammung für den Weg, den er machte, als für die Lust, so er

a) Col. 713. A. B. edit. cit.

er am Schauspiele hatte, zuzog *a*). So redet dieses Buch, und Kardinal Lambertini, nachmals Pabst unter dem Namen Benediktus XIV., glaubte nicht zum Nachtheile der ältern Kirche zu sprechen, wenn er folgendes Urtheil davon fället: Ich bin vollkommen überzeuget, daß es nicht allein ein altes Werk, und der größten Achtung würdig sey, sondern auch den vorgemeldten heil. Lehrer Cyprianus zum Verfasser habe *b*).

Ich will weiter nichts sagen von dem Buche de duodecim abusionibus, noch von jenem de duplici martyrio, welche von einigen diesem heiligen Blutzeugen zugeeignet werden, und worinn folgender Ausdruck vorkömmt: Die Trunkenheit ist

a) Quo si rursus praerogem, quo ad illud spectaculum itinere pervenerit, confitebitur per luparum, per meretricum nuda corpora, per publicam libidinem, per dedecus publicum, per vulgarem lasciviam, per communem omnium contumeliam — — — ausus secum sanctum in lupanar ducere, si potuisset, qui festinans ad spectaculum, dimissus e dominico, & adhuc gerens secum, ut assolet, eucharistiam, inter corpora obscaena meretricum Christi sanctum corpus infidelis iste circumtulit, plus damnationis meritus de itinere, quam de spectaculi voluptate.

b) Institutioni ecclesiastiche. T. II. n. 76. §. 1. pag. 2. Venet. 1767.

ist unserm Afrika so gemein, daß man sie fast für keine Sünde hält *a*). Dieß aber ist noch zu merken, daß man zu den Lebzeiten des heil. Cyprianus die berühmte Frage, ob nemlich die, so zu den getrennten Novatianern abfielen, und nachgehends büßend zu der Kirche zurückkehren wollten, wieder müßten getauft werden, in Afrika aufwarf, und diese Frage augenscheinlich beweiset, daß noch damals der Brauch ware, den Tauf auf das spätere Alter, und selbst bis an das End des Lebens aufzuschieben. Man sehe hierüber den 75. Brief des heil. Cyprianus an den Magnus nach, worinn bewiesen wird, daß man den Clinickern den Tauf nicht versagen soll, jenen nemlich aus dieser Sekte, welche von einer Unpäßlichkeit überfallen wurden, und selben auf ihrem Krankenbethe begehrten. Diese Gewohnheit den Tauf aufzuschieben dauerte auch in den folgenden Jahrhunderten, worüber Lambecius *b*), Tillemont *c*), Pagi *d*), und der Bollandist Daniel Pabebrochius *e*) mögen nachgeschlagen

---

a) Temulentia adeo communis est affricae nostrae, ut propemodum non habeatur pro crimine.

b) Append. ad L. V. Biblioth. Vindobon.

c) Nota 65. in constantin.

d) In critica Baron. ad an. 315.

e) T. V. Mai. S. auch Baron. an. 377.

schlagen werden, welche die berühmte Streitsache von dem aufgeschobenen Taufe des Constantinus behandeln *a*).

Ich weis wohl, daß einige neuere, welche alles so einzurichten wissen, daß man ja nichts ungereimtes in den ältern Zeiten entdecken soll, sehr witzig, und richterlich sprechen, die Ursachen dieses Aufschubes wären die sonderbare Achtung für dieses Sakrament, und die gewissenhafte Sorgfalt gewesen, sich je länger, je besser dazu zu bereiten. (Aber nur so im vorbeygehen geredt; das heiligste Sakrament des Altars ist gewiß noch höherer Achtung würdig, und doch empfiengen es die Glaubigen in selben Zeiten täglich) Lambecius nimmt noch einen andern Grund von dem Gewissen und der Schamhaftigkeit der ersten Christen her, als hätten sie sich nicht entschliessen können, sich zu entblössen, welches doch damals bey diesem heilsamen Bade nöthig war. (und doch wieder nur so im Vorbeygehen — meine Leser werden aus den oben angeführten heil. Cyprianus, und Epiphanius wissen, daß man damals von öffentlichen, und abgesönderten Bädern allgemeinen Gebrauch mach-

a) S. die Abhandlung: de procraſtinatione Baptiſmi apud veteres, ejusque cauſis: von Sigmund, Jakob, Baumgarten, Halae 1747.

machte): Dieß sind wohl sinnreich ausgedachte Gründe, und wir könnten ihrer vielleicht nöthig haben, wenn Ambrosius, und Augustinus, welche sich als Erwachsene taufen ließen, vor der Taufe schon die heilige Lehrer gewesen wären, die sie nachmals waren.

Allein die heil. Väter, und die Konzilien der kristlichen Kirche, für welche ich, besonders in derley Materien, höhere Achtung trage, und denen ich lieber glaube, als den neuern Schriftstellern, verwerfen einhellig diesen Misbrauch, und bestättigen die Lehre von dem Taufe der unmündigen Kinder, welche die Lehre der Kirche, und des Kirchenrathes von Trient ist *a*). Man sehe hierüber die heilige Gregorius von Nazianzo *b*), Irenäus *c*), Johannes Chrysostomus *d*), und andere mehrere *e*), wie auch den 59. Brief des heil. Cyprianus, welcher die Verordnung des chartaginensischen Konziliums

---

a) Seff. 7. de Bapt. can. 12. 13. 14.

b) Orat. in S. Baptisma.

c) L. II. adversus haeref. c. 22. sonst 39.

d) Hom. ad Neph.

e) S. unter den Protestanten selbst des Johann Georg Walch Hist. Paedopapt. quatuor priorum saec. — Bingham — Wal — und andere bey Albert Fabritius Bibliograph. antiq. pag. 552.

kiums vom Jahre 253. enthält, und den 166., sonst 28., Brief des heil. Augustinus an den heil. Hieronymus. Ueberhaupt war die Gewohnheit auf die Weise den Tauf zu verschieben in dem Jahrhunderte des heiligen Cyprianus zwar sehr in der Uebung, aber doch nicht allgemein, wie Claudius Saumaisse will *a*). Da ich in einer so heiklichen Materie, als diese ist, welche ich wirklich vor der Hand habe, nichts aus mir selbst sagen will, wird es genug seyn, daß ich zum Schluße die achtungswürdige Meynung des Pabstes Benediktus XIV. hierüber beybringe: seine Worte sind: die, so den Tauf aufschoben, suchten größten Theils nichts anders dadurch, als daß sie unterdessen desto freyer sündigen konnten *b*): und zwar um so mehr, weil sie als Cathechumenen den beschwerlichen Uebungen einer canonischen Buße nicht unterworfen waren *c*).

Mich

a) L. de transsubstant. pag. 495. unter dem verstellten Namen Simplicius Verinus.

b) De Synod. dioecef. L. 12. c. 6. §. 7. p. m. 93. 99. T. II. non aliud fere spectabant plerique ex iis, qui baptizari differebant, quam ut interea peccati libertatem non amitterent.

c) S. auch Lambertini Instit. 68.

Mich dünkt, es sey nicht nothwendig, noch anders mehr von den Begebenheiten des dritten Jahrhundertes, und der afrikanischen Kirche anzuführen, ob ich es gleich thun könnte. Dem nicht genug ist, was gesagt worden, dem wird nichts genug seyn. Uebrigens habe ich Afrika vor andern kristlichen Provinzen gewählet, weil dort, wenn je des Herrn Fleury Grundsätze wahr sind, bessere Christen seyn mußten, als irgend an einem andern Orte; denn, nichts zu melden von dem entscheidenden Glanze, in welchem sich Carthago zu jenen Zeiten so groß zeigte, daß es Herodianus *a*) ein zweytes Alexandria nennet, welches nur der Stadt Rom an der Menge der Einwohner wich, will ich nur sagen, daß nie eine Kirche zu was immer für einer Zeit uns so zahlreiche Konzilien, canonische Wahlen, und Kirchendiener, wie es Fleury haben will, solche Verweilung in der Annahme der Gefallenen, und endlich, wie es Herr Fleury wieder gutdünkt, solche Widersetzlichkeit gegen die Appellationen nach Rom, so große Bewahrung der den Provinzialkonzilien und Bischöfen zustehenden Gerichtsbarkeit darstellet. Will Jemand den Zustand der übrigen Theile der katholischen Welt in jenen Zeiten wissen, mag er Nachricht davon in des

a) Herod. L. VII.

des Origenes 10. Homilie über das Buch der Schöpfung in der 12. über den Exodus und in der 13. über den Ezechiel einholen, welchem allem er noch die erste zwey Hauptstücke des achten Buchs der Geschichte des Eusebius beyfügen kann.

Von dem vierten, und den folgenden Jahrhunderten haben wir um so weniger etwas zu reden nothwendig, weil selbst jene, welche nicht unserer Meynung sind, hierinn mit uns einstimmen, daß sich die Sache verschlimmerte *a*). Fürwahr, ohne weiter zu gehen, machen einem die Geschichte des Arianismus, und die Homilie des heil. Johannes Chrysostomus schon vieles grauen. Soviel von der Geschichte des Menschen.

Daß übrigens die Kirche Gottes auch in jenen Zeiten an vollkommenen, und eifrigen Christen, welche der göttlichen Gnade treulich mitwirkten, und die Gaben Christi sich zum Verdienste machten, Ueberfluß hatte, darf ich nicht erst beweisen. Das schon gemeldte Werk von den Sitten der ersten Christen ist hinlänglich, uns davon zu überzeugen. Die schöne Briefe der heil. Ignatius, und Polycarpus, die Schutzschriften des Tertullianus, Athenagoras, und des heil. Justinus, der berühmte

a) Mamachi in praefat. ad T. I. dé Costumi dé primi Christiani, pag. 44.

Brief des Plinius an den Kaiser Trajanus, die Beschreibung des Weisen in dem Pädagogus des Clemens von Alexandria, und andere kostbare Urkunden des verehrungswürdigen Alterthumes vergwissern uns zur Genüge, daß die göttliche Lehren immer von vielen in die Uebung gebracht wurden. Die ächte Akte der Martyrer von dem Benediktiner Ruinard, und dessen trefliche Vorrede dazu, welche, leider, nicht am besten in der neuen römischen Auflage ist weggelassen worden, beweisen sehr deutlich wider den Protestanten Dodwell, und andere Sonderlinge, daß jener starken Helden nicht wenige waren, welche unter tausend Peinen das Leben für den Namen Christi ließen.

Dieß ist nun alles gut: können aber deßwegen die neuere Glaubensgegner triumphiren, als wenn die Kirche in den letztern Zeiten solcher Vortheile wirklich beraubt sey, oder jemals beraubt war? Will sich Jemand vollkommen darüber belehren, kann er seine Begierde durchs Lesen stillen, so viel er will. Es haben schon 49. starke Folio Bände von der Geschichte der Heiligen, welches große Werk die Bollandisten jetzt bis auf den siebenten Tag des Weinmonates gebracht haben, die Preße verlassen: man braucht nur was immer für einen Band aufzuschlagen, um hunderte, auch in

den

den letztern Zeiten zu finden, die sich zu einer auszeichnenden Heiligkeit erschwungen, und durch Wunder berühmt waren. Ein Jeder mag sodann den Vergleich selbst machen, ob es dieser mehrere in den alten, als in den neuern Zeiten gab, ob schon jeder Vergleich gehäßig ist.

Der gelehrte Justus Fontanini gab in Rom 1729. eine Sammlung der päbstlichen Canonisationsbullen heraus, welche sich nur von dem Pabstthume Johannes XV. bis auf Benediktus XIII., das ist, vom Jahre 993. bis 1729. erstrecket. Diese sind also von späterm Alter, und enthalten doch die Namen, und vorzügliche Handlungen wohl von 107. feyerlich canonisirtern Heiligen: von dieser Feyerlichkeit aber ist allen bekannt, daß man sie nicht jedem, der den Namen eines guten Christen hat, zuwende.

Und wenn immer die Gelegenheit sich ergab, haben auch die Glaubigen die Peinen, und den Tod aus Liebe Jesu Christi starkmüthig übertragen. Man darf nur die Geschichte der Verfolgungen wissen, selbst jene von Japan, und in seiner Art auch jene nicht ausgenommen, welche die Katholiken von Konstantinopel in diesen Tagen von einem gewaltthätigen Schismatiker erdulden mußten. Wäre auch heut zu Tage der Fall, daß wir Blut

und Leben für den Glauben unserer Väter geben sollten; ließen sich gewiß noch Christen, und zwar nicht wenige finden, welche es mit bestem Willen thun würden. Ich glaube von meinen Lesern, daß, wenn sie sich selbst fragen, viele den Antrieb empfinden, unter der Zahl solcher Christen zu seyn.

Allein, sagt man mir, viele würden die Probe nicht aushalten. Ey, frage man den heil. Cyprianus, ob die ersten Christen alle die Probe aushielten. Die Vergwisserung, daß ein einziger Schwerdstreich ihnen eine ewige himmlische Glorie eröfne, ist sicher auch für die minder Vollkommene ein mächtiger Antrieb. Ueberhaupt ist die Aeußerung des P. Franciskus Ribera fürtreflich, und ewigen Andenkens würdig: ich bringe sie an diesem Orte bey, weil Benediktus XIV. selbst sie mit vielen Lobsprüchen anführet: **Wenn Jemand glaubt, daß bey einer großen Volksmenge die Abtödtung, und Demuth, der Friede, und die Einigkeit der Gemüther lang könne erhalten werden, so glaubt er, was bis auf diesen Tag weder geschehen ist, noch geschehen wird. Was ist das Vergangene? saget Salomon: was das Künftige ist. Und was ist das Geschehene? was wieder geschehen wird. Jederzeit hat man einige wenige gefunden, welche vollkommen waren, oder ernstlich**

zur Vollkommenheit eilten: zu keiner Zeit aber waren derer viele, welche lang aushielten. Die Welt ist schon alt; ich glaube nicht, daß sie ihre Sitte ändern wird. Was kostbar ist, war allzeit selten: und die einen Mangel an der Vernunft leiden, sind unzählbar *a*). Man lese diese Stelle wohl, und wiederhole sie öfter.

In Wahrheit: die Geschichte, das Zeugniß der Zeiten, und die wirkliche standhabende Thatsachen, die doch alle Vorurtheile vernichten sollten, rufen sehr laut, und beredt, daß die Menschen nach der Sünde des Adams allzeit in der Wesenheit die nemliche waren, und Augustinus lobet mit allem Rechte den Ausspruch des Seneka:

---

a) De Synod. Dioecesſ. L. XIII. c. 11. n. 7. Si quis putat, in magna hominum multitudine mortificationem, & humilitatem, & pacem concordiamque animorum conſervari poſſe diu, id putat, quod neque in hunc diem factum eſt, neque fiet. Quid eſt, inquit Salomon, quod fuit? ipſum, quod futurum erat. Quid eſt, quod factum eſt, ipſum, quod faciendum eſt. *Pauci*, qui perfecti eſſent, vel qui ex animo ad perfectionem properarent, omni tempore inventi ſunt: multi, qui diu, *nullo*. Senex eſt jam mundus, non mutabit mores, opinor. Quod pretioſum eſt, rarum ſemper fuit, & ſtultorum infinitus eſt numerus. —

wer die Böse hasset, hasset alle a). Man durchgehe die Urkunden aller Jahunderte, die Kirchen- und Weltgeschichten, und es wird sich zeigen, daß in allen Zeiten sittliche Unordnungen herrschten. Der ganze Unterschied, welchen ein vernünftiger Leser dabey finden kann, ist dieser, daß auch die Laster der Mode scheinen unterworfen zu seyn, und in einer Zeit diese Sünde mehr im Schwunge war, als sie es ein andermal nicht gewesen.

Nur gar zu oft richten sich auch die Laster, wie es bekannt ist, nach der Zerschiedenheit der menschlichen Neigungen, und der Auferziehung, welche gleichsam eine zwote Natur ist. Unter den ungesitteten Völkern in barbarischen, und rauhen Zeiten herrschten Ausschweifungen in der Grausamkeit, Despotismus, wilder Stolz, Aberglaube, und andere Uebel, lauter Früchte der Barbarey, und Unwissenheit; im Gegentheile nahmen unter mehr gesitteten Nationen, und zu mehr gesitteten Zeiten die Laster des Verstandes, und einer weibischen Weichlichkeit überhand, wie wir es leider, in diesem Jahrhunderte bey der Aufnahme der Wissenschaften, und der Cultur wahr werden sehen.

Wer

a) Epist. 54. ad Macedon. merito ait seneca: omnes odit, qui malos odit.

Wer auch nur ein wenig bewandert ist in den Sitten der alten, und der gegenwärtigen Völker, der kömmt mit einem Blicke ins Klare über diese Verschiedenheit, wovon ich eben hier redete. Z. B. man darf nur mit einem Auge die passende Schilderung übersehen, welche uns Cornelius Tacitus von den alten Deutschen hinterließ *a*). Bey diesem barbarischen, und rauhen Volke, welches gleichsam ohne Gesellschaft, und Gesetze war, von ganz einfachen, und ungewürzten Speisen lebte, sich in rauhe Thierhäute kleidete *b*), und seine Wohnungen in Löchern aufschlug *c*), welche sie tief in die Erde gruben, bey diesem Volke entdeckt man eine gewisse Einfalt in den Sitten herrschen, welche auf den ersten Augenblick blendet. Sie heyratheten bey reifem Alter: Die Frauenzimmer ärgerten Niemand durch freye Kleidung *d*): die ausschweifende Vielweiberey hatte bey ihnen keinen Platz: die leidige Untreue in der Ehe war unter ihnen was Seltnes, und wenn man sie entdeckte, wurde sie auf die demüthigendeste Weise bestraffet. Mit einem Worte, bey diesen barbarischen

---

a) L. de Situ, morib. & Pop. germ.

b) Ebend. n. 17.

c) — — n. 16.

d) — — n. 17.

Hütten waren die Laster der Weichlichkeit, und des Prachts entfernt.

Allein betrachtet man diese Tugendbeyspiele von der andern Seite, sieht man sie mit den väterlichen Heerden zugleich ihre Feindschaften erben *a*): bewafnet saßen sie sogar bey den prächtigsten Tafeln *b*): füllten Täge und Nächte ihre Bäuche mit Bier, wurden dadurch besoffen, und Wild, erwürgten einer den andern, wie die wilde Thiere, und erkauften sich nachher mit wenigen Schaafen die Unsträflichkeit dafür, daß sie einen Menschen ihres Gleichen erschlagen haben *c*). Müßige Täge bey angezünderem Feuerheerde, oder bey grausamen, und barbarischen Schauspielen machten wechselweise das ganze Leben dieses Volkes aus *d*). Bey ihren schäumenden Bechern hielten sie Rath über die wichtigsten Staatsgeschäfte *e*), und Krieg oder Friede hiengen oft von dem Ebengewichte der Stärke ihres Getränkes ab. Sieh da eine Verwirrung, welche den ersterzählten Tugenden den Vorzug streitig macht. Ein Gleiches kann man von

a) Ebend. n. 21.

b) — — n. 22.

c) — — n. 21.

d) — — nn. 15. 24.

e) — — n. 22.

von andern Völkern sagen, und selbst die neuere Reisebeschreibungen beweisen das nemliche.

Ich merkte schon öfters an, daß die Zerschiedenheit der Personen, der Himmelsstriche, der Zeiten, und der Gewohnheiten gar nicht der Gegenstand der Betrachtungen des Herrn Fleury sind. Sowohl in seiner Geschichte, als in andern seinen Werken, besonders in seinen Instit. Jur. ecc. thut er immer Groß mit dem Vorurtheile, daß alles Gut ist, was Alt ist, und daß nichts Gut ist, was nicht Alt ist. Ohne die canonische Bußen kann man nach dessen Meynung das durch die Sünde gegebene Aergerniß nicht ersetzen: ohne die alten Konzilien, ohne die Notarien von der Zahl, ohne die alten Formeln kann kein Rechtshandel geziemend geschlossen werden: es gilt bey ihm keine Abtöddtung, man gehe dann erst mit Anbruche der Nacht zu Tische: die Mönche können nicht gut seyn, wenn sie nicht bis auf den Abend arbeiten, und was derley Kleinigkeiten mehrere sind, auf die er erpicht ist, und die bey ihm bis auf die Beine eingewurzelt haben *a*).

Ich wiederhole es: Es ist nur ein Glaube: die Kirchenzucht aber ist zerschieden: sie kann, ja sie muß oft nothwendig zerschieden seyn: und jene

a) S. besonders Instit. Jur. eccl. P. III. c. VIII. n. IX.

Disciplin, welche von der Kirche gutgeheißen wird, ist allzeit die beste, wie ich jetzt beweisen will: und das Verhältniß der Zeiten hat hierinn einen unläugbaren Zufluß. Ich weis, daß die menschliche Bosheit allzeit die Ursache der sittlichen Unordnungen ist: aber es ist auch wahr, daß die Menschen nach ihren Neigungen in Ausführung ihrer Bosheit zerschieden darein gehen. Eben dieß kann im Gegentheile, und im gebührenden Verhältniße von der Tugend gesagt werden, daß zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene im Schwunge waren, und ein Jahrhundert mehr als das andere auszeichneten, nach den Umständen nemlich, welche den Menschen geneigter und bereiter machten, selbe zu üben. Es ist nicht nothwendig neue Beyspiele hierüber beyzubringen; denn alle Geschichten dienen zu Beweise davon.

Es ist sehr löblich, daß man wider die Unordnungen unserer Zeiten eifert, sie verdächtig macht, und ihre traurige Folgen aufdecket. Der Stof mangelt gewiß dazu in unsern Tagen eben so wenig, als weniger der wahrhaft kristlichen Beredsamkeit der heil. Väter von allen Jahrhunderten jemalen gemangelt hat. Man muß aber doch auch im Guten nicht über die Maaß gehen. Höret man die meiste, auch gut und aufrichtig meynende Leute,

wenn

wenn sie von den ältern, und ihren Zeiten reden, scheinen sie nicht Ausdrücke genug zu finden, jene zu erheben, und diese, wie es sie dünkt, nach ihren Verdienst herab zusetzen. Ach! rufen sie auf: wo ist der erste Eifer, der Glaube, die Liebe der Alten? damals war es nicht so, wie heut zu Tage. In unsern Zeiten ist die Liebe ausgelöscht, der Glaube verlohren (ein Ausdruck, der, wenn man ihn strenge nimmt, übel angebracht ist) das Laster verbreitet sich, man findet keine Hand breit Rechtschaffenheit mehr. Ach! einst war es nicht so! damals, damals! — — — Kaum finden sie einen Alten, meine Leser, der nicht noch einmal so viel von den Tagen seiner Jugend spricht *a*). Bey allen diesen Vorstellungen ist überhaupt viel Poetisches, und auf eine gewisse Weise findet sich darinn das Bild der Zeiten des Saturnus, und der Rhea, d. i., des ersten goldenen Weltalters; denn gemäß den Verwandlungen des Ovidius

War da noch kein Gericht, es lebte Jedermann
Auch ohne Zwang gerecht, und ohne Furcht, und Grauen:
Kein drohendes Gesetz war aufgehängt zu schauen,
Auch ohne Richter war man sicher, und beglückt *b*). So

a) Fleury disc. Pop. Dei. P. II.
b) Ovids Verwandlung von Sedlezki.

So alt ist das Vorurtheil sich nach den ältern Zeiten zu sehnen. Stellen sie sich nun für, ob man es darum ablegen wird, weil man es hier bestreitet. Der Grund des Uebels liegt bey dem Menschen selbst. Ein alter Weiser sagte: Dieß ist der Fehler der menschlichen Boßheit, daß sie immer das Alte lobt, und an dem gegenwärtigen Eckel hat *a*). Und sehen sie wirklich, meine Leser, eine wunderliche Sache, die sie bemerken müssen. Diese gelehrte Leute sind gar schön zu lesen, wenn sie mit ihrer überfließenden Belesenheit in den Vätern die Sittenlehre behandeln. Nehmen sie zum Beyspiel den P. Besombes, oder einen andern her: wenn sie von einer Sünde reden müssen, werden sie selbe sogleich (und daran thun sie klug) mit den Worten der alten Väter, und Konzilien ahnden. Aber was wollen sie damit? Sollen wir vielleicht sagen, die Väter und Konzilien hätten weisgesaget, und wider Laster geeifert, die erst nach ihnen kommen sollten, und die zuvor nicht waren? Die Schuld kömmt vor der Strafe, und die

Besse-

---

a) Auctor dialog. de orator. n, 18. vitio malignitatis humanae vetera semper in laude, praesentia in fastidio sunt.

Besserung nach der Sünde *a*). So redet der tiefdenkende Cornelius Tacitus.

Man sage nun, was man will: ich wird doch Leuten von gesunder Vernunft, welche ohne Vorurtheile sind, und die Wahrheit lieben, es immer wiederholen, man müße der Billigkeit gemäß nothwendig schließen, daß die Menschen auch in den ersten Jahrhunderten nicht anders waren, als sie jetzt sind, das ist, ein Geschlecht, welches in Adam gesündiget hat, und der göttlichen Gnade so bedürftig war, als wir es sind. Nach der Billigkeit zu urtheilen, haben wir nicht Ursache andere Zeiten zu verlangen, als nur jene der ersten ursprünglichen Unschuld, weil damals das sittliche Verhältniß der Welt ganz anders war. Seit dem tödtlichen Biße in den verbottenen Apfel hat die verderbte Natur ihre beweinenswürdige Wirkungen immer hervorgebracht. Fleury selbst sagt: die Begierlichkeit ist allen Menschen angebohren; und wenn sie nicht durch die Vernunft, und göttliche Gnade im Zaum gehalten wird, bricht sie allzeit

a) Annal. L. XV. n. 20. culpa quam poena tempore prior est, & emendari, quam peccare, posterius est.

zeit in traurige Folgen aus *a*). Und darum haben wir immer für uns selbst zu fürchten, weil wir von der Erfahrung aller Zeiten, und durch den Glauben wissen, daß Gott wegen der Menge der Lasterhaften noch nicht aufhören werde uns zu straffen; auch hat er des Menschen, und seiner Tugend nicht nöthig.

Die gegenwärtige Kirche ist wie jene der ersten Jahrhunderte die geliebte Braut Jesu Christi, und er hat ihr nicht versprochen nur auf sechshundert Jahre bey ihr zu bleiben. Man muß unterscheiden, sagt der große Lehrer Augustinus, unter zweenen Ständen der Kirche unter jenen des gegenwärtigen Lebens, wo sie noch mit Bösen, und Guten vermischt ist, und jenen des Zukünftigen (nicht des Vergangenen) wo sie ohne alle Vermischung der Uebel seyn wird, und ihre Kinder weder der Sünde noch dem Tode unterworfen sind *b*). Wir sind nun insbesondere Kinder der Kirche des achtzehnten Jahrhundertes, und gegen diese müssen wir auch sonderbare Neigung tragen.

Erö-

---

a) Hist. T. XIV. Diss. II. §. XII. concupiscentia singulis hominibus innata nisi ratione humana & divina gratia coerceatur, in funestos effectus nunquam non erumpit.

b) In brevic. collat. Diei tertiae. Coll. 3. c. 9.

Trösten wir uns doch damit, daß durch die Reichthümer der göttlichen Güte jetzt noch, und bis zum Ende der Welt die auserwählte Zahl derjenigen gewiß erhalten wird, welche niemalen ihre Knie dem Götzen Baal biegen, und zur ewigen Beschämung der Mißtrauischen, werden die Porten der Hölle wider die Heerde Christi nichts vermögen. Auch jetzt giebt es noch einige, und dazu nicht wenige, welche ihren Gott lieben, und ihm aufrichtig dienen. Wer immer einen Unterschied zu machen gewohnt ist, wird auch Beweise davon geben können. Freylich sind die gute Christen, so zu reden, minder sichtbar: die Böse aber stehen, wie man zu sagen pflegt, über dem Leuchter der Welt, und ein Gottloser wird hundertmal den Augen des Volkes auffallen, da unterdessen so viele tugendhafte Glaubige entfernt, und verborgen vor dem Getümmel der Welt leben.

Ich sage nicht von Katholiken, aber von den heutigen Neuerern sage ich es, daß, wenn sie mit dem Vergleiche der ältern, und unserer Zeiten hochaufheben, sie es in der Absicht thun, die Kirche, in welcher wir leben, verdächtig zu machen, und die Neigung ihrer Kinder ihr zu entziehen, damit sie eben desto ungestrafter die Gewohnheiten, und Glaubenslehren der Kirche be-

schnarchen mögen: sie scheinen auch ihre Absicht fast erreichet zu haben; denn es würde sich nicht jeder klügende Witzling (man verzeyhe mir diesen Ausdruck) unterstehen, den Beurtheiler einer für die Kirche allgemein angenommenen Zucht zu machen, wenn er die gebührende Achtung für die Kirche selbst trüge.

Mit einem Worte; diese übertriebene Begriffe, die man sich von der Güte der alten Zeiten, und im Gegentheile von der Boßheit der unsrigen macht, taugen gar nichts. Immer muß man die Frage hören, die man in Salomons Prediger liest a): **Was ist die Ursache, daß die alten Zeiten besser waren, als die gegenwärtige?** Aber anstatt sich unnütz und eitel den Kopf darüber zu zerreissen, wäre es freylich besser, sich erinnern, was eben der heil. Geist antwortet: **sage nicht so; denn eine solche Frage ist thöricht.** Sie, diese Frage hat allzeit den Ketzern zum Vorwande gedienet, das Joch abzuwerfen, und die Verordnungen der Kirche ihrer Zeiten zu verachten, wie ich es schon bewiesen habe. Sie dienet den bösen Christen zu einer stillen Entschuldigung ihrer Laster, welche ihre Eigenliebe vielmehr den verderbten Zeiten, in welchen sie gebohren wurden, als der eignen Boß-

a) C. 7. v. 11.

Boßheit zuschreiben will. Sie dienet aus eben der Eigenliebe den unvollkommenen Christen, sie in ihrer Lauigkeit ganz einzuschläfern: Sie dienet endlich, auch die gute Christen in einem unnützen Verlangen nach den Zeiten zu erhalten, die nicht wieder zurück kehren können, und sie aufs höchste wider die irrende Brüder zu erbittern. Darum ist es viel besser, mit der Zeit zufrieden leben, in welcher die Vorsicht uns ließ gebohren werden, und unsre Sorge dahin wenden, daß wir in dieser Zeit die Gnade Gottes recht gebrauchen, welche niemals abgehet. Im übrigen aber glauben wir nur sicher, daß der Fehler nur bey uns, und nicht bey unserer liebsten Mutter, der Kirche, liege, wenn wir nicht so vollkommen sind, wie die größte Männer der ersten Jahrhunderte.

Was den Fleury, und die betrift, welche mit ihm denken, wenden sie die gemeldte Begriffe von den ältern, und neuern Zeiten nur dahin an, den Leser bereit zu halten, daß er nicht verdrüßig wird, wenn er tausend Uebel muß erzählen hören, die aus den heutigen Gebräuchen der Kirche, weil sie jenen der ersten Jahrhunderte nicht gleich sind, entspringen sollen: und von ihrem Lehrgebäude macht folgende Schlußfolgerung ein Großes aus: Diese Zucht ist neu: mithin ist sie schlimm. Dieß mag man wohl sagen von den Glaubensleh-

ren der kristlichen Kirche, aber von der Zucht, oder Disciplin kann man es niemals sagen; denn nach aller, und selbst nach des Herrn Fleury Meynung kann diese sich nach dem Verhältniße der Zeiten ändern *a*). In einer andern Stelle redet er also: das menschliche Recht ist viel veränderlicher, nicht allein nach Zerschiedenheit der Nothfälle, denen wir abhelfen wollen, sondern auch weil wir mit der Zeit erfahren, daß wir die beste Mittel noch nicht gebraucht haben *b*). Diese sind die Worte unsers Geschichtschreibers, ob er sich gleich ein andermal ganz anders ausdrückt. Ich setze hier noch die merkwürdige Aeusserung des van Espen bey: er merket über die 13te Satzung des Konziliums von Ancyra folgendes an: dieser Canon überzeuget, daß in einer Zeit kann gebothen werden, was man zu einer andern, wo die Umstände sich ändern, verbiethen muß *c*).

Noch

a) Hist. eccl. T. V. L. XXII. §. IV. pag. 395. absolute pro temporum diversitate mutari potest.

b) Inst. Jur. Eccl. P. I. c. II. n. I. Jus humanum est multo mutabilius non solum pro necessitatum, quibus mederi cupimus, diversitate, sed etiam, quod procedente tempore comperimus, optimis remediis non usos fuisse.

c) T. VI. opp. p. m. 216. Evincit hic Canon, quod uno tempore aliqua praecipi queant, quae alio tempore mutatis circumstantiis prohibeantur.

Noch größer ist das Ansehen des heil. Gregorius des Großen, welcher sagt: der Einigkeit des Glaubens schadet die Zerschiedenheit der Gebräuche in der heil. Kirche nichts *a*). Pabst Innocentius III. erkläret, es sey nicht zu tadeln, daß zuweilen die menschliche Verordnungen nach Zerschiedenheit der Zeiten auch geändert werden, besonders, wenn es die dringende Noth, oder die unläugbare Nutzbarkeit so erfordert; denn Gott selbst habe einige Dinge, welche er im alten Bunde geboth, im neuen geändert *b*).

Auch der heil. Augustinus äussert sich hierüber treflich in mehrern Stellen, besonders aber in seinem Briefe an den Marcellinus, und diese Aeusserung ist eben angemessen, die Einwürfe unserer heutigen Herrchen abzuwägen: sie ist folgende: Die beständige Lehre, welche nach der Veränderung des Gebothes nicht verändert wurde, ist

a) Ep. 48. sonst 41. L. l. ad Leandr. hispal. in una fide non officit S. Ecclesiae consuetudo diversa.

b) IV. decret. T. XIV. cap. VIII. non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum statuta quandoque varientur humana, praesertim, eum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit, quoniam ipse deus ex his, quae in veteri testamento statuerat, non nulla mutavit.

nur in ihrer Anweisung anders geworden. Es heißt; was einmal gut geschehen ist, soll nicht geändert werden: aber dieß ist falsch; denn, wenn sich die Zeiten verändern, verlangt selbst die gesunde Vernunft so sehr die Abänderung dessen, was zuvor gut gethan war, daß, wenn auch sie (die Gegner) sagen, man handle nicht gut, wenn man ändert, die Wahrheit dagegen laut rufet: man handle nicht gut, wenn man nicht ändert: denn beedes ist nur alsdann gut, wenn es der Zerschiedenheit der Zeiten angemessen ist *a*). So redet dieser heil. Lehrer, und in unsern Tagen sollen wir dieser schönen Stelle nie vergessen.

Was bis hieher über diese wichtige Materie geredet worden, kann jeden zum nützlichen Vorberichte taugen, den man bey dem Studium der Kirchengeschichte, sie mag geschrieben seyn, von wem sie

a) Doctrina constans, mutato, praecepto non mutata, mutavit instructionem. Neque verum est, quod dicitur: semel recte factum non esse mutandum; mutata quippe temporis causa, quod recte ante factum fuerat, ita mutari recta ratio postulat, ut, cum ipsi dicant, recte non fieri, si mutatur, contra veritas clamat, recte non fieri, nisi mutetur, quia utrumque tunc erit rectum, si erit pro temporum varietate diversum.

sie will, insonderheit aber bey jener unsers Herrn Fleury immer vor den Augen haben muß. Die Vernunft, der gesunde Verstand, die Erfahrung aus Thatsachen beweisen, daß man immer bey der wirklichen Beschaffenheit der menschlichen Dinge, und der verderbten Natur des Menschen die einzige ebenmäßige Ursache der sittlichen Unordnungen aller Zeiten aufsuchen müße, und daher darfen sich die Leser weder ärgern, noch sollen sie in ihrem Glaube Laue werden, wenn sie, besonders in den mittern Jahrhunderten, welche dem Fleury wirklich so grauenvoll fürkommen, so eine große Menge von Lasterhaften, und Lastern finden. Die Kirche Gottes hat deßwegen weder gelitten, noch ist sie minder heilig. Sie widersprach dem Verderbniße der Sitten ihrer Glieder laut durch die unversehrte Heiligkeit ihrer Glaubenslehren, durch ihre heilsame Gesetze, und das heilige untadelhafte Leben so vieler Christen, welche man damals, wie zu allen Zeiten, finden konnte, die an ihnen selbst die Heiligkeit der Lehren ihrer Mutter ausdrückten, und gleichsam ein redendes Buch für jene waren, welche sie sahen. Aber ein anders ist, was wir gebiethen müssen, und ein anders, was wir zu verbessern gehalten sind: und bis wir die Besserung zu Stande bringen, müssen wir es dulden.

So redet der heil. Augustin von den Unordnungen seiner Zeiten *a*).

Vor allem muß man nie vergessen, daß die Kirchenzucht, von was immer für einer Zeit, und Beschaffenheit, sich niemalen nach dem Verderbniße der Sitten fügen könne. Hieraus folget, was ich schon so vielmal gesagt habe: und das einzige beygebrachte Beyspiel der Kirche von Afrika ist zur Ueberzeugung hinlänglich, daß die Disciplin, sie mag noch so sehr nach Fleuryschen Geschmacke seyn, als man's nur verlangt, den Menschen nie von der Welt verbannen kann, und gemäß dem Muratori, ja gemäß dem heil. Paulus selbst muß man gar aus selber gehen, wenn man nichts Uebels sehen will. Dieß sind wirkliche Thatsachen, und alle die schönste Abhandlungen sind keine Thatsachen.

Machen wir noch diesen Beweis: die Kirchenzucht kann sich nach den Zeiten ändern: Wir haben es geschehen, und daran zweifelt auch Niemand. Die Aenderung dieser Zucht steht der Kirche, und dem zu, welcher in selber die höchste, und

---

a) L. 20. c. 21. contra Faustum Man. sed aliud est, quod praecipere jubemur, aliud, quod emendare praecipimur, &, donec emendemus, tolerare compellimur.

und allgemeine Gewalt hat: Dieß ist ein schon an sich selbst unläugbarer Satz. Nun aber hat die Kirche Gottes von allen Zeiten her in Leitung der Glaubigen auf den Wegen des Herrn den Beystand Jesu Christi, wie kein Katholik zweifeln kann, und eben dahin, wie es offenbar ist, zielet die Kirchenzucht ab: So hat dann die Kirche den Beystand Gottes, sie mag nun eine Disciplin ändern, gutheissen, oder annehmen. So ist dann allemal **jene Kirchenzucht die beste, welche nach den Zeiten und Umständen kan gegeben werden, uns zu unserm Ziele zu leiten** *a*). Ueber diese wichtige endliche Folgerung ist die oben angeführte Gesinnung der parisischen Fakultät gegründet, welche es noch dazu für irrig und ketzerisch gehandelt erklärt, wenn man eine Disciplin verwerfen will, welche in ihrem langen Besitze, wenigstens durch das Stillschweigen, von der Kirche bestätiget wurde.

Anstatt, daß man von dem Hauptgegenstande immer abweicht, und nur ein ungeheuers Geschrey wider die heutige Gesetze aufschlägt, gebührte es

a) Man lese den beredten Brief des Desiderius Erasmus in Pseudo-Evangelicos, welche die alte Kirchendisciplin so sehr erheben. Er ist zu Kölln 1561. gedruckt, und hat das Jahr 1529. vorgezeichnet.

sich nach aller Strenge auszuweisen, warum ein Dekretalbrief des heil. Clemens I. mehr Kraft haben soll, als einer von Benediktus XIV. Man müßte erproben, daß der heil. Cornelius mehr Christi Statthalter war, als der heil Pius V. daß das Concilium von Trient minder canonisches Ansehen habe, als jenes von Nicäa, mit einem Worte, man müßte erproben, daß man nur den Hirten der alten Kirche Achtung und Gehorsam schuldig sey, jene aber der gegenwärtigen Kirche, als wären sie von einem andern Stempel, verachten, und verwerfen därfe. Alsdann würde aber auch bewiesen, daß das Ansehen der Kirche, welches nach der Bestimmung des Sohnes Gottes selbst unmangelhaft ist, gelitten habe, oder so gemindert wurde, wie sie, die Kirche, von ihrer ersten Stiftung entfernt ist. Kurz, man würde beweisen, daß ein Viereck rund, und ein Dreyeck viereckigt sey.

Die Achtung für die heutige Kirche ist ein Punkt, dessen Wichtigkeit auszudrücken man die Worte nicht findet. Es sey dieß einzige genug gesagt, daß, wenn diese Achtung bey allen Christen, und zu allen Zeiten, wie es sich doch geziemte, eingewurzet hätte, nie ein Ketzer, oder eine Ketzerey gewesen wären. Die Neuerer haben immer ihre Achtung gegen die heil. Schrift, und die alte

Kirche bezeuget; Warum aber? darum meine Leser, weil diese beede achtungswürdigste Richter; todte Richter sind, die der Meineydige, und Schuldige wenig fürcht: die gegenwärtige Kirche aber lebt: Sie sieht, sie redet, sie wachet, sie verdammet, sie bezäumet die Irrthümer, und das allzu grosse Freydenken in Religionssachen. Ich will eben Herrn Fleury nicht unter solche Leute mischen; nein; sondern ich will nur sagen, daß man es dadurch, wenn man die neuern Zeiten so unmäßig, und mit so übertriebenen Vergleichen herabsetzt, es noch so weit bringen wird, daß sich die Achtung gegen die jetzige Kirche, jenes heiligste Band des katholischen Christenthums, wenigstens bey den Einfälltigen vermindere. Erfahrnen Männern aber will ich es überlassen unpartheyisch zu unterscheiden, ob die Fleurysche Kirchengeschichte viel zu dieser Achtung beytrage. Mir scheinet sie Lob zu verdienen, weil sie uns Achtung gegen die alte Kirche beybringt: und ich weis ganz wohl, was Fleury selbsten deutlich sagt: er werde wenig bewogen, durch Gründe für die Erhaltung einer blinden Ehrerbietung gegen die Religion *a*). Allein die Achtung für die katholische ligion ist niemalen blind *b*). Ueb-

a) T. XIV. hist. eccl. Diss. II. §. XXIV. pag. 569.

b) Muratori, de ingeniorum moderatione in religionis negotio L. I. c. 1. 4.

Uebrigens habe ich in diesem Abschnitte sehr nothwendige, und für jene, so den Fleury lesen, sehr gemeinnützige Materien untersuchet: ich kann klar und deutlich jede Stelle herzählen, für welche das, was ich da bewiesen habe, taugen möchte. Aufmerksame Leser werden sie auch bemerken *a*). Unterdessen erinnern wir uns des heil. Augustinus, von dem Fleury selbst bekennen würde, daß man diesem heil. Lehrer mehr als ihm glauben müsse: **Wenn etwas durch die ganze Welt in der ganzen Kirche unabläßlich geübet wird, ist es die unleidentlichste Thorheit, wenn man noch streiten will, daß es nicht also seyn soll** *b*).

Diese Anmerkungen darf man auch damals nie aus den Augen lassen, wenn man die zwey andern Fleurischen Werke, nemlich von den Sitten des Volkes Gottes, und Inst. Jur. eccl. ließt; denn auch dort sind mehrere Stellen, worauf sie passen, z. B. jene, da Herr Fleury mit sehr freyem Wesen die gegenwärtige Disciplin bey der Einsetzung und Weyhe der Bischöfe verlacht. Nachdem er die vor-

a) S. z. B. Hist. T. XVIII. pap. 381. die ganze vierte Abhandlung. --- T. XXIV. Diss. VIII. §. XV. pag. 71. --- T. XXII. L. XCI. §. LX. pag. 758. -- T. XXIII. L. XCIV. §. XLVIII. pag. 470.

b) Ep. 54. sonst 98. ad Januar. c. 5.

vorgängige strenge Untersuchung über das Leben und die Aufführung dessen, der soll geweyhet werden *a*), das Gutachten, so von selber muß gegeben werden, die Zeit, so man vorsteckt, dieß Gutachten zu bewähren, uns erzählet hat, fängt er auf einmal zu spotten an, da er auf die Erzählung von den bey der Weyhe üblichen Gebräuchen kömmt *b*), und sagt, man frage nicht, ob der erwählte würdig sey, sondern nur ob er ein apostolisches Mandat, das ist, ob er eine päbstliche Bulle habe, die ihm statt des Verdienstes gilt. Man fragt eben den Erwählten, wie er sich fürs Künftige betragen wolle; denn für das Vergangene ist er schon sicher. Das sind wahre Possen in einer ernsthaften Sache. Die Sorge von den vergangenen Verdiensten sich zu versichern gieng schon voraus, und dieß, Herr Fleury, haben sie uns selbst gesagt: zu was also diese Spöttereyen?

Achter

---

a) Inst. Jur. eccl. P. I. c. X. n. 19. pag. 90.

b) Ibid. c. XI. nn. 1, 2.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplin der ersten Zeiten, vermög welcher die Päbste in ihren Konzilien die Geschäfte behandelten: ob diese Disciplin gewissen Grundsätzen des Herrn Fleury günstig sey.

Wie der berühmte Benediktiner Petrus Constant *a*), und P. Stephanuzi *b*) beobachten, ist es eine in der geistlichen Gelehrsamkeit sehr bekannte Sache, daß die römische Päbste kein wichtigers Geschäft der Kirche ohne ihre Geistlichkeit, oder ihr Konzilium, welches in den ältern Zeiten aus den zu Rom anwesenden, oder dorthin berufenen welschen Bischöfen bestund, zu Rath zu ziehen, zu behandeln pflegten. Sie folgten hierinn dem Beyspiele ihres Vorfahren des heil. Petrus, welcher in dem erregten Streite von der Beschneidung weder schließen, noch entscheiden wollte, er hätte dann zuvor das Gutachten der Apostel, und der in Jerusalem versammelten Priester angehöret. Diese kluge Einrichtung, die noch wirklich in den Kardinälen, welche die römische Geistlichkeit vorstellen

a) Pref. gen. ad epp. RR. PP. n. 33.

b) De appellat. ad rom. Pontif. P. I. c. III. pag. 43. &c. Romae 1768.

stellen, bestehet, hat allzeit gedienet, den päbstlichen Verordnungen ein gewisses äußerliches Kennzeichen der Reife, und Ueberlegung, ja, man kann auch sagen, eines jener menschlichen Mittel zu verschaffen, welche auch jener, der da wüßte, er habe den göttlichen Beystand bey seinen Berathschlagungen, weislich in selben anwendet.

So schrieb der heil. Clemens I. seinen ächten Brief an die Corinther mit Rath des römischen Clerus, und darum redete er im Namen der römischen Kirche.

So erzählet der alte Verfasser des Buches wider den Artemon, daß der heil. Zephyrinus den Beichtiger Natalis, als er von der Ketzerey zurück kehrte, zu der Gemeinschaft der Glaubigen auf eben diese Weise zuließ.

Der heil. Pontianus versammelte den Rath, das ist, seine Geistlichkeit, die Lehre des Origenes zu untersuchen, wie der heil. Hieronymus schreibet *a*).

Gemäß der Erzählung des heil. Cornelius *b*) hat der heilige Fabianus, dessen Vorfahrer, den Novatianus mit Beystimmung des Clerus und des Volkes wieder unter die Geistlichkeit zugelassen,

---

a) Apud. rufin. L. II.

b) Ep. 9. ad Cypr.

sen, und er Cornelius, selbst nahm mit Beyzug der Priester die büssende Schismatiker wieder auf *a*).

Mehrere andere Beyspiele zugeschweigen, entdeckt man endlich aus dem heil. Athanasius *b*), daß der heil. Pabst Dionysius nach dem Gutachten der Synode an den heil. Dionysius von Alexandria geschrieben, und der heil. Julius I. den Eusebianern mit Beypflichtung der Bischöfe von Italien geantwortet habe.

Wir sehen fast etwas Gleiches bey klugen weltlichen Regierungen. Auch die Fürsten wollen über schwere, und wichtige Materien nicht entscheiden, sie haben dann zuvor die Gutachten ihres Rathes, und der hieher sich beziehenden Gerichte ihres Hofes eingeholet.

Hieraus zeiget sich nun von ungefähr der Grund von so vielen Handlungen des kirchischen Alterthumes, warum nemlich die römische Päbste sich in ihren Briefen zuweilen mit der vielfachen Zahl ausdrückten, als: man hätte uns schreiben, unsre Entscheidung hören sollen 2c. Warum man auf gleiche Weise Briefe an die Päbste, besonders von den orientalischen Bischöfen, findet, in welchen ebenfalls die vielfache Zahl gebrauchet wird, und

a) Idem ep. 6.

b) L. de Synod. und Apolog. II.

und es scheinet, daß man, so zu sagen, nicht mit einer einzigen Person, sondern mit mehrern rede; es zeiget sich, warum wir den Ausdruck finden, daß man an das Konzilium des Pabstes schreibe, oder auf selbes sich berufe: warum die Legaten eines Konziliums über dem Meere, oder von Italien, oder der römischen Synode Meldung thun *a*): warum man endlich bey gewissen Gelegenheiten sieht, daß ein Bischof, oder sonst Jemand vom Auslande, welcher eine Rechtssache bey dem römischen Pabste abzuthun hatte, zu gleicher Zeit auch an einen der ansehnlichern wälschen Prälaten, z. B. an den Erzbischof von Mayland, von Aglar, ꝛc. schreibe, ihn von dem Geschäfte unterrichte, und bitte, sintemalen er als ein Glied des päbstlichen Rathes die Sache dort schützen, und zum guten Ausgange befördern konnte. Dergleichen Beyspiele ergeben sich auch nicht wenige in unsern Tagen mit den Kardinälen.

Jetzt aber soll man mir sagen, ob in dieser ganzen Materie ein Geheimniß, oder was Verborgenes stecke? Unser Fleury wenigstens will dessen

---

a) S. Fleury. hist. eccl. T. VI. L. XXV. §. XLVII. pag. 142.

sen sehr viel sehen. Wenn in den ältern Jahrhunderten ein Schreiben des Pabstes vorkömmt, worinn man wahrnimmt, daß selber einen offenbaren Akt der Gerichtsbarkeit in einer entfernten Kirche ausübet, und Fleury selbes Schreiben nicht unterdrucken, oder durch unächte Uebersetzung entkräften kann, giebt dieser Herr sich alle Mühe, den Leser ausführlich zu erinnern, daß ein dergleichen Schreiben seinen Ursprung von einem Konzilium habe, in einem Konzilium sey verfertiget worden 2c. Im Gegentheile, wo sichs findet, daß eine entfernte Kirche das höchste Ansehen des römischen Pabstes anrufe, und in dem Schreiben die vielfache Zahl gebraucht wird, da erinnert er gleich ganz geschäftig, daß ein solches Schreiben nicht an den Pabst allein, sondern auch an die Uebrige gestellet sey, welche man das römische Konzilium nennet 2c. Die Stellen von der Art sind bey unserm Author sehr zahlreich, wie es jeder aufmerksame Leser selbst entdecken wird. Z. B. Er führet das Schreiben des heil. Chrysostomus an den heil. Pabst Innocentius an, worinn dieser heilige Lehrer bittet, daß der Pabst durch seine Briefe alles für nichtig erkläre, was wider ihn (in der Synode ad quercum) geschehen wäre, und ihn in seiner Gemeinschaft, wie zuvor, erhalte

te *a*). Worauf in der Fleuryschen Geschichte diese Worte folgen: der Pabst hat wirklich Antwortschreiben ergehen lassen — — — und das Urtheil des Teophilus verworfen *b*). Diese Thatsache hängt freylich nicht mit dem zusammen, was ich oben im zweyten Abschnitte an den Fleury bemerkte; aber dieser Herr scheint, sie durch eine andere Beobachtung schwächen zu wollen. Er sagt, der heil. Chrysostomus melde von Briefen gleichen Innhalts an den Venerius Bischofen zu Mayland, und an den Chromatius, Bischofen zu Aglar *c*), wovon sich aber in dem Labbe nichts zeiget *d*): wäre auch dieser Brief nur allein an den Pabst geschrieben, so scheine doch aus dem Zusammenhange, Chrysostomus rede zu mehrern: ohne Zweifel habe selber geglaubt, sein Brief würde in einem Kon-

 zilium

a) Ebend. T. V. L. XXI. §. XLIX. pag. 348. rogo te, ut epistolas scribas, in quibus ea omnia nullius esse roboris pronuncies, quae contra me acta sunt, & tuam mihi concedas communionem, sicut hucusque concessisti.

b) Ebend. §. L. Papa — — dedit responsorias — — rejecta Teophili sententia &c.

c) Ebend. §. XLIX. pag. 347. dicit, ejusmodi epistolas etiam ad Venerium episcopum mediolanensem, & Chromatium aquilesensem esse missas.

d) T. II. Concil. Col. 1291.

zilium verlesen werden *a*). Eben so füget er dem Dekretalbriefe des heil. Leo I. an die Bischöfe von Campanien sogleich diese Anmerkung bey: es sey leicht zu vermuthen, daß dieser Brief der Erfolg eines Konziliums wäre *b*): und auf diese Weise redet er in sehr vielen andern Stellen *c*), die ein jeder selbst finden wird.

Nun da scheint es wirklich, wenn nichts anders möglich ist, habe man doch wenigstens die Absicht, bey Gelegenheit der Briefe, so an den Pabst gerichtet, oder von ihm geschrieben sind, durch derley Vermischung der Ideen von einem Konzilium die minder geübte Leser zu verwirren: So wird dunkel was klar gewesen; denn man kann sich daraus keine ordentliche Begriffe machen, ob das Ansehen, worauf in derley Brief berufen, oder welches darinn ausgeübet wird, dem Pabste oder

---

a) Fleury. L. c. p. 346. Epistolae inscriptio a S. Chrys. ad Innocentium Papam datae ad ipsum solum dirigitur, sed in sermonis contextu ad plures loqui videtur. Haud dubie credebat suas litteras in Concilio legendas esse.

b) Hist. T. VI. LXXVI. §. LIII. pag. 369. Hanc decretalem, ut pronum est conjicere, acti concilii consectarium.

c) Hist. T. III. L. XII. §. XXIV. pag. 435. — §. XXV. pag. 415. &c.

oder dem Konzilium müße zugeeignet werden. Dieß heißt mich keine Bosheit muthmassen: Ich weis, daß Launoi, und Dupin, die Herzensfreunde unsers Historikers, diese Materie gerade so vorgetragen, und behauptet haben, derley Konzilien seyen nothwendig, den päbstlichen Entscheidungen ein vollständiges Ansehen zu geben. Wer immer den Fleury liest, thut mir eine Gnade, wenn er auf seine eigne Person acht hat, wie diese Züge des gemeldten Herrn auf sein Gemüth wirken. Allein dem sey, wie ihm wolle; ich will die Absichten unsers Geschichtschreibers nicht widerlegen, wenn selbe nicht selbst aus seinen eignen Worten heraus scheinen.

Was also die vielfache Zahl, das Konzilium ꝛc. betrift, welche Dinge unser Herr Abbt so fleißig einschärfet, muß ich die Leser warnen. Jener würde die wunderlichste, und ungereimteste Begriffe von der Hierarchie der Kirche haben, welcher glauben sollte, bey einem wälschen Bischofe, den römischen ausgenommen, oder bey mehrern derselben in einer Versammlung fände sich die Gerichtsbarkeit, das Ansehen, und die Gewalt über alle ausländische Kirchen, Bischöfe und Konzilien. Solch liederliches und unschickliches Zeug hat, so viel ich weis, bis daher noch Niemand geredt. Darum,

würden alle Gelehrte darüber lachen, wenn je einer das Schreiben des heil. Chrysostomus an den Bischof von Mayland so verstehen wollte, als hätte der Heilige diesem Bischofe geschrieben, um durch ihn von dem Ausspruche der Synode des Theophilus von Alexandria losgesprochen zu werden. Wennn nun aber die Bischöfe von Italien sich in ein Konzilium versammeln, erhalten sie wohl dadurch jene Gerichtsbarkeit über die ausländischen Kirchen, welche doch keiner aus ihnen insbesondere hat? welcher Vater, welches Konzilium, oder wer sonst hat dieß jemal gesagt? wir darfen uns damit nicht aufhalten; denn es ist noch keiner aufgestanden, der es gesagt, oder geglaubt hätte. Wenn also eine Gerichtsbarkeit über ausländische Kirchen ausgeübt wurde, da man das Ansehen eines dort gehaltenen Konziliums anrufte, konnte diese Macht nirgend anders woher kommen, als von dem röm. Pabste, welcher in dem Konzilium sitzet, sie kann durchaus nirgend anders woher kommen, als von dem Primatus Jurisdictionis, den der Pabst hat, wie uns der Glaube lehret. Man gebe acht, ob diese ganze Schlußfolgerung bis daher nach der gehörigen Ordnung gehe.

Nun

Nun sind die Vorrechte des Primatus eigenthümliche, und persönliche Rechte des heiligen Petrus allein, und seiner Nachfolger. Katholiken zweifeln nicht daran. Dupin sogar, der es selbst nicht zu merken scheint, wann er Lehren festsetzet, durch welche andere seine Vorurtheile vernichtet werden, dieser Dupin stimmt nicht nur hierinn mit uns überein, sondern er erprobet es noch dazu mit einem aus der Benennung des Primatus hergenommenen Beweise, von welchem wir uns nichts anders fürstellen können, als daß einer unter vielen der Erste sey: und und der Erste seyn, ist unläugbar eine Sache, welche nur einem zukömmt, und keinem andern kann gemein seyn. — — — Aus diesem Primatus des römischen Pabstes, sagt er weiter unten, fließen viele Vorrechte, welche ihm eben sowohl als Primas aus göttlichem Rechte zustehen *a*). So redet Dupin. Johannes Trikius ein Protestant beschrieb dessen Leben, und legt ihm in der Leipzigerausgabe folgendes Lob bey: wie sehr

a) De antiq. Eccl. disc. Diss. IV. c. I. §. I. Primus enim res est, quae uni tantum convenit, nec alteri potest communicari, — — — ex hoc primatu romani pontificio fluunt multae praerogativae, quae ipsi non secus ac primati jure divino competunt.

und gut tritt dieser gelehrte Mann öfters den Grundsätzen der Protestanten, das ist, der Wahrheit bey! *a*).

Aber noch mehr. Man kann nicht wohl einen Schriftsteller ausfinden, der weniger verdächtig ist, daß er Rom schmeichle, als den Quesnel: und doch sagt er selbst, wenn man auch nur dem heiligen Paulus ein Vorrecht von dem Primate des heil. Petrus zutheilen wollte, wäre es gerade so viel, als die Wurzel des Primats abgraben, und wie man zu reden pflegt, dem Erstgebohrnen seinen Antheil schmälern *b*). Eben diese Lehre, welche dem heil. Paulus die Vorrechte des Primates mittheilet, ist von Innocentius X. für ketzerisch erkläret worden, und die Französische Bischöfe haben in dem Schreiben vom Jahre 1653. an den nemlichen Pabst dieß Urtheil sehr belobet.

Es

a) C. 2. §. 3. Quam probe semel iterumque vir doctus principiis protestantium, id est veritati - accedit. — Über diese Materie kann man die Abhandlung des de Marca de singulari S. Petri Primatu nachsehen.

b) Idée generale du Libelle: motif de droit pour le procureur de la Cour ecclesiastique de Malines, accusateur & partie contre le Pere Quesnel, welche Schrift 1705. heimlich gedruckt wurde, pag. 92. &c. C'est a mon avis sapper la primauté par le pied, &, comme l'on dit, faire la part a l'ainé.

Es ist also gewiß, daß die Rechte des apostolischen Primatus persönliche Rechte der Nachfolger des heil. Petrus sind, und nicht dem heil. Paulus, mithin auch um so weniger, was immer für einem andern Bischofe gemein seyn konnten. Das Concilium des Pabstes aber kann nur wegen des einzigen Vorrechtes des Primats die Gerichtbarkeit in ausländischen Kirchen ausüben; folglich hängt das ganze Ansehen derley Entscheidungen, welche man für die Kirchen macht, von der Person des Pabstes, und nicht ohne selben von seinem Concilium ab: und derley Kirchen, ihre Prälaten rc. beruften sich nur auf die Gerichtbarkeit des Pabstes, ob sie schon sich an sein Concilium wendeten: gerade so, wie einer auf das Ansehen eines hohen weltlichen Fürsten sich berufet, wenn er sich an seinen Rath wendet. Wer noch ein Katholik ist, oder doch nicht schlimmer denken will, als Pascalis Quesnel, von dem scheints mir, daß er nichts läugnen könne, was ich bis daher voraus setzte. Wenn also jener, der das Ansehen des höchsten Kirchengewalts anrufet, einem andern, als dem röm. Bischofe schrieb, muß man entweders sagen, daß er damit nichts anders wollte, als seiner eignen Sache helfen, da er die Bischöfe zu Schützern derselben bey dem Pabste machen will, oder man

muß sagen, daß er nicht einmal die ersten Gründe der Kirchenhierarchie kannte.

Was den Eutyches betrift, kann ichs wohl gelten lassen, daß er auf eine oder die andere schon gemeldte Weise geantwortet habe. Herr Fleury wenigstens, der auf alles merket, sagt von diesem Ketzer, daß er von dem Ausspruche des constantinopolitanischen Kirchenrathes im Jahr 448. an das röm. Concilium *a*), und zugleich an die Concilien von Egypten und Jerusalem appellirt habe. Der Ausdruck: an das römische Concilium, macht aber gemäß der eben gegebenen Erläuterung nicht die mindeste Schwierigkeit mehr. Allein gleichwie unser Schriftsteller die Augen gerne zu einem Widerspruche schließt, wenn er nur etwas minder günstiges für Rom erzählen kann, so saget er auch von der nemlichen und untheilbaren heimlichen Appellation des Eutyches, daß selbe an die Concilien der heiligsten Bischöfe von Rom, Alexandrien, Jerusalem und Thessalonika geschehen sey *b*). Stepphanuzzi behauptet zwar standhaft, daß Eutyches nirgend anders wohin, als nach Rom appel-

a) Hist. eccl. T. VI. L. XXVII. §. XXIX. pag. 465.

b) Ebend. §. XXXIII. pag. 477. ad Concilia SS. Episcoporum Romani, Alexandrini, Jerosolimitani et Thessalonicensis appellavit.

appellirte *a*): Wenn ich aber diesen Archimandriten in der vierten Sitzung des schon gemeldten Kirchenrathes betrachte, kommts mich gar nicht hart an, von ihm so was Albernes, und Unwissendes zu glauben, daß er nemlich selbst verworrene Begriffe von dem Richter hatte, an den er appelliren mußte.

Was Eutyches dem Patrizier Florentius unter dem Getöse, welches nach dem Concilium entstund *b*), ins Ohr sagte, davon ist aus Thatsachen, die mir mehr als alles Geschwätz gelten, unläugbar, daß es nur zu dem Ende geredt, und nichts anders damit gemeynt war, als er ergreife die Appellation an den Pabst. Christianus Lupus liefert uns den Libell des Eutyches aus ächten Urschriften *c*), und darinne wird allein der römische Richterstuhl genennet. Sogar Herr Fleury erzählet: der H. Flavianus hätte an den H. Leo geschrieben: der Erzketzer schütze vor: er habe an seine Heiligkeit appellirt *d*). (Da haben wir das röm. Concilium) dann

---

a) De appellat. ad Rom. Pont. P. III. c. IV. pag. 122.
b) Hist. Eccles. T. VI. L. XXVII. §. XXXIII pag. 477.
c) Diss. de romana appellatione Eutychetis.
d) Fleury l. c. §. XXXII. pag. 474. dixit enim, se in iudicio tradito libello ad tuam sanctitatem appellasse.

dann läßt unser Autor den heil. Flavianus weiter folgendes reden: bestättige durch deine Beystimmung das rechtmäßig gefällte Urtheil seiner Verdammung *a*). Im Originale zwar bittet Flavianus den heil. Leo, der heiligste Vater wolle den Ausspruch thun, daß seine, des Eutyches, Verdammung rechtmäßig geschehen sey *b*). Aber in gewissen Fällen muß man von Herrn Fleury keine genaue Uebersetzungen hoffen. Unterdessen fordert auch der grosse heil. Leo über diese Appellationslibellen Rechenschaft; denn er schrieb an den heil. Flavianus: **Wir haben den Libell des Eutyches empfangen: er beklagt sich, --- daß man ihn unverdienter Weise von der Gemeinschaft ausgeschlossen habe, --- er behauptet im Gerichte selbst seine Appellationsschriften übergeben zu haben** *c*). Eben dieser Eutyches unterrich-

a) Ebend. Sententiæ damnationis, canonice pronuntiatæ, tui consensus accedat auctoritas.

b) T. IV. conc. edit. venet. 1728. col. 778. Sanctissime Pater, decernere, damnationem adversus eum regulariter factam.

c) Ep. 8. sonst 20. accepimus libellum Eutychet ut is, qui se queritur --- immerito communione privatum --- adeo ut in ipso judicio libellum appellationis suæ se asserat obtulisse. S. hievon das treflichste Zeugniß von Seleucus dem amasenischen Bischofe act. I. conc. chalced.

richtete auch den heil. Petrus Chrysologus Bischofen von Ravenna über seinen Handel, aber gewiß nicht darum, weil er glaubte, Chrysologus könnte ihn von dem Urtheile des constantinopolitanischen Kirchenraths lossprechen: ich habe die Ursache schon angezeigt, wie sie es wissen, meine Leser, und sie ist keine andere, als weil dieser Bischof bey dem Pabste dessen Sache befördern konnte.

Aus dem, was ich bis daher sagte, sind auch de Marca *a*), Launoi *b*), Dupin *c*), und Quesnel *d*) widerlegt, welche diese lichte Appellationssache dadurch zu verdunkeln suchen, daß sie sagen, Eutyches habe sich neben dem röm. auch an andere Bischöfe gewendet. Man antwortet hierauf ebenfalls auf eine andere ganz ähnliche Stelle unsers Historikers, worinn er zwischen den Pabste, und dessen Concilium zu unterscheiden bedacht ist. Er redet von dem Briefe des Kaysers Constantinus Pogonatus an dem Pabst Donus, welchen aber Agatho empfieng; denn Donus starb ehender. Dieser Brief zielte auf die Vereinigung der Patriarchen des Orientes, welche von der röm. Kirche getrennet,

---

a) L. 7. concord. c. 6.

b) Ep. 3. ad Boetiam.

c) De antiq. eccl. discip. diss. II.

d) Diss. VII. in S. Leon.

net, und Monotheliten waren; darinne kommen folgende Worte vor: Schicke zu uns aus deiner heil. Kirche drey, oder wenn du willst, mehrere Männer, und aus deinem Concilium bis auf die zwölf Bischöfe, die Metropoliten mit eingerechnet, aber nicht mehrere *a*). Hier merkt nun der fleißige Herr Fleury gleich an: Hier sehen wir den Unterschied zwischen den päbstl. Legaten und den Bischöfen Italiens, oder des ganzen Occident, denn diese alle verstunden die Orientaler unter den Namen des päbstl. Conciliums *b*). Weiter unten erzählet er ferner, nach welcher Ordnung die Väter in dem sechsten allgemeinen Kirchenrathe saßen, und sagt: dann saßen zur linken Seite, welche bey den Griechen die fürnehmere war, die Gesandte des Pabstes, und sei-

a) Hist. eccl. T. IX. L. XL. §. I. pag. 376. mitte ad nos ex S. Ecclesia tua viros tres, vel plures, si volueris, et ex concilio tuo episcopos duodecim et non plures, annumeratis etiam metropolitanis.

b) Ebend. hic videmus distinctionem inter legatos Papæ, et Episcopos Italiæ, seu totius occidentis; hos quippe omnes sub nomine concilii papalis orientales complectebantur.

seines Conciliums *a*). Nun da war er sehr genau. Itzt muß man sich aber auch einer andern Anmerkung eben des Herrn Fleury erinnern, die er mit folgenden Worten macht: man verstund nemlich in den Kirchenackten unter dem Namen eines Conciliums die Bischöfe einer und eben derselben Provinz, wenn sie schon nicht in einer Synode versammelt waren *b*). Hieraus ist offenbar, daß Constantinus, indem er zwölf Bischöfe vom Koncilium des Pabstes begehrte, so viel sagen wollte, als der Pabst sollte zwölf wälsche Bischöfe schicken, welche gleichsam sein gewöhnliches Concilium waren, und da begehrte er zugleich noch andere Geistliche der römischen Kirche. Wie mag man aber zwölf Bischöfe, welche der Pabst schicket, Deputirte der Bischöfe Italiens nennen, wie doch Herr Fleury es verstehen will? und wo stehet es in der hierarchischen Rangordnung geschrieben, daß derley Deputirte der welschen Bischöfe in einem allgemeinen Kirchenrathe allen Bischö-

---

a) L. c. §. XI. pag. 409. tum ad sinistram (ibi enim apud græcos erat locus honoratior) sedebant Legati pontificis, ejusque concilii.

b) L. c. §. VI. pag. 390. nempe in actis ecclesiasticis nomine concilii venire solebant ejusdem provinciæ episcopi etiam synodaliter non congregati.

schöfen des Orients, und selbst den Patriarchen vorsitzen? Dieß heißt wirklich nicht dunkle Urkunden beleuchten, sondern vielmehr die klare verdunkeln, und die Begriffe der Leser verwirren. Es ist offenbar, daß Kayser Constantinus in dem wichtigsten Geschäfte der Widervereinigung der Orientalischen Kirche von dem Pabste begehrte, und wie Fleury selbst erzählet, an selben schrieb, daß er ihm eine zahlreiche Gesandtschaft zuschicke, welche aus einigen Priestern, und Diakonen der römischen Kirche, und aus zwölf Bischöfen bestünde: Schicke zu uns aus deiner heil. Kirche drey, oder wenn du willst mehrere Männer, und aus deinem Concilium bis auf die zwölf Bischöfe. Betrachtet man nun hier das wesentliche der Sache, so ist die Rede von der alten bey andern vorgegangenen allgemeinen Concilien beobachteten Disciplin. Kraft dieser pflegten die Päbste wirklich dazu eine Gesandtschaft abzuschicken, die aus Geistlichen ihrer Kirche, und einem Bischofe Italiens bestund. In dieser Stelle macht dieß den ganzen Unterschied, daß eine größere Zahl, als sonst gewöhnlich war, darinn vorkömmt; allein es folget, daß sie alle Legaten des Pabstes waren.

Lassen wir uns die deutliche und klare Begriffe durch unsere Geschichtschreiber nicht verwirren.

Ein

Ein solcher Mischmasch von einer Gerichtbarkeit des päbstlichen Conciliums, so von jenem des Pabstes unterschieden seyn soll, ist die unförmlichste historische Misgeburth. Sie hat im ganzen Alterthume nicht einen Schatten von Grund und ist schnurgerad den katholischen Grundsätzen zuwider, welche, wie wir gesehen haben, sogar Quesnel zuläßt. Eine Gerichtbarkeit der italiänischen Bischöfe, und Concilien über die Kirchen im Auslande ohne die Vorrechte des päbstl. Primates, die Niemand andern außer dem Pabste ohne Ketzerey können zugeeignet werden, hat Jesus Christus niemal versprochen, haben die Kirchenversammlungen niemal erkennet, die Väter niemalen behauptet, und die Geschichtschreiber nirgend aufgezeichnet, und hierinne die Begriffe verwirren, heißt die Idee der geistlichen Hierarchie untergraben. Will ich unserm einsichtvollen Herrn Abbte nicht gar sehr unrecht thun, und von ihm glauben, er habe in diesen und sehr vielen andern ähnlichen Stellen die Ideen seiner Leser zu verwirren gesucht, weis ich keinen andern Ausweg, als daß ich sage, er selbst habe hievon verwirrte Begriffe in seinem Hirn gehabt. Kann ihn jemand besser entschuldigen, werde ich es willig hören.

Ich mache nun diese endliche Folgerung; das Concilium, Presbyterium, Consistorium, so der Pabst gemeiniglich bey aufstossenden wichtigen Vorfallenheiten der Kirche, die einer Berathschlagung nöthig hatten, zusammen rufte, waren allzeit eine äußerliche Formalität, und hatten die Absicht, daß man die Materien reiflich untersuchte, mit Ueberlegung verfahren, und dem Pabste das schicklichste gerathen würde. Aber niemalen waren sie von nothwendigen, eigenthümlichen Ansehen begleitet, niemalen hatten sie aus sich selbst einige Macht über die auswärtigen Kirchen, als nur in soweit der persönliche Primat der Nachfolger des heil. Petrus diese Macht dabey ausübte.

Darum glaubte die römische Synode unter dem heil. Pabste Hilarius im Jahr 465, wo in der Rechtssache des Irenäus, welchen Nundinarius Bischof von Barcellona zu seinem Nachfolger noch auf dem Sterbbette ernannte, 48 Bischöfe versammelt waren, nicht begwaltiget zu seyn, so einen Misbrauch aus eigener Macht zu unterdrucken, sondern man gab nur dem Pabste diesen merkwürdigen Rath: widerstehet mit eurem Ansehen dieser Sache durch euer Apostolat. --- Die apostolische

Ver-

Verordnung muß unversehrt gehalten werden *a*). Diese den Vorurtheilen unsers Autors gar nicht günstige Worte suchet man in seiner Geschichte *b*), da von dieser Synode die Rede ist, umsonst. Fleury pflegt gar selten Dinge in seiner Geschichte zu sagen, die seinen Grundsätzen im Wege seyn könnten. Sie sollen davon, meine Leser, im zweyten Bande eine Menge Beyspiele hören.

Hieraus sehen sie nun, warum die Dekretalbriefe, ob sie gleich im römischen Concilio ausgiengen, als Dekretalbriefe der Päbste, und nicht der römischen Concilien, von dem ganzen Alterthume, und den heil. Vätern erkannt, und mit diesem Namen belegt wurden. So eignen die Väter Augustinus und Optatus die Verdammung der Donatisten dem heil. Melchiades zu: dem heil. Innocentius I. legen die africanische Väter in ihrem Briefe an den heil. Zosimus das Urtheil wider den Pelagius, und Celestius, und Marius Merkator die berühmte Verhandlung wider die Pelagianer bey.

a) T. IV. conc. pag. 1060. und nach der nemlichen pariser Auflage, die Fleury brauchte. Auctoritate vestra resistite huic rei per apostolatum vestrum -- ordinatio apostolica illibata servetur.

b) Hist. T. VI. L. XXIX. §. XXIV. pag. 811. &c.

Der heilige Basilius, und Sokrates schrieb den 15. Brief an die Orientaler dem Liberius zu, und der heil. Petrus Chrysologus schrieb dem Eutyches, seine Sache könne von den Bischöfen ohne den römischen Pabst nicht behandelt werden. Ich lasse unsägliche andere Beyspiele weg.

Was ich bis daher festsetzte, zeiget, wie unstandhaft Fleury behauptet, daß die Verordnungen der römischen Congregationen keine Kraft eines Gesetzes hätten, weil sie von Menschen herrühren, denen die Gerichtbarkeit mangelt a). Das heißt in die Luft reden, und das wesentliche dieser Congregationen nicht einmal kennen. Ihre Gerichtbarkeit kömmt alleine vom Pabste her. Man darf nur die Grundregeln, die Bullen, welche die Congregationen bevestigen, ihr gewöhnliches: coram sanctissimo - ex audientia - ex relatione facta &c. wissen, und es wird hierüber kein Zweifel mehr übrigen. Nun aber hat der Pabst die Gerichtbarkeit in der ganzen Kirche. Dieß ist ein Glaubensartikel. Auch die weltliche höchste Gesetzgeber ziehen ihre Cabinetsräthe zu Rath, und diese

a) Inst. Jur. eccl. P. I, c. II. n. X. pag. 27. legum tamen vi destituuntur, quippe profectæ ab hominibus, quia jurisdictione carent.

diese sind gewiß weder eine Oberkeit, noch haben sie eine Gerichtbarkeit. Wird nun ihre Meynung von dem Gesetzgeber angenommen, und eine Verordnung gemacht, wird ja doch Herr Fleury nicht sagen wollen, sie habe die Kraft eines Gesetzes nicht. Sehen sie also, meine Leser, wie Fleury folgert.

Neunter Abschnitt.

Von dem Unterschiede, der zwischen dem apostolischen Stuhle, und dem römischen Pabste gemacht werden will. Was selber für einen Grund habe, und ob er dem H. Fleury für seine Meynung einträglich sey?

Jene, welche die kirchischen Streitsachen, und Geschichten, besonders die Geschichte des Fleury studiren, müssen für dieser oben angeführten berüchtigten Unterscheidung gewarnet werden; denn sie hat sehr viele Aehnlichkeit mit der eben abgehandelten Materie von dem Unterschiede zwischen dem römischen Concilium und dem Pabste.

Du Plessis Uebergab den 13. des Brachmonates 1303. in der Versammlung eine merkwürdige Klagschrift, wohlgemerkt, jener du Ples-

Plessis, welcher (ohne mich auf römischen Theologen zu berufen) schon bey dem Natalis Alexander der ewigen Finsternisse würdig *a*) heißt, übergab sie, und darinn bringt er, selbst nach dem Urtheile des gemeldten Alexander Natalis, ungeheure Klagen, ja vielmehr Verläumdungen wider ihn (den Pabst Benedictus VIII.) an: und diese verrufene Schrift der von dem Pabste mit dem Kirchenbanne belegten Schismatiker, endiget sich mit dieser heilsamen Clausel: Allzeit, und in allem ohne Nachtheil der Rechte, Ehre und des Standes des heil. Apostol. Stuhles *b*). Diese Redensart ahmten so viele finstere und unruhige Geister ganz wohl nach; wurden sie von den Päbsten ihrer Irrthümer, und eingesogenen schädlichen Lehren halber von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, so spien sie in ihrer Ketzerey, und Hartnäckigkeit tausend schandvolle Schmähungen wider die römischen Päbste, die Nachfolger des Apostelfürsten aus, jedoch allzeit ohne Nachtheil des apostolischen Stuhles, und der ihm gebührenden Achtung: wodurch sie zwar die allerchristlichste Gemein=

---

a) In Hist. Sæc. XIV. Diss. VIII. art. 2. §. 17. æternis dignus tenebris.

b) Ebend. A. IV. §. I. Jure, honore, & statu S. sedis Apostolicæ in omnibus semper salvis.

meinschaft, und den Frieden bekennen wollten, aber dabey eine ganz entgegengesetzte Aufführung gegen die Päbste zeigten.

Der Abbt Launoi *a*), ein zu Paradoxen gebohrner, und wohlgestalteter Mann, war ein berühmter Vertheitiger dieser Unterscheidung, welche zwischen dem heil. Stuhle und dem Pabste will gemacht werden, ob sie gleich etwas älter als er, und schon von dem Melchior Canus widerlegt ist *b*). Tournelly ein sorbonnischer Doktor sagt: daß derley Gottesgelehrte sich durch so viele Zeugnisse der Alten, welche man für die Untrüglichkeit des röm. Pabstes hat, nicht anders durchschlagen können, als wenn sie selbe nicht auf den Pabst selbst, sondern auf die römische Kirche, oder den Apostol. Stuhl auslegen *c*). Launoi, und die mit ihm denken, läugnen wirklich dem Pabste die Untrüglichkeit rc. rc. ab, aber dem apostolischen Stuhle

a) Ep. P. V. ad ant. Varillaum, & Jobum Beviaquam.

b) L. VI. de locis. c. 8.

c) Tract. de Ecclesia. P. II. q. V. a. III. nec alia ratione theologi illi sese expediunt a tot veterum in gratiam infallibilitatis pontificis romani testimoniis, quam ea non de ipso pontifice, sed de romana ecclesia, seu apostolica sede interpretando.

nicht; denn gemäß ihrer Lehre bleibt dieser allezeit untrüglich, wenn schon der Pabst irren sollte. Ey, wollte Gott, sagt der bemeldte Tournelly, daß man mit diesem Funde gewisse verwirrte Streitigkeiten auszugleichen vermöchte: doch, man darf es nicht verbergen: Es ist schwer, bey einer solchen Menge der Zeugnisse, welche Bellarmin, Launoi, und andere sammelten, das sichere und untrügliche Ansehen des apostol. Stuhles nicht erkennen; aber noch schwerer ist, all dieses mit der Erklärung der französischen Geistlichkeit, von welcher wir doch nicht abweichen dürfen, zusammen reimen *a*). Dieß ist soviel geredt, man müsse die Väter nach den eigenen Meynungen drehen, und nicht die eigene Meynung nach der Lehre der Väter richten. Vielleicht ist dieß eine Regel der neuern Kritik: doch ich getraue mir nicht es zu behaupten.

---

a) Non dissimulandum, difficile esse, in tanta testimoniorum mole, quæ Bellarminus, Launoius, & alii congerunt, non recognoscere apostolicæ sedis seu romanæ Ecclesiæ certam, & infallibilem auctoritatem: & longe difficilius est, ea conciliare cum declaratione cleri gallicani, a qua recedere nobis non permittitur.

Da sieht man, wie die Menschen immer so sinnreich sind, sich Meister zu wählen, welche schon gestorben, oder unthätig, oder unverständlich sind. Ich hab es schon oben angemerkt, wie viel gewissen Geisterchen, so die Freyheit lieben, daran liege, daß sie die Schrift, und diese alte Kirche erheben, welche äußerlich ihre Irrthümer nicht mehr verdammen können, wie es die gegenwärtige Kirche thut, da sie selbe herab zu würdigen suchet. Wir wollen sehen, ob man nicht mit Grund behaupte, es gehe auf gleiche Weise, wenn man dem apostolischen Stuhle Vorzüge zu der Absicht beyleget, daß man sie dem Pabste nimmt. Es ist dieß ein Name, mit dem, wenn er vorkömmt, in jeden die richtige Begriffe eintreffen: und wenn die Väter sagen, es sey höchst nothwendig mit ihm die Einigkeit in der Gemeinschaft, und den Glaube zu halten, verstehen gleich alle, mit wem man sie halten solle *a*). Versteht man aber auch, wer dieser heil. untrügliche Stuhl sey? wann, zu welcher Zeit er unterschieden von dem Pabste, ja mit noch größerm Ansehen, als der Pabst hat, rede, lehre, verdamme? versuchen sie es, meine Leser, ob es ihnen gelinge, sich eine helle Idee davon zu machen.

a) Petr. Ballerini de vi ac ratione primatus c. 10. 13.

machen. Mir scheint's nicht möglich, und P. Contenson hat, wie Tournely selbst bezeuget, mit vielen, und gründlichen Beweisen dargethan a), daß man es nicht fassen könne. Unterdessen ist es aber doch ein nicht geringer Vortheil für den Irrthum; er befreyet sich von der Verdammung des Pabstes, weil er selbe von der Entscheidung des heil. Stuhles erwartet; er bricht leicht mit dem erstern die Gemeinschaft; denn er bekennt, wiewohl ohne Grund, daß er sie mit dem Letztern erhalte: und wie wird der apostolische Stuhl jenem, welcher gemäß diesem seinem feyerlichen Bekenntniße in der Einigkeit des Glaubens, und der Liebe mit selbem verbleibet; wie wird er ihm sagen, daß dem nicht so sey? Nun ziehen viele eine verwirrte, und dunkle, für sie aber vortheilhafte Idee andern so klaren, und deutlichen vor; denn so ist der Mensch immer: er läßt sich mehr für das einnehmen, was er wirklich glaubt und übet, als für jenes, was er thun, und glauben soll.

Aber gerade, da ich kurz zuvor von der Unterscheidung zwischen dem Pabste und seinem Konzilium redete, habe ich solche Gründe vorgelegt, welche auch diese Unterscheidung zwischen dem Sitze Petri,

---

a) Theolog. mentis, & cordis. T. III. c. II. corol. I. pag. 103.

Petri, dem apostolischen Stuhle, und zwischen dem Pabste augenscheinlich vernichten, und wenigstens bey jenem gelten, der Gründe annimmt, welche man nicht läugnen kann, ohne aufzuhören ein Katholik zu seyn. Wer immer unter uns ist, sucht die Beweise in der heil. Schrift des neuen Bundes, die göttliche Einsetzung des Primates der römischen Päbste, welche nicht eine pure Schulmeynung, oder eine fromme Leichtglaubigkeit, sondern ein Hauptstück des katholischen Glaubens ist, wider die Protestanten darzuthun: Er bringt zum Zeugniße jene sehr bekannte Stellen: Du bist Petrus rc. und dir will ich geben rc. Ich habe für dich gebethen, Petrus rc. Weyde meine Schaafe rc. und dergleichen noch andere, welche die Person des Petrus so deutlich, und so klar ausdrücken, daß ich sicher glaube, man wird jeden Ausspruch der göttlichen Schrift betrügerischer Weise noch verdrehen können, wenn diese Stellen zu einer so fremden Bedeutung können nothgezüchtiget werden. Nun findet man in der ganzen Schrift nicht einmal von Weitem, oder auch nur im Schatten, daß dem apostolischen Stuhle, dem Sitze des Petrus, welche Benennungen, wenn sie von dem römischen Pabste abgesöndert werden, unbestimmt, unverständlich, und mangelhaft sind,

auch

auch nur in einer einzigen Stelle, oder mit einem einzigen Worte unterscheidende Vorrechte gegeben, oder versprochen wurden. Wenn man also, besonders in solchen Materien, derley Luftsystemen ganz neu erschaffen, und nach seinem Eigensinne gestalten will, giebt man sehr böses Beyspiel, und führt sehr übeln Geschmack in die geistliche Studien ein. Der apostolische Primat hat diese zween wichtigste Gegenstände, daß nemlich die Einigkeit der Gemeinschaft, und des Glaubens, welche der Trennung, und der Ketzerey entgegen gesetzet ist, in der Kirche erhalten werde, und dazu sagen die Väter, ist von Christus der Primat eingesetzet worden. Dieser Gegenstände wegen war es nothwendig, sagt der heil. Hieronymus, daß nur einer aufgestellet wurde, und der Primat selbst erheischt es, weil nur einer der Erste seyn kann.

Noch mehr: nicht nur die heil. Väter, und alle Katholiken, sondern selbst einige Herren Protestanten erkennen, und bestättigen die Nothwendigkeit eines einzigen Hauptes. Corvel, ein Kalvinist redet von Petrus und den übrigen Aposteln also: es ist nothwendig, daß einer den übrigen vorgesetzet sey, damit die Trennungen verhütet,

und die Uneinigkeiten gehoben werden *a*). Er füget noch bey: die zwölf Apostel selbst würden unter sich nicht einstimmig genug gewesen seyn, wenn nicht einer den übrigen wäre vorgesetzet worden. Daher kömmt jener Ausspruch des heil. Hieronymus: unter zwölfen wird einer erwählet, damit durch Aufstellung eines Hauptes die Gelegenheit zur Trennung abgeschnitten werde *b*).

Cartwright bringt für das nemliche einen analogischen Beweis mit folgenden Worten bey: wenn es, die Einigkeit in einer Kirche zu erhalten, nothwendig ist, daß ein Erzbischof den übrigen vorstehe: warum soll nicht auf gleiche Weise der ganzen Kirche Gottes ein Erzbischof vor-

---

a) Examinatio doctrinae contra actionem causae innocentum, 1564. pag. 106. unum coeteris praeponi necesse est ad evitanda schismata, & dissensiones tollendas.

b) Ebend. pag. 107. ipsi duodecim apostoli vix satis inter se convenissent, nisi unus coeteris praefectus fuisset. Inde est illud S. Hieronymi: inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto Schismatis tollatur occasio.

vorstehen können a)? Dieß wiederholt er noch anderswo b), und ihm pflichten Hospinianus c), Doker d) und noch andere bey.

Besonders verdienet hier Hugo Grotius e) angeführet zu werden, welcher eben dieß mit gutem Bedachte aus der Vernunft, Schrift, und den Vätern beweiset, und folgendes merkwürdige Bekenntniß ableget: ohne diesen Primat konnte man nicht aus den Streitigkeiten kommen, wie heut zu Tage bey den Protestanten kein Mittel ist, den Streitigkeiten, welche unter ihnen entstehen, ein End zu finden f).

Kal-

---

a) In defens. Wirgisti pag. 390. si necessarium est ad unitatem in ecclesia tuendam unum archiepiscopum aliis praeesse, cur non pari ratione toti Ecclesiae Dei unus praeerit archiepiscopus.

b) Secund. replic. P. I. pag. 582. in medio.

c) Hist. Sacrament. de Jacobo Andrea.

d) De Eccles. polit. praef. Sect. VI. pag. 26. 38.

e) Vot. pro pace eccles. a. VII. T. IV. opp. pag. 658. edit. Basil. 1732.

f) Discuss. rivet. apologet. ibid. pag. 695. sine tali primatu exiri a controversiis non poterat, sicut hodie apud protestantes nulla est ratio, qua ortarum inter ipsos controversiarum reperiatur finis.

Kalvin selbst war durch diesen Beweggrund so gerühret, daß er wegen der alten Verbindung, die er mit uns hatte, sich gezwungen sah, folgende Anmerkung darüber zu machen: Gott hat den Sitz seines Dienstes in der Mitte der Erde aufgerichtet, und für diesen hat er einen geistlichen Vorsteher aufgestellet, auf den alle sehen sollten, damit sie desto besser in der Einigkeit erhalten würden *a*). Man mag auch das nachsehen, was Kalvin über die Nothwendigkeit eines Bischofes in jeder Stadt geschrieben hatte *b*), und dahin den Beweis des Cartuvright anwenden.

Endlich bemerket Cuneus weitläufig den Schaden an, welcher im alten Gesetze unter dem zweyten Tempel daraus entsprang, weil die Propheten durch größere Kraft, und göttliche Einsprechung nicht belebet wurden; denn, da ein Mangel an Propheten war, welche die entstandene Fragen über die Schrift mit Gewißheit entscheiden könnten, fieng man über alles zu streiten an, und die menschliche Schwachheit verwickelte sich in ihren

---

a) L. IV. inst. c. VI. §. II. cultus sui sedem in medio terrae Deus collocavit, illi unum antistitem praefecit, quem omnes respicerent, quo melius in unitate continerentur.

b) Ebend. c. IV. n. II.

ren eignen Finsternißen a). Dieß ist in dem Munde eines Protestanten ein sehr merkwürdiger Beweisgrund, und von solchem Nachdrucke, als man je einen für die Kirche Christi anführen kann. Die Herren Reformatoren sind gezwungen einzusehen, daß Christus seine Kirche in einem gleichen Chaos, wie jenes war, in welches die Synagoge unter dem zweyten Tempel verwickelt wurde, gestiftet hätte, wenn er nicht mit einem untrüglichen Richter über den Verstand der Schrift ihr hätte vorgesehen, und einen solchen Richter erkennen wir in dem römischen Pabste, und der ganzen Kirche.

Wenn dann der Primat in der Kirche nothwendig war, wenn er nur bey einem seyn kann, wenn nur eine Person bestimmt werden mußte, um in der Kirche die so nothwendige Einigkeit handzuhaben, wenn dieß die Katholiken glauben, und die Protestanten selbst bestättigen, wie will man auf den Sitz des Petrus Vorrechte übertragen, die so sehr nothwendig sind die Einigkeit der Kirche zu erhalten? wer soll diesen Sitz ausmachen: eine einzige oder mehrere Personen? ist es nur eine, wer kann es anderer seyn, als der Nachfolger des heiligen Petrus? sind es mehrere, wie wird die Einigkeit erhalten? will man etwa noch

so

---

a) S. Lamy appar. Bibl. L. I. c. 19.

so schwach werden, daß man zweifelt, ob durch diesen Sitz, welcher bey entstehenden Anfragen nicht irret, nicht gar ein vernunft- und lebloses Ding soll verstanden werden? Meine Leser, derley Fragen scheinen ihnen vielleicht überflüßig, und sie sind allzeit doch nothwendig, die Ideen gewisser Köpfe zu entwickeln, und zu zeigen, wie baufällig jedes System ist, wenn man neue Meynungen in Sachen der Religion festsetzen will.

Wer also um klare Begriffe, welche in jeder Gattung der Wissenschaften so sehr zu wünschen sind, sich bewirbt, muß folgender Weise schließen: der römische Pabst sey von dem apostolischen Stuhle, von dem Sitze des Apostelfürsten gerade so unterschieden, wie man sich in seiner Art einen Bischof von seinem respektiven Sitze, einen Fürsten von seinem Throne, einen Richter von seinem Richterstuhle unterschieden vorstellen kann. Gleichwie man nun im Falle, daß ein Bischof, ein Fürst, oder ein Richter abgeht, zu sagen gewohnt ist: es bleibe noch der bischöfliche Sitz, der fürstliche Thron, das Tribunal, lauter Wörter, die, wenn man sie recht betrachtet, anders nichts bedeuten, als die Vorzüge, die Vorrechte, welche in gewisser Betrachtung der Würde, dem Amte ankleben, und auch alsdann in ihrem Wesen verbleiben, wenn

schon nach der Beschaffenheit des Menschen zeitlicher Weise die Person abgeht; welche sie ausübte: eben so hört der apostolische Stuhl mit dem Tode des Pabstes nicht auf, weil die höchsten Rechte, die göttlichen Vorzüge durch die Einsetzung Jesu Christi allzeit bestehen, und unzertheilt auf den Nachfolger kommen. Gleichwie aber bey Lebzeiten, und wirklicher Regierung des Bischofes der bischöfliche Sitz gewiß nichts anders ist, als der mit den Vorrechten seines Sitzes bekleidete Bischof selbst, bey Lebzeiten, und wirklicher Regierung des Fürsten nichts anders der fürstliche Thron, als der lebende, und mit den Vorzügen seines Thrones bekleidete Fürst rc., so ist bey Lebzeiten des Pabstes der heil. Stuhl nichts anders, als der Pabst selbst in der Ausübung der Rechte seines Sitzes, seines Primates. Daraus erklärt sichs nun auch ganz genau, wann der Pabst wahrhaft *ex cathedra, ex primatu, ex sede &c.* rede: dieß geschieht alsdann, wenn er als der höchste Hirt, und so zu sagen *ex officio*, oder, was eines ist, *ex cathedra* redet, und zugleich sein Amt die ganze Kirche zu weyden, zu leiten, und zu verwalten durch die Macht, die er von Christus hat, ausübet, aber nicht, da er als ein Privat redet, seine Meynung sagt, spricht, und anders thut, was den Men-

schen eigen ist; denn der Pabst höret darum nicht auf ein Mensch zu seyn, weil er der Nachfolger des heiligen Petrus ist.

Hieraus ist auch der wahre Verstand zwoer berühmten Stellen des heil. Leo offenbar. Die Gegner führen sie als den einzigen Grund ihre Unterscheidung, von der ich eben rede, zu unterstützen an. Die erste ist aus dem Briefe eben dieses Heiligen an den Anatolius Patriarchen von Konstantinopel, welcher bey Gelegenheit des durch die Absetzung des gottlosen Dioscorus ledig gewordenen Stuhles von Alexandrien, in dem nemlichen Chalcedonischen Konzilium zuwegen brachte, daß die Ehre des ersten Ranges nach dem römischen Bischofe dem Alexandrinischen abgenommen, und auf den Konstantinopolitanischen übertragen wurde. Dieser Neuerurg widersetzte sich der heil. Leo, und führt gerade die Regel an, daß die Gottlosigkeiten des Dioscorus den Vorrechten seines Sitzes nicht nachtheilig seyn sollen: seinem Alexandrinischen Stuhle soll von jener Würde, welche er wegen des heil. Markus, des Evangelisten Gottes, und Jüngers des Petrus verdienet hat, nichts entzogen, noch der Glanz einer so großen Kirche durch die Finsterniße eines andern verdunkelt werden, wenn schon Dioscorus durch eigne Gottlosigkeit,

und Hartnäckigkeit gefallen ist; denn ein anders sind die Sitze, und ein anders die, so den Sitzen vorstehen *a*). Diese letzte Worte des heiligen Pabstes nehmen die Gegner für sich: aber sie heißen wirklich nichts anders, als: die Vergehen der Bischöfe sollen ihren Sitzen nicht nachtheilig seyn: gleichwie man auch bey nicht ledigem Sitze sagen würde: die Sünde des Bischofes nehme ihm die bischöflichen Rechte, das ist, die Rechte seines Sitzes nicht.

So ist die zwote Stelle des heil. Leo noch klärer: obgleich, sagt dieser Vater, die Verdienste der Bischöfe bisweilen zerschieden sind, bleiben doch die Rechte der Sitze *b*): das ist, wie P. Coustant die Stelle sehr wohl erkläret, diese Rechte, weil sie den Sitzen selbst und nicht ihren Vorstehern verliehen sind, werden auch nach Maaß

a) Ep. 106. sonst 80. ad Anatolium C. P. Nihil Alexandrinae sedi ejus, quam per S. Marcum evangelistam Dei, Petri discipulum meruit, pereat dignitatis, nec Dioscoro impietatis suae pervicacia corruentis, nec splendor tantae Ecclesiae tenebris obfuscetur alienis; aliud enim sunt sedes, aliud praesidentes. — S. Petrus Ballerini oper. cit. c. 14. §. 5. n. 24.

b) Ep. 119. sonst 112. ad Max. Antioch. c. 13. etsi enim diversa non nunquam sint merita praesulum, jura tamen permanent sedium.

Maaß des Verdienstes der Vorsteher nicht verändert *a*). Die Verdienste des Bischofes sind nicht einerley mit den Rechten seines Sitzes, und doch ist es wahr, daß diese Rechte mit der Person des Bischofes vereiniget sind. Um so mehr gilt dieß von den Rechten des römischen Primats. Weil dieser persönal ist, müssen auch die Rechte personale seyn. Mit einem Worte: ist die Rede von den Vorzügen des Primates, und suchet man selbe bey andern als bey der Person des Pabstes, ists gerade so viel, als den Primat außer jener Person suchen, welcher selber durch die göttliche Einsetzung eigen ist. Ich könnte mit Petrus Ballerini, von dem ich schon öfter Meldung that, wohl sagen, dieß sey ein überführender Beweis; aber dieß ist auch zugleich die Lehre der heil. Väter, der Kirche, aller Katholiken.

Der heil. Hieronymus schrieb an den Pabst Damasus in folgendem Ausdrucke: ich habe mit deiner Heiligkeit, das ist, mit dem Stuhle Petri Gemeinschaft *b*).

a) Praefat. ad epp. RR. PP. n. 11. hoc est, jura illa, cum sint ipsis sedibus, non sendentium meritis concesso, pro sedentium diversitate non mutantur.

b) Ep. 25. ad Damas. ego beatitudini tuae, id est, cathedrae Petri communione consocior.

Der heil. Augustinus sagt, ohne zu unterscheiden, jetzt, daß der heil. Stuhl, jetzt, daß Pabst Innocentius die Pelagianer verdammet habe *a*), und das Urtheil dieses Pabstes nennet er das bischöfliche Urtheil des apostolischen Stuhles *b*).

Im nemlichen Verstande schrieb der heil. Prosper: durch die ganze Welt redet der heiligste Stuhl des heil. Petrus durch den Mund des Pabstes Zosimus *c*).

Auf gleiche Weise druckte sich Sergius von Cypern in seiner Bittschrifte an den Pabst Theodorus aus, worinn er, wie Fleury selbst sagt, das Ansehen des heiligen Stuhles erkennet, welches über der Gewalt, so dem heil. Petrus verliehen wurde, gegründet ist *d*).

Eben dieß will die Frage sagen, welche der heil. Zosimus, indem er sich auf die Briefe des Pabstes Innocentius I. bezog, an den Zölestius in folgenden Worten stellte, die der heil. Augustinus er-

a) De pecc. orig. c. 17.

b) Apostolicae sedis episcopale judicium.

c) Contra. collat. n 15. Sacrosancta B. Petri sedes per universum orbem Papae Zosimi ore loquitur.

d) Hist. eccl. T. IX. L. XXXVIII. §. XXXIV. p. 90. S. sedis auctoritatem in Potestate S. Peto collata fundatam agnoscit.

erzählet: Du bist unterrichtet von der Beschaffenheit der Briefe, welche der apostolische Stuhl an seine Brüder und Mitbischöfe die Bischöfe in Afrika schrieb? *a*). Denn wirklich hatte der schelmische Ketzer betrügerischer Weise geantwortet, er pflichte dem Schreiben des heil. Innocentius bey.

Hieher taugen endlich die Briefe des heiligen Pabstes Agatho in der achten Handlung des sechsten allgemeinen Kirchenrathes, und mehrere andere Urkunden, durch welche P. Coustant sich gezwungen sah, in dem Verzeichniße über seinen ersten Band von den Briefen der Päbste diese Worte zu gebrauchen: der apostolische Stuhl für den römischen Bischof genommen *b*).

Wenn also die Vorzüge des apostolischen Primates mit der Person des römischen Pabstes unläugbar vereiniget sind, wird jener Christ, welcher mit dem Pabste die Einigkeit der Gemeinschaft und des Glaubens nicht erhält, gewiß auch der Pflicht, diese Einigkeit mit ihrem Mittelpunkte, wie sie doch die Rechte des Primatus selbst wesentlich fordern, niemalen genug thun. So ists nun eine nichtswürdige, eitle, und, gelind zu reden, eine zur Trennung führende, den katholischen Be-

 griffen

a) L. de pecc. orig. c. 8.

b) Apostolicam sedem pro romano episcopo sumtam.

griffen von dem Primate wirklich entgegenstehende Behauptung, daß die Einigkeit mit dem heiligen Stuhle könne erhalten werden, wenn man sie schon mit dem Pabste nicht erhält, und man muß aufrichtig bekennen, daß Jener seiner Religion, und seinem gesunden Menschenverstande gar keine Ehre macht, welcher so einer ebentheuerlichen Unterscheidung Glauben giebt. Für meinen Theil muß ichs gestehen: mich wundert allzeit, daß in einem so lichten Jahrhunderte so verrufene, und seltsame Meynungen noch im Schwunge sind. Ich habe mit deiner Heiligkeit, das ist, mit dem Stuhle Petri Gemeinschaft; der mit dir nicht sammelt, der zerstreuet: und wer immer außer deinem Hause das Lamm ißt, ist unheilig; wer nicht in der Arche des Noe seyn wird, wenn die Sündfluth ausbricht, der wird zu Grunde gehen *a*). So redet der große Lehrer Hieronymus, und so redet die ganze Kirche.

Fragt man, ob Herr Fleury wirklich dieser Unterscheidung günstig sey, habe ich nicht nöthig zu

---

a) L. c. ego Beatitudini tuae, id est, cathedrae Petri communione consocior, qui non colligit tecum, dispergit: quicunque extra hanc domum agnum commedit, profanus est. Si quis in Arca Noe non fuerit, peribit, regnante diluvio.

zu antworten; denn wer ihn liest, kann sich auch hierüber belehren *a*). Katholische Priester werden allzeit zu dem Pabste reden, wie der heil. Petrus Damiani: ihr seyd der apostolische Sitz die römische Kirche *b*). Sie werden auch mit Jesu Christo sagen: Du bist Petrus — — und Dir übergebe ich — — — für Dich habe ich gebethen — — Du stärke — — Du weyde ꝛc. und hundert menschliche Vernünfteleyen werden auch nur einem einzigen der göttlichen Worte niemalen das Gleichgewicht halten.

Zehnter Abschnitt.

Von Untersuchung der päbstlichen Dekretalbriefe, und von den Geschäften, so durch selbe entschieden wurden, wovon uns Fleury bereden will, daß sie in gewissen Konzilien verfaßt wurden.

Ich weis nicht, wie man es verstehen muß, wenn Fleury in der Vorrede zu seiner Geschichte hoffen läßt, er werde darinn keine Anmer-

a) Hist. eccl. T. III. L. XII. §. XXV. pag. 445. und anderswo öfters.

b) Opusc. 20. c. 1. Vos apostolica sedes, vos romana estis ecclesia.

kungen machen, sondern dem Leser überlassen, daß er sie nach seinem Belieben selbst mache, und wenn es in was immer für einer Sache, die dem höchsten Priesterthume günstig seyn möchte, aufs Widersprechen ankömmt, darf man nur was immer für einen Band dieser Geschichte aufschlagen, und man findet die genaueste, und fleißigste Bemerkungen darinne. Fleury gleicht dem hitzigsten Astronomen, welcher immer auf der Sternwarte mit dem Seherohre am Auge steht, bey jedem Funken schreyt, es sey ein Stern, jedes fliegende Feuer für einen Planeten, jedes Luftzeichen für einen Kometen, jede Wolke für eine Sonnenmackel ausgiebt, der mit einem Worte sich einbildet alles zu sehen, was er wünschet, daß es seyn soll. Die gegenwärtige Materie wird zum Beyspiele dienen. Bey was immer für einer Gelegenheit ein Schreiben der römischen Päbste in einem allgemeinen, oder Partikularkonzilium gelesen wurde, und selbes die darinn enthaltene Lehre mit den häufigsten, und größten Lobsprüchen überhäufte, merkt Fleury ganz fleißig an, diese nemliche Schreiben seyen in dem Konzilium untersuchet worden, man habe wohl darauf Achtung gegeben, ob sie mit der heil. Schrift, der Erblehre, und den Canonen übereinstimmen.

Der dogmatische Brief des heil. Leo I. über die Unterscheidung zwoer Naturen in Jesu Christo wider den Erzketzer Eutyches ist genugsam bekannt. Er ist der 96te in der letzten Ausgabe der fürtreflichen Brüder Ballerini. Jedermann weis, was man von diesem Briefe in dem allgemeinen Chalcedonischen Kirchenrathe sprach, und wie wichtig ein solch Zeugniß sey: **Es sind Dinge vorgegangen, sagten die Väter, so den Eutyches betrafen, und hierüber hat der heiligste Erzbischof der Stadt Rom die Vorschrift gegeben, und wir folgen ihr, und haben alle dem Briefe unterschrieben. So sagen wir alle. Wir haben über dieß, was fürgetragen worden, nichts weiters nöthig** *a*). Nach Ablesung dieses Schreiben in der öffentlichen Sitzung findet man nun weiter in den Akten keine Spur, daß man sie in der Synode untersuchet hätte, ja vielmehr ist die Denkungsart der Väter zu bewundern, die sich ganz deutlich folgendermassen ausdrücken: **Fluch dem, der nicht**

a) T. IV Conc. edit. Venet. Col. 1207. Emerserunt, quae ad Eutychetem pertinebant, & super his forma data est a Sanctissimo romanae urbis Archiepiscopo, & sequimur eam & epistolae omnes subscripsimus. Ita omnes dicimus. Sufficiunt, quae exposita sunt.

nicht so glaubt. Petrus hat durch den Leo so geredet *a*). In der sechsten Handlung wiederholten sie es: Wer dem Schreiben des heiligsten Bischofes Leo nicht beypflichtet, ist ein Ketzer *b*). Starcke Ausdrücke, in der That! ich will mich nicht einlassen, ob sie nach dem Geschmacke des Herrn Fleury sind: er hat sie wenigstens, bis auf die letztere *c*), ziemlich getreu erzählet *d*). Was ich hier bemerken muß, ziehlt nicht dahin unsern Herrn Geschichtschreiber zu beschuldigen, sondern nur den minder Erfahrnen ein Licht zu geben, daß sie wohl acht geben, wie weit man sich über diese Stellen herausläßt.

Der so genaue Herr Fleury erzählet voraus, in der zwoten Handlung wäre befohlen worden, man solle gewisse Väter vorlesen, von denen man sagte, sie hätten die Materien des Glaubens wohl erkläret; diese wären nemlich Athanasius, Cyrillus, Cölestinus, Hilarius, Basilius, Gregorius, und

a) Ibid. Col. 1235. d. Anathema ei, qui non ita credit. Petrus per Leonem ita locutus est.

b) Qui non consentit epistolae Sanctissimi episcopi Leonis, haereticus est.

c) Hist. eccl T. VI. L. XXVIII. §. XV.

d) Ebend. §§. X. XI.

und gegenwärtig der heiligste Leo. Hier muß sich nun der Leser nicht irre machen lassen, als wären alle die eben gemeldte Väter mit dem heiligsten Leo gleich gehalten worden, und gelte der Zuruf: so glauben wir alle: welchen Fleury dort beyfüget, auf eben die Weise von den Schriften der einen, wie des andern. Jede Privatperson kann eine Sache schreiben, welche nach dem katholischen Glauben einem jeglichen glaubbar ist. Jeder gemeiner Bischof kann eine Sache schreiben, wodurch er den Zuruf: wir glauben auch so: von einem ganzen allgemeinen Konzilium verdienet: aber daß sein Schreiben diesen Beyfall wegen der Vorrechte des eigenen Sitzes, wegen sonderbarer Privilegien der apostolischen Vorfahren, welche durch ihre Nachfolger reden, verdiene, dieß kann nur von dem römischen Bischofe allein gesagt werden: und die Chalcedonischen Väter sagen es wirklich von keinem, als nur von dem heiligen Leo. **Petrus**, sind ihre Worte, **Petrus**, der untrügliche Bischof, **hat durch den Leo geredet**, und nicht Markus durch den Athanasius, oder Cyrillus. Der gute Fleury kann freylich nicht ruhen, bis er uns gesagt hat, das Schreiben des heil. Leo I. sey vor diesem Zurufen zu Chalcedon untersucht worden. Allein man muß schon zu voraus, das

ist,

ist, ohne Rücksicht auf dieß, wovon die Rede ist, wissen, daß die Bischöfe von Illyrien, und Palästina über drey Stellen eine Schwierigkeit machten, welches so zu verstehen ist: Sie verlangten über den ächten Verstand derselben, der ihnen schon eröfnet worden, aus gleichlautenden Stellen der griechischen Väter noch mehr belehret zu werden.

Allein bald darauf erzählet Fleury von der Konstitution des Pabstes Vigilius folgendes: darinn saget Pabst Vigilius, wie zuvor die Väter des fünften Konziliums thaten, alsdann sey das Schreiben des heil. Leo in dem Chalcedonischen Konzilium gutgeheißen worden, nachdem man es untersuchet, und dem Glauben der drey vorgängigen Konzilien gleichförmig befunden habe. So eine Behauptung aus dem Munde des römischen Pabstes ist sehr wichtig *a*). Sehen sie, meine Leser, Fleury will keine Anmerkungen machen: er begnügt sich schon mit den wenigen

---

a) Hist. eccl. T. VII. L. XXXIII. §. LII. pag. 753. In hac constitutione Vigilius Papa, sicut ante Patres Concilii quinti, dicit, tunc S. Leonis epistolam in Concilio Chalcedonensi approbatam, postquam fuisset examinata, & trium praecedentium Conciliorum fidei consentanea inventa. *Haec affirmatio ex ore summi Pontificis profecta majoris roboris est.*

eigen Worten. Doch dieß gehört anders wohin, und von seinen Anmerkungen werde ich noch Beyspiele bringen. Jetzt lassen sie uns auf die vorgegebene Untersuchung des Leonischen Schreiben kommen. Die Chalcedonische Akten geben, einzig, weil die aus Illyrien und Palästina zweifelten, sey in der zwoten Handlung diese Untersuchung geschehen; und nicht darum, weil man zweifelt, oder Beyfall als gleichgültige Dinge ansah, sondern damit die Zweifelnde belehret wurden *a*). Fleury nahm sich wohl in Acht, daß er von der beygesetzten Bewegursache nichts meldete, und er verwahrt sich wohl, da er die Ordnung der Thatsachen verkehrt, indem er die erhobene, oder abgethane Schwierigkeiten voraus, und die Gutheißung des Schreibens nachsetzet: vielleicht wollte er uns Glauben machen, das Leonische Schreiben wäre zuvor untersuchet, und nach der Untersuchung erst angenommen worden: aber, meine liebe Leser, es geschah gerade das Gegentheil *b*).

Die

a) T. IV. Conc. Col. 1239. b. dubitantibus illiricianis, & palaestinis, ut, qui dubitabant, docerentur.

b) Ballerini, de vi & rati. prim at. RR. PP. c. 13. §. 13. nn. 59. 68.

Die Absicht unsers Geschichtschreibers mag nun seyn, was sie immer will, so ist es für diesen Punkt sehr nothwendig, folgenden unläugbaren Satz wohl inne zu haben: **wenn in einem Konzilium, oder anderswo eine öffentliche Urkunde untersuchet wird, ist diese Untersuchung noch keine Probe, als zweifle man an dem Ansehen der nemlichen Urkunde, noch auch, als glaube man, es stünde frey, selbe anzunehmen, oder zu verwerfen.** So ließ Pabst Cölestinus zu, daß die Sache des Nestorius auf dem ephesinischen Konzilium wieder vorgenommen wurde, obschon er selbst in seinem Briefe hierüber den Ausspruch that, welchen der heil. Cyrillus vollstreckte. Allein der Pabst glaubte nicht, daß es den ephesinischen Vätern frey stünde, von seiner Meynung abzugehen; er schrieb selbst, er wolle dadurch nichts anders, als daß jenes — — — **was er schon zuvor verordnet hatte, ins Werk gesetzt würde** *a*). Er gab auch seinen Legaten die Weisung, wenn einige hierüber streiten wollten, sollten sie, die Legaten, **von derer Meynungen urtheilen, am Streite aber keinen Theil neh-**

a) Ep. ad Synod. Ephes. T. III. Conc. edit. venet. Col. 928. &c. ut — — — **quae a nobis ante statuta** sunt, exequantur.

nehmen *a*). Darum hielten die Väter von Ephesus dafür, sie könnten nicht nach ihrem Gutdünken dem Schreiben des heil Cölestinus beypflichten, oder nicht, sondern sie gestunden sogar, den Nestorius zu verdammen seyen sie gezwungen, und wie es im griechischen Texte heißt, nothwendig gezwungen, durch die heil. Satzungen, und das Schreiben ihres heiligsten Vaters Cölestinus, des römischen Bischofes *b*). So redete ein allgemeines Koncilium *c*).

Wenn nun der heil. Maximus sagt: die heilige Schrift, und die Vätar müssen geprüfet werden *d*): Will er vielleicht dadurch zu verstehen geben, man dürfe anderer Meynung seyn, als die heil. Schrift ist? und wenn Gregorius der Grosse schrieb: Ich habe den Kirchenrath von Ephesus durch-

a) Commonit. dat. legat. de eorum sententiis judicare, non subire certamen.

b) Sentent. deposit. Nest. coacti (αναγκαιωσ κατεπειχθεντεσ, necessario compulsi) per sacros canones, & epistolam Sanctissimi Patris nostri cœlestini romani episcopi.

c) S. über diesen Ausdruck Bossuets Bemerkung. Instruct. pastor. II. sur les prom. de l'egl. n. 85.

d) Fleury hist. eccl. T. IX.

durchgegangen *a*): Wie gefiel es den Anbettern des Herrn Fleury, wenn ich daraus die Folgerung zöge: dieß will sagen, der heil. Gregorius habe das ephesinische Koncilium ohne vorgängige Prüfung nicht annehmen wollen? Gieng dieß wohl nach einer ächten, und guten Schlußordnung? Und doch machte der so emsige Herr Fleury sogleich diese Folgerung aus den Worten der vierzehenten toletanischen Synode: Wir müssen die Akten untersuchen, welche uns von Rom sind zugeschickt worden *b*). Und diese Folgerung ist die nemliche, bis auf den Gegenstand, der ohne Untersuchung nicht wollte angenommen werden. Sind die Regeln der Dialektik unveränderlich, muß aus den zwoen vorgängigen Stellen folgen, entweder der heil. Gregorius habe das ephesinische Koncilium verwerfen, oder man habe nie folgern können, daß die toletanischen Väter Macht hatten, die von Rom gekommenen Akten umzustossen. Schon vor dem ephesinischen Koncilium war es eine richtige, und wirklich ausgemachte Sache, daß die Lehre des Pelagius, und Celestius ketzerisch sey: Man weis

a) Fleury Hist. eccl. T. VIII, L. XXXV. §. XLIV. pag. 439. concilium ephesinum inspexi.

b) Ebend. T. IX. L. XL. §. XXXIII. pag. 478. acta nobis examinanda sunt, roma ad nos missa.

weis den berühmten Ausspruch des heil. Augustinus: die Sache ist geendiget *a*). Und doch würde diese Materie in dem gemeldten Kirchenrath wieder fürgenommen, wo auch in dem ersten und vierten Canon die gottlose Lehre des Celestius, und Pelagius verdammt wurden.

Das erste und zweyte Koncilium von Konstantinopel bestättigte die Unterscheidung zwoer Naturen in Christus, und dieß hatte der allgemeine Kirchenrath zu Chalcedon schon festgesetzet.

Niemand wird behaupten wollen, der katholische Lehrsatz, daß der heil. Geist auch von dem göttlichen Sohne ausgehe, sey im vierzehenten Jahrhunderte noch nicht entschieden gewesen. Ich würde also sehr unförmlich schliessen, Benedictus XII. hätte von dieser Materie geglaubt, man sollte sie ohne vorgängige Untersuchung nicht annehmen, weil er wirklich zugab, daß man sie hierüber anstellte *b*). Werfen sie, meine Leser, nur einen Blick auf die ersten Sitzungen des florentinischen Kirchenraths, die zu Ferrara gehalten wurden, und sie werden finden, daß die Materie von den dem Glaubensbekenntniße beygesetzten Worten:

a) Serm. 2. de Verb. D. Causa finita est.

b) Fleury hist. eccles. T. XXIII. L. XCV. §. I. p. 512.

und dem Sohne: aufs neue fürgenommen, und untersuchet wurde. Die Griechen brachten frey ihre Einwürfe vor *a*): die Lateiner antworteten darauf *b*): die erstere fuhren fort ihre Zusätze zu machen ꝛc. ꝛc. *c*) und doch ist es eine sehr bekannte Sache, daß diese ganze Materie schon geendigt war, daß in dem zweyten Koncilium von Lion unter Gregorius X. die griechische und lateinische Väter diesen Beysatz: und dem Sohne, beschlossen, und das Glaubensbekenntniß mit dem nemlichen Beysatze feyerlichst abgesungen haben. Folgt iezt wohl, der florentinische Kirchenrath habe geglaubt, es stünde ihm frey diesen Beysatz auch zu verwerfen, weil er ihn wieder untersuchte?

In dem tridentinischen Koncilium warf man die wichtige Frage auf, ob man die canonische Bücher der Schrift ohne neue Untersuchung gutheißen soll. Die, so eine Untersuchung durchaus nicht haben wollten, brachten die Ursache vor, daß dieser Punkt von der Kirche und selbst von dem letzten florentinischen Kirchenrathe *d*) schon sey entschieden wor-

---

a) Contin. Fleurii T. XXVII. L. CVII. §. CXVI. pag. 390.

b) Ebend. §. CXVIII. pag. 393.

c) Ebend. §§. CXXI. CXXII. pag. 396. 397.

d) Nat. Alex. in Sæc. XVI. Diss. XII. art. II. n. IV.

werden *a*). Dem ohngeachtet hat die Meynung derer vorgedrungen, welche die ganze Materie einer neuen Untersuchung wollten unterworfen haben, und zwar aus zerschiedenen Gründen, wie man in den von mir ausgezeichneten Stellen finden kann.

In eben diesem Koncilium wurde die siebenfache Zahl der heil. Sakramenten, die schon im florentinischen bestimmt worden *b*), und über dieß noch zehn Artikel von dem heil. Abendmale, die schon vorher entweder durch Dekretalbriefe, welche die ganze Kirche annahm, oder durch allgemeine Kirchenräthe entschieden waren, zur genauesten Untersuchung wieder fürgenommen *c*). Endlich war es auf gleiche Weise in der allgemeinen Versammlung vom 6. des Brachmonates 1562. eine unter den vorgetragenen Materien, ob nemlich ein göttliches Geboth die Layen zur Communion unter beeden Gestalten verbinde *d*). Der Erzbischof von Granada machte den Einwurf: dieser Punkt sey

a) Cont. Fleur. T. XXXVIII. L. CXLII. §§. LIX. LX. pag. 474. 475.

b) Ebend. T. XXXIX. L. CXLIII. §. CV. pag. 219.

c) Ballavic. Hist. Conc. trid. L. IV. c. 2. n. n. 1. 2.

d) Ebend. L. XVI. c. 1. n. 1.

schon im Costnitzer Koncilium entschieden worden *a*); aber mit allem dem fuhren die Väter fort, selben zu untersuchen, und entschieden nachmals hierüber *b*). Lesen sie die fünfzehente Sitzung; darinne kömmt die Untersuchung und Entscheidung so vieler Materien vor, welche schon zuvor durch das unveränderliche Ansehen der Kirche ausgemacht waren.

Da also diese Materien in dem tridentinischen Koncilium wieder untersuchet wurden, haben wohl deßwegen die Väter geglaubt, es wäre ihnen frey, den Canon von den Büchern der heil. Schrift, die sieben Sakramente, die Punkten von dem heiligen Abendmale ꝛc. nicht anzunehmen? alle werden sagen, und sie sagen es mit Grund, daß diese Folgerung so unförmlich sey, als man sie nur immer träumen kann. Allein, hören sie was Schönes, meine Leser: Man hat in einigen Synoden die dogmatische Briefe der Päbste untersuchet, also war man nicht schuldig derley Briefe ohne Untersuchung anzunehmen, und die darinne enthaltene Lehre konnte man nicht anders zulassen, als wann sie der Schrift und der Erblehre gleichlautend befunden wurde; eine solche Lehre ist also nicht für unfehl-

a) Ebend. n. 2.

b) Sess. XXI. c. I. & can. I.

fehlbar gehalten worden ꝛc. O! dieß war bündig geredet! so wird Fleury und Natalis Alexander a) sagen, dieß ist ein unwiderleglicher Beweis, wird der so kühne Herr Dupin sprechen b). Was soll ich do thun? in die Geheimnisse einer so tiefen Logik vermag ein so geringer Schriftsteller, wie ich bin, nicht einzudringen.

Lassen sie uns im Ernste reden. Es ist also eine ziemlich gewisse Lehre, daß man, was schon entschieden ist, untersuchen kann, ob man schon die Freyheit nicht hat, davon abzuweichen. Die feyerlichste Entscheidungen in Glaubenssachen, ja sogar die heil. Schrift wurde gemäß der Kirchengeschichte zur Untersuchung genommen, um sich zu belehren, die Zweifel derer, welche sie nicht recht verstunden, zu heben, die Gegner aufs neue, und besser zu widerlegen, und die Wahrheit ins helleste Licht zu setzen. Eine Entscheidung, die mit vorgängiger Untersuchung angenommen worden, erlangt auch eine stärkere Beweiskraft, ein zwotes Kennzeichen der Wahrheit, gleich als eine Entscheidung, die angenommen worden mit gerichtlicher Untersuchung der Sache selbst. Darum, wenn ein alter Irrthum auflebet, pflegen die Synoden die

a) Diss. IV. in sæc. XV. art. 1, §. 4. n. 20. ad 27.

b) De antiq. eccl. disc. Diss. V. c. 1. §. 2.

die ältere Verdammung desselben zu untersuchen, und dadurch erhält die neuere in einer umständlichen Forme, wie die Canonisten reden, abgefaßte Verdammung einen größern Nachdruck, weil sie mit der ersterbn verunden wird *a*). Dieß bestätiget sich, sagt Petrus Ballerini *b*), durch die tägliche Erfahrung, wenn die Rede ist, daß man seine Meynung sagt, und darüber seine Gründe angiebt, ob auch schon eine Sache vom höchsten Ansehen, und von der sichersten Glaubbarkeit wäre; es geschieht nemlich, damit der gegebene Beyfall nicht eine vorgefaßte Meynung, oder blind zu seyn scheine. Sehen sie also, meine Leser: mit einem einzigen der angeführten ganz einfachen Gründe, wenn er nach den Umständen der Sache gebraucht wird, ist der unwiderlegliche Beweis der Gegner für die angestellte Untersuchung einiger Dekretalschreiben zu einer falschen, betrügerischen Schlußfolgerung gemacht. Man muß also mit allen Ehren zugeben, daß die Thatsachen, die freyeste Gattung von Beweisen handgreiflich darthun, daß ein Geschäft der Kirche, welches schon mit aller nur erdenklichen Dauerhaftigkeit entschieden

a) Dadurch erklärt man den Fleury T. VII. L. XXXIII. § XLVIII. pag. 737.

b) De vi ac ratione Primatus c. 13. §. 13. n. 68.

den, glaubwürdig beschlossen, richterlich abgethan, und geendiget war, daß, sage ich, ein solches Geschäft, betrefe es die Disciplin, oder die Glaubenslehre, nicht nur konnte auf den Kirchenversammlungen wieder untersucht, und behandelt werden, sondern daß diese Untersuchung wirklich, und sehr oft geschah. Ihnen, meine Leser, empfehle ich für jetzt, und allzeit, daß sie in der Materie unläugbarer Thatsachen mit ihrem Urtheile ja nicht zaudern wollen.

Dieß vorausgesetzt, muß sich jeder gesittete, ehrliebende Mann schämen, wenn er mit einem Beweise, ja mit dem stärksten aller Beweise erproben will, eine Sache, so die Kirche betrift, halte man darum durch die päbstliche Dekretalbriefe nicht für entschieden, weil die nemliche Sache in einem Konzilium wieder behandelt wurde: ja mir scheints, es heiße nichts anders, als die Wahrheit verdunkeln, und Finsterniße über den hellsten Mittag verbreiten, wenn man eine dergleichen Meynungen durch die gedachte falsche Schlüße zu unterstützen sucht. Gelehrte wissen es besser als ich, wie viel unbequemliches die geistliche Gelehrsamkeit von dem Systeme habe, kraft welchem ganze Bände bis zum Verdruße mit den nichtswürdigsten Fragen, und nicht schließenden Beweisen angefüllet werden.

Die Meisten, welche die Sache nur nach dem Aeusserlichen beurtheilen, werden verwirrt, und lassen sich zu Sinne kommen, eine Meynung sey auf gute Gründe gestützet, weil zur Erprobung derselben eine Menge überschriebener Blätter, und eine lange, lange Reihe von Beweisgründen sich ihnen darstellet. Wenigstens werden Lehrbegierige durch so eine unverdäuliche Sammlung von Proben, die sichern Meynungen vorausgesetzet sind, ermüdet: sie verlassen sich darauf, sie halten für unmöglich auf den Grund zu kommen, und den lautern Gegensatz so vieler Einwürfe jemals zu sehen, und so bleiben sie in der tiefesten Zweifelhaftigkeit. Die Schriften des Launoi, des Dupin, und noch eines sichern Geschichtschreibers, den ich zu nennen eben nicht nöthig habe, sind ein vollkommner Beweis, wie sehr es zu wünschen sey, daß wir bey solcher Menge der Bücher, in solcher Vielfältigkeit der nützlichsten Entdeckungen nicht gezwungen wären, in Glaubensstreitigkeiten unsre so kurze Lebenstage mit einem unendlichen Mischmasch von Beweisen, derer Erfinder selbst begreifen müssen, daß sie unstandhaft sind, abzunutzen, und unsern so bekränzten Verstand zu verwirren *a*).

Ver=

a) Lese man nur z. B. einige lange Abhandlungen des P. Natalis Alexander.

Verzeihen sie mir, meine bescheidene Leser, wenn mich das Misfallen ab solch einem Misbrauche auf eine Nebenbemerkung verleitete: glauben sie aber nur, sie ist auch in Rücksicht des Herrn Fleury nicht unnütz. Unterdessen bin ich schon zufrieden, daß es erwiesen ist, es widerspreche sich folgender Satz nicht; **Eine Sache kann für entschieden, und bestimmt durch einen Dekretalbrief angesehen, und die nemliche Sache kann in einer Synode wieder abgehandelt werden.** Dieser Schlußsatz ist in der Polemik einer der Wichtigsten. Haben sie ihn immer gut vor ihren Augen, wenn sie unsern Historiker lesen. Traurige Zeiten! sagt sehr wohl Herr Gouchat, will man gefallen, ist es schon genug, daß man die Wahrheit bestreite *a*).

Eilfter Abschnitt.

Von der Methode, an die sich Herr Fleury bey seiner Geschichtschreibung gehalten hat.

Die Methode des Herrn Fleury, an die er sich bey seiner Geschichte hielt, wurde öfters sehr angefochten. Insonderheit that es P. Orsi, Prediger-

a) Lett. crit. X'. in fine.

digerordens, in seiner berühmten Vorrede, die selber im ersten Bande seiner Kirchengeschichte vorausschickte. Fleury wollte eine einförmige Schreibart, wo nemlich nur der Innhalt der Urschriften genommen wird; ohne daß man sich an die Worte binde, nicht annehmen, und davon giebt er die Ursache an, weil diese Schreibart nicht die sicherste sey. Hat der Schriftsteller einen aufgeweckten Geist, und eine fruchtbare Einbildungskraft, wird er sich hart in den engen Gränzen der Wahrheit erhalten können, ohne daß er von dem Seinigen Anmerkungen (merken sie das wohl, meine Leser) die ihm sehr vernünftig dünken, Beschreibungen, oder wenigstens einige Beyworte hinzufüge *a*). Wenn man nun den Fleury so reden hört, scheinet es wirklich, er habe einen ganz andern Weg nehmen wollen, um von dem Seinigen nicht einmal ein Beywort dazuzusetzen. Und doch hat in Wahrheit unserm Geschicht-

a) Hist. eccl. T. I. Praef. §. XX. pag. 45. Altera methodus est, si scribatur stilo aequali, & non verba antiquorum referantur, sed sensus — — non magis veritatis secura, si scribens sit excellenti ingenio, & imaginatione faecunda vix se intra angustos veritatis limites continebit, ne aliquid, forte reflexiones, quae ipsi videntur judicio plenae — — descriptiones, vel saltem epitheta de sua addat.

schichtschreiber keine andere Schreibart beliebet, als jene der Centuriatoren, und des Baronius ist, nemlich, daß man ganze originale Stellen ausschreibet, so, daß der Geschichtschreiber nicht darein redet, als nur in soweit er bey solchen Stellen das Vorgängige mit dem Nachfolgenden verbindet; — — allein, sagt Herr Fleury ferner, wer sich dieser Schreibart bedient, muß weitläuftig werden, und öftere Wiederholungen machen. — — — Es scheint mehr, er habe die Theile, und Materien zu einer Kirchengeschichte gesammelt, und vorbereitet, als eine Geschichte geschrieben *a*). Doch der gemeldte Herr Fleury legt uns selbst die Methode, nach welcher er seine Geschichte zu schreiben sich verbunden zu seyn glaubte, mit folgenden Worten vor: **unter diesen zwoen Methoden meynte ich den Mittelweg zu trefen, wenn ich im Schreiben einen gleichen Stil brauchte, der eine fortdauernde Erzählung ist,**

---

a) Ebend. §. XIX. pag. 42. prima (via) integri contextus scriptorum primaevorum exscribuntur, ita ut historicus tantum interloquatur, ut priora sequentibus connectat — — at qui hac methodo utitur, longus esse cogitur, & frequenter eadem repetere - - pag. 43. historiae ecclesiasticae partes & materiam magis conquisivisse, & praeparasse — — quam ipsam historiam scripsisse &c.

ist, doch aber so, daß die Worte der Alten, so viel es seyn kann, beybehalten, und getreu (o, wollte Gott) aus dem griechischen oder lateinischen in unsre Sprache übersetzet würden *a*).

Vorher sagte auch Fleury, ein Schriftsteller solle nicht trachten die Leser durch eigne Bemerkungen einzunehmen, noch ihnen das Vergnügen rauben, daß sie selbst welche machen können, weil er seiner Pflicht schon genug thut, wenn er dem Leser die Materie dazu vorlegt. Und weiter unten fährt er fort: das beste, und rathsamste wird seyn, wenn er bey einer einfachen Erzählung bleibet, und die Thatsachen von Anfange bis zum Ende ohne Umschweife, ohne gesuchte Uebergänge, ohne Bemerkungen liefert *b*). Aber, bey meiner Treue, Fleury hat seine Gesinnungen geändert vom Anfange seines Werkes bis zu dessen Ende.

Was

---

a) Ebend. pag. 45. inter utramque methodum mediam me ingredi viam putavi, si in scribendo aequali Stilo uterer, qui esset narratio continua, servatis tamen, quantum fieri potest, antiquorum verbis fideliter ex graeco aut latino in nostram linguam translatis.

b) Ebend. pag. 26. Si materiam legenti praebuerit, satisfecit muneri suo — — — optimum erit, & consultissimum, si in simplici narratione sistat, ab initio usque ad finem facta exponat sine ambagibus, sine quaesitis transitionibus, sine reflexionibus.

Was nun diese Methode selbst betrift, ist es eine ganz leichte Sache, sagt P. Orsi, nach diesem Plane eine Kirchengeschichte auszuführen; wenn wir auch von den Alten nicht reden wollen, hat der große Baronius einen unerschöpflichen Schatz von kirchischen Kenntnißen, und unzählige Urkunden, welche in einer unendlichen Menge von Büchern zerstreuet waren, in seine Annalen gesammelt. Nach ihm haben Bzovius, Spondanus, Rinaldi, Natalis Alexander, Tillemont, Ruinart, die Bolandisten, und andere sehr ansehnliche Schriftsteller reichliche Materie zur Geschichte der kristlichen Kirche vorbereitet. Hiezu kommen noch die Arbeiten des Scaliger, Petavius, Olstenius, Pagi, Noris rc. die dahin zielen, die Urkunden, und die Thatsachen, so die Kirche betreffen, in Richtigkeit zu bringen, alles gehörig zu unterscheiden, die Zeiten zu ordnen, die Abänderung, und die genaue Lage der Orte zu bestimmen. Was ist nun da leichter, sagt immer noch P. Orsi, als einen Haufen aus der Ursprache in das Französische übersetzter Zeugniße, die schon voraus häufig gesammelt, und in ihre gehörige Lage gesetzet waren, mit einander verbinden, wie es Fleury thut? Dieß ist ganz sicher kein so schweres Unternehmen, daß es große Talente,

Geist,

Geist, und Beredsamkeit, viele Mühe, und Muße erforderte. Fast eben so urtheilet Lenglet davon.

Nach andern Untersuchungen, die aber zu unserm Fürhaben nicht gehören, schließt der gemeldte P. Orsi, Fleury habe fast alle Regeln welche für die historische Schreibart von ältern, und neuern Schriftstellern festgesetzet wurden, überschritten: und darum soll man seinen Stil nicht nachahmen. Orsi selbst aber glaubt, auch bey einer Kirchengeschichte sey sehr zu wünschen, daß sie ein Xenophon, Thucidides, Salustius, oder Livius geschrieben hätte, das ist, daß sie mit edlen und erhabnen Gedanken, mit Stärke, und Lebhaftigkeit der Bilder, mit natürlichen, und häufigen Gesprächen, mit Zierlichkeit, und Anstande geschrieben würde, ohne daß man sich an die Worte der ursprünglichen Autoren, die alle in der Schreibart verschieden sind, binde, sondern daß man nur das wesentliche ihrer Erzählungen nimmt, und in einem einförmigen, niedlichen Stile fürträgt, in dem alle Annehmlichkeit, und Schönheit der Kunst angebracht wird. Dieß Zile zu erreichen bestrebten sich Godeau, Maimburg, Harduin, und mehrere andere: auch der zierliche und reine Herr Schriftsteller, dessen Gesinnungen ich bis daher beybrachte, hat sich eben dieß Ziel sonderheitlich

lich fürgesetzet. Er zeigt sonderbaren Fleiß in dem Ausdrucke, in den Gedanken, in den Bemerkungen, und obwohl er den ganzen Grund seiner Geschichte aus den Alten nimmt, ist die Einkleidung doch ganz von ihm, das ist, die Weise zu schreiben, da er nur mit einigen, zwar seltnen, Citationen die Quellen seiner rednerischen Erzählungen am Fuße des Blates anzeigt.

Sey ihm aber wie ihm wolle; erlauben sie mir nur zwo Bemerkungen, eine über den Unterschied der Umstände, in welchen die alte Historiker, welche P. Orsi als die Muster in dieser Materie fürstellet, geschrieben haben; und die andere über die Zerschiedenheit der Sachen, wovon sie schrieben.

Das erste betreffend ist folgendes zu merken. Ehe noch einer unter den Lateinern im Rufe eines vollkommenen Historikers war, haben nur wenige die Urkunden der vorgängigen Zeiten gesammelt: aus dem Cicero, den Tagebüchern des Ovidius, und dem Gelius erhellet, daß die Jahrbücher der höchsten Oberpriester, eines Fabius, Cato, Piso, Fannius, Vennonius, Antipater, der beeden Gellien, Clodius, Asellius, Azius, Sisenna,

Aemilius Scaurus, Catullus, Sylla a) das ganze einer historischen Bibliotheke ausmachten: und fast eben so verhielt sichs bey den Griechen im Anfange. Daher war nur ein Mann zu wünschen, welcher an diese Urkunden, derer Sammlungen ganz mager, und noch dazu ganz unordentlich und verdrießlich eingetheilt waren, die Hand legte, um durch eine weitläufigere, angenehme, und zierliche Erzählung dem Leser den Verdruß zu heben, daß er mehr eine beschwerliche, und unzierliche Sammlung, als eine Geschichte lesen soll. Nur wenige, aber eben darum allen leicht bekannte, vorgängige Schriftsteller zeigten mit vieler Leichtigkeit die Wahrheit der Thatsachen einem jedem in ihrem Lichte: und dieß, wie Niemand läugnen wird, ist das erste und wichtigste in einer Geschichte. So fand dann jeder, der eine Geschichte schreiben wollte den Fußsteig geebnet, daß er nicht selbst irrte, wenn er schon seine Nachforschung auf wenige Urkunden einschränken mußte, und so konnte man zuversichtlich glauben, daß er die Thatsachen, derer Erkenntniß leicht war, und derer Quellen ohne große Mühe konnten entdecket werden, nicht verfälschen wollte.

Nach

a) S. Vossius de hist. lat. L. I.

Nach meinem Gedünken konnten diese Vortheile auch allen Zweifel, der bey jenem entstehen mag, welcher eine neue Geschichte alter Thatsachen, sie soll so zierlich geschrieben seyn, als sie will, lieset, vermindern, oder gar heben; und die günstige Aufnahme eines Geschichtschreibers bey jenen, die mit ihm lebten, mußte auch den Nachkommenden für die ältesten Urkunden, die seiner Geschichte noch mangelten, zum sichern Gutstande dienen. Irre ich nicht gar sehr, so haben eben darum jene großen Männer, welche zu den bessern Zeiten der griechischen, und lateinischen Litteraturgeschichten schrieben, sogleich, als sie auffstunden, angefangen, die alte unzierliche Sammlungen zu vergessen, und waren gar wenig besorgt, selbe der Nachwelt zu übermachen: wir übertragen auch wirklich heut zu Tage noch ohne übermäßigen Kummer den Verlurst derselben. Darum vielleicht ließ Cicero im ersten Gespräche von den Gesetzen sich durch den Attikus ermahnen, die vaterländische Thaten selbst zu beschreiben, und vielleicht eben darum saget er, die erste Sorge eines guten Geschichtschreibers müsse auf die Zierlichkeit, und das reizende in dem Ausdrucke gehen: kurz, wie Attikus sagt, der Redner muß sich das Unternehmen einer Sache, die bis daher von den

Unsrigen entweder nicht gekannt, oder vernachläßiget wurde, insbesondere zur eignen Arbeit machen *a*).

Nun sage man mir, wenn es so beliebig ist, walten heut zu Tage die nemlichen Umstände in Betref der Kirchengeschichte vor? Kann man die Tagebücher so ganz in der Kürze einsehen, ist der Zutritt so leicht, daß die Wahrheit nicht leiden mag? Verständige Männer sollen uns sagen, wie sicher sie zu seyn glauben, wenn sie einen der neuern Geschichtschreiber durchgehen, welcher uns Kirchensachen von entfernten Tagen mit einer ihm ganz eigner Schreibart, mit ihm ganz eignen Ausdrücken, und Bemerkungen erzählet; denn sie wissen, daß man oft ganze Bücher durchblättern muß, auch nur den Namen eines alten Schriftstellers zu finden. Ich lasse weitere Anmerkungen weg: dieß allein scheinet mir schon die erste, und wichtige Folge nach sich zu ziehen, daß man, so viel möglich ist, in die Kirchengeschichte die ursprüngliche alte Urkunden einschalte, welches freylich die Alten kaum zu thun verbunden waren: ich sage kaum: denn durch das Ansehen des Polybius ist erwiesen, daß es auch damals nicht an Leuten

a) S. Tiraboschi, Storia della lettera. Ital. P. III. L. II. c. III. §. 3. 4. pag. 131. 132. edit. rom. besonders aber L. III. c. II.

Leuten mangelte, welche hierauf ein Augenmerk hatten. Setzen wir diesem Grunde noch bey, wie heftig der Hang für die Beredsamkeit in diesen Tagen ist, könnte ich fast sagen, man liebe mehr das Schöne, und Zierliche, als die Wahrheit. Darum las man mit vielem Beyfalle, der Geschichtschreiber lange öffentliche Reden, rednerische Gespräche und Beschreibungen, wenn es schon gewiß ist, daß von jenen nicht so gesprochen wurde, denen sie der Geschichtschreiber in den Mund legte, sondern daß selber nur glaubte, sie hätten so reden müssen. Titus Livius ist unter andern damit voll.

Zu einer handgreiflichen Probe, wie sehr wir in diesem Punkte den Geschmack geändert haben, setzen wir, Jemand unter uns nehme sich für eine Kirchengeschichte in dem Geschmacke eben des Titus Livius zuschreiben: er eigne den Blutzeugen eine ausgesuchte Beredsamkeit zu, verfertige Briefe nach den strengsten Regeln der Kunst, und kleide einige einfache und glatte Homilien der Väter in alle Schönheiten der römischen Eloquenz ein. Nun frage ich: würde man diese Geschichte mit Vergnügen lesen? wird wohl Jemand sagen, man müße ihr wirklich als einer Geschichte Beyfall geben? Fürwahr, schon Cicero sagte: nichts ist in einer Geschichte angenehmer, als eine reine,

und heitere Kürze *a*): und er tadelt jene, die selbe aufkräusen wollen. Auch ich halte ganz sicher den Herodotus, Thucidides, Dionysius von Hallicarnassus, und andere dergleichen für große Männer in der Geschichtschreibung. Aber ich traue mir doch nicht zu entscheiden, ob ihre Schreibart so blindhin bey einer Kirchengeschichte möge nachgeahmet werden.

Die zwote Bemerkung, welche der ersten noch mehr Gewicht giebt, betrift die sonderheitliche Beschaffenheit einer Kirchengeschichte. Sie ist, wie alle wissen, der Grund der ganzen Theologie, des geistlichen Rechtes, der Polemik, und kaum nimmt man die Feder in die Hand, eine zu schreiben, sieht man sich sogleich den Kritikern ausgestellt, die so manche Thatsachen, und so manche ihrer Umstände läugnen, und über die Zeit, die Verfasser der Urkunden noch disputiren: man muß Handgemein mit den Protestanten werden, die viele der lichtesten Thatsachen verstalten, und auf ihre irrige Meynungen lenken: man muß es mit vielen katholischen Schulen aufnehmen, welche die nemliche Thatsache oft ihren entgegengesetzten Meynungen günstig zu seyn glauben, und sich damit helfen wollen: mit einem Worte die Kirchengeschichte

---

a) De clar. orat. n. 75.

schichte ist merklichen Theils der Bestreitung ausgesetzet, voll der Folgerungen, welche oft aus den kleinsten Umständen mögen hergeleitet werden, und sehr zerschieden von der Geschichte eines Sallustius, Xenophon, Tacitus und anderer Alten.

Will man nun in einer Geschichte von dieser Art die originäle Urkunden nicht mit den eignen Worten derselben anführen, wie wird ein Leser die Sachen von ihrem Ursprunge her kennen, wenn er etwa selbst urtheilen, und von des Geschichtschreibers, den er in Händen hat, Meynung abgehen muß? ist er dann nicht gezwungen, wann ihm die ursprüngliche Urkunden mangeln, nicht mehr, und nicht weniger zu glauben, oder zu urthälen, als es seinem Historiker gefällt? all dieß Nachtheilige traf die alte Profangeschichtschreiber fast gar nicht, und eben dieß ist für diese zwote Bemerkung ein Beweis, daß ihre Art, Geschichten zu schreiben, nicht gänzlich zum Muster für eine Kirchengeschichte dienen könne. Setzen wir noch weiter; ein Historiker, der sich von genauer Beyführung der Urschriften ausnehmen will, lege noch den lästigen Stachel in das Herz seines Lesers, da er sich schon von seiner Vorrede an jenes des Curtius eigen macht: ich schreibe gewiß mehr, als ich glaube: unterdessen getraue ich mir we-

der das zu bestättigen, woran ich zweifle, noch dem Leser die Nachrichten zu entziehen, die ich empfangen habe *a*): Was für Mühe hat der Leser, um zu ahnden, was ahndungswürdig ist, damit er die Wahrheit wisse? Man mag also sagen, was man will; kann man die Urschriften selbst lesen, entspringen unaussprechliche Vortheile daraus. Selbst die barbarischen Ausdrücke, die unzierliche Schreibart, die Sprachfehler in der Wortfügung, und den Redensarten, ja sogar die fabelhaften Erzählungen belehren uns über die annehmlichsten Wahrheiten: Auch jener, welcher die Gelegenheit nicht hat aus der Quelle zu schöpfen, hat für diesen Verlurst wenigstens einiger Ersatz, weil er das Wasser, und zwar so viel, wo nicht mehr, als sie fassen können, in den Bächen findet. So entzücken mich zwar die berühmte Nachträge des P. Gabriel Brotier zu dem Tacitus wegen dem zierlichen, und reinen Latein, in wechem sie geschrieben sind, wegen der Genauigket in dem Ausdrucke, wegen glücklicher Nachahmung der Schreibart des Tacitus: ich lese sie auch wirklich, wenn ich die Sprache studieren will; studiere ich aber die Geschichte, finde ich mich gezwungen, die Nachträge des Freinsheim zu dem Livius vorzuziehen, obschon

a) L. IX. hist.

obschon Freinsheim in andern Fällen dem Brotier nachgeht; und zwar darum muß ich ihn vorziehen, weil er die Quellen der Erzählung anzeiget, und es mir dadurch leicht, und bequem macht, wahrzunehmen, ob alles der Wahrheit gemäß sey: und ich glaube endlich auch nach einer guten Kritik jenen Schriftstellern, die hier einzig das Recht haben, daß man ihnen glaube. Hätte Brotier nach der heutigen Manier citiren wollen, würde er einen größern Dienst gethan haben, als da er zu sehr ein Classiker seyn will. Und deßwegen (ich rede nur nach meinen geringen Einsichten) verdient Baronius neben vielen andern auch darum Hochachtung, weil er die schicklichste Methode, welche man sich zu einer Kirchengeschichte einbilden kann, gewählet hat.

Weil ich aus ehrliebendem Triebe zur Wahrheit, und nicht aus unbestimmtem Eifer dem Hrn. Fleury zu widersprechen schreibe, kann ichs nicht verhehlen, daß für eine Geschichte, die ehender als nicht, kurz gefaßt seyn soll, die Methode unsers Geschichtschreibers mir nicht zu verwerfen zu seyn scheinet. Man kann nicht allzeit die Beste haben, und wem nach dem Systeme des Baronius verlangt, der muß dem Vortheile entsagen, daß er die Geschichte der Kirche von vierzehn Jahrhunderten in

zwanzig Bändchen lesen könnte. Doch muß ich besonders nach meinem Fürhaben auch von diesem Systeme erinnern, daß, wenn schon die Zeugniße beygefüget werden, wie Fleury thut, die Wahrheit, das erste Erforderniß einer Geschichte, noch immer der Fähigkeit, und Ehrlichkeit eines Geschichtschreibers überlassen ist. Man kann leicht sagen, ich lege die Originale vor; wenn sie aber zuweilen in einer untreuen Uebersetzung vorgelegt werden, da unterliegt die Wahrheit: und liefert man sie gestümmelt gerade an den Orten, wo sie am wichtigsten sind, da steht die Wahrheit in Gefahr. Verwirrt man sie mit Bemerkungen, bringt man sie durch Versetzung aus ihrem Orte, und widerspricht man ihnen mit Unrecht, da leidet die Wahrheit allzeit dabey. Ich habe angefangen, alle diese Mängel bey dem Herrn Fleury zu zeigen, und werde damit im zweyten Bande enden.

Man merke noch überdieß, daß es in Anführung der Auszüge aus alten Schriften allein bey dem Geschichtschreiber stehe, die Verfasser derselben eine gute, oder schlechte Figur machen zu lassen, wie ihms nemlich gefällt. Jede auch beste Urkunde hat manchmal unter den triftigsten auch übelgerathene, und schwache Gründe: wählet nun einer, und nimmt er die Leztere, muß der Verfasser

fasser solcher Urkunden lächerlich werden. Im Gegentheile giebt es keine so boshafte Schrift, welche nicht einige gute Dinge enthält: wenn nun Jemand nur dieß Gute uns sichtbar macht, stellt er uns den Verfasser in bestem Gesichtspunkte dar. Fleury, wie wir noch sehen werden, hat von derley Vortheilen guten Gebrauch gemacht, und zu seinem Besten von den Urkunden das weggestutzt, was ihm überflüßig schien: so bezeuget er selbst in seiner Vorrede. Aber noch mehr: In der Kirchengeschichte kömmt eine Menge von Streitigkeiten, und Trennungen vor. Die nemliche Sache wird oft von Schriftstellern der einen oder der andern Meynung, von einem oder mehrern Katholiken, und einem Schismatiker erzählet. Fleury pflegt in seinen Schriften sich nicht nach dem Winkelmaaße zu richten: er hält sich an die Erzählung eines Einzigen; setze man nun, daß er in der Auswahle eines Autors, den er nehmen, übersetzen, und einschalten will, gerade den nimmt, der seiner Meynung ist, gerade einen Schismatiker vor einem Katholiken nimmt, können wir uns trösten, daß wir das Wahre belehret werden? und wenn auch nichts verfälscht ist, sind wir vergwißt, daß die Erzählung von einem originälen Autor komme? dieß muß man alles nothwendig wohl zu Gemüth

nehmen,

nehmen, weil in dem nächsten Abschnitte, dem letzten des ersten Bandes dieser Kritik, vielleicht wird dargethan seyn, wie verdächtig auch in diesem Punkte uns die Geschichte, so wir gegenwärtig behandeln, seyn muß.

Darum pflege ich nach meiner geringen Einsicht zwischen dem Herrn Fleury und seiner Geschichte zu unterscheiden, und von ihm, und eben seiner Geschichte ganz zerschieden zu urtheilen. An Fleury glaube ich Verstand, Lebhaftigkeit, Nachsinnen, und Beurtheilungskraft zu entdecken, und diese Gabe zusammen machen eine Fähigkeit aus, die mehr, als ich sagen kann, tauget, die beste Kirchengeschichte zu schreiben. Von der Geschichte selbst aber kann ich wirklich mit Ehren nicht verschweigen, daß sie bey weitem dem nicht entsprochen hat, was sich von dem Geschichtschreiber hoffen ließ. Bossuet pflegte zu sagen, man müsse sich erinnern, daß auch ein grosser Mann ganz klein sey, wenn er von Vorurtheilen eingenommen ist: und zum Unglücke war Herr Fleury damals, als er sich fürnahm seine Geschichte zu schreiben, bis zum Uebermaaße davon eingenommen. Hat man in diesem Punkte nur ein wenig Uebung, oder will man wenigstens auf das, was ich in dieser Kritik bemerke, auch nur obenhin acht geben,

sieht

sieht man plötzlich bey unserm Geschichtschreiber eine so starke Neigung zu verschiedenen seltsamsten Vorurtheilen, daß sie ihn alle Absicht eines Gelehrten, ich will nicht sagen, eines ehrliebenden Mannes vergessen macht. Da er unterdrückt, was in den bewährtesten Geschichten seinen Lehrgründen sich entgegen zeiget, da er aus einem gewissen Kützel diese Lehrgründe überall zu verbreiten in die offenbarste Falschheiten, in die handgreiflichste Ungereimtheiten, worüber er sich zu schämen hat, herabsinket, läßt sichs ja wohl sehen, was ein eingesogenes Vorurtheil den Verstand zu verfinstern, oder gar das Herz zu verkehren beytragen könne.

Uebrigens ist das Verderben, welches die so bittere, und höchst übertriebne Abneigung des Fleury von allem, was Rom angeht, in diese Geschichte verbreitet hat, nicht zu ermessen. Dagegen sieht man bey einer geheichelten Frostigkeit, und geflissentlich angenommener Stille den Mann, der recht darauf lauert, alle seine Pfeile zu verschiessen, welche je auf einige Weise dem Statthalter Jesu Christi schaden mögen. Man vermag wirklich nicht, es genug zu bedauern, daß die Fleurysche Geschichte so viel beyträgt, in die Herzen der Leser eine so unselige Raserey wider die römische Päbste, welche in diesen unsern Tagen bey seichten,

und

und halbgelehrten Geisterchen eine ungeheure Niederlage anrichtet, tief einzuprägen. Sey dieß Vorurtheil, wodurch sich manche zu Gelehrten einzuweyhen, und unter den Gelehrten fortzukommen suchen, noch so sehr Mode, ist es doch durchaus unstandhaft, und sehr baufällig, weil die Leidenschaften niemals taugen, die Wahrheit zu entdecken, und Wahrheit giebt es von allen Zeiten, von allen Orten, von allen Personen, hiemit auch noch in unsern Zeiten von Rom, und von den Päbsten. Darum hat jener ganz moderne Philosoph recht, wenn er sagt: die Bosheit ist blind, und die Leidenschaft schließt nicht nach der Vernunft. Es ist nichts leichters, als vorgeben, man ahnde nur die Laster an den Dienern der Religion, (eben dieß gilt noch mehr von ihrem Haupte) und man trage alle Achtung für die Religion selbst. Allein die Diener der Religion, sagt Herr Gouchat *a*) sehr gut, sind von der Religion unabsönderlich: tadelt man die Diener, schwächt man ihren Unterricht, und ihr Ansehen: dadurch muß auch der Glaube in den Herzen der Völker geschwächt werden. Die Verachtung der Hirten fällt auf die Religion zurück, welche sie ver-

---

a) L. VII.

verkünden. Aber diese Methode begünstigen die Unglaubige unserer Zeiten: darüber soll den Schriftstellern die Feder in der Hand zittern. Es ist nur ein Schritt zu thun; (spricht einer der vorgeblichen großen Geister) daß man die Diener und die Religion, welche sie predigen, hasse, darf sich nur einer die Mühe nehmen, alles von ihnen zu entfernen, was sie ehrwürdig machte, so wird er ganz gleichgiltig werden a). Doch lassen sie uns weiter gehen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Partheylichkeit des Fleury in der Auswahle der Originalauctoren, denen er in seiner Geschichte folgen wollte.

Wenn man diese Materie ausführen wollte, kleckte dieser Abschnitt allein, ein ganzes Buch zu schreiben. Es hat aber nicht allzeit Noth alles zu sagen, und wenn einige Schriftsteller, welchen Fleury wider alle Regeln der Kritik blindhin folget, sonderheitlich bemerket werden, ist der Leser über diesen Punkt schon hinlänglich verwahrt.

Weil

a) d'Alembert. Memoires sur la Reine Christine de Svede.

Weil nun, wie ich in der Vorrede erzählte, jemand unsern Historiker den Matthäus Paris unserer Zeiten nannte, will ich eben mit dem Matthäus Paris anfangen.

Dieser engelländische Mönch schrieb eine sogenannte Geschichte von Engelland, welche sich beyläufig auf zwey Jahrhunderte, das ist von 1066. bis 1259, erstrecket. Diese Geschichte blieb in den Finsternissen begraben bis auf das sechszehente Jahrhundert, da die Protestanten auf dieses Buch trafen, und nach jener ihrer ersten, wüthenden, allbekannten Leidenschaft wider die Päbste mit diesem Buche, worinne so greuliche Schmähungen wider Rom enthalten waren, daß die Ketzer selbst selbe dawider auszustossen sich vielleicht nicht getrauet hätten, triumphirten, und sich sogleich angelegen seyn liessen, selbes durch den Druck bekannt zu machen. Es sah im Jahre 1571. das erste Licht in Engelland, und die Zürcher legten es im Jahre 1578. wieder auf. Alle damals lebende Katholiken entsetzten sich darüber, und konnten sich nicht bereden, daß vor Luther und Calvin ein Christ so abscheuliches Ding wider die Nachfolger im apostolischen Primate geschrieben habe. Darum hielten sie das ganze Buch vom Anfange bis zum Ende für eine Geburth der Prote-

stanten, die sodann einem ältern Schriftsteller zugeeignet worden.

Welche gemäßigter dachten, wie z. B. Cardinal Baronius, denen kam der Verdacht, ob nicht etwa die Geschichte des Paris von den Herausgebern sey unterspickt worden. Wenn anders, sagt dieser Cardinal an einem Orte, jene Schmähungen nicht Zusätze des Herausgebers sind *a*). Doch das Uebel kann in Wahrheit nicht allein von den Zusätzen kommen. Der Zusammenhang, das System, die Thaten des Paris zeigen diesen Schriftsteller als einen schmähsüchtigen, leichtfertigen, im Grunde selbst und nicht nur in äußerlichen Nebendingen unwissenden Mann.

Ich will nicht das Urtheil eines passionirten Römers, das verdächtig seyn könnte, sondern jenes des P. Natalis Alexander aus mehrern seiner eignen Stellen beybringen. Dieser schildert den Matthäus Paris als einen gegen die römische Päb=

---

a) Man sehe weiters des Possevinus Apparatus &c. -- den Spondanus an. 1213. n. 9. 12. -- 1225. n. 6. -- an. 1226. n. 5. an. 1250. n. 10. — den Consteteau, dessen Schrift den Werken des Paris vorausgesetzt ist, contra M. A. le dominis P. II. p. II. p. 433. — und den Alford hist. ang. T. II.

Päbste unbilligen Mann *a*). Er nennt ihn sehr ausdrücklich einen berühmten Verläumder *b*), der in Sachen, welche Rom angehen, gar keinen Verstand zeigt *c*). Kein Mensch war dem Geschwätze des Pöbels mehr ergeben, und gegen jede Fabel des Volkes leichtglaubiger, als eben dieser Matthäus Paris: ich will ihnen mit einem Worte gleich alles sagen. Dieser Mann rückt auf das Jahr 1228. als ein ehrwürdiges Denkmal in seine Geschichte die Erzählung ein, welche ein armenischer Bischof in Engelland seinen Zuhörern machte, die dadurch in Erstaunung gesetzt wurden, als sie durch seinen Dollmetscher hörten, der Herr Bischof habe einen sichern Cartaphilus zu Gast gehabt, und lange mit ihm gesprochen; dieser Cartaphilus sey, wie eben der Armenier sagte, schon Portier bey dem Landpfleger Pilatus gewesen, habe nach zwölfhundert Jahren in vollkommener Gesundheit gelebt, und den glücklichen Armeniern, unter denen er wohnte, die Dinge der alten Zeiten erzählt. Paris sammelte auch die kleinste Umstände von dem Leben dieses Cartaphilus, und die sind gar erbaulich, nemlich wie er von dem Annanias getauft wurde,

a) In sæc. XIII. c. I. a. II. im Anfange.

b) Ebend. a. IV. §. 7. Insignis calumniator.

c) Ebend. nullius hac in parte vir judicii.

wurde, und den Namen Joseph annahm: wie ihn in einem Alter von hundert Jahren eine Krankheit überfiel, und er in einer Entzückung des Geistes hingerissen wurde, wieder zu sich kam, und sich in dem nemlichen Alter von dreißig Jahren fand, das er zu Zeit des Leidens Jesu Christi hatte: wie er nach jeden hundert Jahren auf gleiche Weise erneuert wurde, und zu seiner ersten Jugend zurückkehrte, worinne er bis an das End der Welt verbleiben werde: wie er ein gar frommer, und fast heiliger Mann war, der sehr wenig redet, nur auf die Fragen, die man ihm über die vorgegangene Abwechslungen macht, antwortet und viele Thränen vergießt. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ich erdichtete nichts. Mein Währmann ist Herr Fleury selbst hist. Eccl. T. XIX. L. LXXIX. §. XLV. pag. 810. Von dergleichen Alterlebten gieng die Rede auch in Italien, und gerade um die Zeit, worinn Paris seine Geschichte setzet. Der süsse Herr Guido Bonatti erzählet uns in seiner Astronomie pag. 209, daß auch er im Jahre 1223. einen gewissen Richard zu Ravenna gesehen habe, der vierhundert Jahre alt, und schon zu Zeiten Carl des Grossen am Leben war. Zwar in selben finstern Tagen brauchte es nicht viel, Glauben zu finden. Unterdessen ist die Erzählung des Paris

doch gewiß noch dreymal eine gröbere Lüge. Verdient aber wohl ein Geschichtschreiber, welcher sich nicht schämt, derley Betrüge für Ernst zu erzählen, daß ein moderner Kritiker so blindhin alles nachschreibe, was selber immer ohne Prüfung, ohne Zeugniße saget? Steht dieses mit einer guten gesunden Beurtheilungskraft, mit dem guten geschmacke? freylich: hätte Paris uns nur Wunder, und Offenbarungen erzählen wollen, da wären die Kritiker ganz bald über ihm hergewesen, und hättens bis zur peinlichen Frage gebracht: weil aber die Sache auf die Päbste zielt, sie zu mishandeln, da nimmt Fleury alles ganz gut auf.

Von dem Tode des Innocentius IV. erzählt Matthäus Paris in schweren Tone folgende recht stünkende Lüge *a*), (so nennt sie Natalis Alexander:) Es sey nämlich einem Cardinale geoffenbaret worden, daß dieser Pabst in einer erschrecklichen Gestalt vor dem Richterstuhle Gottes erschienen sey, und dort unwiderruflich verdammt wurde. Fleury, seinen Lieblingsautor nicht in bösen Ruf zubringen, sagt von dieser schandvollen Erdichtung kein Wort *b*). Ob er aber gleich für die Erscheinungen nicht geneigt

a) In sæc. XIII. c. I. a. IV. §. VII. putidius mendacium.

b) Hist. ecc. T. XXI. L. LXXXIII. §. LVI. pag. 143.

neigt ist, kann er doch nicht unterlassen, vom Tode des Innocentius III. einige zu erzählen; gemäß diesen soll man den gemeldten Pabst mit Flammen umgeben gesehen haben: diese hätten ihn bis an das End der Welt peinigen sollen; ja sie würden ewig gedauert haben, wenn ihm nicht noch im letzten Augenblicke Gnade und Lossprechung wäre zu Theil worden, weil er das Kloster zu unser lieben Frauen stiftete *a*). Nachdem also Fleury mit seinem Matthäus Paris den guten Ruf dieses Pabstes aufs Schlechteste behandelt hatte, wollte er ihm da Gutes thun, daß er die kurze Aeußerung des Rigordus entgegen setzte. Hätte er aber wahrhaft nach der Gerechtigkeit handeln wollen, konnte ihn Natalis Alexander, welcher nicht mit bloßen Assertionen, sondern mit Thatsachen, und Zeitgenoßen Zeugen versehen den Matthäus Paris Lügen strafet, hierüber belehren *b*). Ein mattes Lob ist zuweilen auch ein Tadel.

Sonderbar merkwürdig ist in der Geschichte des Matthäus Paris die genaue Berechnung der Zahlungen nach Rom für die Gnaden, die man erhalten wollte. Dieser Mann schrieb in Engelland, uud scheint doch in Rom selbst seinen streng-

a) Hist. eccl. T. XIX. L. LXXVII. §. LXII. pag. 446.
b) In sæc. XIII. c. I. a. I. n. 20.

sten Rechenmeister über die Simonie gehalten zu haben, von dem er die bewährteste Anzeige aller Einnahme, und Ausgabe empfieng. Von keiner Bulle, keinem Breve, keinem Rescripte, kann uns Paris erzählen, ohne zu sagen, sie seyen durch Geld erpresset, oder in Hofnung einer nahmhaften Zahlung gegeben worden: zuweilen bestimmt er sogar die Summen, und die Personen, so darinne Hand hatten. Aber, was noch mehr ist, er thut uns auch das ganz aufrichtige Bekenntniß, daß er es so habe sagen hören. Und wirklich machte sich Matthäus Paris ein Gesetz, alles was er von wem immer hörte, in seine englische Geschichte einzurücken. Wann hat es aber jemals am Geschwätze des Pöbels gemangelt? auch heut zu Tage giebt es viele unwissende Leute, welche das wenige, so zum Unterhalte jener, die an der Ausfertigung der apostol. Gnadenbriefe arbeiten, oder zur ganz sparsamen Belohnung der Agenten von Rom aus angerechnet wird, für den Werth der erhaltenen Gnade, oder gar für Simonie ausgeben. Da könnten nun alle Geschichten von derley artigen Anekdoten voll seyn, wenn man nur allzeit so dumme Schriftsteller fände, die ohne Beweise, ohne Beurtheilung, ohne Vernunft eine Sache schon darum in ihre Jahrbücher eintrügen, weil sie es so

gehört

gehört haben. Paris war ganz sicher einer von dieser Art. Er war zu der Zeit Mönch bey St. Alban in Engelland, da das Kloster im Jahre 1225 zu den Feldzügen ins heilige Land steuern sollte. Von dieser Steuer, womit der Pabst die geistlichen Güter belegte, floß aber nichts in seinen Beutel, doch aus Gelegenheit dieser Anlage, sagt Thomasin, der nie redet, er habe dann die Beweise in der Hand, nahm er (Paris) jene Bitterkeit, jenes stachlichte an, womit er eine ganze Geschichte besprengt hat *a*). Dieser gelehrte Franzos verdient noch weiter über seine Gründe, Thatsachen, und Urkunden *a*), die er wider die leichtsinnige Beschuldigungen des Matthäus Paris anführt, nachgelesen zu werden.

Unterdessen fällt mirs da am meisten auf, wenn ich bedenke, daß Fleury, wie jederman weis, nach seinem Systeme uns nichts, was Widerspruch leidet, und von dessen Gewißheit er nicht überzeugt ist, erzählen, sondern in derley Fällen gar schweigen will, um sich in keine Streitigkeiten einzulassen. So giebt er uns denn alles, was er in seine Geschichte eingerücket hat, so viel

 an

a) Vet. & nov. disc. Eccl. P. III. L. I. c. 41. n. n. 11. 12. 13. hinc illud fel, illos aculeos accepit, quibus historiam suam aspersit.

an ihm ist, für lautere Wahrheit an: ist es aber erträglich, und kann es auch nur mit einem Grundsatze der gesunden Kritik übereinkommen, daß Fleury diese elende, unbewährte Assertionen eines leichtgläubigen, unwissenden, so weit von Rom entfernten, und von seinen Leidenschaften äußerst eingenommenen Mönchen in eine Geschichte, die sichere Thatsachen enthalten soll, gleich als den kostbarsten Schmuck einschalte? oder werden die leichtfertigsten, lügenhaftesten Autoren so gleich untrüglich, wenn sie nur übel von den Päbsten reden? unser Geschichtschreiber scheint so zu denken; denn verläumdet man nur Rom, so kann man sich schon seines Verstandes wider alle gegründete Beweise bemeistern. Den handgreiflichen Beweis giebt uns die Geschichte des Fleury selbst nach dem LXXXIV. Buche. Damit endiget sich die Rapsodie des Matthäus Paris, und darauf siehts nicht anders aus, als lese man Thaten einer ganz andern Welt. Man hört auf einige Zeit fast gar keine so lebhafte Schilderungen des römischen Geizes, und der Simonie, die am römischen Hofe im Gange seyn soll. Es erscheinen nicht fast bey jeder Zeile so viele Geldüberschläge, und so ausschweifende Rechnungen: doch bleibt noch der nemliche Hof, das nemliche Jahrhundert; es bleiben noch

ja

ja die nemlichen Grundsätze, die nemliche Disciplin, ja fast die nemlichen Personen lebten noch. Woher dann auf einmal ein so grosser Unterschied in Thatsachen? War nur bey Matthäus Paris allein Verstand, Durchdringlichkeit, gute Kenntnisse, und fehlte es allein an allen dem, den übrigen Schriftstellern, die nach ihm kamen? Wußte einzig er so viele Geldpressungen, die nach ihm keiner wußte? *a)* Man halte mich ja nicht so für einfältig, als wollte ich nicht glauben, daß auch hierorts das allherrschende Geld oft seine Gewalt ausübte, aber nach der Schärfe einer guten Kritik, bitte ich, lassen sie mir doch dieß einzige zu, daß auch eben diese ausgeübte Gewalt des Geldes eine wirkliche Thatsache sey, wie alle andere, und eben auch der Beweise, der Kennzeichen einer Wahrheit bedarf, wie alle andere, damit man sie mit Vernunft glaube, und noch mehr, damit man sie in

---

a) S. T. XVII. L. LXXII. §§. XXXIV. pp. 757. 83. --- T. XVIII. L. LXXIII. §. XVIII. pag. 63. --- T. XIX. L. LXXVII. §. LVII. pag. 422. §. LX. pag. 433. --- T. eod. L. LXXIX. §. LIII. pag. 835. --- T. XX. L. LXXXI. §§. XXXVII. XXXVIII. p. p. 373. 376. --- T. eod. L. LXXXII. §§. XIII. XLV. p. p. 449. 532. --- T. XXI. L. LXXXIV. §§. XXXVIII. LII. p. p. 237. 274. &c. &c.

eine kritische Geschichte, wie jene des Herrn Fleury seyn soll, einrücken mag. Erfahrne und unpartheyische Männer sollen hierüber urtheilen: ich aber denke unterdessen an die unseligen Zeiten der Trennung Engellands und Roms zurücke, in welchen Zeiten der Engelländer Paris schrieb. Ich will ihnen hier ein einziges Beyspiel davon anführen.

Fleury *a*), der uns ganz unvergleichlich alles abgeschmackte, und ehrenrühriſche, so man sich wider die römischen Päbste nur einbilden kann, aus seinem Matthäus Paris erzählet, sagt auch unter andern, Seval, Erzbischof zu York, unter welchen Paris stund, sey in ganz Engelland unter dem Geläute der Glocken, und mit Auslöschung der Kerzen in den Kirchenbann gethan worden, --- er aber habe es mit Geduld übertragen, und sich mit dem Beyspiele des heil. Thomas von Chanterbery getröstet, ꝛc. Wäre die Rede von einer andern Materie, hätte Fleury gewiß diese Stelle beleuchtet, und kurz angemerket, man müsse ziemlich unwissend in der Geschichte seyn, wenn man in den Umständen des Seval, das Beyspiel des heil. Thomas, welcher nie auf solche Weise mit dem Pabste zerfiel *b*), brauchen will. Da-

a) Hist. eccl. T. XXI. L. LXXXIV. §. XLIV. pag. 256.

b) S. Natal. Alex. in Sæc. XII.

Damit aber bald darauf der Herr Erzbischof auf seinem Todbette kein Verächter der Censuren wird, und als ein Heiliger sterbe, läßt man ihn sich im Bette aufrichten, mit gefalteten Händen, und weinenden Augen wider den Pabst zu Jesus Christus reden, den Erlöser demüthig um die Lossprechung von dem Kirchenbanne bitten, und endlich sagen, er fordere den Pabst für den göttlichen Richterstuhl, er habe in der größten Bitterkeit seines Herzens an ihn geschrieben, und selben gebethen, er möchte doch seine tyrannische Weise zu handeln mäßigen, und die Eingezogenheit seiner heiligen Vorfahren nachahmen *a*). Und so starb Seval. Dieß ist freylich ein ganz bequemes Mittel wider die Kirchencensuren, wenn man die Lossprechung bey Jesus Christus begehrt. Dem Herrn Fleury gilt in Wahrheit alles gleich, und geht bey derley Stellen frey mit. Aber man lese diesen ganzen Abschnitt: Er kann uns überzeugen, wie boshaft Matthäus Paris schreibet.

Die zu bedauernde Entzweyung des heiligen Stuhls mit Johannes dem Könige von Engelland fiel

---

b) Fleury L. c. p. 259. oravitque, ut tyrannicam suam agendi rationem temperaret, suorumque sanctorum antecessorum modestiam imitaretur.

fiel zum Unglücke auf selbe Tage, und Paris fand für gut, die Parthey seines Vaterlandes zu nehmen. Fleury ist sein Vertheidiger, und dabey sagt er uns doch selbst von diesem Könige unter andern Kleinigkeiten, er sey in öffentlichen Unterhandlungen mit dem Könige von Marocco gestanden, und habe selbem das englische Reich zinsbar machen, die mahumedanische Religion annehmen, und der christlichen, weil er sie für falsch hielt, absagen wollen *a*). Diese Erzählung ist nicht von mir erdichtet. Verlangen sie aber noch mehr, um wohl zu fassen, wie genau die Kenntniße dieses Mönchen waren, und wie freygebig er ist, selbe uns mitzutheilen, muß ich ihnen sagen, daß er sogar in das innerste der Päbste eindrang, und ihre geheimste Absichten Geld zu machen wohl wußte, ja noch dazu wußte, daß die seligste Jungfrau die Ausführung derselben hinderte. Hören wir, was er in seine Geschichte einrückte, eben in selben Jahre, (1202.) da Pabst Innocentius (der dritte) zu Eroberung des heil. Landes, wie er, seinen Geitz zu verbergen vorgab, eine unsägliche Summe Geldes von dem Cistercienserorden erpressen wollte, bestrafte ihn die seligste Jungfrau:

a) Hist. eccl. T. XIX. L. LXXVII. §. XXVII. p. 328.

frau: da farcht er sich, und dadurch wurde er genöthiget, von der Geldpressung abzustehen *a*).

Ich bedaure das Schicksal grosser Männer, welche gezwungen sind an sich zu halten, wenn sie derley ungereimte Erzählungen der leichtfertigsten Schriftsteller einer offenbaren Lüge überzeugen wollen: allein das Unglück der Zeiten macht, daß man der gesunden Vernunft sich nicht bedient, selbe zu verachten, wie sie es doch einzig verdienten. Sie sind unnütze Dinge, verwirrte Händel, und noch wohl was Schlechters, wenns möglich ist *b*). Müßte ich darauf mich begeben, alle die schändlichen Lügen des Matthäus Paris zu widerlegen, wäre mir soviel leere Zeit, und Geduld nöthig, als ich wirklich nicht habe, wie ich in allen Ehren bekenne *c*), aber für dieser Beobachtung schau=

a) Eodem anno cum innocentius papa ad expeditionem terræ sanctæ, ut dixit ad occultandam suam avaritiam, infinitam pecuniam ab ordine cisterciensi proposuisset extorquere, a B. Virgine correptus ab exactione cessavit, timore percussus.

b) Rinaldi ad ann. 1202. n. 31. — Baron. besonders auf das Jahr 1197. nn. 16. 17.

c) Wer sonderliche Beyspiele des Schmähgeistes eines Paris zu sehen verlangt, lese Tiraboschi Historia della letter. ital. T. IV. L. I. n. 12. — L. II. n. 25. c. 1. & 5. n. 6.

schauert mir, daß, obschon kein Geschichtschreiber in gewissen Stücken weniger Glauben verdient, als Matthäus Paris, doch im Gegentheile Fleury keinem andern so viel zu glauben scheinet, als eben diesem.

Einem jeden also, der die Wahrheit liebet, muß alles, was in vier und zwanzig Büchern unsers Fleury, das ist, vom ein und sechszigsten bis auf das fünf und achtzigste, nach der Erzählung des Matthäus Paris zum Nachtheile des guten Rufes eines andern geschrieben ist, verdächtig seyn, und man darf auf das Wort eines so lügenhaften, so partheyischen Schriftstellers nicht trauen. Fleury thut folglich der Wahrheit einen schlechten Dienst, wenn er diesem Mönche nicht nur ohne Beweise, sondern sogar wider die triftigsten Gegenbeweise glaubet.

Was die Sendung des Rustandus nach Engelland betrift, handeln Paris, und unser Herr Abbt *a*) in Wahrheit boshaft. Die nemliche Bulle des Alexander IV. die dieser Sendung ihre wahre Absicht bestimmte, ist bekannt, und Fleury führt sie selbst an *b*). Aber darinne zeigt sich eben auch

a) Hist. eccl. T. XXI. L. LXXXIV. §. XXXVI. pag. 233.

b) Ebend. p. 234.

auch eine ganz andere Absicht, als jene, die Paris wissen will, da er sagt, der Pabst habe den Rustandus geschickt, das Geschäft des Kreuzzuges, welches der König feyerlich über sich genommen habe, zu betreiben. In der Materie einer Thatsache, und wenn ein Zeugniß gegen dem andern steht, sollte ich fragen, ob Alexander IV. oder Matthäus Paris besser wußte, warum Rustandus nach Engelland geschickt wurde? Doch nein: Fleury belehrt mich eines bessern: er straft lieber die päbstliche Bulle, als die erdichteten Erzählungen seines Paris einer Lüge, oder mag nicht sagen, daß der Legat die Gränzen seines Auftrages überschritten habe *a*). Allein dieß sey genug vom Matthäus Paris, mit den übrigen mache ich weniger Worte. Da sehen sie aber einsweilen, wie Fleury alle auch nothwendigste Regeln einer Kritik in der Auswahle der historischen Quellen zur Versicherung der Wahrheit überschreitet.

Zum fernern Beyspiele sollen die vorgeblichen Akten des Konciliums, oder wenn man genau reden will, wie Muratori *b*), der Afterversammlung von Reims dienen, welche auf das Jahr 991. eintrift. Diese Akten sind abgerissene Stücke von den

a) Ebend.

b) Antich. ital. Diss. 43. pag. 318. edit. rom.

den blutgierigsten Stachelschriften, und voll der heftigsten Verunglimpfungen des römischen Pabstumes: allein das war schon erklecklich, daß sie Herr Fleury mit neun vollen Paragraphen in seine Geschichte einrückte *a*). Aber, mit Erlaubniße, nur langsam, nur etliche Minuten langsam, die mir der Herr Abbt nach der natürlichen Billigkeit doch nicht versagen kann, damit ich einen einzigen Blick auf die Urkunden werfe, ob und was für einen Glauben sie verdienen. Forschen wir ihnen also ein bischen nach.

Was sind diese Akten? sie sind Nachrichten von dem gemeldten Koncilium (ich nenne es Koncilium, weil unser Herr Autor mir mit dieser Sprache vorgeht:) die privat, und nach dem Koncilio selbst von einem Mönche geschrieben wurden. Und wer war der Mönch? Gerbert, der in der nemlichen Versammlung statt des Arnulphus, den man dort abgesetzt hatte, zum Erzbischofe von Reims erwählet wurde *b*); So schrieb dann Gerbert die Geschichte eines Konciliums, welches ihn zum Erzbischofe ernannte, da es den andern stürzte. Lassen sie uns aber weiter gehen.

Pabst

a) Hist. eccl. T. XIII. L. LVII. §. XXI. pag. 635. bis §. XXX. pag. 670.

b) Ebend. §. XXVIII. pag. 663.

Pabst Johannes XV. hatte kaum von dieser That Nachricht, als er sogleich die Absetzung des Arnulphus, und die Ordination des Gerbert für ungültig erklärte, und die Bischöfe, so Theil daran hatten, mit dem Interdikte belegte *a*). Der Mönch that starken Widerstand, weigerte sich höchlich zu gehorsamen, und schrieb wider den Pabst verschiedene Briefe, die man nur lesen darf, sich von der Macht seiner Leidenschaften zu überzeugen *b*). Erst dem Gregorius V. welcher auf den Johannes folgte, glückte es, den hartnäckigen Mönchen von dem bischöflichen Sitze zu Reims zu vertreiben, und selben seinem rechtmäßigen Hirten Arnulphus wieder einzuräumen *c*). Gerbert hatte also Theil an diesem Handel; sein Interesse, sein Ansehen, seine Ehre, seine angemaßte Würde, mit einem Worte, alles was ihm das Liebste war, hieng davon ab, daß er dem Koncilium von Reims Gewicht und Ansehen gäbe, und es dem Ausspruche des Pabstes, der wider ihn gieng, dagegen nähme: Mithin ... meine Leser, sie wissen selbst den

---

a) Ebend. §. XXXIII. pag. 675.

b) Ebend.

c) Ebend. §§. LV. LVI. pag. 749. 791.

den berühmten Spruch aus der Rechtsgelehrtheit: *cui bono:* wenden sie ihn also nur hier an.

Nun aber auch einen Blick auf Gerberts Nachrichten. Was belehren sie uns? daß die Päbste von langer Zeit her lasterhaft waren: daß lasterhafte Päbste keinen Theil an den Vorzügen des apostolischen Primates haben: daß man deßwegen nicht nöthig habe, sich weiters an sie zu wenden, sondern schon genug sey, bey einem guten deutschen Bischofe Rath einzuholen, und auf die Gesetze der Canonen, nicht aber auf die Päbste ferner zu sehen. Dieß ist der Hauptinnhalt von Gerberts Schriften, wobey der Donatist, der Akephaler, Schismatiker, und Protestant seine Rechnung gewiß finden kann: besonders werden die Wicklefisten und Waldenser sie gutheissen, da wir von ihnen aus dem Costnitzer Koncilium wissen, daß sie die Gültigkeit der Sakramente von dem Seelenstande eines Priesters abhangen liessen *a*). Aber noch mehr;

Den Nachrichten des Gerbert widersprechen viele andere, zeitgenosse, ansehnlichere Schriftsteller, die über dieß bey der Sache gar nicht interessirt

a) Sess. VIII. c. XV.

rezirt wären *a*). Unter ihnen beschreibet uns besonders Eginald in seinen Zusätzen zu dem Amoinus dieß Koncilium nach seinem ganz wahren Werthe *b*). Nun wem ist mehr Glauben beyzumessen, der Erzählung dieser Männer, oder Gerberts Nachrichten? Da antwortet uns ein neuerer Kritiker, kein Römer, sondern Natalis Alexander: Bey der Geschichte dieses Handels sey den Akten der erstern Versammlung von Reims durchaus nicht zu glauben, als welche Gerbert unterspickt, und mit einer Menge Lästerungen wider den Pabst besudelt hat *c*). Doch wir wollen den Natalis Alexander über diese Thatsache nicht weiter beunruhigen, wovon sogar auch Ungelehrte, wenn sie nur von keiner heftigen Leidenschaft eingenommen sind, urtheilen können. Sie dürfen nur die einzige kurze Vorrede des Gerbert zu den gemeldten Akten lesen, und sie werden gleich wahrnehmen, daß er sie, die alten, verfälschet hat *d*).

a) Du chesne pag. 142. -- conc. T. VI. P. I. pag. 731. 737. ed. paris.

b) Note zur pag. 198. des T. III. der Storia della Lettr. ital. von Tiraboschi ed rom. 1783.

c) In sæc. IX. & X. c. 1. art. 2. in causæ istius historia fidem omnino non esse actis prioris concilii rhemensis, a Gerberto interpolatis, multisque contra summum pontificem conviciis scatentibus.

(*d* Baron. an. 992.

Nun aber schäme ich mich fast, wenn ich sagen muß: Fleury kannte die Zeitgenossen Schriftsteller, welche die beleidigende Nachrichten des Gerbert einer Lügen überwiesen: und eben der Fleury rückt sie in seine Geschichte ein, die nur sichere Thatsachen enthalten soll. Dieß ist noch *wenig.* Ein Geschichtschreiber, der nimmer eine Anmerkung machen will, füllt einen ganzen Paragraph *a)* mit der Vertheidigung einer so dummen Erzählung. Auch dieß ist noch nicht alles. Nachdem er eine so schandvolle Erzählung nach ihrem ganzen Umfange angebracht, gedenket er aus Politesse, oder Vorsicht obenhin noch anderer Schriftsteller, welche dieser Geschichte widersprechen *b)*; und er will ferner, daß sie auch alsdann vom größten Gewichte seyn soll, wenn man annimmt, das ganze sey ein Betrug des Gerbert *c)*. Wohl ein seltsamer, wunderlicher Satz! Hören sie nur, wenn sie können, ohne Verdruß die Ursache: **Man liest nirgend, daß Gerbert, nachdem er Pabst geworden, widerrufen habe** *d)*. Durch solch einen seltsamen

---

a) Fleury l. c. §. XXVI. pag. 659.

b) Ebend. §. XXX. pag. 668.

c) Ebend. §. XXVI. pag. 660.

d) Ebend. cum Gerbertus papa factus nihil retractasse legatur.

samen Beweis mag wohl auch die förmliche Ketzerey unsers Mönchs, daß nämlich ein lasterhafter Pabst die Vorzüge eines Nachfolgers des heil. Petrus nicht habe, auf einmal zu einer Wahrheit werden: oder hat Gerbert keine Ketzereyen geschrieben, so ist die Anmerkung höchst lächerlich, daß er nicht widerrufte, und eine noch lächerlichere Anmerkung ist es, daß man seinen Widerruf nirgend finde. Kluge Leser, nehmen sie mirs doch nicht übel: wenn eine Sache so klar, so verständlich ist, daß sie uns ganz an sich reißt, kann wohl eine Leidenschaft rege werden, und es ist nicht möglich sich ganz von härtern Ausdrücken zu enthalten. Die Pflicht eines ehrliebenden, christlichen Geschichtschreiber, und eines guten Kritikers wäre ungezweifelt gewesen, den Leser mit den gottlosen Nachrichten des Gerbert nicht zu vergiften, sondern die Geschichte von unpartheyischen Schriftstellern zu nehmen, und wenn es doch so seyn mußte, höchstens anzumerken, daß sie Gerbert, als einen Beweis für seine eigne Sache, ganz anders ausgedichtet habe. Fleury thut gerade das Gegentheil, ob er schon aus dem Anhange zu dem Amoinus wissen mußte, Gerbert sey von Leo, dem Abten des römischen Klosters zu St. Bonifacius so stark überzeuget worden, daß er selbst bekannte

Unrecht zu haben, Zeichen der Reue gab *a*), auf solche Weise gebessert, und, nachdem er widerrufte, von Gregorius V. aufgenommen, zum Bischofe von Ravenna ernannt *b*), und nachmals zum römischen Pabste erwählet wurde *c*).

Zween andere Geschichtschreiber, denen der unsrige gefolget, nemlich Luitprandus, und Petrarche können mit den Worten eines Autors, wider welchen Fleury gewiß nichts wird einzuwenden haben, geschildert werden, das ist, mit den Worten des gemeldten Herrn Abbtes selbst. Er redet von dem erstern also: Seine Art und Weise zu schreiben zeiget mehr Witz und Belesenheit als reife Urtheilungskraft. . . . Ueberall schmäht er auf andere unmäßig: andern ist er günstig, und schmeichelt ihnen. Er macht oft nicht nur den Kurzweiligen, sondern setzt auch die Schamhaftigkeit hintan, und wird ein Possenreisser *d*).

Und

a) S. c. T. concil. pag. 737.

b) Baron. an. 996. n. 3.

c) Ebend. an. 999. n. 2.

d) Hist. T. XIII. L. LVI. §. XXII. pag. 473. Stilus & scribendi ratio plus ingenii, et eruditionis, quam maturi judicii produnt. - - - ubique immodice alios cavillatur, aliis favet, & assentatur. Sæpe non facetus modo est, sed etiam postposito pudore scurra. — S. Muratori Vorrede zum Luitprandus, T. II. P. I. der grossen Sammlung von wälschen Schriftstellern.

Und doch werden sie keine Verläumdung des Luitprandus, und seines vielleicht noch boshaftern Fortsetzers wider die Geistlichkeit finden, welche Fleury nicht sogleich begierig sammelt, und in seine Geschichte einträgt *a*). Setzte sich jemand für, all das ohne Unterschied zu sammeln, was jemals geschrieben worden, der könnte diese Methode wohl brauchen, ohne daß er von seinem Fürhaben abgienge.

Von dem berühmten Franciscus Petrarcha urtheilet unser Autor also: er sey ein ausgelassener, eitler, unvernünftiger Mann gewesen: darauf schließt er: kann Petrarcha nach all diesem ein brauchbarer Autor genennet werden? --- kann sein ausschweifendes Geschwätz wider den römischen Hof ein hinlängliches Gewicht haben, daß man's ihm nachsagen darf, Avignon sey Babilon, und die dort sich damals aufhaltende Kirche sey die apokalyptische Hure gewesen *b*). Wir ha-

a) T. und L. c. §§. V. X. und noch anderswo öfters.

b) T. XXIV. L. XCVII. §. XXXIII. pag. 278. Num post hæc laudari petrarcha ut autor idoneus potest... an ejus vagæ declamationes contra romanam curiam satis momenti habent, ut cum eo perhibere liceat, avenionem fuisse Babylonem, ac residentem ibi ecclesiam fuisse meretricem apocalypticam.

haben vermuthlich die Anmerkung, welche unser Geschichtschreiber wider die Protestanten macht, der Lage Avignons zu verdanken. Wir wollen aber selber auch eine kleine Anmerkung wider den Herrn Fleury beysetzen. Kann man den Petrarcha als einen brauchbaren Autor in so vielen dem gemeldten Hofe nachtheiligen Thatsachen nachschreiben, wie es doch der Herr Abbt thut? Er hat uns für diesem Dichter, dem Petrarcha gewarnet: uns steht es also zu, die gehörige Vorsicht zu gebrauchen, wenn er selbst dem Petrarcha folget.

Vor allem andern aber scheint Fleury, da er das vorgefaßte Urtheil des Petrarcha wider die Päbste zu Avignon verwirft, das Genie, die Kenntnisse, und die Schriften dieses grossen Mannes nicht untersuchet zu haben. Eine lichte, auf unwidersprechliche Urkunden gegründete Schilderung von Petrarcha liefert uns Tiraboschi *a*). Man darf nur diese einsehen, um zu begreifen, wie verkehrte Begriffe sich Fleury überhaupt von dem Petrarcha gemacht hatte. Eine gute Kritik weis die Schwäche, und die Stärke eines Schriftstellers zu entdecken, und dann zu urtheilen, worinne

seinen

a) L. V, Storia. della lettr. Ital.

seinen Erzählungen soll gefolget, oder nicht gefolget werden *a*).

Ich habe oben gesagt, daß unser Geschichtschreiber in Thaten, die noch im Stritte sind, sich allzeit an solche Leute halte, welche der römischen Parthey entgegen sind, und er achtet nicht darauf, wenn sie gleich selbst an der Sache Theil hatten. Ihm ist es schon genug, daß sie schmähen *b*).

Im zwölften Jahrhunderte entstund ein Streit zwischen dem Patriarchen, und den Rittern von Jerusalem, welcher in dem florentinischen Koncilium vor dem Pabste, an welchen sich der Patriarch mit den seinigen gewendet hatte, abgehandelt wurde, und sie mußten mit Beschämung wieder abreisen *c*). Es ist ein altes Uebel, wie jederman weis, daß der unterliegende Theil nicht leicht von dem Richter gut redet. Nun aber, wo nimmt Fleury die Geschichte dieses Handels, da er noch

a) S. ferner die Antwort des Herrn Confeteau auf das Buch Mysterium iniquitatis p. 1065. edit. Paris. 1641. worinne dem Calvinisten du plessis, der das Ansehen des Petracha in Betref der Päbste zu Avignon für sich brauchet, widersprochen wird.

b) Man wende dieß an auf T. XVI. L. LXV. §. XXXVII. wo die Verläumdungen eines schismatischen Mönchen vorkommen.

c) T. XVI. L. LXX. §. XIII. pag. 263.

im Streit befangen war, her? Aus Wilhelm von Tyrus, einem Geschöpfe, und Suffraganen des Patriarchen von Jerusalem *a*), einen gebohrnen Syrier, der weit von dem Orte, wo die Sache geschehen, entlegen war, und von selber nur so viel wissen konnte, als ihm der Patriarch, und die ihn begleiteten, auf ihrer betrübten Ruckreise erzählten: und doch hat es keine Gefahr, daß dem Wilhelm von unserm Autor widersprochen wird, ob schon Wilhelm durch die Erzählung erbittert sich sehr gut griechisch zeigte. Davon ist Natalis Alexander Zeug *b*), welcher so viele Gegenbemerkungen macht, als unser Fleury aus seinem Wilhelm Erzählungen vorbringt *c*).

Kommen wir auf die unselige Entzweyung des Hadarianus IV. und Friderich des rothgebarteten, aus welchen Quellen wird sie uns Fleury erzählen *d*)? Pur aus deutschen Schriftstellern, welche von der damals abgetrennten Parthey waren, und besonders aus Radewich, Chorherrn von Freis-

---

a) S. Nat. Alex. in sæc. XII. c. 6. a. 16. §. 6.

b) Ebend. c. 8. a. 6. in fine.

c) T. et l. c. §. L. pag. 398. und §. LI. pag. 400.

d) S. mehrere Stellen des ebengemeldten T. XVII. L. LXX.

Freysingen, der dem Barbarossa sehr zugethan war *a*). Wie sehr dieser Radewich den Schmeichler machte, mag jeder vernünftige Mann bey den Fleury selbst aus einem Haufen der dummsten Widersprüche entdecken *b*). Und der gute Friderich war sehr geneigt, Leuten von dieser Art ein gut Gesicht zu verleyhen, und die Leute waren auch wohl geneigt, ihn zu befriedigen. Lassen sie sich von Friderich nur eines sagen, liebe Leser. Mit grossem seinem Vergnügen ließ man die Rechtsgelehrte von Bologna antworten, er sey ungezweifelt der Herr der ganzen Welt *c*: Alle Herzogthume, Margrafschaften, Grafschaften, Consulate, das Recht Geld zu münzen, die Zölle, Mauthen, Weggelder, Häven, Fischereyen, und andere dergleichen Dinge, (damit ja nichts vergessen wurde) gehörten zu den kayserlichen Rechten *d*): eine Entscheidung, sagt Placentinus *e*), die voll der niederträchtigsten Schmeicheley ist. Dieß nehmen sie, meine Leser, für eine allgemeinen Warnung, bey alle zeitgenossen

a) Natal. Alex. in sæc. XII. c. 5. a. 5.

b) Fleury. T. & L. c. §. XL. pag. 352.

c) Muratori annali d'Italia.

d) Tiraboschi Storia della letterat. ital. T. III. l. 4. c. 7. n. 19.

e) Summa in L. XC. de annonis.

nossen Erzählungen der Trennungen, welche in den letztern Jahrhunderten die Kirche Gottes betrübten, und welche Herr Fleury gar sehr übel nachschrieb. Die Zwistigkeiten zwischen dem Priesterthume, und dem Reiche, um derer Entfernung von der Kirche jeder gute Katholik allzeit bethen soll, sind eine viel zu heikliche Materie, als daß man auf sonderheitliche Dinge herab gehen dürfte. Es istaber auch nicht Noth die Geschichten gewisser unseligen Zeiten stückweise zu zergliedern; denn wir können hoffen, daß sie lange nicht mehr erscheinen, wenn nicht unsre Sünden eine so schreckliche Züchtigung von der göttlichen Gerechtigkeit verdienen werden. Wer den Fleury liest, mag sich wohl selbst von seiner Partheylichkeit in dergleichen Erzählungen überzeugen. Wie viele Urkunden, Vorwände, Scheingründe, Unbilden erdichteten die Anhänger der Trennung, und all dieß sammelt Fleury als so viele Kostbarkeiten in seiner Geschichte, all dieß geht ungeahndet hin, und dienet den Stof zur Erzählung solch zweifelhafter Dinge zu geben.

Was im Gegentheile für die römische Kirche von ihren Anhängern angeführet wird, das Ansehen, die Thatsachen, so ihr nützen könnten, all dieß verschweigt unser Geschichtschreiber entweders

gänz-

gänzlich, oder verstaltet es, oder erzählet es nur, damit er selbes Wort für Wort widerlegen, und ihm mit Recht oder Unrecht widersprechen möge. Wer in dem Fleury die Geschichten solch betrübter Streitigkeiten liest, glaubt wirklich den Advokaten, und die Gründe eines der streittenden Theile zu lesen. Wenn man aber nur einen Theil hört, entspringt daraus sehr großer Nachtheil, wie es jeder Vernünftige weis. Da der berühmte Tirabaschi *a*) die gräuliche Widersprüche der Schriftsteller von der Guelflischen und Gilbellinischen Parthey aufdecket, setzet er bey: **Für uns haben ihre Erzählungen diesen einzigen Nutzen, daß wir die Schriftsteller, welche sich vom Geiste der Partheyligkeit führen lassen, von jenen, welche nur die lautere und einfache Wahrheit zum Wegweiser nehmen, genau zu unterscheiden suchen.** Aber diese Regeln eines gesunden Menschenverstandes haben in dem Plane dessen, welcher selbst aus Partheyligkeit schreibt, oder überhaupt alles für wahr annimmt, keinen Platz.

Ich will also widerholen, was ich schon in der Vorrede sagte, daß man in der Beurtheilung solcher Stellen langsam dareingehen müsse, weil ein

---

a) Litteral. ital. T. IV. L. II. c. 6. n. 10.

ein jeder seine Waare so gut als er nach seinem Gutdunken nur immer kann, zu Markte bringen will. Es wird hiemit nöthig seyn, daß man den Baronius, Orsi, Spondanus, Bzovius, Rinaldi, Natalis Alexander, und die von ihm angeführte Urkunden, den Dumesnil und andere nachschlage, welche dem Fleury mit Gewicht widersprechen. Wer aber beede streitende Theile nicht anhören will, soll entweder nicht urtheilen, oder muß sichs gefallen lassen, daß er mit seinem Urtheile bey vernünftigen Gelehrten zum Gelächter wird. Ich mag hierüber weiter nichts mehr sagen; aber auch dieß Wenige ist für den, der es fassen will, schon genug.

Der Mönch Glaber will das Ansehen seiner Erzählungen, an die sich Fleury unerschüttert hält *a*), durch Bemerkungen giltig machen, und Glaber ist doch in allen den Umständen, so dem Pabste nicht günstig sind, schon von Petrus de Marka *b*), und Natalis Alexander *c*) der Lüge überzeuget. Wir werden aber von der Sache im zweyten Bande noch reden.

Mat-

a) Hist. eccl. T. XIV. L. LVIII. §. XVI. pag. 46.

b) De Concord. L. IV. c. 8. n. 2.

c) In Saec. XI. c. 1. a. 1. — Baron. ad an. 996.

Matthäus Villani, und Theodorikus von Niem sind wegen ihrer schmähsüchtigen Feder fast berühmt, und doch sind sie die zween Hauptschriftsteller, denen der Herr Abbt auch alsdann folget, wenn man nach aller gesunden Beurtheilung einer Wahrheit sich gezwungen sieht, die Lügen dieser verläumderischen Erzählungen zu erkennen.

Wahrhaft demüthigend ist die Erzählung, welche uns Fleury von den Sitten des Clemens VI. macht *a*). Er schildert diesen Pabst als ärgerlich, weibisch, schwach in der Regierung, partheyisch in der Auswahle der Kardinäle. Aber merken sie es, meine Leser; der einzige, nur der einzige Villani schrieb von Clemens VI. solch eckelhaftes Zeug, und dem einzigen Villani glaubt man. Er bringt zwar kein Zeugniß bey; er führt keine bewiesene That zur Gewährleistung für seine ausschweifende, und allgemein lautende Beschuldigungen an. Doch was thut ihm das? die einzige Worte des Villani sind schon hinlängliche vergwißte Thatsachen, und verdienen bey Herrn Fleury einen besondern Platz.

Herr

a) Hist. ecc. T. XXIV. L. XCVI. §. XVI. pag. 104.

Herr Stewart sagt *a*), Clemens VI. werde von allen Schriftstellern, sogar von den Zeitgenossen, als ein frommer, fürtreflicher, tugendhafter, sehr guter, in jedem Betrachte ehrliebender Sitten auserlesener Hirt der römischen Heerde gelobet.

P. Oderikus Rinaldi behauptet, daß vom Jahre 1342. an bis 1353., so lange nemlich Clemens VI. regierte, sehr viele, herrliche, lobwürdigste Unternehmungen, die voll des apostolischen Eifers waren, aus bewährten Urkunden erwiesen sind.

Gemäß dem Johannes Catakuzenus *b*) wurde diesem Pabste besonders gut gedeutet, daß er sichs sehr angelegen seyn ließ, die Trennung der Griechen aufzuheben.

Nach diesen Zeiten spricht dem Clemens VI. ein ungenannter deutscher Schriftsteller das schönste Lob, und rühmet an ihm *c*) viele auszeichnende Tugenden, besonders aber seine ausnehmende Sanftmuth gegen seinen alten Feind, der ihn höchlich belei-

a) Approbatio opuſculi: La mauvaiſe foi &c Mechlen 10. Nov. 1733.

b) L. IV. c. 11.

c) Geſta Clem. VI. apud Bosq. Hoeſim. L. II. c. 37. &c. S. auch Rinaldi an. 1352. n. 21. 2c.

beleidigte, und große Unbilden anthat, von welchem er nicht nur keine Rache nahm, sondern er that ihm noch sehr viel Gutes.

Petrarcha endlich (merken sie das wohl, liebe Leser) jener Petrarcha, welchen Fleury selbst für den erklärten Feind der Päbste zu Avignon erkennet, mußte doch von dem Clemens VI. sagen: keiner sey gütiger gewesen: er habe diesen Namen durch seine Aufführung verdient *a*).

Allein alle diese, und noch andere Zeugniße verdienen nicht, daß man sie achte, und noch weniger, daß sich ihrer ein vernünftiger Autor, in seiner Geschichte ungezweifelter Thatsachen, erinnere. Der einzige Villani gilt mehr, als alle andere: er allein verdienet Glauben; er allein wußte, und schrieb die reine Wahrheit, warum? weil er allein lästert, und alle andere einen römischen Pabst loben: und in diesem Stücke hat freylich bey dem Fleury ein einziger, der so viel Uebels erzählt, als er nur kann, mehr Gewicht, als hundert Freunde, ja sogar die Feinde, welche sich gezwungen sahen, der Wahrheit das Recht wiederfahren zu lassen.

Daß

---

a) Ad Joann. Card. Colum. nulli major ineſt clementia: nomen ab ipſis dignum rebus habet &c.

Daß nemliche trift auch den oben genannten schmähsüchtigen Theodorikus von Niem *a*), welchen unser Herr Abbt ebenfalls zum Muster nimmt, besonders im XCVIII. Buche bey der ganzen Erzählung der Zwistigkeiten des Urbanus VI. und im XCIX. damit er wider alle Vernunft die Handlungen des Bonifacius IX. anschwärzen möge. Theodorikus gesteht zwar selbst, er sey für den Kardinal von Sangro so eingenommen, daß er selben sogar mit einer schändlichen Lüge, welche von ihm gemäß dem Fleury *b*) weitläufiger erzählet wird, vertheidigte. Dieß schadet aber dem Ansehen des Theodorikus nichts, noch gilt da die Regel: **Aus einem Vergehen magst du alle kennen.** Theodorikus zeigt in einer andern Geschichte so viele Unwissenheit *c*), daß er nicht einmal einen souvrainen Fürsten, der in gewissen Fällen die Hinrichtung eines Schuldigen befiehlt, von einem Privatmanne, der einen ungerechten Todschlag begeht, unterscheiden kann. Der von Niem war freylich selbst dabey interessirter Theil: das thut ihm aber nichts. Fleury folgt ihm doch allzeit in solchen Stellen mit größtem Beyfalle.

Eben

---

a) S. Natalis Alexander in Saec. XV. c. 4. a. 4.

b) Hist. ecc. T. XXIV. L. XCVI. §. XXIII. pag. 124.

c) Ebend. §. XXV. pag. 130.

Eben so große Ungereimtheiten sagt uns dieser Theodorikus, da er die Verurtheilung der von Colonna, welche Bonifacius IX. wegen ihrer in Rom angesponnenen Verschwörung geschehen ließ, verhaßt machen wollte. Von dieser Sache, merket Rinaldi *a*) an, thut auch Theodorikus von Niem Meldung, und dann giebt er sich alle Mühe den Bonifacius verhaßt zu machen, welcher zur Sicherheit des Kirchengebiethes ihre Hinrichtung geschehen ließ. Daraus läßt sich aber abnehmen, wie verbittert (ich handle durch diesen Ausdruck gewiß nicht ungerecht mit ihm) sein Gemüth wider die Päbste war; denn was ist gerechter, als die boshaftesten Leute, welche auf der wirklichen Verrätherey ertappt wurden, der Strenge der Gesetze unterwerfen, und jene, die verstohlner Weise nach Rom kamen, alle menschliche und geistliche Gerechtsame zu verwirren, nicht ohne die verdiente Strafe entwischen lassen.

Aber diese Gründe sind von einem Manne, der päbstlich denkt; darum würdiget sie Fleury nicht einmal eines Blickes, sondern auf das einzige Wort des von Niem muß man einen verhaßten Blutrüstigen auftretten sehen, wenn er gleich nichts that,

 als

---

a) An. 1400. n. 11.

als daß er die heiligsten Rechte der Oberherrlichkeit ausübte *a*). Wußte aber dieser Blutrüstige, wenn er doch so heißen muß, zuweilen die Gesetze zur billigen Strafe der Schuldigen nach ihrer Strenge geltend zu machen, so wußte er auch immer die Güte damit zu vereinen, wie jeder gute Fürst *sie* niemalen davon absöndern soll.

Rinaldi giebt uns den Beweis *b*). Nach seiner Erzählung hat dieser Pabst des Nikolaus, und Johannes Colonna, die doch der verletzten Majestät schuldig waren, so gnädig geschonet, alsbald sie im folgenden Jahre 1401. sich dem apostolischen Stuhle stellten, und ihren Fehler bereueten. Ein anders Beyspiel der heldenmüthigsten Sanftmuth zeigte der Pabst gegen den jungen Jakobus, einen Sohn des verstorbenen Grafen von Fondi Honoratus. Der Pabst wurde immerfort von ihm übel behandelt; er schlug ihn aber, und hätte den Grafen gänzlich ausreuten können *c*), wenn er den siegreichen König Ladislaus wider selben gereizet hätte: und doch, ohngeachtet des Kirchenbannes, mit dem er von Urbanus VI. wegen der zu Fondi geschehenen Wahl des Afterpabstes Clemens VII. belegt wurde: ohngeachtet, daß er sich der verletz-
ten

a) Hist. eccl. T. XXIV. L. XCIX. §. XXXI. &c.
b) An. 1401. n. 11.
c) Summont. Storia di Napoli. L. IV. c. 2.

ten Majestät schuldig machte, und die päbstliche Kammer aus der Ursache seine Güter einzog: ohngeachtet alles dessen nahm doch Bonifacius IX. den Jakobus recht väterlich auf, sprach ihn von den Kirchenstrafen los, und setzte ihn zugleich in die Besitzung von Sermoneta, Bassano, und Ninfa wieder ein, alsbald er ihn, den Pabst, um Verzeihung bath. Die Gaetanische Familie von Neapel erhält das Angedenken dieser so merkwürdigen Gutthätigkeit aus Dankbarkeit gegen Bonifacius IX. in autentischen Urkunden, welche in dem Archive dieses Hauses aufbewahret werden, zugleich mit dem Portraite dieses Pabstes ihres sonderbaren Gutthäters. So versichern mich der Herr Abbt Maximilianus Gaetani von Aragona, aus den Herzogen von Laurenzana, ein Herr, der in allen Wissenschaften, so zum geistlichen Fache gehören, zur Vollkommenheit gelanget, und vorzüglich in der Geschichte geübet ist, dessen ich auch aus sehr vielen Gründen allzeit mit Ehrfurcht zu gedenken schuldig bin.

Lassen sie uns aber einmal zu Ende kommen. Was immer in vierzehn Jahrhunderten, so weit nemlich unser Herr Abbt mit seiner Geschichte kam, als ein Werk boshafter Menschen, so aus Leichtsinne, und innerm Grollen die nichtswürdigsten,

schand-

schandvollesten Verläumdungen wider die Statthalter Jesu Christi auf Erden geschrieben haben, mag vorgefunden werden, dieß alles wundert mich gar nicht. Daß aber ein katholischer Schriftsteller begierig in die Fußstapfen solcher Leute tritt, und all dieß unverständige Zeug mit größter *Freude*, mit triumphirender Miene in eine Kirchengeschichte einrückt, und zwar ohne Auswahl, ohne Beurtheilung, ohne Untersuchung, gleich als wäre die Schmähsucht eine leibliche Schwester der Wahrheit, und verdienten nur jene keinen Glauben, die von Rom günstig schreiben, dieß wundert mich in der That, und noch mehr wundert mich, daß in so groß gelehrten Zeiten ein Schriftsteller, welcher in seinem Systeme diese Schreibart nachahmt, in öffentlichen Nachrichten für den Mann ohne Leidenschaft gelten muß. Oh! wie viel Eitelkeit ist doch in den menschlichen Dingen! Wahr, aber betrübt ist der berühmte Spruch des Tacitus: **Die Verläumdung, und die Abgunst höret man mit offenen Ohren; denn die Bosheit nimmt die Gestalt der Freyheit an** *a*), und der größte Theil der Menschen empfindet Wohlgefallen an gut geschriebenen Lästerungen, wenn sie auch die ansehnlichste

---

a) Obtrectatio & livor pronis auribus excipiuntur, quia malignitati falsa species libertatis inest.

lichste Personen treffen; der Grund davon liegt bey dem Menschen selbst, der immer vergnügt ist, wenn er seines Gleichen in der Bosheit, oder noch boshaftere findet. Allein ein Geschichtschreiber hat die Pflicht, das, was der Wahrheit gemäß, und nicht, was allein Vergnügen macht, zu schreiben. Freylich wird er alsdann nur von wenigen Beyfall erhalten; denn der Vernünftigern giebt es gewiß wenige, so wie der Unvernünftigen keine Zahl ist. Ich für meinen Theil schätze den Beyfall der erstern mehr, als jenen der letztern, die gar von keinem Gewichte sind. Ein einziger Plato gilt vor allem Volke.

Glauben sie deßwegen nicht, meine Leser, daß ich die Sache übertreiben, und alles verneinen wolle, was in so vielen Geschichten von den persönlichen Mängeln der Päbste erzählet wird. Selbst der große Meister in der Kirchengeschichte, Baronius hatte keine so kitzlichte Ohren, daß er nicht hören wollte, wo sich das Werk des Menschen zeigte. Befriedigen sie sich damit, daß der berühmte Herr Probst Muratori in seinen Jahrbüchern von Wälschland auf das zehnte Jahrhundert mit neuen Urkunden beweist, die persönliche Laster der Päbste selber Zeit seyen weit geringer gewesen, als Barònius sie uns erzählet. Jeder, der Einsicht

hat,

hat, verlanget einzig, wie ich verlange, daß man auch in dieser Materie mit Vernunft, und nicht ohne die Kennzeichen der Wahrheit, nicht gegen wichtigere Zeugniße, nicht wider unläugbare Thatsachen, nicht auf das einzige Wort vier so elender, unwissender, lügenhafter Schriftsteller glauben soll. Dieß allein verlangen wir, und es ist ja nicht viel, was uns die Liebhaber der Wahrheit bewilligen sollen, die wir einzig für unsre Freunde ansehen.

Ende des ersten Bandes.

Die eingeschlichenen Fehler sind also zu verbessern.

I. Band.

Blat.	Zeile.		Lies.
19	9	gesehlen	gesehen
20	12	gesinnet	gestimmet
22	4	welche	welchen
37	7	gereimte	ungereimte
50	21	endlich	endlichen
57	10	Cypianus	Cyprianus
90	6	bekennen	reden,
——	14	andern	andere
93	11	sind.	sind,
97	4	geschickt.	geschickt wurden.
119	3	Ketzer	Ketzerey
121	17	andern	andere
147	9	Mibräuche	Misbräuche
159	12	werden	worden
207	11	betrette	beytrete.
227	6	Götzenprofanen	Götzen profane
234	1	Reiphas	Kephas
238	10	wider	wieder
247	10	Besserungen	Besserung an
254	1	Marianiten	Marcioniten
284	4	Zufluß	Einfluß
——	22	weniger	wenig er
342	18	Zölestius	Celestius
351	8	zweifelt	Zweifel

Blat.	Zeile.		Lies.
360	5	ersterbn	erstern
—	—	verunden	verbunden
362	24	bekränzten	begränzten
368	22	Zile	Ziel
371	12	Litteraturgeschichten	Litteratur Geschichten
391	10	eine	seine
393	1	ja die nemliche	die nemliche
406	8	Petrarche	Petrarcha.
409	20	Confeteau	Coefeteau
—	23	Petracha	Petrarcha
411	20	Alle	Allen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marchetti, Giovanni, 1753-1829

D. Johann Marchetti Kritik über die Geschichte und Abhandlungen des Herrn Abts Fleury mit einem Anhange über dessen Fortsetzer

Bd.: 1

Augsburg 1789

H.eccl. 710-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026067-8
VD18 90059263